

**LAW AND SOCIETY IN A TIME OF TRANSITION:
DIE REFORM DES SCHEIDUNGS- UND SORGERECHTS
IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von
Patricia C. J. Bull



Referent:

Prof. Dr. Berndt Ostendorf

Korreferent:

Prof. Dr. Michael Wala

Tag der mündlichen Prüfung:

04. Februar 2005

Diese Dissertation wäre ohne das Mitwirken anderer Menschen und deren – in vielerlei Hinsicht – wertvollen Unterstützung nicht entstanden.

An erster Stelle gilt mein besonderer Dank dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Professor Dr. Berndt Ostendorf vom Amerika-Institut. Mit Geduld und stets kritischen, aber gleichzeitig auch freundlichen, ermutigenden Worten hat er die Entstehung der vorliegenden Arbeit begleitet – und dies, obwohl das von mir gewählte Thema aus dem besten nur denkbaren Blickwinkel betrachtet am äußersten Rande seiner Forschungsgebiete angesiedelt ist. Für seine konstruktiven Anregungen und verständnisvolle Förderung danke ich ihm.

Dankbar bin ich Herrn Professor Dr. Michael Wala vom Historischen Institut, Abteilung Geschichte Nordamerikas, der Ruhr-Universität Bochum für die Erstellung des Zweitgutachtens. Seine Bereitschaft, diese Aufgabe kurzfristig zu übernehmen sowie seine wertvollen Anregungen und Gespräche waren für mich von unschätzbarem Wert.

Darüber hinaus möchte ich mich von Herzen bei all denjenigen bedanken, die mich aus der Ferne oder in der Nähe immer wieder ermutigten, das Projekt trotz mehrmaligen Themenwechsels und partiell widriger Lage zu Ende zu führen. Ohne eure Unterstützung und aufmunternden Worte zu beinahe jeder Tages- und Nachtzeit wäre das Erstellen der vorliegenden Arbeit undenkbar gewesen. Die wichtigsten inhaltlichen Anregungen gehen auf meine Freunde Uta sowie Agnes und Wolf zurück, die jede Zeile kritisch hinterfragten und auf ihre Schlüssigkeit prüften. Uta opferte nicht nur ihre wertvolle Zeit für das sorgfältige Redigieren, sondern auch für das professionelle Formatieren der Arbeit und hat damit in der Endphase entscheidend dazu beigetragen, dieses lange währende Projekt fristgerecht abschließen zu können.

Meiner Schwester danke ich sehr herzlich für ihre Geduld und ihre Hilfe bei allen Computerfragen. Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern. Durch ihre ideelle und finanzielle Unterstützung waren diese wissenschaftlich ausgerichteten Schaffensjahre möglich. Vor allem meiner Mum möchte ich meinen tief empfundenen Dank aussprechen. Ihr sei diese Arbeit gewidmet.

München
im Oktober
2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einführende Worte	5
Aufbau der Arbeit	7
Forschungsstand und Literatur	9
Begriffsklärung	12
I Gesellschaft und Familie im zeitgeschichtlichen Wandel	14
1 Theoretische Grundlagen	14
1.1 Rawls	17
1.2 Walzer	19
2 Grundlagen des amerikanischen Wertesystems	21
3 Wertewandel im Zeitalter des Kapitalismus	25
4 Familie im Wandel	29
4.1 Von der Familie im Zeichen der patriarchalischen Gesellschaft zur Familie in der modernen Industriegesellschaft	29
4.2 Pluralisierung der Lebensformen seit den 1960er-Jahren	39
5 Wechselwirkungen zwischen Politik und Gesellschaft	49
5.1 Die Politik und die Familie	49
5.2 Die 1960er-Jahre – eine Zeit des politischen Wandels	50
6 Resümée	59
II Die Liberalisierung des Scheidungsrechts	62
1 Ziel der folgenden Darstellung	62
2 Exkurs: Rechtsgeschichte und Rechtstradition	63
2.1 Vom englischen zum amerikanischen <i>Common Law</i>	64
2.2 Die Folgen der dezentralen Struktur für die Gesetzgebung	67
2.3 Uniform Laws	69
2.4 Kritik am Rechtssystem – das <i>Critical Legal Studies Movement</i>	72
3 Historischer Rückblick: Der Weg zur Scheidungsreform	74
4 Zur Entwicklung der Scheidungen und des Scheidungsrechts	79
4.1 Daten seit 1950	79
4.2 Interpretation der Scheidungszahlen	82
5 „The Revolving Door“: New York (1966)	84
6 Kaliforniens traditionsbrechende Entscheidung	89
6.1 Gesellschaftliche und politische Hintergründe für die Scheidungsreform	90

6.2 Die Wahrnehmung des Problems und die Initiatoren der Reform.....	94
6.3 Kaliforniens <i>Family Law Act</i> (1970): Die verschuldensunabhängige Scheidung (<i>No-Fault Divorce</i>).....	101
6.4 Berichterstattung der <i>New York Times</i> – Reaktionen der Öffentlichkeit.....	105
6.5 <i>The Illusion of Equality</i> : Auswirkungen der <i>No-Fault</i> -Gesetzgebung..	114
7 Resümée.....	120
III Das Sorgerecht.....	123
1 Historische Entwicklung: Vom patriarchalischen Rollenverhältnis zur <i>Tender Years Doctrine</i>	124
2 Gesellschaftlicher Umbruch.....	130
2.1 Die Bedeutung der verschuldensunabhängigen Scheidung für das Sorgerecht.....	130
2.2 Die Annullierung der <i>Tender Years Doctrine</i>	132
3 Der <i>Best-Interest-of-the-Child</i> -Standard.....	135
3.1 Das Verhältnis der Elternrechte zum Staat.....	136
3.2 Entscheidungskriterien für das Kindeswohlprinzip und die Beteiligung des Kindes am Verfahren.....	138
3.3 Differente Interpretationen zum Kindeswohl.....	140
3.4 Das Vaterbild im Wandel.....	142
4 Debatte zum Inhalt des gemeinsamen Sorgerechts.....	146
5 <i>Parents are Forever</i> : Das gemeinsame Sorgerecht.....	147
5.1 Das Argument der Gleichheit.....	151
5.2 Kalifornien als Trendsetter.....	153
5.3 Die Rechtswirklichkeit in Kalifornien.....	155
5.4 Exkurs: Das gemeinsame Sorgerecht in weiteren Bundesstaaten.....	160
5.5 Elterliche Kooperation.....	161
5.6 Väterbewegung.....	162
5.7 Exkurs: Forschungsergebnisse zum gemeinsamen Sorgerecht.....	165
5.8 Private Ordering.....	167
6 Mediation.....	168
Ausblick.....	172
Literaturverzeichnis.....	175
Zeitungsartikel.....	197
Internetquellen.....	198
Artikel und Gesetze.....	198
Sonstiges.....	200

Anhang A–H	202
Lebenslauf.....	215

Einführende Worte

[...] as long as we have a large number of default divorces in this State [California], it seems to me a good idea to permit parties to have at least one ground for divorce in which fault is not made necessary. (Herma Hill Kay, 1964)¹

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts sah das Recht der Vereinigten Staaten Scheidungen ausschließlich bei schuldhaftem Verhalten einer Partei vor und stand damit in der Tradition des *Common Law*. Im Rahmen dieser Rechtsprechung hatte das Gericht nach Überprüfung der Beweise der Ehepartner darüber zu entscheiden, ob schwer wiegende Gründe wie Missbrauch oder Ehebruch die Auflösung der Ehe rechtfertigten. Dieses auf gegenseitigen Anschuldigungen basierende Streitverfahren begünstigte Anfeindungen und Misshandlungen zwischen den Eheleuten. Über Jahrzehnte hinweg war das amerikanische Scheidungsrecht von diesem Rechtsverständnis geprägt. Dies änderte sich in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre, als sich Kritik an der bestehenden Rechtsauffassung erhob. Im Anschluss folgte eine bis dahin einmalige Reform des Familienrechts, die das Scheidungsgesetz neu regulierte. Als erster Bundesstaat revidierte Kalifornien seine Rechtsanwendung des Schuldprinzips und führte das Zerrüttungsprinzip ein.

Wie kam es in den sechziger Jahren zu dieser so genannten *No-Fault-Reform*? Welche Gründe und Kräfte beeinflussten das Reformvorhaben? Und wie wirkte sich dies auf das Sorgerecht und die Familienstruktur aus? Diese Fragen zu beantworten ist Ziel der vorliegenden Arbeit. Der Bundesstaat Kalifornien findet hierbei besondere Berücksichtigung, da er im Familienrecht in den Bereichen Scheidungs- und Sorgerecht richtungsweisend war.

Gesellschaft und Recht stehen zueinander in Wechselwirkung. Die Verschiebung oder ein grundsätzlicher Wandel von sozialen und normativen Grundauffassungen (Individualismus, Liberalismus, Schutz der Privatsphäre) bringen Veränderungen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung mit sich. Die Verabschiedung von Gesetzen bedeutet aber gleichzeitig auch eine politische Entscheidung, die die Gesellschaft prägt. So erzeugt auch eine geringe Beteiligung des Staates an privaten Angelegenheiten (liberale Grundüberzeugung) noch eine Wechselwirkung zwischen öffentlicher und privater Sphäre.

¹ Herma Hill Kay, Juraprofessorin an der University of California, Berkeley, gehört zu den Protagonisten der Scheidungsreform in Kalifornien. *California Assembly Interim Committee on the Judiciary*. Transcript of Proceedings on Domestic Relations, 8–9 January 1964, Los Angeles, typescript, zit. in Herbert Jacobs. *Silent Revolution. The Transformation of Divorce Law in the United States*. Chicago: University of Chicago Press, 1988, Seite 52.

Roscoe Pound, Begründer der soziologischen Rechtsschule, sieht in der Rechtsordnung

*[...] vor allem ein Phänomen, das in engster Wechselwirkung mit den in einer historischen Gesellschaft obwaltenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen steht und sich zugleich mit ihnen in lebendiger Entwicklung ständig verändert.*²

Diese Interdependenz zwischen Recht, Gesellschaft und Staat lässt sich am Beispiel des Familienrechts gut aufzeigen.

Bis in die 1960er-Jahre waren in den USA Rechtsnormen, die Ehe und Scheidung, Eltern-Kind-Beziehung sowie nichteheliche Kinder betreffen, für Jahrzehnte unverändert geblieben und Scheidungen aufgrund gesellschaftlicher Normen und rechtlicher Vorschriften relativ selten. Die zweite Hälfte der sechziger Jahre in den Vereinigten Staaten war von Bürgerrechts- und Frauenbewegung, Studentenprotesten, Programmen zur Bekämpfung der Armut und Rassenunruhen geprägt. Hierbei spielten Schlagwörter wie „Liberalisierung“, „Entscheidungsfreiheit“ und „Selbstbestimmung“ eine große Rolle, und immer häufiger wurde eine größere Flexibilisierung und Modernisierung der sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen gefordert. Um den ansteigenden Scheidungszahlen entgegenzuwirken, hatte der Gesetzgeber bereits Mitte des 20. Jahrhunderts das zeitlich befristete Getrenntleben, in dem die Ehe juristisch fortbestand, gesetzlich legitimiert, ohne dass dafür die Angabe eines Grundes nötig war. Als sich zeigte, dass dies nicht zu einem Erhalt der Ehe beitrug, musste der Gesetzgeber erkennen, dass derart strikte Regelungen mit ihrem stereotypen Verfahrensablauf nicht mehr zeitgemäß waren. Die Initiatoren der Reform – führende Rechtsanwälte für Ehe- und Familienrecht –, die den Gesetzesentwurf vorbereitet hatten, stellten bei ihren Überlegungen die Mängel des juristischen Ablaufs, die eine gerechte Umsetzung der Gesetze behinderten, in den Vordergrund. Sie sahen daher in der Abschaffung des Schuldlements ein probates Mittel, das perfide Verhalten der Ehepartner, das das Verfahren häufig erschwerte, zu verbannen. Die Scheidung „in gegenseitigem Einvernehmen“ sollte der Vergangenheit angehören; stattdessen sollte die Ehe, wenn die Beziehung zwischen den Partnern unheilbar zerrüttet war, auch ohne ein gesetzlich definiertes Fehlverhalten aufgelöst werden können. Im Zusammenhang mit der Reform des Familienrechts in den 1960ern wurde sogar von einer historischen Verschiebung im wechselseitigen Verhältnis von Staat und Familie gesprochen, die zu einer tendenziellen Deregulierung des Scheidungsrechts führte.³

² Zit. in: Konrad Zweigert und Hein Kötz. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr, 1996, Seite 241.

³ Mary Ann Glendon. *The Transformation of Family Law: State, Law and Family in the United States and Western Europe*. Chicago: University of Chicago Press, 1989, Seite 1.

Die Transformation des Scheidungs- und Sorgerechts in den Vereinigten Staaten seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist in der wissenschaftlichen Literatur des deutschsprachigen Raums bislang nur unter juristischen Gesichtspunkten behandelt worden. Eine Untersuchung vor dem sozialgeschichtlichen und rechtshistorischen Hintergrund fehlt jedoch. Mit dieser Arbeit, die sich ausschließlich mit dem amerikanischen Rechtskreis befasst, wird der Versuch unternommen, die bestehende Forschungslücke zu schließen.

Die Analyse verfolgt dabei folgende Thesen: Die Scheidungsrechtsreform ist das Ergebnis veränderter normativer Grundauffassungen und dokumentiert die gesellschaftspolitische Umbruchsphase der 1960er-Jahre in den USA. Erst dadurch war eine so grundlegende Änderung des Familienrechts möglich. Hierbei spielen traditionelle Werte der amerikanischen Gesellschaft wie Individualismus und Liberalismus sowie die Auffassung von Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund werden zu Beginn die zentralen Aussagen zu „Gerechtigkeit“ von John Rawls und Michael Walzer dargestellt.

Aufbau der Arbeit

Der erste Teil der Arbeit „Gesellschaft und Familie im zeitgeschichtlichen Wandel“ geht, nach einer kurzen Behandlung der theoretischen Grundlagen über das Verständnis von Gerechtigkeit, zunächst in einer prägnanten Darstellung auf das amerikanische Wertesystem und den gesellschaftspolitischen Wandel ein, um eine historische Einordnung der Thematik zu ermöglichen. Welche Ereignisse bewirkten die Veränderungen der Sozialisationsformen und können als Determinanten für das veränderte Familienbild benannt werden? Die Bedeutung des kirchlichen Grundsatzes „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“ hat sich durch die liberalere Grundeinstellung gewandelt; auch die Lebensformen sind vielfältig geworden – so charakterisieren beispielsweise so genannte „Patchworkfamilien“, Alleinerziehende oder „Ehen ohne Trauschein“ die heutige Gesellschaft. Die familiären Beziehungen und somit auch die Werte innerhalb der Familie haben sich vor allem durch die Dynamisierung der Gesellschaft gewandelt, Neubewertungen und „strukturelle Umbrüche“⁴ sind untrennbar miteinander verbunden.

Im zweiten umfangreichsten Teil der Arbeit wird die Liberalisierung des Scheidungsrechts und damit der Rückgang staatlicher Interventionen bei der Auflösung der Ehe untersucht. Um grundsätzliche rechtliche Veränderungen verstehen zu

⁴ Dieter Schwab. *Geschichtliches Recht und moderne Zeiten. Ausgewählte rechtshistorische Aufsätze*. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 1995, Seite 279.

können, ist es wichtig, den Blickwinkel aus der historischen Entwicklung heraus zu wählen und dabei gesellschaftliche und politische Aspekte in Betracht zu ziehen. Daher wird dieser Untersuchung ein Exkurs in Rechtsgeschichte und -tradition in den USA vorangestellt, um grundlegende Fragen in Bezug auf das Scheidungsrecht im Vorfeld zu klären und den Weg zur Scheidungsreform aufzuzeigen.

Die Reformen in den sechziger und siebziger Jahren bewirkten eine „Privatisierung“ auf dem Gebiet des Scheidungsrechts und somit eine größere Eigenverantwortung der Beteiligten. So bedeutete der Wegfall des Schuldprinzips bei Scheidungen eine Rückführung der Entscheidungsgewalt vom Staat hin zum Ehepaar. Hierbei spielten die rechtliche Ausgestaltung von Ehe und Familie, die Stellung der Ehefrau innerhalb der Familie (hierarchische Struktur) sowie das Scheidungs- und Sorgerechtskonzept eine wichtige Rolle. Wie bereits erwähnt, findet der Bundesstaat Kalifornien in dieser Analyse besondere Berücksichtigung, da er als erster eine ausschließliche verschuldensunabhängige Scheidung (Zerrüttungsscheidung) gesetzlich statuierte.⁵

In der Folge der Reform des Scheidungsrechts wurde auch das Sorgerecht reformiert, das Thema des dritten Teils der Arbeit ist. Wiederum am Beispiel Kaliforniens wird aufgezeigt, wie sich durch die veränderten familiären Strukturen das traditionelle patriarchalische Rollenverhältnis zu einem Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge entwickelte. Bei der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat der Gesetzgeber eine Präferenz bei der Sorgerechtsregelung eliminiert und festgesetzt, dass das Kind den Kontakt zu beiden Eltern auch nach der Scheidung aufrechterhalten kann. Dem Prinzip minimaler staatlicher Intervention entsprechend, wurde die außergerichtliche Vereinbarung (*Private Ordering*) ebenso zum Bestandteil dieser Reform wie die Einführung von Versöhnungsverfahren, zum Beispiel Mediation.

Die Untersuchung beschränkt sich auf Fragen, die die Abschaffung des Schuldprinzips bei Scheidungen und die Neuerung des Sorgerechts umfassen. Auf eine detaillierte Analyse der finanziellen und wirtschaftlichen Folgen durch die Aufhebung des Schuldprinzips und die damit neu geregelten Bestimmungen über Eigentum und Besitz in extenso wird hier verzichtet.

In den USA existiert eine Vielzahl regionaler, ethnischer sowie sozialer Subkulturen und Gruppen. Deshalb kann in Bezug auf diese Unterschiede keine

⁵ Der Bundesstaat New York hatte 1966 das Scheidungsrecht zwar vereinfacht, jedoch nicht expressis verbis das Schuldprinzip aufgehoben. Der Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung wurde von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Es wurde als Äquivalent zu der kurze Zeit später in Kalifornien eingeführten *No-Fault*-Gesetzgebung betrachtet. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 42.

differenzierte Analyse der Thematik vorgenommen werden, da das über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen würde. Ebenfalls keine Beachtung finden Entwicklung und Regelung zu nahehelichen Unterhaltszahlungen und Kindesunterhalt⁶ sowie die Auswirkungen einer Scheidung auf die Kinder. Dies stellt ein eigenes Forschungsgebiet dar.⁷ Nicht eingegangen wird ferner auf die Entwicklung des Kindes durch die Änderung des Sorgerechts und die neu geschaffene Trennungssituation. In die Darstellung nur am Rande einbezogen wird die Frage, ob die eingeführte Mediation für die Betroffenen eine nennenswerte Erleichterung bei der Konfliktlösung mit sich brachte.

Forschungsstand und Literatur

Die Entwicklung des Scheidungsrechts ist in verschiedenen Untersuchungen dokumentiert. Überblickt man die Sekundärquellen, die seit der Reform des Scheidungsrechts erschienen sind, so wird deutlich, dass sich nur wenige Werke in englischer Sprache dieser Thematik in ihrer geschichtlichen Entwicklung detailliert annehmen.

Einen bedeutenden Beitrag leistet Herbert Jacob mit seinem Buch *Silent Revolution. The Transformation of Divorce Law in the United States*, in dem er eine fundierte historische Analyse der Entwicklung vorlegt. Er zeigt auf, dass sich die *No-Fault*-Reform unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollzogen hat, da sie von den Reformern als eine verfahrenstechnische Änderung des Gesetzes dargelegt wurde und damit die Differenz zwischen dem geschriebenen und dem angewendeten Recht ausgleichen sollte. Infolge seiner klar strukturierten Herangehensweise unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Strömungen war sein Werk für diese Arbeit von großem Wert.

Ausgehend vom Schuldprinzip, das für das traditionelle Scheidungsrecht charakteristisch war, argumentiert Halem in *Divorce Reform. Changing Legal and Social Perspectives*⁸, dass eine gescheiterte Ehe Kennzeichen von Unreife eines oder beider Partner ist. Das Buch enthält eine Fülle von Aspekten zur Scheidung, gegliedert in Zeitspannen. Es berücksichtigt ausführlich die Wechselwirkung zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, zum Beispiel der Verhaltensforschung

⁶ Vgl. Anna-Dorothea Neizert. *Beschränkung der nahehelichen Unterhaltspflicht in ausgewählten US-Staaten im Vergleich zum deutschen Recht*. Bonn: Dissertationsdruck, 1987 sowie Rüdiger Berndt. *Marital Torts, No-Fault Divorce and Alimony: Schadensersatzklagen zwischen Ehegatten und naheheliche Unterhaltsansprüche nach Einführung der No-Fault Divorce im US-amerikanischen Recht*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1997.

⁷ Vgl. hierzu Judith S. Wallerstein, Julia M. Lewis und Sandra Blakeslee. *The Unexpected Legacy of Divorce: The 25 Year Landmark Study*. New York: Hyperion, 2000. In diesem Buch werden die Resultate einer Studie von Judith Wallerstein, Gründerin des *Center for the Family in Transition*, erläutert. Wallerstein führte zur Erforschung von Scheidungsfolgen eine Langzeitstudie mit Scheidungskindern über den Zeitraum von 25 Jahren durch und verglich die Ergebnisse mit denen von Erwachsenen, die in einer intakten Familie aufwuchsen.

⁸ Lynne Carol Halem. *Divorce Reform. Changing Legal and Social Perspectives*. New York: The Free Press, 1980.

und der Rechtsentwicklung. In die gleiche Kategorie, jedoch jüngeren Datums, fällt Rileys *Divorce. An American Tradition*, die die Gesetzgebung zum Scheidungsrecht häufig als übereilt einschätzt. Zurückzuführen seien diese vorschnellen Entscheidungen auf den gesellschaftlichen Druck, auf den der Gesetzgeber reagieren musste.

Für die Aufarbeitung der traditionsbrechenden Entwicklung in Kalifornien war Weitzmans *The Divorce Revolution. The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America*⁹ eine nützliche Quelle. Die Autorin stand nach der Veröffentlichung des Buches (1985) im Kreuzfeuer der Kritik: Sie habe bei der Auswertung der erhobenen Daten nicht zwischen den Auswirkungen der *No-Fault-Reform* und der parallel ergangenen Eigentumsneuregelung im Bundesstaat Kalifornien unterschieden. Nach ihren Recherchen sind Frauen durch die Abschaffung des Schuldprinzips nach der Scheidung erheblich schlechter gestellt als Männer. Für die Untersuchung der Scheidungsfolgen war neben Weitzman auch Parkmans *Good Intentions Gone Awry. No-Fault Divorce and the American Family* äußerst nützlich: Parkman, Ökonom und Jurist an der Universität New Mexico, verdeutlicht detailliert anhand soziologischer und ökonomischer Analysen die negativen Auswirkungen der Reform. Dabei stehen für ihn die Aushöhlung der Kernfamilie als wichtiges Element der Gesellschaft sowie die Inanspruchnahme der neuen Gesetzesregelung durch die scheidungswilligen Ehepartner im Vordergrund. Er stellt fest, dass sich die Absichten des Gesetzgebers nicht realisieren ließen und sich die Kompromissbereitschaft der Menschen zur Aufrechterhaltung ihrer Ehe mit der gelockerten Gesetzgebung reduziert hat.

Auf dem Gebiet der juristischen Untersuchungen gibt Matthias Walter mit seiner Dissertation *No-Fault Divorce. Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*¹⁰ einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge der Reform. Die Arbeit entstand nur kurze Zeit nach Einführung des Zerrüttungsprinzips. Walter resümiert, dass trotz der grundlegenden Änderung im Scheidungsrecht die Ehe nicht an Stabilität eingebüßt hat.

Für die juristischen Basisinformationen sowie speziell für das Familienrecht waren als Überblickswerke die *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht* von

⁹ Lenore J. Weitzman. *The Divorce Revolution. The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America*. New York: The Free Press, 1985; Kermit L. Hall. *Law, Society, and Domestic Relations. Major Historical Interpretations*. New York: Garland, 1987.

¹⁰ Matthias Walter. *No-Fault Divorce. Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1976.

Reimann sowie *The Law of Domestic Relations in the United States* von Clark von unschätzbarem Wert.¹¹

Einen für die Entwicklung des Sorgerechts unerlässlichen Beitrag liefern Maccoby und Mnookin¹², die im Bundesstaat Kalifornien in den 1980er-Jahren eine Langzeitstudie durchführten. Die Autoren, Professoren aus Kalifornien, gehören mit ihrer kritischen Abwägung der Sorgerechtsregelungen zu den bekanntesten auf diesem Gebiet. Partiiell hilfreich erwies sich für die Bearbeitung des Sorgerechts die Dissertation der Erziehungswissenschaftlerin Kerima Kostka *Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA*¹³, die im Frühjahr 2004 in den Handel kam. Vor dem Hintergrund der Kindschaftsrechtsreformen in den drei genannten Ländern untersucht sie das elterliche Sorgerecht und die verstärkte Beteiligung des Kindes am Scheidungsprozess. Durch die Bearbeitung dreier Rechtskreise enthält die Arbeit umfangreiche Informationen, jedoch lässt sich eine Argumentationslinie nicht klar erkennen.

Zum Teil hilfreich für die vorliegende Arbeit war das Internet mit seinem unerschöpflichem Fundus an Informationsquellen für Gesetze und statistisches Datenmaterial. Bei der Verwendung der Daten zu den Scheidungsgesetzen und Sorgerechtskriterien in den Einzelstaaten zeigte sich jedoch, dass es hier unbedingt erforderlich ist, zu selektieren, da sie in ihrer Aktualität sehr unterschiedlich sind. Dies bezieht sich sowohl auf Angaben zu den traditionellen Schuldgründen als auch auf die spezifische Unterscheidung beim gemeinsamen Sorgerecht. Als verlässliche Quelle erwiesen sich die Daten der *American Bar Association*. Dagegen haben die Beiträge, die auf den Internetseiten von Vaterrechtsgruppen zu finden sind, einen eher vordergründigen informativen Charakter. Sie sind in ihrer Darstellung sehr undifferenziert und subjektiv.

¹¹ Mathias Reimann. *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*. München: Beck, 1997; Homer H. Clark. *The Law of Domestic Relations in the United States*. St. Paul, Minn: West Publishing Co., 1988; Dieter Blumenwitz. *Einführung in das anglo-amerikanische Recht. Rechtsquellenlehre, Methode der Rechtsfindung*. München: Beck, 1998; Hans Schlosser. *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. Heidelberg: C.F. Müller, 2001. Unerlässlich zudem: Konrad Zweigert und Hein Kötz. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr, 1996; Lawrence M. Friedman. *American Law in the 20th Century*. New Haven: Yale University Press, 2002. Verständlich für Nicht-Juristen geschrieben, wenn auch nicht aktuell im Stand einzelner Zahlenwerte, ist der kurze Beitrag von Jutta Limbach. *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis. Eine Rechtsstatsachenstudie*. Köln: Bundesanzeiger, 1989; Peter Dopffel. *Kindschaftsrecht im Wandel. Zwölf Länderberichte mit einer vergleichenden Summe*. Tübingen: Mohr, 1994.

¹² Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. *Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody*. Cambridge: Harvard University Press, 1994. Ein weiterer Beitrag findet sich in: Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen – deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996.

¹³ Kerima Kostka. *Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA*. Frankfurt am Main: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2004.

Begriffsklärung

Im Folgenden werden einige zentrale Begriffe bzw. deren Übersetzungen, die in der vorliegenden Arbeit verwendet werden, genauer definiert.

Amerika: Amerika und amerikanisch beziehen sich auf die USA. Amerika, USA und Vereinigte Staaten werden synonym verwendet.

Case Law (Fallrecht): Bedeutet, dass sich eine richterliche Entscheidung an früheren Urteilen mit derselben Rechtsfrage und nicht an einer Rechtsnorm orientiert (Präzedenzfälle). Es findet also eine Interpretation von Fall zu Fall statt, wobei aber dem geschriebenen Recht – sofern anwendbar – vor dem Fallrecht Vorzug gewährt wird.

Common Law: Ist das in den anglophonen Ländern teilweise fortgeltende Gemeine Recht, das als Gewohnheitsrecht größtenteils überliefert wird. Zumeist wird daher auf Fälle (*Case Law*) zurückgegriffen. Nur ein geringer Anteil ist kodifiziert (*Statute Law*).

Familie: Der Begriff der Familie wurde früher unterschiedlich interpretiert. So verstand man unter Familie die Gemeinschaft Vater-Mutter-Kind, die Institution Ehe im juristischen Sinne oder das Zusammenleben mehrerer Generationen „unter einem Dach“ und bezeichnete damals sogar alle in einem Haushalt lebenden Menschen, also Blutsverwandte und Bedienstete als Familie. Im Vergleich dazu ist der Begriff der Familie heute präziser. So werden ausschließlich zusammenlebende verheiratete Eltern mit ihren Kindern (Kernfamilie) Familie genannt. Wenn im Folgenden von Familie die Rede ist, ist die letztgenannte Definition gemeint.

Familienrecht (*Family Law, Domestic Relations Law*): Liegt in den USA in der Kompetenz der Einzelstaaten, es ist zum größten Teil gesetzlich geregelt. Allerdings hat das *Case Law* noch großen Einfluss. Es existieren verschiedene Mustergesetze (*Uniform Laws*), die zu einer gewissen Vereinheitlichung beitragen. Auch nimmt die Bundesgesetzgebung Einfluss auf verschiedene Bereiche des Familienrechts (Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftsrecht). Das Sorgerecht regelt die elterliche Sorge und damit die Rechte und Pflichten beider Elternteile, für das persönliche Wohl des Kindes zu sorgen.

Haushalt: Eine oder mehr Personen, die in einer Wohnung oder einem Haus zusammenleben.

Joint Legal Custody: Bezeichnet die gemeinsame juristische Sorge der Eltern für das Kind, wobei diese für bestimmte Bereiche Entscheidungen gemeinsam treffen (zum Beispiel Ausbildung, Konfession).

Joint Physical Custody: Bezeichnet die gemeinsame tatsächliche/materielle Versorgung des Kindes; die Eltern übernehmen also für die alltägliche Betreuung und Versorgung des Kindes die umfassende Verantwortung.

No-Fault Divorce: Beschreibt die verschuldensunabhängige Scheidung. Als Synonym wird in der Literatur auch der Begriff „Zerrüttung“ verwendet (Zerrüttungsscheidung).

Supreme Court: Bedeutet *Supreme Court of the United States*, nicht aber der Einzelstaaten.

I Gesellschaft und Familie im zeitgeschichtlichen Wandel

1 Theoretische Grundlagen

Nach allgemeinem Verständnis orientieren sich „Gerechtigkeit – Ungerechtigkeit“ an erlassenen Gesetzen. In ihnen sind die Anforderungen für Erlaubtes aber auch Verbotenes festgelegt. Gerechtigkeit¹⁴ gilt als Referenzpunkt einer idealen Gesellschaft, weshalb Philosophen und Soziologen seit Jahrhunderten diese sittliche Richtlinie in ihren Abhandlungen stets thematisierten. Dass Gerechtigkeit immer wieder neu bestimmt wird, hängt unter anderem auch mit den Veränderungen der Gesellschaft in der jeweiligen Epoche zusammen.

Thomas Hobbes setzt die Gesetze im Naturzustand (theoretischer Zustand, der vor der Begründung einer Gesellschaft zwischen den Menschen besteht) gleich mit Vertragslosigkeit, denn sie können „niemals rechtmäßig gemacht werden“.¹⁵ In dieser Situation, in der „das Recht aller auf alles“ besteht, herrscht „Kriegszustand“. Aufgrund dieser Herrschafts- und Gesetzlosigkeit kann der Einzelne sein Tun und Handeln individuell bestimmen; selbst Gewalttätigkeit gegenüber Dritten ist nicht ausgeschlossen, wenn es der Erhaltung seiner eigenen Persönlichkeit nutzt. „Denn im Naturzustand, wo jedermann Richter ist, ist kein Raum für Anklage [...]“¹⁶ Daher müssen Verträge abgeschlossen werden, um eine politische Ordnung zu schaffen.¹⁷ „Das Einhalten gültiger Verträge“ steht für Gerechtigkeit, die „Nichterfüllung eines Vertrages“ für Ungerechtigkeit. „Und alles, was nicht ungerecht ist, ist *gerecht*“.¹⁸

¹⁴ Bereits in der Antike befassten sich Philosophen wie Platon in *Der Staat* (Buch IV) und Aristoteles in *Nikomachische Ethik* (Buch V, 1137a 30) mit dem Begriff Gerechtigkeit. In dieser Zeit wurde Gerechtigkeit zum einen als eine wünschenswerte Situation gesehen, zum anderen wurde sie mit einem vorbildlichen Verhalten einer Person verbunden. Unter dem Prinzip „Verteilungsgerechtigkeit“ versteht Aristoteles „Gleichen Gleiches und Ungleichen Ungleiches“, unter „Ungleichheit“, dass das zu Verteilende in einer sinnvollen Relation „zum Begünstigten“ stehen muss. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist für ihn eine „formale“, das heißt sie steht nicht im Zusammenhang mit „den Eigenschaften der Person, was ihr zukommt, wenn sie geschädigt wurde.“ Nadia Mazous. „Gerechtigkeit“. In: Marcus Düwell et. al. *Handbuch Ethik*. Stuttgart: Metzler-Verlag, 2002.

¹⁵ Er sieht die Naturgesetze „Ungerechtigkeit, Undankbarkeit, Anmaßung, Hochmut, Unbilligkeit, Begünstigung und anderes“ als „unveränderlich und ewig.“ Iring Fetscher (Hrsg.). *Thomas Hobbes. Leviathan*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch, 2000, Seite 121. Er vergleicht den Menschen im Naturzustand „mit wilden Tieren“ mit denen der Abschluss von Verträgen „unmöglich“ ist, weil „sie unsere Sprache nicht verstehen“, *Hobbes. Leviathan*, Seite 105.

¹⁶ Hobbes. *Leviathan*, Seite 107.

¹⁷ „Die wechselseitige Übertragung von Recht nennt man *Vertrag*“ (Hervorhebung im Original). *Hobbes. Leviathan*, Seite 102. Der Einzelne schließt mit einem anderen Individuum einen Vertrag. Durch diesen Vertrag autorisiert er „diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren.“ Bedingung ist, „dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst. [...] diese zu einer Person vereinte Menge“ nennt man „Staat, auf lateinisch *civitas*“. Vgl. hierzu *Hobbes. Leviathan*, Seite 134, (Hervorhebung im Original). Damit unterwirft sich der Einzelne als „Untertan“ der Herrschaft des Souverän, der die „höchste Gewalt“ besitzt. *Hobbes. Leviathan*, Seite 135.

¹⁸ Vgl. *Hobbes. Leviathan*, Seite 110, (Hervorhebung im Original).

Da für den Einzelnen die Nichterfüllung eines Vertrages entsprechende Konsequenzen haben muss, bedarf es der Konstituierung eines Staates, der die Macht hat, den Menschen zu zwingen, aus „Angst vor einer Bestrafung“ den Vertrag zu erfüllen. Es muss verhindert werden, dass das Individuum einen Vertragsbruch persönlich für vorteilhafter hält.

*[...] deshalb gibt es dort, wo es kein „Mein“, das heißt, kein Eigentum gibt, keine Gerechtigkeit, und wo keine Zwangsgewalt errichtet wurde, das heißt, wo es keinen Staat gibt, gibt es kein Eigentum, da alle ein Recht auf alles haben: deshalb ist nichts ungerecht, wo es keinen Staat gibt. So liegt also das Wesen von Gerechtigkeit im Einhalten gültiger Verträge.*¹⁹

Auf die Gegenwart bezogen ist zu konstatieren, dass gewöhnlich zwischen formaler (bezogen auf das Recht) und materialer Gerechtigkeit (bezogen auf die Moral und Politik) differenziert wurde. In der neueren politischen Gerechtigkeitstheorie wird jedoch angenommen, dass diese Grenzen zwischen formaler und materialer Gerechtigkeit fließend sind²⁰. Deshalb muss die Gesellschaft aus anthropologischer Sicht in die Sphären „öffentlich“ und „privat“ gegliedert werden, da das Zusammenleben von differenten Gesetzmäßigkeiten bestimmt wird.

Die öffentliche Sphäre umfasst den sozialen und politischen Bereich, in dem das Recht dominiert, das heißt, hier werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft festgesetzt. Bei der Ausübung der „Macht“ wird zwischen „Machteinflussnahme“ und „Machtberechtigung“ unterschieden. Letztgenannte wiederum führt zur Separierung von angeordneten, untersagten und zulässigen Richtlinien; somit sind die Kategorien „Schuld“ und „Moral“ in der öffentlichen Sphäre definiert. Dahingegen bezieht sich die private Sphäre auf die Familie, die gekennzeichnet ist durch Empathie, Sympathie und Geborgenheit. Die Richtschnur der öffentlichen Sphäre ist hier ausgenommen; stattdessen liegt der Fokus auf den Werten, die mit der Institution der Familie verbunden sind. Partnerschaft, Emotionen und Zugehörigkeit werden von jeder Familie individuell festgelegt und gelebt und lassen sich damit nicht rechtlich festschreiben. Die private Sphäre bestimmt somit die Kategorie Scham.²¹

Gesellschaftspolitisch erfüllt die Familie verschiedene Aufgaben. Mit der generativen Funktion wird die Erhaltung der Gesellschaft gewährleistet. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Normen, Werten und Rollenbildern an die

¹⁹ Hobbes. *Leviathan*, Seite 110. Da Hobbes den Terminus „Gesellschaft“ nicht kannte, sah er den Menschen auch nicht als Individuum einer Gesellschaft. Bezogen auf die Konstituierung eines Staates spricht Hobbes daher nur von „Verträgen“ und nicht von einem Gesellschaftsvertrag.

²⁰ Vgl. Bernd Wegener. *Soziale Gerechtigkeit*. Abrufbar unter <http://www2.hu-berlin.de/esf/nmja/gerechtigkeit.pdf>. [20.10.2005].

²¹ Vgl. Clemens Sedmak. „Gerechtigkeitstheorien und Familienbegriff.“ In: *Zeitschrift für Familienforschung* (2003): Seite 56.

Nachkommen (Erziehungsfunktion). Durch die von den Eltern vermittelten Erziehungsmethoden gegenüber ihren Kindern werden Werte und Normen weitergegeben, die die Gesellschaft prägen. Des Weiteren stellt die Familie grundsätzlich einen Rahmen für die Erfüllung dieser zahlreichen Aufgaben bereit und ist für die schulische und berufliche Entwicklung ihrer Kinder zuständig.

Im herkömmlichen Sprachgebrauch wird Familie als *Communitas* Vater-Mutter-Kind verstanden.²² Faktum ist, dass der Begriff „Familie“ nicht einheitlich definiert ist. Soziologen, Familienpsychologen, aber auch jeder Einzelne interpretiert die Inhalte dieser Lebensform unterschiedlich. Diese uneinheitliche Auslegung wiederum ist ursächlich von der jeweiligen Weltanschauung und Positionalität des Betreffenden abhängig.

Beide Philosophen haben mit ihren Werken theoretische Grundsätze von Gerechtigkeit entwickelt: John Rawls in *A Theory of Justice* und Michael Walzer in *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*.²³ Aus den umfangreichen, mehrere Teilbereiche der sozialen Gerechtigkeit umfassenden philosophischen Publikationen sollen in den beiden nachfolgenden Abschnitten exemplarisch die Gerechtigkeitstheorien von Rawls und Walzer im Hinblick auf die Familie als Exkurs gegenübergestellt werden. Von welchen Theorien gehen die beiden Philosophen aus? Wie sehen sie die Rolle der Familie in der Gesellschaft? Letztendlich bildete der Disput Rawls vs. Walzer und andere Gerechtigkeitstheoretiker die Grundlage für den Kommunitarismus.²⁴

²² Siehe hierzu Elisabeth Beck-Gernsheim. „Auf dem Weg in die postfamiliale Familie – von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft.“ In: Ulrich Beck (Hrsg.) und Elisabeth Beck-Gernsheim. *Risikante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1994, Seite 115–138; L. A. Vascovics. „Familie im Auflösungsprozess?“ In: *Deutsches Jugendinstitut* (Hrsg.), Jahresbericht 1990. München, 1991; K.A. Schneewind. *Psychologie der Erziehung und Sozialisation*. Göttingen: Hogrefe, 1994, Seite 435–464.

²³ John Rawls. *A Theory of Justice*. Revised Edition. Cambridge, MA: Harvard UP, 1999. Michael Walzer. *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books, 1983.

Die beiden amerikanischen Gerechtigkeitstheoretiker zählen zu den einflussreichsten Neubegründern der Politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts. Rawls (1921–2002) war Professor für Politische Philosophie in Harvard. Er gilt als Verfechter der liberalen amerikanischen Gesellschaftsordnung. Hierzu erschien 1971 in englischer Sprache (deutsch 1975) sein Buch *A Theory of Justice*. In seinem 1993 publizierten *Political Liberalism* orientiert sich der Schwerpunkt seiner Thesen an der demokratischen Tradition der USA. Mit dieser wissenschaftlichen Veröffentlichung reagierte Rawls auf die zahlreichen Kritiken, die nach Erscheinen seines Hauptwerkes geäußert wurden. Beide Publikationen müssen in summa als Gesamtkonzept seiner Theoriebildung gesehen werden.

Michael Walzer (*1935) ist Professor für Philosophie an der *School of Social Science, Institute for Advanced Study*, an der Universität von Princeton. Er ist Herausgeber der Zeitschrift *Dissent* und Mitherausgeber der kommunitaristischen Zeitschriften *The New Republic*, *Philosophy and Public Affairs* sowie *Political Theory*. 1998 erhielt er von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen u.a. für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Philosophie den Dr. Leopold-Lucas Preis. Als einer der bedeutendsten Kommunitaristen der Vereinigten Staaten hat er 1983 sein Buch *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality* veröffentlicht, das als Antwort auf Rawls *A Theory of Justice* gilt. Darin kritisiert Walzer – wie auch andere Kommunitaristen – die Theorien über die normativen und ethischen Fundamente eines liberalen demokratischen Leitprogrammes. Die Kommunitaristen legten damit den Grundstein für einen weit gefächerten Diskurs.

²⁴ Ausgehend von dem angelsächsischen Wort *community* = Gemeinschaft entwickelte sich der Kommunitarismus in den 1980er-Jahren in den USA und wurde Anfang der 1990er in Deutschland populär. Die kommunitaristische Diskussion wurde ursprünglich zunächst nur unter Philosophen geführt. Erst in der Folge griff er auch auf die Bereiche Politik, Ökonomie und Soziologie über. Darauf folgte eine entsprechende Differenzierung in einen

1.1 Rawls

Mit der Veröffentlichung seines Buches löste Rawls eine heftige Diskussion insbesondere unter Gerechtigkeitstheoretikern²⁵ aus, da er im Kern die existierende liberale Gesellschaft kritisierte. Anstatt für das Fortbestehen der freiheitlichen Sozialstruktur und somit für die Selbstverantwortung des Einzelnen zu kämpfen, würde der Liberale mit seiner Passivität die Fortdauer dieser Gesellschaftsform gefährden. Rawls war Befürworter des Liberalismus. Nur in einer liberalen Demokratie sei Gerechtigkeit möglich. Das Engagement der Bürger war Rawls wichtig, denn er war Befürworter des Liberalismus.

Rawls ist der Meinung „the nature and aims of a perfectly just society [is] the fundamental part of the theory of justice“²⁶.

*Laws and institutions no matter how efficient and well-arranged must be reformed or abolished if they are unjust. Each person possesses an inviolability founded on justice that even the welfare of society as a whole cannot override.*²⁷

In seinem Klassiker *A Theory of Justice* stellt er deshalb das „Nutzenprinzip“²⁸ infrage. Für ihn weist es elementare Defizite auf. Er fragt sich, „in welcher Gesellschaftsform vernünftige Menschen leben wollen und aus welchem Grund sie Gesetze befolgen sollen, die ihrem Willen zuwiderlaufen“²⁹. An diesem Punkt führt er den Begriff der „justice as fairness“³⁰ ein. In diesem fiktiven Konstrukt eines Gesellschaftsvertrags geht Rawls von folgender Situation aus: Keiner der Menschen, die sich auf einen Gesellschaftsvertrag einigen wollen, kennt seine soziale Position in der zukünftigen Gesellschaft. Trotz dieses „veil of ignorance“³¹ müssen sich die Menschen auf gemeinsame Grundsätze innerhalb einer neuen Gesellschaft einigen. Rawls behauptet, dass folgende zwei Grundprinzipien die Zustimmung aller bekommen.

theoretischen, das heißt philosophischen, politischen, ökonomischen und soziologischen Kommunitarismus. Die neue politische Bewegung hatte mehr Solidarität und mehr Gemeinwohl zur Zielsetzung. Vgl. Lutz Meyer. *John Rawls und die Kommunitaristen. Eine Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und die kommunitaristische Kritik am Liberalismus*. Würzburg: Königshausen und Neumann, 1996, Seite 39.

²⁵ Weitere namhafte Gerechtigkeitstheoretiker sind beispielsweise Robert Bellah. *Habits of the Heart. Individualism and Commitment in American Life*. Berkeley: University of California Press, 1996; Susan Moller Okin. *Justice, Gender, and the Family*. New York: Basic Books, 1989 sowie ders. „Gerechtigkeit und die soziale Institutionalisierung des Geschlechtsunterschiedes.“ In: Bert van den Brink, Willem van Reijen (Hrsg.). *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, Seite 281–322; Alasdair MacIntyre. *After Virtue*. London: Duckworth, 1981; Charles Taylor. *Sources of the Self*. Cambridge, Mass.: Cambridge University Press, 1990.

²⁶ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 8.

²⁷ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 3.

²⁸ Unter dem Nutzenprinzip versteht Rawls die Maximierung der Summe oder des Durchschnittswerts des Nutzen. Denn in einer Gemeinschaft von Gleichen wird keiner dauerhaft einen persönlichen Verlust hinnehmen, nur um die Summe aller zu maximieren.

²⁹ Meyer, *John Rawls und die Kommunitaristen*, Seite 8.

³⁰ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 3 ff.

³¹ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 118.

Beim ersten Prinzip, das Rawls als das „Prinzip der gleichen Freiheit“ für alle bezeichnet³², handelt es sich um die Verteilung bürgerlicher Rechte und Pflichten (Verteilungsprinzip), für Rawls eine Grundvoraussetzung gemeinschaftlichen Zusammenlebens: „Each person is to have an equal right to the most extensive total system of equal basic liberties compatible with a similar system of liberty for all.“³³ Mit dem zweiten Prinzip, das in Rawls Theorie keinen eigenen Namen erhält, versucht der Philosoph festzulegen, wie die soziale und wirtschaftliche Disparität unter dem Aspekt der Chancengleichheit und Wahrung der Freiheit für alle geduldet werden kann.³⁴

*Social and economic inequalities are to be arranged so that they are both: (a) to the greatest benefit of the least advantaged, consistent with the just savings principle, and (b) attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity.*³⁵

Dabei hebt Rawls zum einen hervor, dass das erstgenannte Prinzip Priorität vor dem zweiten hat³⁶, zum anderen, dass beide Grundsätze in festgelegter Reihenfolge zueinander stehen.³⁷

Wie sind nun die beiden endgültigen Fassungen seiner Gerechtigkeitsgrundsätze in Bezug auf die Familie zu verstehen? Beide Grundsätze, die als Gleichheits- und Differenzierungsprinzip bezeichnet werden, sieht Rawls als wichtigen Bestandteil der „Grundstruktur der Gesellschaft“³⁸.

Bezüglich seiner Forderung nach Chancengleichheit erkennt er aber selbst, dass sich diese nur unvollkommen verwirklichen lasse, solange es die Institution Familie in irgendeiner Form gebe. Die fortbestehende Chancenungleichheit führt er auf die unterschiedliche soziale Stellung einer Familie in der Gesellschaft zurück. Diese kann in der Regel jeweils nur entsprechend ihres gesellschaftlichen Ansehens auf die Entwicklung und die Förderung der „natürlichen Fähigkeiten“ des Kindes Einfluss nehmen.³⁹ Beispielsweise wird eine gesellschaftlich angesehene einflussreiche Familie ihre Beziehungen immer einsetzen, um ihrem Kind eine adäquate Position zu sichern. Eine sozial weniger etablierte Familie hat diesbezüglich geringere Chancen. Somit gilt, dass „[...] the internal life and culture of the family

³² Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 174.

³³ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 266.

³⁴ Vgl. hierzu fortführend: Chung-shan Shih. *Gerechtigkeit bei Rawls und Habermas. Eine vergleichende Darstellung*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag, 2004, Seite 83 ff. sowie: Otfried Höffe (Hrsg.). *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie-Verlag, 1998, Seite 11 ff.

³⁵ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 266.

³⁶ Zur „lexikalischen Ordnung“, die die Rangordnung der Grundsätze bestimmt, wird hier nicht eingegangen. Siehe hierzu Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 37 ff.

³⁷ Vgl. Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 53.

³⁸ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 266.

³⁹ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 63, 64.

influence, perhaps as much as anything else, a child's motivation and his capacity to gain from education [...]“⁴⁰ Hierin sieht Rawls aber keinen unbedingten Widerspruch zur geforderten „fairen Chancengleichheit“, sondern begründet damit die Bedeutung der Familie in der Gesellschaft. Denn um den Grundsatz der fairen Chancen wirklich konsequent anzuwenden, sieht er nur die Möglichkeit

to view persons independently from the influences of their social position. But how far should this tendency be carried? It seems that even when fair opportunity (as it has been defined) is satisfied, the family will lead to unequal chances between individuals (§46). Is the family to be abolished then?⁴¹

Hierauf gibt Rawls eine bejahende und eine ablehnende Antwort. Als Argument für die Abschaffung der Familie führt er an, dass für sich allein – „in Verbindung mit bestimmten Vorgangsregeln“ – die Vorstellung von Chancengleichheit dafür spreche. Sieht man die Gerechtigkeitstheorie im Gesamtzusammenhang, dann spricht seiner Auffassung nach weniger gegen die Beseitigung der Institution Familie. Rawls verweist zum einen auf sein „Unterschiedsprinzip“⁴², das die gesellschaftlichen Ungleichheiten in einer liberalen Gesellschaft neu bestimmt, zum anderen auf die Grundsätze der „Brüderlichkeit“.⁴³ Vorausgesetzt, dass diese entsprechende Akzeptanz finden, kann man die „natural distributions of assets and the contingencies of social circumstances“ (natürliche Verteilung der Fähigkeiten und die Zufälligkeiten der gesellschaftlichen Verhältnisse) leichter hinnehmen.⁴⁴

1.2 Walzer

Im Gegensatz zu Rawls sieht Michael Walzer, Kommunitarist, die Familie als „a sphere of special relationships“⁴⁵, die sich über „Distribution“ definiert⁴⁶ und in der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vorhanden sind. Somit stellt er in seinem Buch *Spheres of Justice* eine Antithese zu Rawls *A Theory of Justice* auf. Die Familie ist die Sphäre der Liebe und Eifersucht; in ihr werden Sympathie und Eros verteilt.

⁴⁰ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 265.

⁴¹ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 447, 448.

⁴² Nach Rawls entspricht das Unterschiedsprinzip der Bedeutung der Brüderlichkeit, das heißt. „the idea of not wanting to have greater advantages unless this is to the benefit of others who are less well off“. Seiner Auffassung nach akzeptieren Familienmitglieder nur dann Vorteile, wenn auch andere davon profitieren. Die Familie ist „in practice [...] one place where the principle of maximizing the sum of advantages is rejected“. Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 90.

⁴³ Rawls sieht im „Unterschiedsprinzip“ eine Konkretisierung des Brüderlichkeits-Grundsatzes. In der Demokratietheorie wurde der Brüderlichkeit im Vergleich zur Freiheit und Gleichheit weniger Bedeutung beigemessen. Der Grund liegt in der Bestimmung des Begriffes. Er ist weder politisch belegt noch bestimmt er ein „demokratisches Recht“. Stattdessen werden „bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen“ mit „Brüderlichkeit“ assoziiert. Vgl. Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 90 ff.

⁴⁴ Rawls, *A Theory of Justice*, Seite 448.

⁴⁵ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 229.

⁴⁶ Für Walzer funktioniert die menschliche Gesellschaft über das „Distributionsprinzip“; die Gemeinschaft entwickelt und produziert Güter, die sie danach untereinander verteilen. Hierfür hat er sechs Thesen entworfen, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Vgl. Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 7–10.

*Kinship ties and sexual relations are commonly thought to a domain beyond the reach of distributive justice. [...] It would, nevertheless, be a mistake to think of kinship and love as a sphere different from all others [...].*⁴⁷

Es bestehen demzufolge ausgeprägte Parallelen zwischen der Sphäre der persönlichen Beziehungen und anderen „Distributionssphären“, da die Sphäre der persönlichen Beziehungen zum einen externen Einmischungen rechtlos ausgeliefert ist, zum anderen aber selbst auf alles Einfluss ausübt.⁴⁸ Daher sei die Legislative in der Pflicht, durch entsprechende Gesetze sicherzustellen, dass der Familie das Recht auf Eigengesetzlichkeit erhalten bleibe und sie nicht durch Einflussnahme von außen (öffentliche Sphäre) gefährdet werde. Dennoch: „The deepest understanding of tyranny probably lies here: it is the dominance of power over kinship.“⁴⁹

Walzer spricht von zwei Formen der Bedrohung: Eine stellt die öffentliche Sphäre dar, die andere die Sphäre der privaten Liebesverhältnisse.⁵⁰ Somit kann die Bedrängung auf die private Sphäre auch von innen erfolgen, indem die Verwandtschaft Einfluss auf die politische Macht nimmt und „the legal status and the life chances of individuals“⁵¹ bestimmt.

Allerdings sieht Walzer in der Form des partnerschaftlichen Zusammenleben aufgrund der Instabilität keine Dauerhaftigkeit, sondern eine Lebensform „auf begrenzte Zeit“. Als Begründung führt er Kinder an, die seiner Ansicht nach „obviously a threat to the absolute freedom of the affair“⁵² sind. Befürworter der freien Liebe müssten einen modus vivendi finden, „to liberate parents [...] from parenting“.⁵³

Wie bereits erwähnt, erscheint Walzer die Familie als eine „Sphäre der Spezialbeziehungen“, die sich in ihrer Lebensweise durch verordnete Selbstlosigkeit, das heißt Rücksichtnahme auf Andersdenkende bzw. Andershandelnde auszeichnet. Diese Regel des „präskriptiven Altruismus“ funktioniert in der privaten Sphäre, jedoch nicht in der öffentlichen:

*[...]: inside, „the rule of prescriptive altruism“ applies; outside, not. Hence the family is a perennial source of inequality. [...] the family functions (differently in different societies) as an economic unit within which wealth is hoarded and passed on [...] Favoritism begins in the family [...] and is only then extended into politics and religion, into schools, markets, and workplaces.*⁵⁴

⁴⁷ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 227.

⁴⁸ Vgl. Walzer, *Spheres of Justice*, Kapitel 9.

⁴⁹ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 228.

⁵⁰ Walzer verweist darauf, dass „a sphere of private affairs, within which individuals men and women are radically free, and where every kinship obligation is experienced as a kind of tyranny. [...]“ Während: „The sphere of private affairs is exactly like the market in commodities [...]“. Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 238. Vgl. auch Sedmak. „Gerechtigkeitstheorien und Familienbegriff.“, Seite 62 f.

⁵¹ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 228.

⁵² Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 238.

⁵³ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 238.

⁵⁴ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 229.

Walzer sieht den Nepotismus zwar als nächstliegende, aber nicht wichtigste Form von familialer Herrschaft⁵⁵. Nepotisieren kann sich zwar einerseits negativ auf die Familie als Ort der sozialen Gerechtigkeit auswirken⁵⁶, andererseits haben Verwandtschaftsstrukturen Einfluss auf die gesamte Gesellschaft, indem innerhalb einer Familie Bevorzugung oder Ablehnung von Angehörigen besteht.

Wie gesagt, für Walzer ist die Familie „a perennial source of inequality“⁵⁷, die als affektives Ganzes wirkt. In ihr summieren sich die Gefühlszustände, die dann nach außen gelangen. Aufgrund dessen glaubt Walzer an den Fortbestand der Familie und ignoriert die Möglichkeit eines Scheiterns. Eine Betrachtung der Familie als ökonomisches Ganzes wird von ihm vernachlässigt.

Im folgenden Kapitel wird in einem Überblick auf das amerikanische Wertesystem eingegangen und anschließend aufgezeigt, welche zeitgeschichtlichen Ereignisse seit dem 19. Jahrhundert die Veränderungen in den sozialen Lebensformen auslösten und somit als Determinanten für den familialen Wandel angeführt werden können. Die Gründe, die zu diesem gesamtgesellschaftlichen Wandel geführt haben, wie beispielsweise der Ausbau des Bildungswesens, ökonomische Entwicklungen, technologischer und medizinischer Fortschritt, werden nicht spezifiziert. Die beschriebenen gesellschaftlichen Änderungen und Entwicklungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Familien aus den verschiedenen ethnischen Gruppierungen und gesellschaftlichen Schichten. Deshalb kann diese Themeneinführung nur ein Gesamtbild der Entwicklung in den USA erörtern.

2 Grundlagen des amerikanischen Wertesystems

Das amerikanische Wertesystem ist zurückzuführen auf die in Europa wegen ihrer religiösen Überzeugung verfolgten Protestanten, die im 17. Jahrhundert nach Amerika emigrierten. In der neuen Heimat formierten sich zahlreiche „protestantische Sekten“, die zum einen vom Staat unabhängig, zum anderen keine kirchlichen Würdenträger waren und das Wort Gottes als Laien verkündeten. Der Grund dafür, dass es gelang, dieses Wertesystem in den USA zu etablieren, lag zum einen daran, dass Amerika ein Migrationsland war, zum anderen ist die Ursache nach

⁵⁵ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 240.

⁵⁶ Vgl. Sedmak, „Gerechtigkeitstheorien und Familienbegriff.“, Seite 63.

⁵⁷ Walzer, *Spheres of Justice*, Seite 229.

Lipset, einem der namhaftesten amerikanischen Soziologen des 20. Jahrhunderts, in der europäischen Gesellschaftsordnung zu sehen:

*The liberalism of the eighteenth century was essentially the rebellion [...] against the monarchical and aristocratic state – against hereditary privilege, against restrictions on bargains. Its spirit was essentially anarchistic – the antithesis of Socialism. It was anti-State.*⁵⁸

Die Tatsache, dass die Einwanderer historisch von keinen „traditionellen Herrschaftsstrukturen“ geprägt waren, ließ sie zu der Überzeugung kommen, dass sie gesellschaftlich in der Lage sind, dem Anspruch nach Chancengleichheit, individueller Risikobereitschaft und Eigeninitiative gewachsen zu sein.

Repräsentative Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit gehören zu den Grundpfeilern des politischen Systems der USA. Zu den Kernelementen der amerikanischen politischen Kultur gehören Individualismus, Freiheit, Gleichheit, politische Partizipation, Eigenverantwortung, Misstrauen gegenüber der staatlichen Gewalt und die Idee des Liberalismus. Diese bürgerlichen Werte spiegeln die antifeudalistischen Strukturen wider, die sich in der amerikanischen Gesellschaft durchgesetzt haben.⁵⁹

Lipset, der mit Bezug auf das Wertesystem vom *American Creed*, dem amerikanischen Glaubensbekenntnis spricht, sieht die Amerikanische Revolution (1775–1783) als weiteren Indikator für die erfolgreiche Durchsetzung des Wertesystems an, da es die demokratischen Grundsätze der Freiheit für das Individuum und die Gleichheit für jeden Bürger konstatierte. Hierzu führt er weiter aus, dass Freiheit und Gleichheit für jeden Menschen nicht etwa äquivalent zu verstehen sind, sondern der höhere Wert der Freiheit zukommt. Gleichheit dagegen bedeutet nicht tatsächlich Egalität für jeden, sondern steht für Chancengleichheit des Einzelnen in der Gesellschaft, in der er die Möglichkeit hat, sich durchzusetzen. Dies führt unausweichlich zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft.

*Der Logik der Prädestinationslehre folgend darf es diesen Unterschied geben, weil nicht alle zu den Auserwählten gehören. Dem Tüchtigen hilft Gott, während der schwächere Verlierer zu seiner Armut „verdammte“ ist.*⁶⁰

⁵⁸ Seymour M. Lipset. *American Exceptionalism. A Double-Edged Sword*. New York: Norton & Company, 1996, Seite 31, 32.

⁵⁹ Lipset, *American Exceptionalism*, Seite 19.

⁶⁰ Kathrin Schellhaus. *Untersuchung zur Interdependenz von Kultur und Wirtschaft am Beispiel der calvinistischen Ethik und ihrem Einfluss auf das multilaterale Welthandelssystem WTO*, Seite 46, herausgegeben von Dipl. Volkswirt Prof. Dr. Inse Cornelissen. Arbeitspapier Nr. 81/03. ISSN Nr. 1436-1507. Abrufbar unter <http://www.wirt.fh-hannover.de/veroeff/apapier/arb81.pdf>. [5.11.2003]. Nach der Prädestinationslehre, einer Glaubensvorstellung, ist das Schicksal eines Jeden von Gottes Willkür abhängig. Die in Gottes Hand liegende Entscheidung, ob man zu den Auserwählten gehört, trägt also zum persönlichen Erfolg mit bei. So ist nach Auffassung der Puritaner derjenige göttlich auserwählt, der bescheiden lebt und sein Geld spart. Abrufbar unter <http://praedestinationslehre.adlexikon.de/Praedestinationslehre.shtml> [05.11.2003].

Wenngleich damit die Bestimmung des Einzelnen durch Religiosität als zentraler Wert vorgegeben ist, so fordert das irdische Leben von jedem ein individualistisches Handeln. Innerhalb der *Communitas* ist er unabhängig, bestimmt durch seine Leistung das eigene Schicksal selbst und kann keinen anderen für seinen Erfolg oder Misserfolg verantwortlich machen.

Der Individualismus ist besonders in den USA ausgeprägt und gilt als eines der Kernelemente des amerikanischen Wertesystems. Er hebt die Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat hervor.⁶¹ Nach dem englischen Philosophen John Locke kommt dem Begriff Eigentum hierbei eine wesentliche Rolle zu. Durch Eigentum, das als zur Privatsphäre gehörig und damit vor staatlichen Übergriffen und dem Einfluss der Mitmenschen zu schützen ist, begründet der Einzelne seine Stellung als Individuum in der Gesellschaft. Den Beginn des politischen Individualismus markiert die Philosophie der Aufklärung, das heißt auf die USA bezogen die Unabhängigkeitserklärung mit ihrem Grundrechtskatalog. Sie ist Spiegelbild der geistigen Grundlagen und politischen Interessen der 13 Kolonien: Die Loslösung vom Mutterland als Entscheidung der Individuen für politische Neuorganisation und die Verteidigung ihrer verbrieften Grundrechte („Life, liberty and the pursuit of happiness“). Mit anderen Worten: „Das Streben nach Glück“, also die individuelle Selbstentfaltung ohne religiöse, staatliche, politische und gesellschaftliche Einflussnahme. Abgeleitet aus der Verfassung des Landes und dem Grundrechtskatalog (*Bill of Rights*⁶²) ist jeder Einzelne als Individuum aufgerufen, auf seine Rechte zu bestehen und diese zu schützen. Hier spiegelt sich das Konzept des Individualismus und der Eigenverantwortung in den Gesetzen wider.

Dieser moderne Individualismus entstand durch den Kampf gegen Monarchie und Aristokratie, da die aktive Teilhabe der Bürger in diesen Staatsformen unterdrückt wurde.⁶³ Die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in der Kolonialzeit erleichterten das Entstehen des utilitaristischen – später expressiven – Individualismus; gleichzeitig war auch eine Abgrenzung zum religiösen und bürgerlichen Leben möglich. Der französische Aristokrat Alexis de Tocqueville sah im Individualismus das Beharren der amerikanischen Bürger auf ihr eigenes Urteil, auf das sie sich verlassen können und das sie nicht ändern.⁶⁴

⁶¹ Lipset, *American Exceptionalism*, Seite 20.

⁶² Der Begriff wurde aus der englischen Verfassungsgeschichte übernommen. Im Oktober 1689 wurde in England die *Bill of Rights* verabschiedet. *Bill of Rights* ist der Sammelbegriff für die 10 *Amendments* (Verfassungszusätze), die die Grundrechte des amerikanischen Bürgers verfassungsrechtlich garantieren.

⁶³ Robert N. Bellah u.a. *Habits of the Heart. Individualism and Commitment in American Life*. Berkeley: University of California Press, 1996, Seite 142.

⁶⁴ Bellah, *Habits of the Heart*, Seite 147.

Lipset macht in seinem Buch deutlich, wie die Wahrnehmung der eigenen Geschichte und des eigenen Landes als etwas Einzigartiges (*Exceptionalism*) das amerikanische Leben prägt. Zurückzuführen ist dieses Selbstverständnis von Einzigartigkeit auf die Puritaner, die ohne hierarchische Strukturen sowie ohne staatlichen und kirchlichen Einfluss die Grundlagen ihrer Gesellschaft bestimmen konnten. Die amerikanische Gesellschaft steht kulturell in der Traditionslinie ihrer dominierenden Religion und ein Großteil der Amerikaner ist durch den puritanischen, jedoch primär evangelikalischen Protestantismus geprägt.⁶⁵ Tocqueville hob in seinem Buch *Democracy in America* (1830) die USA als das religiöseste Land des Christentums hervor.⁶⁶ Diese ausgeprägte Religiosität ist vom staatlichen Einfluss abgekoppelt und somit Teil des amerikanischen Individualismus, da jeder Einzelne die Freiheit hat, zu wählen. Die verbreitete tiefe Religiosität stellt an den Einzelnen den Anspruch, die Moral (= protestantisches Erbe) stets bei seinem Handeln und seinen Entscheidungen miteinzubeziehen.

Wie erwähnt beeinflussen und prägen diese religiösen Wertvorstellungen das Leben der amerikanischen Bevölkerung in hohem Maße und finden ihren Ausdruck in vielen Traditionen und Idiomen („In God We Trust“; „God Bless America“; nationale Feiertage; religiöse Rhetorik in politischen Reden etc.). Der christliche Glaube, konkreter die unterschiedlichen Glaubensbekenntnisse, können durch die Trennung von Kirche und Staat gelebt werden. Der erste Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung garantiert unter anderem die Religionsfreiheit, verbietet eine Staatsreligion und sieht die strikte Trennung von Kirche und Staat vor (*Establishment Clause*). Dies führte zur Bildung zahlreicher Denominationen, deren gemeinsame Basis die Zivilreligion (*Civil Religion*) ist – ein Begriff, der auf den amerikanischen Religionssoziologen Robert N. Bellah zurückgeht.⁶⁷ In der Zivilreligion spiegelt sich das Spannungsverhältnis zwischen Politik, Gesellschaft und Religion wider, das durch Veränderungen der normativen Grundwerte immer wieder neu bestimmt wird und daher nicht statisch ist. Die Überzeugung der eigenen Einzigartigkeit macht die *Civil Religion* als integrative Kraft zum Herzstück des

⁶⁵ Evangelikal bedeutet laut Duden „die unbedingte Autorität des Evangeliums vertretend“. Der Begriff steht für das konservativ-protestantische Spektrum seit den 1960er-Jahren in den USA, dessen Anhänger sich *Born-again Christians* nennen. Seine theologischen Wurzeln hat der protestantische Fundamentalismus zum einen in den „*Great Awakenings*“ des 18. und 19. Jahrhunderts, welche die amerikanischen Protestanten weg vom kalvinistischen Prädestinationsglauben hin zur Willensfreiheit und zum erleuchteten Individuum führten. Charakteristisch dafür sind der hohe Stellenwert der Evangelisation, der Glaube an die verbale Inspiration und wörtliche Gültigkeit der Bibel, ein oft starker Prämillenarismus und die klare organisatorische Trennung von allen Kirchen, die diese Doktrinen nicht teilen. Der extrem-konservative rechte Flügel der evangelikalischen Bewegung hat seit den 1970er-Jahren durch seine starke Lobby einen großen Einfluss auf die konservative Politik in den USA (*Christian Right*) und versucht, traditionelle gesellschaftliche Werte und Prinzipien durchzusetzen.

⁶⁶ Lipset, *American Exceptionalism*, Seite 19. Vgl. weiterführend John Wilson und Donald Drakeman. *Church and State in American History. The Burden of Religious Pluralism*. Boston: Beacon Press, 1987.

⁶⁷ Robert N. Bellah. „Civil Religion in America“. In: *Daedalus*, Journal of the American Academy of Arts and Sciences, 96 (1967), Boston, MA, Seite 1–21.

American Way of Life. Mit dem *Exceptionalism* ist der Glaube verknüpft, dass man dazu bestimmt sei, die Welt im Sinne dieser gemeinsamen Überzeugung zu formen. Dieses Wertesystem impliziert einen Konkurrenzkampf, der für das Gesellschaftsbild bestimmend ist. Werte, die mit der Institution „Familie“ verbunden werden, sind beispielsweise Liebe, Zuneigung, Verlässlichkeit und gegenseitiges Einfühlungsvermögen. Nicht allein durch die Anzahl der Familienmitglieder ist die Familie definiert, sondern vielmehr durch die Qualität der Beziehung. Diese Traditionslinien amerikanischer Werte spielen bis heute eine große Rolle in der Gesellschaft.

3 Wertewandel im Zeitalter des Kapitalismus

Mitte der 1970er-Jahre reflektierte Daniel Bell, liberaler Kultur- und Gesellschaftskritiker, seine Gedanken über *The Cultural Contradictions of Capitalism* in seinem gleichnamigen Werk.⁶⁸ Der Zerfall in die techno-ökonomische, die politische und die kulturelle Ordnung markiert den Ausgangspunkt für seine Analyse der westlichen Gesellschaft. Bells Annahme zufolge könnten in naher Zukunft die westlichen Industrienationen die „verhängnisvollste Kluft der Gesellschaft“ schaffen. Er argumentiert, dass sich die kulturellen Widersprüche zwischen Kapitalismus, sozialer Gerechtigkeit und Hedonismus zunehmend intensivieren, folglich zwischen Wirtschaft, Politik und Kultur.⁶⁹

Der *Modernism* bewirkt gesellschaftliche Wandlungsprozesse, die die Verstädterung, die Individualisierung und den Wertewandel verstärken.⁷⁰ Als Resultat sozialen Wandels hat sich der Prozess des *Modernism* – als Angriff auf die bürgerlichen Werte – im 19. Jahrhundert auf zwei Ebenen vollzogen: zum einen durch eine veränderte Sinneswahrnehmung, zum anderen durch die bewusste Auseinander-

⁶⁸ Daniel Bell. *The Cultural Contradictions of Capitalism*. New York: Basic Books, 1976. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Ausführungen in diesem Kapitel auf die Seiten 1–84.

In diesem Kapitel wird aus thematischen Gründen nur auf die politische Ordnung eingegangen; da die techno-ökonomische und kulturelle Ordnung nicht Bestandteil dieser Arbeit sind, finden sie keine Berücksichtigung.

⁶⁹ Diese drei Teilbereiche, die sowohl von unterschiedlichen Normen als auch Prinzipien beherrscht werden und sich in einem ungleichen Zeitmaß zueinander verändern, kennzeichnen die moderne Gesellschaft, die damit nicht als ein homogenes Ganzes betrachtet werden kann. So dominiert der Leitgedanke der Effizienz zunehmend die Wirtschaft (Optimierung und funktionale Rationalität), das Prinzip der Gleichheit die politische Ordnung (Gleichheit vor dem Gesetz sowie Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Chancengleichheit) und das Prinzip der Selbstverwirklichung (jedwede Freiheit, Erfüllung und Hybris des Selbst/der Subjektivität) die Kultur. Soziale Konflikte und strukturelle Spannungen in der Gesellschaft sind aufgrund dieser Widersprüche vorgegeben, da die Wirtschaft vornehmlich hierarchisch und bürokratisch strukturiert sei, die Politik hingegen den immanenten Glauben an – formale – Gleichheit und Partizipation des Einzelnen habe, die Kultur sich aber der Erfüllung und Überhöhung des Selbst bzw. des Individuums „in seiner Gesamtheit“ widme. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 14 f.

⁷⁰ Kulturelle Wandlungen betrachtet Bell als Resultat von Neuordnungen in der Sozialstruktur. Dies verdeutlicht er anhand der Entwicklung vom traditionsbehafteten puritanischen Wertesystem zum kapitalistischen Wirtschaftssystem. Letzteres gelang durch Neuerungen in der Technologie und Ökonomie: Die Einführung der Massenproduktion und des Marketings sowie die Möglichkeit von Ratenzahlungen hatten positive Effekte auf die amerikanische Wirtschaft: Der Konsum der Bürger stieg exponentiell an und brachte dadurch auch eine Änderung des Lebensstils mit sich – eines Lebensstils, der vom Konsum geprägt wurde. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 60 ff.

setzung mit dem eigenen Selbst⁷¹. Die Menschen erkannten, dass sie die bisherige Barriere zwischen „Menschlichem“ und „Göttlichem“ bewältigen mussten, denn andernfalls müsse man „his kinship with the worm“ eingestehen.⁷² Mit der Umsetzung dieser Erkenntnis waren sie fast überfordert. Als Ergebnis dieser Überanstrengung entwickelten sie ein gesteigertes Selbstbewusstsein, welches nun vorrangig war und ihren Alltag bestimmte. Der Einzelne mit seinen „Wünschen und Sehnsüchten“ stand im Vordergrund. Die Überhöhung des Individuums wurde zum eigentlichen Wert.⁷³ Die Gesellschaft richtete ihren Fokus auf Fragen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die „Rechte der Frau“ verbessert werden können. Des Weiteren wurde über die „Ablehnung von Kinderarbeit“, „Sklaverei“ und „grausame Strafen“ diskutiert.

Galten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert Kultur und Sozialstruktur noch als Einheit, waren diese in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nunmehr vollständig voneinander getrennt.⁷⁴ Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich als ambivalenter Kampf zwischen traditionellen und modernistischen Kräften begreifen.⁷⁵

Der Verfall traditionell amerikanischer Werte wie Glaube an die Arbeit, an die eigene Leistung und an Gott vollzog sich einerseits im Bereich der Ideen und Kultur und andererseits im inneren Beziehungsgefüge der Gesellschaft. Linke Intellektuelle begannen um 1910 die von Traditionalisten gelebten protestantischen Tugenden des agrarisch geprägten Kleinstadtlebens zu bekämpfen. In der Sozialstruktur entfaltete sich ein in seiner Entwicklung für das Wirtschaftssystem weit reichender Entwicklungsprozess, der zu einer Neubewertung der Leistungs- und Motivations-

⁷¹ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 46. Darüber hinaus verlor der Mensch aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikation und des Verkehrs das Gefühl für Raum und Zeit („the fear of nothing“, Seite 49). Diese Orientierungslosigkeit, hervorgerufen durch das bewusste Wissen um Bewegung und Wandel, ging gleichzeitig einher mit dem Verlust religiöser Grundüberzeugungen (Unsterblichkeit der Seele, unüberwindbare Distanz zwischen Menschlichem und Göttlichem), so dass der Mensch als einzigartiges Wesen in den Vordergrund trat. Dies bedeutete die Aberkennung von Grenzen durch den Menschen und wies damit auf das Ziel hin: „beyond morality, beyond tragedy, beyond culture.“ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 50.

⁷² Zitiert aus Goethes Faust. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 49.

⁷³ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 49.

⁷⁴ Die Sozialstruktur richtet sich nach dem Prinzip der Effizienz und „funktionalen Rationalität“; die Kultur wird bestimmt von Verschwendung und einem „anti-rationalen“ und „anti-intellektuellen“ Grundgefühl. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 37 ff.

⁷⁵ Bell konstatiert, dass in der westlichen Welt immer ein gespanntes Verhältnis zwischen „Rationalen und Nichtrationalen, Vernunft und Wille, Verstand und Trieb“ bestand. Über zwei Jahrtausende hatte die Rationalität in der Werteordnung Priorität. Der *Modernism* steht für „Triumph des Geistigen, des Willens“ und hebt somit die Basis für die alte Wertehierarchie auf. Bell zitiert in diesem Zusammenhang Hobbes, Rousseau, Hebel und Nietzsche. Nach Ansicht des Autors ignoriert der *Modernism* das Gewesene und orientiert sich am Gegenwärtigen und Zukünftigen. Er lehnt es ab, Einordnungen dieser Epoche nach „links“ und „rechts“ vorzunehmen. Zur Unterstützung dieser Ablehnung führt er an, dass Thomas Mann, der den *Modernism* gepflegt hätte, in ihm „eine Sympathie für den Abgrund“ sah, dagegen gehörten beispielsweise Nietzsche, Pound, Yeats zu den politischen Rechten, während Gide ein Ungläubiger und Malraux ein Umstürzler waren. Daher wäre die politische Gesinnung irrelevant; alle politisch Denkenden hatten anfänglich einen gemeinsamen Grund: den Kampf gegen die bestehende Sozialordnung. Ihr Endziel „a belief in the apocalypse as the final cause.“ Religion und Moral sollten im *Modernism* durch „an aesthetic justification of life“ abgelöst werden. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 50 ff.

merkmale führte. Als Synonym für Erfolg standen das Ansehen des Einzelnen in der Gesellschaft und die damit verbundenen Statussymbole.⁷⁶

Zu einer tief greifenden Veränderung der *middle class* aber führte der Beginn der Massenproduktion in den Goldenen 1920er-Jahren und der damit einhergehende überhöhte Konsum. Nicht zuletzt durch den Einfluss der modifizierten Werbung auf die *middle class* wich diese Bevölkerungsgruppe von der bisherigen Grundüberzeugung „protestantischer Ethik“ ab und führte einen „hedonistic way of life“ als neuen Lebensstil ein.⁷⁷

Allerdings fehlte den Anhängern des neuen Zeitgeistes die Begründung, weshalb die bisherigen Werte keinen Bestand mehr haben (sollten), denn die „soziale Revolution“ hatte zwar einen Wandel herbeigeführt, aber keinen adäquaten Ersatz für das alte Wertesystem benannt. Somit vermisste die *middle class* für ihre Argumentation eine „neue Religion“, die sie als Äquivalent für den alten Lebensstil hätte anführen können. Die Folge war – wie bereits erwähnt – die Aufteilung in den techno-ökonomischen, politischen und kulturellen Bereich.⁷⁸

In den 1950er-Jahren fand eine Neubewertung von Leistung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt gehörte die geschätzte „[...] virtue of achievement, defined as doing and making“, das heißt, das Einbringen seiner Fähigkeiten am Arbeitsplatz, unangefochten zum protestantischen Wertesystem.⁷⁹ Im hedonistisch geprägten Alltag vollzog sich durch die Einflussnahme von Medien, Werbung, Fernsehen und Fotografie eine sukzessive Verschiebung von „Fleiß und Verzicht“ hin zu Vergnügen und Konsum. „Leistung“ definierte sich über „Status und Geschmack“; im kulturellen Bereich stand nicht mehr die Frage im Vordergrund, wie man durch Arbeit Leistung erbringt, sondern „how to spend and enjoy“⁸⁰ mit dem Ziel der Selbsterfüllung und Selbstverwirklichung.⁸¹

Dieser hedonistische Zeitabschnitt ist auch untrennbar verbunden mit adäquaten Psychotherapien, die in der Zielsetzung so ausgerichtet waren, dass der Mensch von seinen Hemmungen befreit werde, um seine Emotionen und Impulse leichter

⁷⁶ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 74.

⁷⁷ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 74.

⁷⁸ Zum Wandel der Wirtschaft („neuer Kapitalismus“) und ihren Einfluss auf die Gesellschaft siehe Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 75 ff.

⁷⁹ Bell verweist darauf, dass sich durch die Abkehr vom Puritanismus und der „protestantischen Ethik“ der „Kapitalismus natürlich ohne Moral“ und eine nicht erkennbare Ethik zurückbleibt. Darin sieht er einen deutlichen unmittelbaren Widerspruch in der Sozialstruktur. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 71.

⁸⁰ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 70.

⁸¹ Bell kritisiert, dass die Wirtschaftsunternehmen einerseits von ihren Mitarbeitern einen uneingeschränkten Arbeitseinsatz fordern und der Mitarbeiter eine Karriere anstrebt; andererseits ist die Werbestrategie dieser Unternehmen so ausgerichtet, dass sich der Konsument aufgrund der Produkte nach „pleasure, instant joy, relaxing and letting go“ sehnt, entsprechend dem Motto: Tagsüber „korrekt“ (Selbsterfüllung), abends „herumtreiben“ (Selbstverwirklichung). Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 72.

artikulieren zu können. Das „*Sensitivity Training*“ war die Novität, das heißt Gruppentherapien. Die Therapeuten sahen für den Erfolg ihrer Sitzungen einen direkten Kontakt der Patienten untereinander als unabdingbar.⁸²

Das Streben nach Neuem prägt den *Modernism* ebenso wie den *Post-Modernism*.⁸³ Gesellschaftliche Strukturen mit ihren Traditionen, Normen und Werten unterliegen einem Wandel, der jedoch wegen seiner Komplexität in vergleichsweise zögerlicher Geschwindigkeit stattfindet. Mit dem Aufkommen des *Post-Modernism* in den späten 1960er-Jahren wurden die Ziele des *Modernism*, eine „aesthetic justification for life“ zu schaffen, durch eine triebhafte Lebensrechtfertigung ersetzt.⁸⁴ In der Gesellschaft gelten von nun an nur noch „impulse and pleasure“ als lebensfähig und lebensbejahend; „all else is neurosis and death“.⁸⁵ Der praktizierte Lebensstil im *Post-Modernism* fordert die Umsetzung von Emotionen in Handlung, das heißt, das in der Vergangenheit als „Spiel der Phantasie und der Einbildung“ Existierende soll Realität werden. Was in der Kunst erlaubt ist, ist auch im Leben erlaubt. Damit ist der Übergang zwischen Kunst und Leben fließend; Kunst und Leben sind äquivalent.⁸⁶

Es gilt festzustellen, dass nach Bell für Veränderungen einer Gesamtkultur die „Umbrüche in der Sozialstruktur“ verantwortlich sind. So führte das neue Kaufverhalten der bürgerlichen Gesellschaft „in einer hochentwickelten Konsumwirtschaft“ zum Verfall der traditionellen „Schlüsselwerte“ „protestantische Ethik“ und puritanischer Charakter.⁸⁷ Daher ist als Urheber für den Verlust des „traditionellen bürgerlichen Wertesystems“ der „freie Markt“ zu sehen. Doch hinterlässt dieser neue Wandel in der Gesellschaft eine Desorientierung, da er unter anderem keinen Ersatz für die Abkehr der „protestantischen Ethik“ geschaffen hat.

⁸² Diese Erkenntnis stand im Gegensatz zu den früheren Zielsetzungen. Psychoanalytiker, die erstmalig kurz vor dem 1. Weltkrieg öffentlich auf sich aufmerksam machten, befassten sich „mit den Verdrängungen des Puritanismus“; Therapeuten favorisierten die Einzeltherapie, damit das Individuum wieder zu sich selbst finden und einen neuen Ansatz für sein weiteres Leben entwickeln kann. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 72.

⁸³ Die Lehre des *Post-Modernism* beeinflusste zwei Denkrichtungen: die philosophische und die psychologische. Letztere wurde als Affront gegen die „Wertvorstellungen und Motivationsstrukturen“ verstanden. Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 52 ff.

⁸⁴ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 51 ff.

⁸⁵ Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 51.

⁸⁶ Vgl. hierzu Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 53 ff.

⁸⁷ Puritaner stehen für „work, sobriety, frugality, sexual restraint, and a forbidding attitude toward life“. Moralisches Verhalten und soziale Wertschätzung bestimmen ihren Lebensstil. Siehe hierzu weiterführend Bell, *Cultural Contradictions*, Seite 55 ff.

4 Familie im Wandel

4.1 Von der Familie im Zeichen der patriarchalischen Gesellschaft zur Familie in der modernen Industriegesellschaft

Die Sozialisation des Individuums in die Gesellschaft wird maßgeblich von der Familie⁸⁸ geprägt. Sie ist der Ort, an dem den Kindern neben „Denk- und Handlungsweisen“ die Werte und Normen für ihr Leben vermittelt werden. Die Erfahrungen, die der Heranwachsende in seiner Familie bezüglich vorgegebener Direktiven macht, wird er in seinem späteren Umgang mit einem Partner oder Vorgesetzten reproduzieren.

*If the reproduction of culture were simply a matter of formal instruction and discipline, it could be left to the schools. But it also requires that culture be embedded in personality.*⁸⁹

Daher hat die Gesellschaft der Familie die Verantwortung für die Sozialisation des Einzelnen übertragen. Gegen einen Metabolismus der Institution Familie opponiert diese zwar vehement; dennoch sind Veränderungen erfolgt und stehen im Zusammenhang mit Veränderungen im ökonomischen und politischen Leben.⁹⁰

Die Familie war ursprünglich hierarchisch strukturiert.⁹¹ Der Vater war der *pater familias*, der Familienvater. Entsprechend des Gesetzes⁹² und der Gewohnheit

⁸⁸ „Die Entstehung des *entfamilisierten* Staates ging Hand in Hand mit der Entstehung der *entpolitisierten*, reduzierten Verwandtschaftseinheit, die wir heute ‚die Familie‘ nennen.“ (Hervorhebungen im Original). Seyla Benhabib und Linda Nicholson. „Politische Philosophie und die Frauenfrage“. In: Iring Fetscher und Herfried Münkler. *Pipers Handbuch der politischen Ideen. Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen*. München: Piper, 1987, Seite 529.

⁸⁹ Christopher Lasch. *Haven in a Heartless World. The Family Besieged*. New York: Basic Books, 1977, Seite 4.

⁹⁰ Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 4.

⁹¹ Im Jahr 1861 hatte Sir Henry Maine seine patriarchalische Theorie über die Entstehung der Familie verfasst. In seinem Ansatz ging er bis in die Kultur des klassischen Altertums zurück. In Analogie hierzu veröffentlichte der Schweizer Johann Jakob Bachofen (1815 – 1887) zum gleichen Zeitpunkt seine matriarchalische Theorie in *Das Mutterrecht* (1861). In dieser waren unzählige Relikte in primitiven Gesellschaften aufgelistet mit der Vermutung, dass diese noch unvollständiger entwickelt waren als die der Römer und Griechen. Bachofen konstatierte der Gesellschaft des Matriarchats einen Entwicklungsstillstand. Seiner Meinung nach war eine soziale und kulturelle Fortentwicklung nur durch das Patriarchat möglich. Nach 1890 versuchte Edward Westermarck anhand umfassender Literatur der matriarchalischen Theorie zu widersprechen. Die mütterrechtliche Herkunft konnte zwar verbunden mit patriarchalischer Macht existieren. Diese Macht basierte aber auf „roher Gewalt“, weshalb die Stellung der Frau noch geringer war „als im eigentlichen Patriarchat“. Hierzu weiterführend Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 26 f.

⁹² Die Konsolidierung des zentralisierten Staates brachte eine Trennung von öffentlichem und privatem Leben mit sich. Diese Trennung zwischen Familie einerseits und Produktion, Politik und Administration andererseits benachteiligte Frauen. In der Heterogenität von Mann und Frau wurde der Vorteil einer gegenseitigen Ergänzung gesehen; als Komplement wurden auch Staat und Familie betrachtet; de facto hatte der Staat das Supremat über die Familie als Repräsentant für die „öffentliche, ordnende Vernunft“. Vgl. Benhabib und Nicholson. „Politische Philosophie und die Frauenfrage“. In: Iring Fetscher und Herfried Münkler. *Pipers Handbuch der politischen Ideen. Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen*. Seite 527–530. Diese Hierarchie schaffte zu Beginn der Neuzeit die Grundlage für die familiäre Rollenverteilung. Aus dem neuzeitlichen „Naturrechtsdenken“ heraus entwickelte sich ein neues Rechtsempfinden, welches besagte, dass „das Pathos der Gerechtigkeit“ „vor dem der Freiheit und Gleichheit“ eine Wertminderung erfährt. Vgl. Ernst Bloch *Naturrecht und menschliche Würde* (1985), Seite 57, zit. in: Dr. Eva Kreisky „Wider verborgene Geschlechtlichkeit. Die maskuline Unterseite politischer Gerechtigkeitsdiskurse“. Abrufbar unter http://evakreisky.at/onlinetexte/gerechtigkeit_kreisky.php. [20.10.05]. Beispielsweise wurden im *Common Law* die patriarchalischen Strukturen innerhalb der Familie festgelegt. Der Mann war folglich das Oberhaupt der Familie. Zum Status von Frau und Mann in der Kolonialzeit (Schwerpunkt 1620 –1670) vgl. Mary Beth Norton. *Founding Mothers and Fathers. Gendered Power and the Forming of American Society*. New York: Alfred A. Knopf, 1996.

legte das Familienleben bestimmte Rollen für Männer, Frauen und Kinder fest. Diese Rollenverteilung entsprach dem Bild eines „traditionellen“ Familienlebens, in dem der Vater einer außerhäuslichen Beschäftigung nachging, entweder in der Landwirtschaft oder im handwerklichen Bereich und die Mutter den Haushalt und die Kinder versorgte.

Zum Ende des 18. Jahrhunderts waren die wesentlichen Charakteristika eines „bürgerlichen Familiensystems“, dass eine Ehe entweder spät oder gar nicht eingegangen wurde. An die Stelle „der Ehe nach Plan“ trat die Ehe der Liebe, das heißt, die Wahl eines Ehepartners wurde nun nicht mehr von den Eltern, sondern von den Partnern selbst bestimmt. Diese neue Konzeption beruhte auf der Idee, dass das junge Paar „solace and spiritual renewal in each other’s company“ findet.⁹³ Die neue Vorstellung vom Familienleben wirkte sich unter anderem auch auf das Kind aus, denn primär in der Mittelschicht hatte sich eine Meinungsänderung vollzogen. Der wesentliche Unterschied lag im Ansehen des Kindes: Während es vorher als „kleiner Erwachsener“ angesehen wurde, würdigte man es nunmehr als Individuum mit eigenen Bedürfnissen. In der Konsequenz führte dies einerseits in der Kindererziehung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eltern, andererseits fanden Verwandte infolge der engeren Beziehung zwischen Eltern und Kind weniger Anerkennung. Das Ergebnis war eine innerfamiliäre Verstimmung in der Mittelschicht. Da sich das neue Familienkonzept auch auf die Stellung der Frau auswirkte, indem die Kindererziehung und nicht mehr die traditionelle Hausarbeit den Mittelpunkt der Familie bildete, entstand ein weiterer Konfliktpunkt. Die Konzentration auf das Haus und die Familie löste bei den Frauen Unzufriedenheit aus mit der Folge, dass sie sich außer Haus Aufgaben suchten. Erleichtert wurde dieses Bestreben durch den Beginn der Industrialisierung. Sie brachte neben individueller Beschäftigungsmöglichkeiten auch verbesserte Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen, die für deren spätere Emanzipation und Unabhängigkeit unabdingbar waren und führte folglich zu einer Veränderung der amerikanischen Familienkultur.

Ende des 19. Jahrhunderts berichteten die Medien sodann über die so genannte Krise in der Ehe und Familie. Die bürgerliche Familie begann sukzessive zu zerfallen.⁹⁴ Unterstützung für ihr Verhalten erhielten die Frauen von den Feministinnen, die erklärten, Frauen „were merely ‚following their work out of the home‘“.⁹⁵ Demgegenüber argumentierten die Gegner des Feminismus, dass die Frau ihr Recht auf Selbsterfüllung am besten in der Familie realisieren könne. Sie begründeten dies mit

⁹³ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 5.

⁹⁴ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 6 ff.

⁹⁵ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 9; vgl. weiterführend Seite 10 ff.

einer Aufwertung der Hausarbeit, indem sie diese als eine „befriedigende Karriere“ bezeichneten, „die eine besondere Ausbildung“ für die einzelnen Bereiche des Haushaltes erforderlich mache.

Die kritische Phase, in der sich die traditionelle Familie befand, nahmen die amerikanischen Soziologen Elsie Clews Parsons oder James Dealey zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Anlass, anhand der matriarchalischen und patriarchalischen Theorie Untersuchungen über die Familie durchzuführen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die patriarchalische Familie im 20. Jahrhundert keine Zukunft habe, da die Entwicklung der Industrialisierung einerseits zu einem Autoritätsverlust des *pater familias* geführt habe, andererseits eine signifikante Zunahme an erwerbstätigen Frauen und Müttern zu verzeichnen sei. Zum einen verlangten die gestiegenen materiellen Ansprüche ein zusätzliches Haushaltseinkommen. Zum anderen standen Frauen, die eine fundierte Berufsausbildung vorweisen konnten, einer so genannten Versorgungsehe ablehnend gegenüber. Für den Untergang der monogamen Ehe machten Soziologen unzureichende innerhäusliche Wohnbedingungen, eine unzureichende Erziehung und nicht geregelte Arbeitsbedingungen verantwortlich.

Nach 1918 wandten sich Soziologen von der Evolutionstheorie ab und betrachteten die Gesellschaft aus der Sicht der Funktionalität. Dabei konzentrierten sie sich auf die Bereiche Ökonomie, Pädagogik und Religion.⁹⁶ Der Soziologe Ernest W. Burgess, der auch die so genannte Chicagoer Schule für urbane Soziologie⁹⁷ gegründet hatte, nannte zwei Gründe für die Zerstörung der Familie: die Abwanderung in die Großstädte sowie die Emanzipation der Frau und vertrat die Auffassung, dass

*[...] the reduction of the family to the nuclear group [...] made it clear that in all societies the „family as a reality exists in the interaction of its members and not in the formalities of the law with its stipulations of rights and duties“. The family, like society in general, is held together by the power of imaginative identification [...] and by the development of clearly defined social roles [...].*⁹⁸

Die Theorie der Verstädterung verstärkte die Erkenntnis über die Familie und deren Mitglieder dahingehend, dass diese nur für sich selbst ein Augenmerk hatten. Dies bedeutete, dass die Kernfamilie in Bezug auf die Gesellschaft nicht mehr separiert gesehen werden konnte, weil die interpersonale Beziehung die gleichen Eigenschaften wie alle anderen Beziehungen aufwies: Der Einzelne gab seinen Bedürfnissen den Vorzug vor der Institution Familie. Das Ansehen und der Einfluss der Eltern

⁹⁶ Vgl. hierzu weiterführend Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 29 ff.

⁹⁷ Die Forschungsergebnisse und Erkenntnisse dieser Universität beeinflussten jahrzehntelang die Soziologie. Wissenschaftler wie Robert E. Park, Louis Wirth oder John Dollard leiteten nach Burgess die Universität. Den Schwerpunkt setzte die Universität auf die Erforschung der „Soziologie des Stadtlebens“ am Beispiel der Entwicklung Chicagos. Es war kaum verwunderlich, dass die Forscher zu dem Ergebnis kamen, dass die „Verstädterung“ das zentrale Problem der modernen Gesellschaft sei. Diese Theorie publizierte Burgess sodann. Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 33 ff. weiterführend.

⁹⁸ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 31 ff.

beschränkte sich bei ihrem Nachwuchs auf die materielle Versorgung, allerdings beeinträchtigte „the industrialization of production and bureaucratization of welfare [...] the family's capacity“.⁹⁹ Eltern, die nicht in der Lage waren, ihrem Kind ein Vermögen zu vermachen, blieb nur die Möglichkeit, an Werte wie Pflichtbewusstsein und Respekt zu erinnern, um ihren Anspruch auf Gehorsam zu erheben – in der modernen Gesellschaft schwer durchsetzbar.¹⁰⁰

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Burgess Theorie über die Familie publizierten auch diverse Psychologen neue Ansätze zur Instinkttheorie, die allerdings nicht weiter verfolgt wurden, da sie als „schädlich für den Behaviorismus“ angesehen wurden.¹⁰¹ Durch das Ignorieren der neuen Ansatzpunkte wurden die zwischenmenschliche Beziehung und das soziale Rollenverhalten hervorgehoben.

Die Zukunft der Familie in der modernen Gesellschaft beschäftigte die Wissenschaftler auch in den folgenden Jahren. Manche sahen den Fortbestand der Institution Familie sehr pessimistisch, andere wiederum gaben ihr eine realistische Chance.¹⁰²

Während in den 1920er- und 1930er-Jahren zwischen den Soziologen Uneinigkeit herrschte, welche Voraussetzungen für den Erhalt der Familie elementar sind, bestand aber Einigkeit darüber, dass Zuverlässigkeit das primäre Wesensmerkmal einer Ehe sei. Die Aufgabe der Soziologen war es nun, die positiven und negativen Einwirkungen auf die Familie zu erkennen und zu diskutieren. Deshalb erforschten

⁹⁹ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 31 ff.

¹⁰⁰ Die Chicagoer Universität ignorierte die Tendenz des „rationalen Egoismus“. Sie versäumten zum einen aufzuzeigen, dass das Kind seine Eltern nur nach den Vermögenswerten beurteilte und zum anderen, wie Eltern es ihrem Kind gegenüber verstanden, aus Eigennutz ihre Autorität einzusetzen. Stattdessen vertraten sie die Ansicht, dass nur die Institution Familie in der Lage war, Einflüsse wie Individualismus = Egoismus zu ignorieren. Siehe hierzu weiterführend Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 37 ff.

¹⁰¹ Die Vertreter der *Instinkttheorie* gehen davon aus, dass die Handlung der Menschen von angeborenen Trieben gesteuert wird. Diese Erkenntnis beruht auf Beobachtungen im Tierreich und findet auch auf den Menschen Anwendung (Darwin, Selektionstheorie). Nach der Instinkttheorie werden bestimmte Verhaltensweisen beim Menschen durch einen äußeren Reiz (Stimulus) ausgelöst. "Each person inherited (...) more or less the same elaborate set of built-in biological mechanisms, which supplied him with motivations and energies to respond to given stimuli in given ways." zit. in: Michael Schenk. *Medienwirkungsforschung*. Tübingen: Mohr, 1987, Seite 23. Der britisch-amerikanische Psychologe William McDougall (1871 – 1938) gilt als einer der Vertreter der Instinkttheorie. Seine These wurde in der Sozialpsychologie und Soziologie kontrovers diskutiert. Die Instinkttheorie betreffend kommt Freud zu dem Ergebnis, dass menschliches Verhalten und Aggressionen kohärent sind. Die Theorie des *Behaviorismus* verfolgt einen anderen Ansatz als die Instinkttheorie. Ihre Vertreter gehen davon aus, dass der Mensch „unbedeutend“ geboren wird und erst durch seine Lebensumstände „Bedeutung“ erhält.

¹⁰² Exemplarisch seien hier genannt: Der Soziologe und Wissenschaftler Ernest Rutherford Groves (1877–1946), der auch die vorbereitende Eheschulung empfahl und sich für die Verbreitung der therapeutischen Berufe einsetzte, veröffentlichte im Jahre 1928 zur Veränderung der Familie das Buch *The Marriage Crisis*. Hierin äußerte er dieselbe Befürchtung, die Ende des 19. Jahrhunderts bereits die Zeitungen getan hatten, „that marriage faces a crisis and birth control is largely responsible.“ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 37. Die steigende Tendenz, die für Eheschließungen zu beobachten war, war analog auch bei Ehescheidungen festzustellen. Im Hinblick auf die weitere gesellschaftliche Entwicklung der Familie formulierte der Soziologe William Fielding Ogburn (1886–1959) in seinem 1927 erschienenen Buch *Eleven Questions Concerning American Marriages* u.a. 11 Fragen zur amerikanischen Ehe. Er fragte u.a., ob eine Ehe noch erstrebenswert sei; wie oft eine Ehe geschieden wurde. Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 37. Wenige Jahre später – Anfang der 1930er – beruhigte der Anthropologe und Sozialkritiker Edward Sapir die Öffentlichkeit mit der Erkenntnis, „that the family had changed only its form, not its underlying essence“ (Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 38 ff.), weshalb die Familie nicht „verschwinde“. Eltern wünschten sich weiterhin Kinder und seien an der Kindererziehung interessiert. Hierzu Seite 38 ff.

die Wissenschaftler fortan die Grundlage für diese Wechselwirkung.¹⁰³ Im Jahre 1935 präsentierten die Soziologen ihre Untersuchungsergebnisse zur „zeitgenössischen Familie und ihren Funktionen“. Im Ergebnis widersprach es den Pessimisten, die die Desintegration der Familie als bewiesen ansahen. In ihrer Dokumentation definierten die Wissenschaftler die Familie als „a unit interacting personalities [...] made up in emotional services [...] for the other functions it had lost.“¹⁰⁴

Die Anthropologin Margaret Lantis stellte 1950 in ihrer Abhandlung *The Symbol of a New Religion*¹⁰⁵ die Behauptung auf, dass die Gesellschaft eine neue Religion brauche, eine „that promised mastery over social organizations and human relations“¹⁰⁶. Modernes Familienleben und die Verklärung der Religion würden nicht der Realität entsprechen, weshalb die Menschen neue „Symbole der Autorität“ suchten, vergleichsweise der „Vater-Sohn-Beziehung“. Der „religiöse Symbolismus“ sollte vom „koordinierten Symbolismus der Freundschaft“ abgelöst werden.¹⁰⁷ Dieser könne der Ansatz für die „Weltgemeinschaft“ bedeuten.¹⁰⁸

*The appeal of friendship is that it is freely entered into and withdrawn from, that there are alternative, coterminous, and successive friendships, not at all one's happiness is contained in one relationship.*¹⁰⁹

Eine Freundschaft kann mitunter länger bestehen als eine Ehe, da eine Freundschaft keinem Diktat unterliege. Aufgrund dessen bilde eine Freundschaft eine „gesündere Grundlage als Liebe“. Dies gelte nicht nur für die partnerschaftliche Beziehung, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. „Today it requires more than mere enveloping love to prepare a person for a specifically challenging world.“¹¹⁰ Das Aufwachsen des Kindes in einer freundschaftlichen Beziehung fördere zum einen das Ehrgefühl und Selbstvertrauen, zum anderen ermögliche es ihm, sich als Erwachsener besser in der Gemeinschaft einzuordnen, da er in seiner Kindheit gelernt habe, nach welchen Regeln ein Zusammenleben außerhalb der „Familie, Nachbarschaft und Gemeinde“ erfolge. Freundschaft anstatt Liebe sei eine „neue Form der Familie“, die „neue Religion“ schaffe die Kernfamilie ab und ersetze diese durch „einen weiteren Kreis Gleichgesinnter“.¹¹¹

¹⁰³ Vgl. hierzu Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 44 ff.

¹⁰⁴ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 62 f.

¹⁰⁵ Margaret Lantis. „The Symbol of a New Religion“. In: *Psychiatry* (1950): 101–113.

¹⁰⁶ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 62 f.

¹⁰⁷ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 104.

¹⁰⁸ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 104. Lantis sah in der patriarchalischen Familie eine Gesellschaft von „Vorgesetzten und Untergebenen“, die in einer Zeit der gegensätzlichen Dependenz die „globalen Loyalitäten“ abtreten müssten. Weiterführend Seite 104 ff.

¹⁰⁹ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 104.

¹¹⁰ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 105.

¹¹¹ Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 105.

Zu diesem Zeitpunkt vermittelte die Bevölkerung der Vereinigten Staaten jedoch ein homogenes, traditionsbewusstes und konservatives Bild. Die 1950er-Jahre wurden auch als *Golden Age of Marriage* bezeichnet¹¹², da es nach dem Zweiten Weltkrieg als erstrebenswert galt, eine Familie zu gründen, die Geschlossenheit und Häuslichkeit bot.

*For either sex, the single state was regarded almost as a contagious disease. A young man who remained single for too long opened himself up to charges of „emotional immaturity“ or „latent homosexuality“ – phrases that were part of the basic vocabulary of the 1950s. An influential book of the period argued that all bachelors over thirty should receive psychotherapy and that spinsters should be legally forbidden to teach schoolchildren on the grounds of emotional incompetence.*¹¹³

Doch funktionierte die Familie bereits nach dem Grundsatz der Freundschaft, denn der Wunsch nach einem häuslichen Leben stand nicht im Widerspruch zur neuen Familienform. Die Ehepartner erkannten, dass Treue, die in einer traditionellen Ehe Priorität hatte, ein unrealistischer Anspruch war. Die Umgangsform der jungen Paare war offen und zwanglos; Forderungen und Besitzansprüche waren ebenso obsolet wie das Autoritätsverhalten gegenüber ihrem Kind; stattdessen wuchs das Kind in einer „guten Beziehung“ auf, gesellschaftliche Kontakte mit anderen Familien, um gemeinsam etwas mit den Kindern unternehmen zu können, prägten das moderne Familienbild.

Dieses neue Familienleben stellte eine kulturelle Wende dar, so dass auch Erzieher, Eheberater, Sozialarbeiter und Psychotherapeuten den Vorteil des Prinzips der „neuen Religion“ erkannten und den Grundsatz in ihre Beratungsgespräche aufnahmen.

*[...] all rejected the „problem“ approach that remained fixated on the prevention of divorce. They saw the object of their efforts as raising the level of happiness in marriage, improving mental health, raising the quality of parenthood, and providing a climate for healthier personality growth.*¹¹⁴

¹¹² Aufgrund der politischen Entwicklung, die den Krieg zur Folge hatte, erfolgte eine Rückbesinnung auf die „häuslichen Werte“. Die Menschen interessierten sich nicht mehr für das politische Geschehen; zu tief war ihre Enttäuschung über das Geschehene in den 1940ern und 1950ern (Kalter Krieg). Hinzukam eine berufliche Unzufriedenheit, denn der Bürokratismus beeinflusste die Wirtschaft mit der Folge, dass die „langweilige Routine“ von den Arbeitnehmern und von Akademikern beklagt wurde. Andererseits wurden bei Intellektuellen und Künstlern mit einem ehrgeizigen Plan Erwartungen und Zuversicht ausgelöst. Eine qualifizierte Ausbildung versprach eine Karriere in der Bürokratie; der Hoffnung folgte die Desillusionierung aufgrund der bestehenden Arbeitsbedingungen. Sie waren nicht vereinbar mit ihrem Wunsch nach einem Leben im Vorort in familiärer häuslicher Atmosphäre. Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 105 f.

¹¹³ Arlene Skolnick. *Embattled Paradise. The American Family in an Age of Uncertainty*. New York: Basic Books, 1991, Seite 71. Die Autorin hat eine Gastprofessur für Soziologie an der New York University. Sie ist Gründungsmitglied des *Council for Contemporary Families*. Die Bezeichnung „altes Mädchen“ (*old maid*) oder „alte Jungfer“ (*spinster*) für unverheiratete Frauen, obwohl letzteres im juristischen Kontext lediglich den Familienstand „unverheiratete Frau“ beinhaltet, belegt, welchen öffentlichen Herabsetzungen dieser Personenkreis ausgesetzt war. Unverheiratete Männer werden als „Junggeselle“ (*bachelor*) bezeichnet. Bei „alte Jungfer“ handelt es sich um einen veralteten Begriff, der leicht verächtlich ältere, unverheiratet gebliebene weibliche Personen meint. „Junggeselle“ besagt lediglich, dass das männliche Geschlecht unverheiratet ist. In seiner Bedeutung wird Junggeselle unterschiedlich angewendet zum Beispiel ewiger Junggeselle etc.

¹¹⁴ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 107. Inzwischen konnte anhand von Studien belegt werden, dass Partner in einer zweiten Ehe glücklicher waren als in der vorherigen. Therapeuten und Sozialarbeiter interpretierten dieses Ergebnis als einen Beweis für die Tatsache, dass die Präferenz „Wachstum“ der Individualität anstatt „Stabilität der Ehe“ heißen müsse. Einigkeit bestand aber darin, dass Eheprobleme eine psychotherapeutische

Die Familie als Kleingruppe

Aus der Befürchtung heraus, dass der Zusammenbruch der „sozialen Moral“ die Welt zerreißen könne, gründete Talcott Parsons¹¹⁵ mit Kollegen in Harvard das *Institut für Soziale Beziehungen*. Parson gilt als Soziologe der sozialen Ordnung. Die Wechselbeziehung zwischen Struktur, damit ist die Ordnung der Beziehungen zwischen Einheiten gemeint, und Funktion, die die Struktur erhalten soll, bestimmten den Schwerpunkt seiner Forschung.¹¹⁶ Der Kollege Murray¹¹⁷ nannte als Ziel, „to subordinate facts to theory and to unify sociology, anthropology, and psychology [...], under a new discipline“, basic social science.“¹¹⁸ Unterstützung erhielten sie von dem Soziologen Edward Albert Shils¹¹⁹, der den Soziologen unterstellte, dass diese Probleme nur „fühlen“ anstatt sie „klar zu fassen.“¹²⁰ Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen der Gesellschaftstheorie und der Praxis der sozialen Therapie überlegten Murray, Shils und Parsons: „What holds society together, especially in a time of moral and cultural crisis?“¹²¹ Durkheim und Freud hatten durch Untersuchungen herausgefunden, dass für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen die „Verinnerlichung kultureller Normen und sozialer Objekte“ eine signifikante Bedeutung haben. Auch für Parsons waren „Glaubenssysteme“ die Quintessenz für eine soziale Integration.

Freud hatte zudem erforscht, dass eine Sozialisierung ohne das Element „zwischenmenschliche Beziehung“ nicht erfolgreich sein kann. Ergänzend hatten

Behandlung erforderlich machen, damit die Probleme erkannt und erfolgreich behoben werden können, auch wenn dies in der Konsequenz die Auflösung der Ehe bedeute. Grundlage für Ehe und „Wachstum“ sei die Egalität zwischen den heterogenen Partnern. Vgl. hierzu Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 108 ff.

¹¹⁵ Parsons (1902–1979) lehrte von 1927–1973 an der Harvard University in Cambridge. Er zählte nicht unbedingt zu den Traditionalisten bezüglich der Kernfamilie, sondern vertrat in seinen Arbeiten bezüglich der Familie die Lehre der Sozialpathologen. Mit seiner Sozialisierungstheorie hat er die Geschichte der Soziologie stark beeinflusst; wenngleich seine Theorie u.a. von Mark Gerzon, Gründer und Präsident der *Mediators Foundation*, massiv kritisiert wurde. Beispielsweise war Parsons – im Gegensatz zu Freud – der Auffassung, dass Mädchen am Vorbild der Mutter lernen, eine Frau zu werden; Jungen dagegen definieren sich zunächst über ihre Mutter, kopieren aber als Heranwachsender den Vater als Beispiel für „Männlichkeit“. Deshalb warfen ihm Kritiker vor, er verwechsle „bewusste Nachahmung“ mit „Identifizierung“. Weiterhin berief er sich auf seine Studien über Kleingruppen und vertrat die Meinung, dass sich der Ödipuskomplex aus der Kernfamilie heraus bilde, weshalb für ihn Kernfamilie und Ödipuskomplex als Gesamtheit zu sehen seien. Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 211 f.

¹¹⁶ Heinz Abels. Talcott Parsons: Wie ist soziale Ordnung möglich?
Abrufbar unter [http://www.soc.pu.ru/materials/golovin/reader/abels/d_abels2\(parsons\)htm](http://www.soc.pu.ru/materials/golovin/reader/abels/d_abels2(parsons)htm) [20.10.05].

¹¹⁷ Henry A. Murray (1893–1988) lehrte bis 1962 – mit Unterbrechung 1943–1947 – an der Harvard University. Morton Prince, Gründer der *Harvard Psychological Clinic*, stellte ihn als Dozent ein; 1937 wurde er Direktor der Klinik; 1949 half er bei der Gründung der *Psychological Clinic Annex*. 1925 besuchte Murray den Begründer der Analytischen Psychologie, Carl Jung, in Zürich. Jung berichtete ihm über seine Forschungsergebnisse bezüglich des „Unbewussten“ im Menschen; dieses Gespräch beeindruckte Murray zutiefst, so dass er beschloss, fortan als Forscher auf dem Gebiet der Tiefenpsychologie tätig zu sein. Murray wurde von der *American Psychological Association* mit dem *Distinguished Scientific Contribution Award* ausgezeichnet und erhielt von der *American Psychological Foundation* den *Gold Medal Award* für seine Lebensleistung.

¹¹⁸ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 111.

¹¹⁹ Parsons und Shils (1910–1995) veröffentlichten die Arbeiten von Max Weber in den USA. Shils beschäftigte sich vor allem mit kultursociologischen Fragen; er bemängelte, dass der Begriff der Tradition in der Soziologie nicht genügend Beachtung fand.

¹²⁰ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 112f.

¹²¹ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 113.

Forschungen über das Verhalten von Kleingruppen gezeigt, dass die Ursache für eine geschlechtsorientierte Arbeitsteilung weder biologische Gründe habe noch auf kulturelle Bedürfnisse oder auf die Familie mit ihren spezifischen Ansprüchen zurückzuführen sei, sondern auf eine vergleichbare Dynamik wie sie bei einer Kleingruppe festzustellen sei.

Die Rollenverteilung in der Familie solle den seelischen Entwicklungsprozess des Kindes positiv beeinflussen, das heißt, dem Vater komme die Aufgabe zu dafür zu sorgen, dass das Kind die unverhältnismäßige Dependenz zur Mutter aufgibt. Die Kleinfamilie ist die Stätte, in der Schutz und Sicherheit gesucht, Gefühle gezeigt und Liebe und Anständigkeit erlebt werden; die Familie ist somit eine „institution in which relations are determined by ‚ascription‘ rather than by achievement“.¹²²

Als Negativum muss die Isolation gesehen werden, in der eine Kernfamilie lebt. Arlene und Jerome Skolnick kritisieren ebenso wie ihre Kollegen Slater, Keniston, Jules Henry u.a., dass in einer isolierten Kernfamilie die Eltern über „fast absolute Macht“ verfügen und das Kind ein „Gefangener“ der Familie ist:

*All activities [...] are under the total control of a single authority, empowered by the state to employ corporal punishment to enforce his rules, however arbitrary these may seem to the child. Nor is there any provision for appealing to a higher authority.*¹²³

In der Folge wirkt sich dieser Zustand negativ auf die Entwicklung des Heranwachsenden aus. Die Diskrepanz zwischen der Abhängigkeit in seiner Kindheit und der Beginn seines eigenen Handelns als Zeichen seines Erwachsensein erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt als es die Eltern erwarten.

Diese Isolation wiederum führt zu einem Anstieg der Emotionalität und zur Stresssituation innerhalb der Familie, weshalb die Eltern bei Therapeuten Hilfe suchen. „It is ‚the American method‘ to solve problems ‚by calling in scientifically expert aid.“¹²⁴ Diese Unterstützung durch Therapeuten lässt die Kindererziehung zu einem Beruf werden, weshalb die Eltern ihre diesbezüglichen Entscheidungen von den Empfehlungen dieser Fachleute abhängig machen. Da primär der Mutter die Betreuung des Kindes zukommt, ist sie es, die auf die Ratschläge angewiesen ist. „The ‚professionalization of the mother role‘ implicates women ‚in the attempt to rationalize these areas of human relations‘.“¹²⁵ Infolge dieser Belastung sind es die Mütter, die zahlenmäßig den größeren Patientenanteil beim Therapeuten bilden.

¹²² Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 116.

¹²³ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 147 f.

¹²⁴ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 116.

¹²⁵ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 117.

Die Familie war bemüht, den äußeren Anforderungen, die an sie gestellt wurden, zu entsprechen; sie hat sich in der „modernen Industriegesellschaft“ gut zurechtgefunden; doch ist in der größeren Verantwortung ein erheblicher Stressfaktor innerhalb der familiären Gemeinschaft zu sehen, auf den diese verstärkt mit Krankheiten reagiert. Den Grund für diese Entwicklung sieht Parsons in den emotionalen Spannungen, die das Familienleben belasten, so dass „bei familiärem Druck“ Krankheit als Zufluchtsort gesucht wird. Die Familie ist zu empfindlich, um diese Belastung zu bewältigen und selbst kurieren zu können. Nur Ärzte sind legitimiert, die „emotionalen Verwüstungen“ erfolgreich zu behandeln. Nach Parsons sind die traditionellen Pflichten den Eltern bereits durch die Quantität der „Sozialberufe“ genommen; die verbleibenden Aufgaben müssten an die delegiert werden, die über die geforderte Qualifikation verfügen.¹²⁶

Der Einfluss der Ärzte, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter und Lehrer auf die Familie

Der Einfluss der Lehrer, Ärzte, Eheberater, Psychiater und anderer Experten auf die Erziehung der Kinder innerhalb der Familie war seit den 1960er-Jahren erheblich. Die Gruppen der Sozialberufe nutzten die Abhängigkeit der Eltern zu ihnen, um ihre Weltanschauung in die Familie einzubringen. Sie übten eine Kontrollfunktion aus, durch die sich die Familie in ihrer Handlungsfreiheit stark eingeschränkt fühlte. In der Konsequenz bedeutete es die Aufsicht über die Familie durch die Gesellschaft.¹²⁷ Diese neue Ideologie beruhte auf den Ideen der *Progressives*¹²⁸. Das Kind sollte frühestmöglich in die Abhängigkeit von Schule, Jugendamt und anderen sozialen Betreuungsinstanzen gebracht werden, damit diese in jungen Jahren auf den Nachwuchs einwirken können. Davon erhoffte man sich, den „selbstbezogenen

¹²⁶ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 116.

¹²⁶ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 123.

¹²⁷ Der Soziologe Emile Durkheim sah die Zuständigkeit der Familie in „emotional release and the sharing of affections“; die Schule ist nach seiner Auffassung „a real group, of which the child is naturally and necessarily a part. [...] Consequently, we have through the school the means of training the child in a collective life different from home life. [...] a unique and irreplaceable opportunity to take hold of the child at a time when the gaps in our social organization have not yet been able to arouse in him feelings that make him partially rebellious to common life“. Die Feministin Charlotte Perkins Gilman (1860–1935) befürwortete diese neue Anschauung über die Familie und sah darin die Hoffnung, der „recognition of ‚the child‘, [...] children as citizens with rights to be guaranteed only by the state; instead of our previous attitude toward them of absolute personal ownership [...] motherhood stops at ‚my child‘“. Gilman sah die Familie als eine Institution für „Egoismus“. Auch Jenkin Lloyd Jones (1843–1918), der als Pionier für die religiöse Erziehung der Kinder gilt, sah die Kinder als „children of the state“. „The state is but the coordinated parentage of childhood, [...]“ Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 13–16.

¹²⁸ Der *Progressivism* bezeichnet die wirtschaftliche und soziale Reform im beginnenden 20. Jahrhundert in den Vereinigten Staaten. Diese Bewegung ist als Reaktion auf die Industrialisierung und Urbanisierung, aber auch als Folge der Spaltung der Klassenschichten zu verstehen. Ihre Reformer waren nicht radikal oder revolutionär. Die *Progressives* verfolgten zum einen das Ziel, durch Schulreformen die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit zu reduzieren und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen „Arbeitern und Kapitalisten, Regierung und Industrie“ zu unterstützen. Eine der Gründerinnen für berufsmäßige Sozialarbeit, Ellen Richards, sah die Familie als Quelle für „produced misfits, emotional cripples, juvenile delinquents, and potential criminals“ und folgerte daraus, dass „[...] we must begin to teach the children in our schools, and begin at once, that which we see they are no longer learning in the home.“ Wenn dieses geschehe, würde „der Staat gute Bürger“ hervorbringen. Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 14.

Individualismus“ außer Kraft setzen zu können. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begründete die Berufsgruppe der sozialen Berufe wie Erzieher, Psychiater und der Rechtsanwälte für Strafverfahren ihre Einmischung in die Kindererziehung mit dem Argument, dass diese vergleichbar sei mit der Aufgabe, die die Präventivmedizin und die Gesundheitsämter hätten. Sie sahen sich als „Ärzte einer kranken Gesellschaft“, die ihre Rolle zur vorbeugenden Gesundheitsfürsorge nur dann umfassend nachkommen können, wenn ihnen die entsprechenden Vollmachten zugesprochen werden.¹²⁹ Sie würden sich bei den Eltern nicht nur auf das Behandeln von Krankheitsanzeichen beschränken, sondern Sozialtherapeuten müssten ebenso wie Ärzte bei Konsultationen die Prophylaxe in den Vordergrund stellen, um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern.

Die Konsequenzen in der Gesellschaft blieben nicht aus: Leiter von Anstalten mit psychiatrischen Patienten wollten diese nicht nur „verwahren“, sondern forderten Präventivbehandlungen für ihre Patienten; das Jugendstrafrecht wurde reformiert. Ihnen wurde bewusst, dass vorbeugende Verbrechensbekämpfung sinnvoller ist als nur zu bestrafen. Jugendgerichte wurden eingerichtet, da die Kausalität „gestörte Familie“ und „Jugendkriminalität“ erkannt wurde. Die „humanitären Reformer“ setzten durch, dass das Recht des Staates nachsichtig zugunsten der Bewährungshelfer umgewandelt wird, das heißt, den Eltern wurden Rechte entzogen und den Bewährungshelfern übertragen. Damit waren die Voraussetzungen für das Prozedere geschaffen, dass der „jugendliche Straftäter“ nicht als Krimineller angesehen wurde.¹³⁰ In den 1940er- und 1950er-Jahren gab es Bestrebungen, die Richtschnur für die medizinische Rechtsprechung auf weitere Rechtsgebiete zu erweitern. Engagierte Juristen setzten sich dafür ein, dass die Gerichtsbarkeit die Erkenntnis der modernen Psychiater im Rechtsspruch mitberücksichtigt. Bisher ging die Justiz davon aus, dass der Adoleszent seine Tat vorsätzlich beging, nur im Ausnahmefall, wenn bewiesen war, dass der Angeklagte nicht in der Lage war, zwischen Recht und Unrecht zu differenzieren, konnte der Strafverteidiger in seinem Plädoyer Unzurechnungsfähigkeit geltend machen. Richter David L. Bazelon hielt dem nun entgegen, moderne Fachärzte für Gemüts- und Geisteskrankheiten gingen davon aus, „that a man is an integrated personality and that reason, which is only one element in that personality, is not the sole determinant of his conduct“.¹³¹ Schon Jahre vorher hatte ein anderer Richter, Hugo Black, die bestehenden Strafmaßnahmen bemängelt, denn nicht „Vergeltung“ sollte das Ziel der Bestrafung sein, sondern der

¹²⁹ Henry A. Murray forderte mit Vehemenz, dass Sozialwissenschaftler „[needed to] invade ... the realm of values [and become] physicians to society“. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 97.

¹³⁰ Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 14 ff.

¹³¹ Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 103 ff.

Straffällige müsse die Gelegenheit zur „moralischen Besserung und Rehabilitation“ bekommen. Treffend formulierte ein Jurist: „The concept of ‚treatment‘ has replaced the concept of ‚punishment‘.“¹³²

Hat die traditionelle Familie, hat die Häuslichkeit eine Zukunft? Hierüber gibt es gegensätzliche Auffassungen. Die einen Experten sehen die Lösung in einer erweiterten Familie, andere propagieren die Reduzierung der Familie. Selbst die Delegation der Kindererziehung an den Staat stellt für Anhänger alternativer Lebensformen kein Hindernis für die Bewahrung der Ehe dar; sie sehen den Fokus in der partnerschaftlichen Beziehung. Einig sind sich Therapeuten und Anwälte in der Annahme, dass die Ehe nur eine Chance habe, wenn die Eltern „nicht nur vom Aufziehen der Kinder befreit“ sind, sondern auch von den „unrealistischen Erwartungen, die früher an die Ehe gestellt wurden.“¹³³

4.2 Pluralisierung der Lebensformen seit den 1960er-Jahren

Die Reform des Scheidungsrechts Ende der 1960er-Jahre war das Ergebnis eines weit greifenden gesellschaftlichen Wandels. Für die Veränderung der amerikanischen Gesellschaft in dieser Zeit sind drei Faktoren hervorzuheben: Die demographische Entwicklung, die Frauenbewegung, die zu dieser Zeit enormen Mitgliederzuwachs erfuhr sowie die Normenverschiebung im Familienleben infolge der revolutionierten Rollenverteilung und außerhäuslichen Beschäftigung von Frauen (begünstigt durch die positive konjunkturelle Entwicklung).

Demographie

In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts war in den Industriestaaten eine starke Veränderung der demographischen Strukturen zu beobachten. Fünf Kriterien sind nach Casper und Bianchi für den demographischen Wandel ausschlaggebend: Spätere Heirat, nichteheliche Lebensgemeinschaften, allein erziehende Eltern, zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen sowie eine sich ändernde Geburten- und Sterblichkeitsrate.¹³⁴ Diese wirtschafts- und sozialpolitisch sowie durch veränderte gesellschaftliche Werte bedingte Bevölkerungsveränderung ist für die gewandelten Sozialisationsformen, die in den heutigen westlichen Industriestaaten zu finden sind, relevant.

Seit den 1960er-Jahren zögern immer mehr Frauen, jung zu heiraten, weil sie den Wunsch verspüren, sich auch beruflich zu verwirklichen. Auch gibt es immer

¹³² Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 103.

¹³³ Vgl. Lasch, *Haven in a Heartless World*, Seite 137.

¹³⁴ Lynne M. Casper und Suzanne M. Bianchi. *Continuity and Change in the American Family*. Thousand Oaks: Sage Publications, 2002, Seite 7 ff.

mehr Paare, welche die Zeit ohne Kinder möglichst lang genießen möchten. Außerdem wird das Singledasein immer populärer. Diese Entscheidung einer späten Eheschließung führte dazu, dass Partner mehrere Jahre ohne Trauschein zusammenlebten. Folglich sind die Partner zum Zeitpunkt der Familiengründung auch älter. Zusätzlich entscheiden sich immer mehr Männer und Frauen für ein eheähnliches Zusammenleben entweder vor oder statt einer Ehe. Seit 1980 ist die Anzahl der Haushalte von Paaren ohne Trauschein stark gestiegen (1960 gab es in den USA 440.000 gemeinsame Haushalte ohne Trauschein im Vergleich zu 4,9 Millionen im Jahr 1998) und hat sich in den letzten 20 Jahren verfünffacht. Bemerkenswert ist, dass bei diesen Haushalten vor allem die Zahl der Paare mit minderjährigen Kindern stark zugenommen hat (1978: 28 Prozent, 1998: 37 Prozent).¹³⁵ Des Weiteren gibt es immer mehr allein erziehende Elternteile und nichteheliche Kinder infolge einer Trennung bzw. Scheidung. Ergänzend sei angemerkt, dass der Anteil von außerehelich gezeugten Kindern seit 1994 bei 33 Prozent liegt und sich damit seit 1960 um 28 Prozent erhöht hat.¹³⁶ Auch die Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften hat zum veränderten demographischen Bild beigetragen.

Die Erwerbstätigkeit, der verheiratete Frauen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt nachgehen, bringt einen Zuwachs an so genannten Doppelverdiener-Familien – und damit einhergehend einen Rückgang des traditionellen Bild des Mannes als des alleinigen Ernährers der Familie. Bezugnehmend auf die Daten zur Bevölkerungsstatistik erörtern Casper und Bianchi, dass die weit verbreitete Annahme, allein erziehende Mütter seien nicht erwerbstätig, nicht zutrifft. Die Daten verdeutlichen vielmehr, dass es mehr Familien mit allein stehenden Müttern gibt, die in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis stehen. Seit knapp zehn Jahren stagniert zudem der Anteil Alleinerziehender auf dem in wenigen Jahren erreichten Wert von 26 Prozent (1993), wobei seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sogar zwei Drittel der allein erziehenden Mütter erwerbstätig sind.¹³⁷

Schließlich seien die auf die Demographie Einfluss nehmenden Faktoren „Geburtenrate“ und „Lebenserwartung“ zu nennen. Lag die durchschnittliche Lebenserwartung in den Vereinigten Staaten im Jahr 1900 ungefähr bei 50 Jahren, so waren es sechs Dekaden später bereits 20 Jahre mehr.¹³⁸ Ursachen dafür waren unter anderem der medizinische Fortschritt, die wachsende Bedeutung präventiver gesundheitlicher Maßnahmen, der allgemeine Wohlstand sowie Sozialprogramme

¹³⁵ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 23, Tabelle Seite 24.

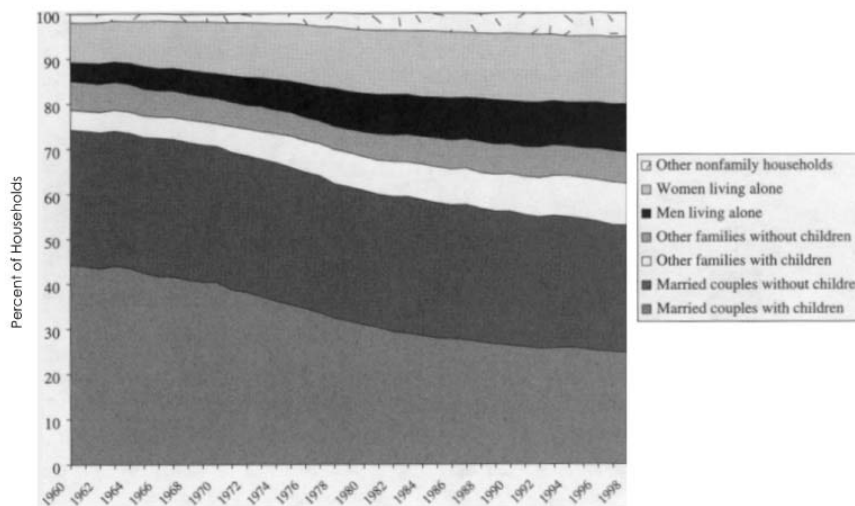
¹³⁶ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 28.

¹³⁷ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 12–13.

¹³⁸ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 6.

(*Medicare*). Darüber hinaus war nach dem so genannten *Baby Boom* (Geburtsjahrgang von 1946 bis 1964) seit den 1960er-Jahren ein Geburtenrückgang zu beobachten, der zum einen auf die veränderten Werte und Grundhaltungen in der Gesellschaft zurückzuführen ist, zum anderen mit den damals aufkommenden Verhütungsmethoden (Pille) erklärt werden kann. Die gleichzeitig steigende Lebenserwartung führte dazu, dass die Kinderanzahl abnahm und die Eltern auch nach der Volljährigkeit der Kinder noch viele Jahre ein ausgefülltes Leben führen können. Immer häufiger entscheiden sich außerdem verheiratete Partner gegen Kinder. Bei der Lebensform der modernen Kleinfamilie ist am Ende des 20. Jahrhunderts ein rückläufiger Trend zu beobachten (1960: 85 Prozent, 1998: 69 Prozent).¹³⁹

Abb. 1: Haushalte nach Kategorien (1960–1998)



SOURCE: Current Population Survey, March supplements, 1960–1998

Quelle: Lynne M. Casper und Suzanne M. Bianchi. *Continuity and Change in the American Family*. Thousand Oaks: Sage Publications 2002, Seite 9.

Frauenbewegung und Feminismus

Die Aktivitäten der organisierten Frauenbewegung veränderten die Strukturen der amerikanischen Familie seit den 1960er-Jahren. Die amerikanische Verfassung sprach von *People* und *Persons*, doch galten die darin enthaltenen Grundrechte wie zum Beispiel das Wahlrecht nur für weiße Männer. Erklärtes Ziel der amerikanischen Frauen war ihr Eintreten gegen Benachteiligungen im sozialen, politischen und ökonomischen Bereich.¹⁴⁰

¹³⁹ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 8.

¹⁴⁰ Zur Vertiefung vgl. Eleanor Flexner und Ellen Fitzpatrick. *Century of Struggle. The Women's Rights Movement in the U.S.* Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press, 1996 sowie Nancy F. Cott. *No Small Courage. A History of Women in the United States*. Oxford: Oxford University Press, 2000.

Mit der Betonung der Frau als Mutter und Pflegerin des Kindes sowie des Mannes als des Ernährers entstand das Idealbild der Familie. Der Frau wurden Unterwürfigkeit, Häuslichkeit, Frömmigkeit und Reinheit (*Cult of True Womanhood*) zugeschrieben. Ihr Bereich war das Haus, in dem alle anfallenden Tätigkeiten durch sie erledigt werden mussten. Und dies bei einer geringen technischen Ausstattung in einer meist ländlichen Gegend. Die Frau hatte sich nicht nur ihrem Mann unterzuordnen, sondern wurde mit dem Zeitpunkt der Eheschließung auch als Besitz der Familie betrachtet.

Der Kampf um adäquate Gleichstellung entstand mit der infolge der industriellen Revolution verbundenen sozialen Neugestaltung, die den Frauen neue Impulse gab. Anfang des 19. Jahrhunderts begann die *Doctrine of Separate Spheres* in der *middle class* an Popularität zu gewinnen. Diese Ideologie der getrennten Arbeitsbereiche löste die traditionelle Sichtweise, in der Frauen den Männern untergeordnet waren, ab. Nun entstand eine Art *separate-but-equal doctrine*, in der Männer die Ernährer und „Aktiven in der Außenwelt“ (*Public Sphere*) waren, und Frauen die Rolle als moralische Instanz innerhalb der Familie (*Private Sphere*) zufiel. Eine der wichtigsten Aufgaben der Frauen, war neben der Haushaltsführung die Erziehung der Kinder. Das Heim galt als sicherer Zufluchtsort vor den harten Regeln der äußeren Welt. Die Folgen der Industrialisierung und die damit einhergehenden veränderten Arbeitsbedingungen (Familien ziehen in Städte, Fabrikarbeiter, besserer Verdienst), ermöglichten eben diese Aufteilung in zwei Bereiche, da Frauen daheim bleiben konnten und Zeit für die Kindererziehung hatten.

Gegen diese aufkommende *Doctrine of Separate Spheres*, die keine Gleichheit der Geschlechter mit sich brachte, sondern deren Basis eine physische und mentale Andersartigkeit von Mann und Frau begründete, wehrten sich viele Frauen. Gleichzeitig gab gerade diese neue Ideologie der Frauenbewegung einen Schub, weil Frauen durch das Konzept der getrennten Arbeitsbereiche mehr Mitspracherecht innerhalb der Ehe und Familie bekamen. So kümmerten sich die Frauen bald nicht mehr nur allein um die Kindererziehung, sondern weiteten ihre moralische Vorbildfunktion auch auf bestimmte Bereiche der Öffentlichkeit aus. Das *Temperance Movement* zum Beispiel kämpfte gegen Alkoholkonsum, andere Frauen traten als Abolitionisten für die Befreiung der Sklaven ein.

Die Problematik der *Doctrine of Separate Spheres* wurde deutlich, als die so genannte erste Frauenbewegung auch eine rechtliche Gleichstellung (*Voting Rights*) forderte und damit die Ideologie der getrennten Arbeitsbereiche durchbrach – die Frauen beanspruchten Rechte aus dem öffentlichen Bereich.

Im Jahr 1848 organisierten Frauen, darunter Elizabeth Cady Stanton, einen Konvent in Seneca Falls, NY, auf dem sie in ihrer *Declaration of Sentiments* nicht nur die Gleichheit von Mann und Frau hervorhoben, sondern auch gegen das alleinige väterliche Sorgerecht opponierten.¹⁴¹ Seneca Falls markiert den Beginn der ersten feministischen Bewegung. Die frühen Feministinnen waren vornehmlich Kämpferinnen der *middle class*, die zum Teil bereits arbeiteten und sich damit vom Gros der weißen wie schwarzen Frauen absetzte. Die amerikanischen Frauen im ausgehenden 19. Jahrhundert forderten nicht nur ihre aktive Teilnahme am politischen Prozess, sondern auch ihre finanzielle Unabhängigkeit von ihren Männern. Mit der Entstehung urbaner Zentren und optimierter Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Maschinen sahen sie ihre Chance, einer eigenen bezahlten Arbeit nachzugehen. So führte der Versuch, sich von den „viktorianischen Gewohnheiten“ zu lösen, Ende des 19. Jahrhunderts zu einem Anstieg der Scheidungsrate.

Ursprünglich aus dem Kampf gegen die Sklaverei (*Abolitionism*) hervorgegangen, wurde das Bewusstsein weißer und schwarzer Frauen, die sich als „Schwestern“ bezeichneten, für ihre eigenen bürgerlichen und politischen Rechte geschärft, denn sie mussten sich gegen die männlichen Abolitionisten verteidigen.¹⁴²

Die Frauenbewegung war jedoch gespalten: Die einen forderten die rechtliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen, vorrangig das Wahlrecht, die anderen sahen im *Cult of Domesticity* eine ideale Form des Zusammenlebens. So genügte es vielen Frauen, bei gesellschaftlichen Reformbewegungen (*temperance, education, slavery*) aktiv mitzuwirken. Aus diesem Grund verlor die Frauenbewegung nach dem erfolgreichen Kampf gegen die Sklaverei an Momentum. Die Interessen der ambitionierten Frauen waren also nicht immer konvergent, doch ihr Ziel, die Unmündigkeit der Frauen in der Gesellschaft zu beenden, vereinte sie.

So gelang es der so genannten ersten Frauenbewegung erst 1920, das Wahlrecht erfolgreich zu erkämpfen (19. Amendment). Die folgenden dreißig Jahre – ihre politischen Forderungen betreffend – blieben ohne nennenswerte Ereignisse.¹⁴³ In der Nachkriegszeit blieben neben dem Gesetz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau (*Equal Rights Amendment, 1972*) die gleichwertige Bezahlung der Frauen

¹⁴¹ Auf der Versammlung in Seneca Falls diskutierten Frauen ihren gesellschaftlichen und zivilrechtlichen Status quo. Sie alle verband ihr Idealismus, ein besseres Leben führen zu können als das gegenwärtige. Wenngleich der Kampf um das Wahlrecht anhielt, so konnten auf zivilrechtlicher Basis der *Child Custody Act* (1839) und der *Married Woman's Property Act* (1870) als Fortschritt verbucht werden.

¹⁴² Als explizit nur den schwarzen Männern – und nicht auch den Frauen – das Wahlrecht verfassungsrechtlich garantiert wurde, zerbrach der gemeinsame Bündniskampf um die Rechte der Schwarzen. Infolgedessen gründeten die Feministinnen die Organisationen *National Women Suffrage Association* und *American Women Suffrage Association*, die erst separat arbeiteten und sich schließlich 1890 in der *National American Women's Suffrage Association* doch zusammenschlossen.

¹⁴³ Infolge der *Great Depression* in den 1930er-Jahren stieg die Arbeitslosenquote an und Armut verbreitete sich. Frauen hatten in dieser Zeit vor allem solche Jobs inne, die Männer nicht ausübten. „Rosie the Riveter“ („We can do it!“) wurde zur Symbolfigur patriotischer, amerikanischer Frauen, die in Fabriken arbeiteten.

sowie Beschäftigung von Frauen auch auf Bundesebene die beherrschenden Themen.

In den 1960er- und frühen 1970er-Jahren starteten die amerikanischen Frauen – zum Teil ehemalige Mitglieder der Studentenbewegung – eine neue, radikalere feministische Bewegung. Sie stärkten das Bewusstsein für die bestehende Geschlechterdiskriminierung nicht nur in Bereichen wie Arbeit, Bildung und Politik, sondern auch im privaten und familiären Bereich. Auch weiterhin wurde also die so genannte zweite Frauenbewegung von dem Ringen um eine juristische Gleichstellung dominiert.

Bereits 1963 hatte die Feministin Betty Friedan in ihrem Buch *The Feminine Mystique* (1963) dies zum Thema gemacht, indem sie die Rolle der Frau in ihrer ausschließlichen Funktion als Hausfrau und Mutter als nicht mehr zeitgemäß kritisierte („the problem that has no name“). Frauen wollten nicht länger zu Sexualobjekten degradiert werden und sich dem Ehemann bedingungslos unterordnen. Dies behindere die Selbsterfüllung und Selbstfindung der Frau. Ihr Buch erregte großes Aufsehen und bildete das Fundament der neuen Frauenbewegung.

Nach dem Vorbild der *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP) gründete Friedan im Jahr 1966 die *National Organization for Women* (NOW) mit dem Slogan „equal partnership with men“. Diese Frauenrechtsorganisation wollte alle Bestimmungen des *Civil Rights Acts* von 1964, das heißt, die Gleichstellung beider Geschlechter im beruflichen Alltag, umgesetzt wissen und eine gleichwertige Beziehung von Mann und Frau in der Familie und Gesellschaft verwirklicht sehen. Darüber hinaus setzte sich diese einflussreiche Interessenvertretung von Frauen für die Verbesserung des Bildungsangebots an Universitäten und Schulen und für das Recht auf Abtreibung und Homosexualität ein. Die engagierten NOW-Mitglieder sahen sich mehr als Reformer denn als Radikale. Das *Women's Liberation Movement* entstand 1967 – ausgelöst durch das *Civil Rights Movement*, in dem Frauen erkannten, dass sie in der chauvinistisch geprägten Gesellschaft von ihren männlichen Mitstreitern nicht als gleichberechtigt angesehen wurden. Sie strebten an, die bestehende Gesellschaft radikal zu verändern („the personal is political“).

Das große Ziel von NOW, die Gleichheit von Mann und Frau verfassungsrechtlich zu verankern, scheiterte jedoch als das *Equal Rights Amendment (ERA)*, das seit 1972 den Einzelstaaten zur Ratifizierung vorlag, durch das Fehlen der nötigen Zweidrittelmehrheit endgültig abgelehnt (1982) wurde. Auch konnte eine vollständige Gleichstellung und Gleichberechtigung der Frauen im sozialen wie politischen

Bereich und im Arbeitsbereich bis heute nicht realisiert werden. Zu nennen sind hier die im Vergleich zu Männern geringere Repräsentanz von Frauen in politischen Ämtern sowie die Diskriminierung bei der Entlohnung. Der Abschnitt VII des *Civil Rights Act* von 1964 beinhaltet zwar das Verbot der Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz, bezieht aber die Vergütung der Arbeit nicht mit ein. Frauen wurden damit erstmals seit den 1920er-Jahren „Bestandteil“ der nationalen Gesetzgebung, doch ließ das Gesetz genügend Spielraum für eine Diskriminierung von Frauen.

Erklärtes Ziel war, nicht nur Rechtsnormen zu verändern, sondern auch eine grundsätzliche Modifikation der sozialen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern zu erreichen. Im Zentrum des Protests der Frauenbewegung standen also gleichermaßen Gesellschafts- und Normkritik. Es ist evident, dass politische Egalität, das heißt, eine Gesellschaft ohne Unterdrückung, nicht für alle Frauen die gleichen Inhalte hatte: Stand für die eine Gruppe die rechtliche Gleichstellung im Vordergrund ihrer Bemühungen, so war es für die andere die Legalisierung von Abtreibung und Homosexualität. Ein weiteres Ziel der radikalen Frauenbewegung war deren Plädoyer für Gleichheit in den Bereichen Delikt-, Arbeits-, Familien- und Eigentumsrecht. Hierbei wurde auch immer häufiger von der Institution Ehe als Vertrag zwischen Gleichgestellten gesprochen.¹⁴⁴

Den unmittelbaren Ansatzpunkt des Feminismus¹⁴⁵ bildete das Auflehnen gegen die vorhandene strukturierte Gesellschaftsform einer hierarchischen, patriarchalisch dominierten Geschlechterordnung, in der Männer die Macht innehaben und Frauen unterdrückt werden.

Die Betrachtung erfolgte entlang der anatomischen Andersartigkeit, beurteilt von außen aus männlicher Perspektive und dokumentierte damit unmissverständlich die

¹⁴⁴ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 22 f.

¹⁴⁵ Ausgehend vom Dualismus der Geschlechter hinterfragt der Feminismus die hierarchischen Geschlechterverhältnisse mit dem Ziel, die „Männerherrschaft“ auszuhöhlen. Die dichotomische Einteilung des Begriffs „Geschlecht“ in einen biologischen (*sex*) und einen sozialen (*gender*) Geschlechterbegriff ist zueinander komplementär. Dies bedeutet, es erfolgt eine begriffliche Trennung des Urbegriffs in die beiden genannten Unterteilungen, damit die Bedeutung vollständig erfasst wird. Es gibt keinen Konsens darüber, wodurch sich *gender*-Beziehungen, das heißt das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, kennzeichnen oder wie sie im Einzelnen konstruiert werden. Stattdessen reflektieren Vorstellungen von *gender* eine bestimmte Auffassung, wie die Unterdrückung von Frauen zu erklären und verbessern sei.

Als Begriffe wie auch ideengeschichtliche Konzepte sind *sex* und *gender* eng mit der feministischen Theorie verknüpft. Letzterer bezeichnet das Verhältnis der Geschlechter zueinander. Feministinnen poststrukturalistischer Theorien wie Judith Butler und Jane Flax betrachten das Geschlecht als gesellschaftliches Konstrukt. Die im Mittelpunkt stehende Hypothese der Geschlechtsidentitäten wird dekonstruiert, das heißt, es findet eine Auflösung der als gegeben betrachteten Identitäten der Geschlechter statt.

Durch das Denken in Kategorien wie Frau, Mann und Geschlecht und gesellschaftliche Umgangsweisen entstehen Herrschafts- und Machtstrukturen. Im Verlauf der Postmoderne wurden grundlegende Bedenken gegen derartige Klassifizierungen betont und damit die Frage nach der Identität Einzelner ins Zentrum der Analyse feministischer Denkansätze gerückt. Die Konstruktion von Identitäten nach Geschlechtern funktioniert durch ein System der Differenzen und Ausgrenzungen (zum Beispiel Entmündigung). Das zentrale Konzept bei der Analyse der Geschlechterverhältnisse ist folglich Macht. Vgl. weiterführend: Denise Riley. *Am I that name? Feminism and the Category of „Women“ in History*. London: Macmillan Press, 1988; Ruth Rosen. *The World Split Open. How the Modern Women's Movement Changed America*. New York: Penguin Books, 2000; Jane Flax. „Gender As A Problem. In and for Feminist Theory.“ In: *Amerikastudien* (1986): 193–213; Linda Gordon. „U.S. Women's History“. In: Eric Foner. *The New American History*. Philadelphia: Temple University Press, 1997.

Unterordnung der Frau. Die Forderung bestand daher in der Neudefinition der weiblichen Rolle in der Gesellschaft und einer darauf aufbauenden Änderung des rechtlichen Status' der Frau. Das Engagement der Feministinnen richtete sich folglich auf die Abschaffung der Trennung von Körper und Geist. Basierend auf dem Denkmuster „Ordne als Frau deine eigenen Interessen der Erziehung deines Kindes unter“, sollten sich Mütter um die Kinder sorgen. Denn Forschungsergebnisse von Psychologen in dieser Zeit (1960er) belegten, dass die kindliche Entwicklung durch Kontinuität in der Beziehung zu den Eltern entscheidend geprägt werde, und so schien es nahe liegend, die Bindung zur Mutter als Referenzpunkt für soziale Stabilität des Nachwuchses zu sehen. Diese Reduzierung auf die anatomischen Merkmale (Gebärfähigkeit der Frau) stellte für die Frauen der zweiten Frauenbewegung ein ideologisches Instrument des Patriarchats dar. Ein Leben ohne Zwänge, mit freizügigen, selbstverwirklichenden Komponenten löste zunehmend die jahrzehntelang auf die Familie als zentrale Institution zielende Lebensführung ab. Die Erwartungshaltung von Mann und Frau wandelte sich. Die individuelle Verwirklichung der eigenen Lebensziele fand nach Möglichkeit immer noch im Familienleben statt. Im Falle eines unerfüllten Ehe- und Familienlebens jedoch wurde die Trennung oder gar Scheidung in Kauf genommen. Manche Familienforscher sehen deshalb die Ursache für die sinkende Zahl von Partnerschaften in der Entwicklung des expressiven Individualismus und dem damit einhergehenden Wunsch nach Selbstverwirklichung.¹⁴⁶

Die für den politischen Egalitarismus relevanten Neuerungen fanden auf dem Höhepunkt der feministischen Bewegung in den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts statt. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang zum einen das Urteil des *U.S. Supreme Court* im Fall *Roe vs. Wade* (1973), das den Schwangerschaftsabbruch legalisierte, zum anderen der bereits genannte Versuch, den Gleichbehandlungsgrundsatz als Zusatz der amerikanischen Verfassung zu ratifizieren (*ERA*) sowie die Verfügbarkeit effektiver Empfängnisverhütung (Pille), die sich auf die Familienplanung auswirkte. Weitere Gesetze zur Gleichstellung der Frau aus den siebziger Jahren zielten auf Unterlassung geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung wie beispielsweise bei der Vergabe von Krediten, Wohnungen und Arbeitsplätzen ab (*Affirmative-Action-Programm*).

Die Aktivisten der zweiten Frauenbewegung galten als radikale Feministen (für Abtreibung, Homosexualität), deren Forderungen von traditionellen Frauengruppen als Bedrohung für das Fortbestehen der Familie angesehen wurden. So entstand in den konservativen siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts als

¹⁴⁶ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 4. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 6.

Gegenpol zum Feminismus das so genannte *Pro-Family Movement*, das die traditionelle Rollenverteilung von Mann und Frau betonte und sich gegen das *Equal Rights Amendment* und die Gleichstellung von Homosexuellen stellte.

Erwerbstätigkeit und normative Veränderungen im Familienleben

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchlebte die amerikanische Familie signifikante Veränderungen, hervorgebracht durch die Politik Kennedys. Er hatte mit seinem Slogan *New Frontier* in der amerikanischen Gesellschaft neue Impulse gesetzt (vgl. Kapitel I, 3.2). Die Politiker reagierten damit auf die öffentlich bekannt gewordenen Diskriminierungen unter anderem von Frauen. Die dadurch ausgelöste Aufbruchstimmung wurde nicht nur durch die amerikanische Bevölkerung positiv umgesetzt, sondern auch von den Politikern. Sie schafften die Voraussetzungen dafür, dass Frauen vermehrt ein erhöhtes Interesse an einer Erwerbstätigkeit zeigten. Die zweite Welle der Frauenbewegung (*Women's Liberation Movement*) reagierte auf die politischen Veränderungen. 1963 wurde der *Equal Pay Act* erlassen, der den Arbeitnehmern den gleichen Arbeitslohn garantierte; ein Jahr später wurde durch die Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt VII der *Civil Rights Acts* die Geschlechtergleichbehandlung im Arbeitsbereich geregelt. Ende der 1960er-Jahre bewirkte das *Women's Liberation Movement* die Ausarbeitung von Förderprogrammen (*Affirmative Action*), die Frauen und ethnischen Minderheiten zugute kommen sollten.

Ermöglicht wurde diese erhöhte Erwerbstätigkeit durch den wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg und die wachsende Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften durch den expandierenden tertiären Sektor. Die steigenden Verdienstmöglichkeiten für weibliche Arbeitnehmer veranlassten zahlreiche Frauen, ihre Rolle als „nur“ Mutter und Hausfrau gegen eine Doppelrolle Beruf und Haushalt einzutauschen.¹⁴⁷ Das eigene Gehalt bedeutete für Ehefrauen wirtschaftliche Unabhängigkeit und erhöhte den Lebensstandard der Familien (doppeltes Einkommen). Allerdings stieg durch die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen die Nachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten (*Child Care Centers*).¹⁴⁸

Mit dem vermehrten Eintritt von Frauen in die Berufswelt seit den 1960er-Jahren veränderten sich die gesellschaftlichen Traditionsmuster. In den fünfziger Jahren

¹⁴⁷ Andrew J. Cherlin. *The Changing American Family and Public Policy*. Washington: Urban Institute Press, 1988, Seite 6.

¹⁴⁸ Nahezu alle Einrichtungen für Kinderbetreuung sind private Institutionen. Es gibt einige Firmen, die sich auf Kinderbetreuung spezialisiert haben und derartige Einrichtungen unterhalten. Siehe hierzu zum Beispiel <http://www.kindercare.com/home.php3>. [05.08.2004]. Die einzelnen Bundesstaaten geben hierbei nur den allgemeinen rechtlichen Rahmen vor (Sicherheit, pädagogische Programme). Vgl. hierzu: U.S. Census Bureau („Who's Minding the Kids“) <http://www.census.gov/population/www/socdemo/childcare.html> [05.08.2004]; National Child Care Information Center <http://www.nccic.org> [05.08.2004]; National Institute of Health Child Care (für Organisationen und Statistiken) <http://www.nlm.nih.gov/medlineplus/childdaycare.html#research> [05.08.2004].

gingen Frauen meist erst dann einer bezahlten Beschäftigung nach, wenn die Kinder bereits das schulpflichtige Alter erreicht hatten. In den beiden folgenden Dekaden gaben die Mütter ihren Nachwuchs bereits im Vorschulalter in die Obhut von Dritten. Mitte der achtziger Jahre war über die Hälfte der Mütter, deren Kinder unter sechs Jahre alt waren, berufstätig.¹⁴⁹ Auch die gestiegene Lebenserwartung für Frauen hatte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt: Zwar waren Frauen bei der Geburt ihrer Kinder vergleichsweise älter als frühere Generationen, doch aufgrund des zu erwartenden höheren Lebensalters konnten diese mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder ihr Leben neu gestalten und (wieder) eine bezahlte Arbeitstätigkeit aufnehmen.

Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung änderte sich gleichzeitig mit der bezahlten Beschäftigung von Mann und Frau sowie der tendenziellen Zunahme von Ein-Personen-Haushalten.¹⁵⁰ Obwohl diese Arbeitsteilung – trotz einer Entwicklung hin zu einem egalitären Verständnis der Geschlechterbeziehungen – bis heute nicht endgültig aufgehoben ist, werden die Tätigkeiten sowohl im Haushalt als auch in der Familie (zum Beispiel Kinderversorgung) nicht mehr nach einem festen Rollenmuster ausgeführt. Durch die Berufstätigkeit der Frau übernimmt der Mann häufig ehemals frauenspezifische Aufgaben im Haushalt. Gleiches gilt auch für allein erziehende Väter und Mütter, von denen es heutzutage tendenziell mehr gibt als früher. Es kann also von einer Annäherung der Geschlechterrollen und einer langsamen Auflösung der hierarchischen Struktur in der amerikanischen Familie gesprochen werden.¹⁵¹

Aufgrund des erfolgreichen Gleichstellungskampfes änderten sich die bis dahin herrschenden Wertvorstellungen in Bezug auf die Institution der Familie und auf das Arbeitsleben. Je mehr Frauen respektive Mütter einer bezahlten Beschäftigung nachgingen, desto mehr wuchs in der Bevölkerung die Akzeptanz von erwerbstätigen Frauen. Die verbreitete Auffassung, der Mann sei für das Einkommen seiner Familie „zuständig“ und die Frau brauche nicht zu arbeiten, solange ein Einkommen für die Lebenshaltung ausreiche, wurde ebenso revidiert wie die Einstellung, dass sich die Unterbringung junger Kinder in Tagesstätten negativ auf die Kindesentwicklung auswirke. Berufstätige Mütter wurden folglich gesellschaftlich akzeptiert, je umfassender die Gleichstellungspolitik wurde.

¹⁴⁹ Cherlin, *The Changing American Family*, Seite 47. Siehe Grafik 2.2.

¹⁵⁰ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 4.

¹⁵¹ Für genauere Ausführungen zur Doppelbelastung der Frauen durch Arbeit und Familie siehe: Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 285 ff.

5 Wechselwirkungen zwischen Politik und Gesellschaft

5.1 Die Politik und die Familie

Familienpolitik bedeutet das Bündel zielgerichteter und planvoller Maßnahmen staatlicher Institutionen im Bereich der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familien. In den USA existiert kein einheitliches Verständnis von den Inhalten der Familienpolitik. Es gibt auch kein Ministerium für Familienpolitik, woran deutlich wird, dass die Familie als Privatangelegenheit verstanden wird.¹⁵² Dies bedeutet, der Staat mischt sich nicht in die Verhältnisse einer Familie ein, ergo kann die Familie keine direkten oder indirekten finanziellen Leistungen erwarten. Tatsächlich wird jedoch auf kommunalpolitischer, einzel- und bundesstaatlicher Ebene durch diverse Gesetze, Programme und Dienstleistungen auf Familien eingewirkt.

Viele Politiker thematisieren zwar mit Sorge den Zustand der Familie, können aber kein passendes gültiges Konzept vorlegen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass das Familienrecht in die Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten fällt. Zum anderen liegt den politischen Strömungen ein unterschiedliches Verständnis von Familie zugrunde.

*Family policy, in liberal circles, is understood to mean economic assistance and social services that will put a floor under family income and lead the way to self-sufficiency. [...] For [the conservatives], family policy appears to involve the use of national resources to legitimise behavior not consistent with behavior of the typical American family.*¹⁵³

Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts war die Familie als fundamentale Einheit der amerikanischen Gesellschaft nicht Teil der öffentlichen politischen Debatte. Auch die Maßnahmen des wohl umfassendsten Sozialprogramms, des *New Deal*¹⁵⁴, zielten nicht auf die Familie als Ganzes ab, sondern nur auf die einzelnen Individuen und deren wirtschaftliches Überleben. So richtete sich die Aufmerksamkeit der politischen Entscheidungsträger auf Themen wie Arbeitslosigkeit und soziale Absicherung – Scheidung, uneheliche Kinder und Abtreibung fanden keine Beachtung.

*American arrangements pertained to the individual, and only in the rarest circumstances did they define the family as the relevant unit.*¹⁵⁵

Die Sozialpolitik war also auf das Individuum gerichtet; Mann, Frau und Kind waren die Maßeinheit.¹⁵⁶ Der Schutz des Individuums gegenüber staatlicher Abhängigkeit

¹⁵² Elisabeth Benson-von der Ohe. „Familie, Geschlechter, Generationen“. In: Willi Paul Adams et. al. *Die Vereinigten Staaten von Amerika*. Frankfurt am Main: Campus Verlag, 1992, Band 2, Seite 268.

¹⁵³ Gilbert Y. Steiner. *The Futility of Family Policy*. Washington, D.C.: The Brookings Institution, 1981, Seite 17.

¹⁵⁴ Die Bezeichnung *New Deal* beschreibt das wirtschafts- und sozialpolitische Reformprogramm unter Präsident Franklin D. Roosevelt (1933–1945), mit dessen Hilfe die Folgen der wirtschaftlichen Krise behoben werden sollten.

¹⁵⁵ Daniel Patrick Moynihan. *Family and Nation*. San Diego: Harcourt Brace Jovanovich Publishers, 1986, Seite 5.

fand demnach mehr Befürworter als die Familie im gesamten. Im Vergleich zu anderen westlichen Industrienationen, die das Wohl der ganzen Familie betrachteten, nahmen die USA hier eine Sonderstellung ein.

Moynihan (Senator in New York 1976–1994) verdeutlichte diesen Unterschied in seinem Aufsatz *America* (1965); hier wies er auf den entscheidenden Unterschied zwischen einer Politik für Individuen und Familien hin:

*American social policy [...] had been directed toward the individual. [...] Our employment statistics counted as equally unemployed a father of nine, a housewife coming back into the labor market in her forties, and a teenager looking for a part-time job after school.*¹⁵⁷

Dieses Verständnis war typisch amerikanisch, da die USA als Einwanderungsland mit einer Vielzahl unterschiedlicher Familienstrukturen konfrontiert wurden.¹⁵⁸ Deshalb war es unmöglich, allen auf dem amerikanischen Kontinent angekommenen Einwanderungsgruppen ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Programm zu bieten.

5.2 Die 1960er-Jahre – eine Zeit des politischen Wandels

Anfang der sechziger Jahre änderte sich dieses Verständnis hin zu einer Betrachtung der Familie als Einheit. Mit dem folgenden Überblick über die zeitgeschichtliche Entwicklung in den USA, beginnend in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, soll die zentrale Thematik der vorliegenden Arbeit – die Scheidungsrechtsreform – historisch eingeordnet werden.

Der charismatische und jugendlich wirkende Demokrat John F. Kennedy, der 1960 zum 35. Präsidenten der USA gewählt wurde, vermittelte insbesondere jungen amerikanischen Bürgern eine Veränderung für den Fortschritt (*New Frontier*). Er rief seine Landsleute auf, durch persönlichen Einsatz und Idealismus Außergewöhnliches für das eigene Land zu leisten. Mit seinem Leitsatz in der Antrittsrede zur Präsidentschaft 1961 forderte er, dass der Einzelne mehr Initiative übernehmen solle und plädierte: „Ask not what your country can do for you; ask what you can do for your country“. Seine innenpolitische Agenda sah unter anderem die Reformierung der Sozialversicherung und der Gesundheitspolitik vor. Außerdem wollte er durch bundesstaatliche Maßnahmen das Erziehungswesen verbessern.

¹⁵⁶ Moynihan, *Family and Nation*, Seite 5.

¹⁵⁷ Moynihan, *Family and Nation*, Seite 4–6. An dieser Stelle hebt Moynihan außerdem hervor, dass Präsident Kennedy an den Kongress schrieb, es gäbe einige Nationen, die sich um Kinder und Familien umfassender kümmern als die Vereinigten Staaten, wodurch in diesen Ländern das Existenzminimum gesichert werde. Integration und Erhalt der Familie als Ganzes müssten durch Wohlfahrtsprogramme gefördert werden. Letztendlich hat Kennedy das Unterstützungsprogramm *Aid to Families with Dependent Children* (AFDC) auf Familien mit einem arbeitslosen Elternteil ausgeweitet.

¹⁵⁸ Moynihan, *Family and Nation*, Seite 5, 7.

Ein Hauptproblem für die gesellschaftliche und politische Stabilität des Landes sah er in der fortdauernden Rassendiskriminierung und Armut, weshalb er mit Nachdruck die Integration der Afroamerikaner durch legislative Maßnahmen forderte. In der Außenpolitik bewies Kennedy besonderes diplomatisches Geschick (zum Beispiel Kubakrise 1962–1963). Innenpolitisch konnte er seine Agenda jedoch nicht so zeitnah wie erwünscht umsetzen, weil sich das föderative Regierungssystem und der Kongress hinsichtlich der Umsetzung als Hindernis erwiesen (*Civil Rights Act*: Entwurf 1963, nach Kennedys Ermordung unter Johnson 1964 ratifiziert). Den in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts durch Kennedy proklamierten Fortschritt auf allen Politikfeldern – insbesondere die politische und rechtliche Gleichstellung der afroamerikanischen Bevölkerung – sowie die Reform der Sozialgesetze konnte Kennedy nicht zu Ende führen.

Der Demokrat Lyndon B. Johnson, der nach der Ermordung John F. Kennedys im November 1963 dessen Nachfolger wurde, nutzte den Schock in der amerikanischen Bevölkerung über den Mord für seine politischen Aktionen, um die von seinem Vorgänger initiierten Vorlagen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Johnson hatte sich für seine Amtszeit die Bekämpfung sozialer Probleme, die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie die Linderung der damit einhergehenden sozialen Missstände zum Ziel gesetzt. Der Slogan *War on Poverty* umfasste die von ihm initiierten politischen Programme seiner in der Tradition des *New Deal* stehenden *Great Society*. Hierunter fielen beispielsweise Programme zur Förderung von Bildung¹⁵⁹, zur Stadterneuerung und Umweltschutz ebenso wie Gesundheitsprogramme (*Medicare/Medicaid*¹⁶⁰). Sowohl Kennedy als auch Johnson (und später der Republikaner Nixon) förderten während ihrer Amtszeit Programme des Bundes zur Unterstützung armer Familien. Ein besonderes Anliegen Johnsons war die Bürgerrechtsgesetzgebung (1964/65), das heißt die Rechte der Afroamerikaner und Frauen.

Der am 2. Juli 1964 unterzeichnete *Civil Rights Act* bedeutete hierbei einen großen Schritt in Richtung Gleichberechtigung.¹⁶¹ Kennedy gründete zu diesem Zweck auch die Gleichstellungsbehörde, *Equal Employment Opportunity Commission (EEOC)*. Diese Kommission der Bundesregierung für gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt

¹⁵⁹ Mit Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsgesetzes (*Economic Opportunity Act*, 1964) wurde das *Office of Economic Opportunity* speziell für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit junger Menschen errichtet.

¹⁶⁰ Bundesstaatliche Hilfe für die medizinische Versorgung von Kranken (*medicare*) und älteren Menschen (*medicaid*; entspricht der Sozialhilfe).

¹⁶¹ Der *Civil Rights Act* (1964) – bestehend aus 11 Abschnitten – verbietet Segregation. Abschnitt VII verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder Nationalität im Arbeitsverhältnis. Abschnitt II erlaubt Nichtweißen den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen wie Tankstellen, Hotels und Restaurants sowie gesellschaftlichen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung. Abschnitt VI untersagt Diskriminierung bei Programmen, die von der Regierung finanziell gefördert werden.
<http://usinfo.state.gov/usa/infousa/laws/majorlaw/civilr19.htm> [31.8.2004].

(Sitz: Washington, D.C.) hat die Befugnis, bei Diskriminierungsbeschwerden oder im Falle von Nichteinhaltung der Bürgerrechtsgesetze unter anderem Sanktionen zu verhängen.¹⁶² Erst Anfang der 1960er-Jahre war unter dem Druck der ethnischen Minderheiten und der Frauen der Grundsatz der Gleichberechtigung in die amerikanische Verfassung aufgenommen worden. Im Anschluss an den *Civil Rights Act* wurde 1965 zusätzlich der *Voting Rights Act* rechtskräftig, der zu einer signifikanten Anhebung der Wahlbeteiligung in den Südstaaten führte, bedingt vor allem durch die Afroamerikaner, die bis dahin von nahezu allen Wahlen ausgeschlossen waren.¹⁶³

Diese liberale Reformpolitik wurde zunehmend durch die wachsende Involvierung der USA in Vietnam konterkariert. Als Folge formierten sich in der Bevölkerung zum einen Kriegsgegner, zum anderen Protestgruppen wie Bürgerrechtsaktivisten und Studenten mit jeweils unterschiedlichen Zielen. Die bekannteste Protestbewegung war die *Counterculture*, die sich für Nonkonformismus und gegen jedwede Unterdrückung sowie gegen die Werte der Konsumgesellschaft aussprach und sich gegen das so genannte Establishment auflehnte. Diese Proteste bewirkten einen grundlegenden Widerstand gegen die bestehende Gesellschaftsordnung.¹⁶⁴

Bei einem Großteil der Bevölkerung entwickelte sich aber zu jener Zeit einerseits ein Desinteresse an politischen Ereignissen, andererseits stellte sich die Suche nach alten Werten und Tugenden wieder ein, um das Trauma „Vietnam“ zu überwinden und sich gesellschaftlich zu reorganisieren. Diese veränderte gesellschaftliche Entwicklung machten sich die Konservativen zunutze; ihr Einfluss war in allen wichtigen Foren omnipräsent: Rückgabe bundesstaatlicher Kompetenzen an die Einzelstaaten (das heißt Sozialhilfereform), Deregulierung der Wirtschaft und Betonung traditioneller Werte wie Familie, Religion und Patriotismus. Der Forderung der Konservativen nach Streichung staatlicher Unterstützungen lag das liberale Verständnis zugrunde, dass ein Sozialstaat durch die Verhinderung von Eigeninitiative in der Bevölkerung einer Gesellschaft insgesamt schaden würde. Die Befürworter einer Begrenzung der staatlichen Aufgaben (Gegner des *Big Government*) postulierten somit eine Abwendung von der Politik des *New Deal*, der den Beginn des Sozialstaats markiert hatte. Sie wollten die zentrale Rolle der Regierung politisch wie ökonomisch begrenzen.

¹⁶² Jürgen Gerhards (Hrsg.). *Die Vermessung kultureller Unterschiede. USA und Deutschland im Vergleich*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2000, Seite 215, 216.

¹⁶³ Der 15. Zusatz der amerikanischen Verfassung sicherte bereits 1870 den Afroamerikanern das Wahlrecht zu. Die Vorherrschaft der weißen Bevölkerung verhinderte jedoch durch verschiedene Maßnahmen (*literacy test*, Kosten für Registrierung) die Wahlbeteiligung der Schwarzen. So war eine weitere legislative Maßnahme nötig – der *Voting Rights Act*.

¹⁶⁴ Ihren Höhepunkt fand diese antiautoritäre Bewegung im Sommer 1969 mit dem legendären Woodstock-Musikfestival, an dem fast eine halbe Million junger Menschen teilnahmen. Bis heute assoziiert man mit Woodstock neben Drogenkonsum und Protesten gegen den Vietnamkrieg die Musik von Jimi Hendrix, Joan Baez und Carlos Santana. Ihre Lieder griffen die aktuelle innen- und außenpolitische Lage auf.

Richard Nixon hatte sich im Präsidentschaftswahlkampf 1968 den Wählern gegenüber dezidiert gegen eine Politik im Sinne des *New Deal* ausgesprochen und bekannte sich zum Konservatismus; damit reagierte er auf die Stimmung in der Gesellschaft. Die liberale Tendenz in der Politik und in öffentlichen Institutionen hielt jedoch auch nach Nixons Amtsantritt an, da sich der Kongress vor allem aus Mitgliedern der *Democratic Party* zusammensetzte. Bis 1980 waren die Urteile des *Supreme Court*, vor allem unter dem Vorsitzenden, Chief Justice Warren E. Burger, von liberalen Grundprinzipien geprägt (*Warren Court*, 1953 –1969).¹⁶⁵

Nixons Wahlversprechen und seine Versuche, statt *Big Government*, wie es unter Kennedy und Johnson geherrscht hatte, sein Projekt *New Federalism* zu realisieren, gestaltete sich zeitaufwändiger als erwartet. Zum einen wollten die Einzelstaaten aufgrund der damals herrschenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung keine Rückführung der Verantwortung und keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Zum anderen konnte von Regierungsseite intern keine Einigung über die Reduzierung des Verwaltungsapparates herbeigeführt werden. Anstelle einer tendenziellen Dezentralisierung von Entscheidungs- und Finanzstrukturen weiteten sich die bundesstaatlichen, von Washington gesteuerten Maßnahmen unter Nixon aus.

Innenpolitisch sollte mit dem Gleichstellungsprogramm der Regierung (*Affirmative Action*) die Diskriminierung gegenüber ethnischen Minoritäten und Frauen im Berufs- und Hochschulleben bekämpft werden. Die entscheidende Umsetzung dieser staatlichen Maßnahmen erfolgte in den siebziger Jahren, als das Bundesarbeitsministerium dezidierte Vorgaben für das Prozedere festschrieb. Damit sollte von Regierungsseite sichergestellt werden, dass historisch diskriminierte Personen in der Ausbildung und im Berufsleben gleichberechtigt behandelt werden. Das Ergebnis war die Einführung von Bestimmungen mit dem Ziel einer gleichberechtigten Verteilung der Studien- und Arbeitsplätze an Afroamerikaner und andere diskriminierte Minoritäten. Dies hatte zur Folge, dass in vielen Behörden eine überproportionale Anzahl von Personen aus benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen eingestellt wurde. Die Bevorzugung von ethnischen Minderheiten führte zum Beispiel im Hochschulbereich zu einer Gegenbewegung, wobei primär weiße männliche Personen mit dem Hinweis auf ihre Benachteiligung gegen die neue Entwicklung klagten. Auch wurde der Regierung unterstellt, sie fördere nur Bildungsprogramme, die im Rahmen der *Affirmative Action* stattfänden. Wenngleich die Frauen von der

¹⁶⁵ Earl Warren wurde von Präsident Eisenhower zum Obersten Richter ernannt und war zu dem Zeitpunkt in Kalifornien als konservativer Gouverneur bekannt. Als Vorsitzender Richter des *U.S. Supreme Court* galten seine liberalen humanen Entscheidungen als charakteristisch und seine Beschlüsse als fortschrittlich, weshalb man dem *Warren Court* Humanität nachsagte: Fortentwicklung verfassungsrechtlicher Generalklauseln, Urteile zum Schutz von Minderheiten, Bürgerrechte (*Civil Rights Acts*) und Wahlrechtsgleichheit (*Voting Rights Act*).

liberalen Rechtsprechung profitierten, da sie in großer Zahl ins Erwerbsleben eintreten konnten, erfüllte sich der Wunsch nach sozialer Gerechtigkeit nur langsam.¹⁶⁶

Präsident Nixon wurde zwar im November 1972 mit großer Mehrheit wiedergewählt, sah sich aber am 8. August 1974 zum Rücktritt gezwungen (*Watergate-Affäre*), um einem Amtsenthebungsverfahren (*Impeachment*) zuvorzukommen. Sein Nachfolger, Vize-Präsident Gerald Ford, unterlag im November 1976 im Wahlkampf dem Gegenkandidaten der Demokraten, James E. (Jimmy) Carter, nur knapp.

Carter, Gouverneur von Georgia, war den Wählern bis zu seiner Kandidatur unbekannt. Er gewann die Wahl jedoch mit den Argumenten, dass er den Bürgern nach den traumatischen Erfahrungen des Vietnamkrieges und der *Watergate*-Affäre wieder zu mehr nationalem Selbstvertrauen verhelfen wolle. Außenpolitisch wollte er sich auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Dritten Welt und in den Sowjetrepubliken konzentrieren, jedoch zwangen ihn unter anderem internationale Ereignisse seine gesetzten Prioritäten diesen Veränderungen anzupassen¹⁶⁷.

Innenpolitisch wollte Carter das Gesundheits- und Sozialwesen reorganisieren und außerdem der erste Präsident sein, der die Stärkung der Familie im Fokus hatte.¹⁶⁸ Im Wahlkampf brachte er seine Sorge über die Familien in Amerika klar zum Ausdruck.

*There can be no more urgent priority for the next administration than to see that every decision our government makes is designed to honor and support and strengthen the American family [...]*¹⁶⁹.

Auch in seiner Antrittsrede 1977 nannte Carter die Stärkung der Familie als eines der wichtigsten Ziele seiner Amtszeit und schlug zu diesem Thema eine Konferenz im Weißen Haus vor.¹⁷⁰ Nach drei Jahren Amtszeit fand im Jahr 1980 die *White House Conference on Families* statt, um das öffentliche Interesse für familienrelevante Probleme und Lösungen zu wecken. Die Ergebnisse waren jedoch nur wenig hilfreich für die Formulierung einer politischen Agenda zum Thema Familie.¹⁷¹ 1978 wurde als Zusatz zum *Civil Rights Act* von 1964 der *Pregnancy Discrimination*

¹⁶⁶ Siehe Kapitel I, 4.2 zur Frauenbewegung und veränderten Rolle der Frau.

¹⁶⁷ Hierzu zählen beispielsweise der Vertrag über die Rückgabe des Panama-Kanals, Ölkrise, Iran-Contra-Affäre, das Friedensabkommen zwischen Israel und Ägypten sowie noch nicht abgeschlossene Vorhaben seiner Amtsvorgänger, wie zum Beispiel das Rüstungskontrollabkommen mit der Sowjetunion, das im Sommer 1979 zum SALT II-Abschluss führte.

¹⁶⁸ Steiner, *The Futility of Family Policy*, Seite 15.

¹⁶⁹ „A Statement in New Hampshire“, Seite 463, 464, zitiert in: Steiner, *The Futility of Family Policy*, Seite 14.

¹⁷⁰ Steiner, *The Futility of Family Policy*. Seite 3 und 27. Carter betonte – bezugnehmend auf die Puritaner – in seiner Wahlkampfrede „that the family was the first government“ und zog den Schluss „if we want less government, we must have stronger families, for government steps in by necessity when families have failed“. „A Statement in New Hampshire, August 3, 1976“. *The Presidential Campaign, 1976*, vol.1: Jimmy Carter, p.463. zitiert in Steiner, *The Futility of Family Policy*, Seite 5.

¹⁷¹ Steiner, *The Futility of Family Policy*, Seite 27, 32 ff.

Act verabschiedet. Schwangerschaft, Geburt und damit verbundene medizinische Folgen fallen durch dieses Gesetz unter den Schutz des Artikels VII, der die Gleichbehandlung ungeachtet unter anderem des Geschlechtes festlegt. So darf der Arbeitgeber die Einstellung nicht aufgrund einer Schwangerschaft verweigern und ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der Schwangeren für eine Rückkehr offen zu halten. Auch muss die durch den Arbeitgeber angebotene Krankenversicherung die Kosten für Schwangerschaft und Entbindung bis zu dem für andere medizinische Aufwendungen üblichen Limit abdecken.¹⁷²

Der Carter-Administration gelang es nicht, die angekündigten Ziele auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Innenpolitisch geriet Carter außerdem durch die als Folge der Ölkrise einsetzende Rezession im Sommer 1979 in starke Bedrängnis, weil man ihn für die politische Lage und die damit verbundenen Preiserhöhungen verantwortlich machte. Hinzukam, dass er selbst von den eigenen Parteifreunden für seine Reformvorhaben keine Unterstützung fand. Obwohl Carters ausgeprägte Bindung an die Familie sowie seine öffentliche Aussage, ein moderner, frommer Christ zu sein (*Evangelical*)¹⁷³, der mit Gott eine persönliche Erfahrung erlebt habe, der konservativen Stimmung entsprach, wurde er 1980 nicht wiedergewählt.¹⁷⁴

Die Wahl 1980 gewann Carters Kontrahent, der Republikaner Ronald W. Reagan, der den Konservatismus¹⁷⁵ mit seinen sozialen und ökonomischen Werten vertrat. In diesem Zusammenhang ist auf die Unterstützung Reagans durch die *New Christian Right*¹⁷⁶ zu verweisen. Die *New Christian Right* sah ihre konservativen Moralvorstellungen und das Bekenntnis des republikanischen Kandidaten zum Antikommunismus in überzeugendem Einklang miteinander. Reagan siegte auch vier Jahre später gegen den Präsidentschaftskandidaten der Demokraten, Walter Mondale.

¹⁷² Abrufbar unter <http://www.eeoc.gov/facts/fs-preg.html> [15.09.2004].

¹⁷³ Vgl. Claus Leggewie. *America First? Der Fall einer konservativen Revolution*. Frankfurt am Main: Fischer, 1997, Seite 211 f. sowie weiterführend: George M. Marsden. *Evangelicalism and Modern America*. Grand Rapids: Eerdmans, 1984.

¹⁷⁴ Die Geiselnahme im Winter 1979, bei der aufgebrachte Anhänger von Ayatollah Chomeini 60 amerikanische Botschaftsangehörige monatelang gefangen hielten, wurde Carter zum Verhängnis. Die Geiselnbefreiung im April 1980 misslang und führte einerseits zum Rücktritt des damaligen Außenministers Vance, andererseits wurde es zum zentralen Wahlkampfthema zwischen Carter und dem damaligen Gouverneur von Kalifornien, Ronald W. Reagan.

¹⁷⁵ Die Wurzeln dieses Konservatismus liegen in der Bewegung der evangelikalen Christen, die in dem gesellschaftlichen Wandel der 1960er- und 1970er-Jahre einen sittlichen und kulturellen Niedergang sehen und befürchten, dass die Lebensgewohnheiten zu einem moralischen Verfall führen.

¹⁷⁶ Hierunter versteht man konservative religiös-politische Gruppierungen, die seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts die amerikanische Politik maßgeblich beeinflusst haben. Zu den bekanntesten Anhängern gehört der Fernsehprediger Pat Robertson. Weiterführend: Steve Bruce. *The Rise and Fall of the New Christian Right*. Oxford: Clarendon Press, 1990.

Beide Legislaturperioden Reagans waren geprägt von seiner Überzeugung, dass auch die Politik auf der Basis amerikanischer Werte und Traditionen geführt werden solle. Auch seine außerordentliche rhetorische Begabung beeindruckte die amerikanische Bevölkerung. Einen zentralen Bestandteil seiner Innenpolitik bildete sein unter dem Slogan *Reaganomics* angekündigtes Wirtschaftsprogramm (*Supply-side Economics*).¹⁷⁷ Unter ihm war auch eine Veränderung der amerikanischen Gesellschaft hin zu einer zunehmenden Spaltung zwischen arm und reich zu beobachten. Während beispielsweise allein erziehenden Müttern die finanziellen Leistungen und die Sozialhilfe gekürzt wurden, war das Thema Renten- und Krankenversicherung der Mittelschicht tabu. Das Ergebnis war eine steigende Zahl reicher Amerikaner und ein gleichzeitiger Kampf der Armen ums Überleben, obwohl die Arbeitslosenquote und die Inflationsrate zwischen 1980 und 1988 signifikant sanken.¹⁷⁸ Es wurden zwar Millionen von neuen Arbeitsplätzen geschaffen, die meisten davon jedoch im Niedriglohnsektor und ohne hinreichende soziale Absicherung.

Die exorbitanten Ausgaben, die Reagan für die militärische Hochrüstung zur Realisierung seiner Verteidigungspolitik (*Star Wars*) benötigte, fanden in der Bevölkerung wenig positive Resonanz, da dies das Ansteigen des Haushaltsdefizits und der progressiven Staatsverschuldung zur Folge hatte.

Auch Reagan strebte ein Dezentralisierungsprogramm (*New Federalism*) an; sein Vorhaben wurde jedoch durch den Kongress verhindert.¹⁷⁹ Aufgrund des Vetos waren zwar keine strukturellen Veränderungen durchsetzbar, aber Kürzungen, wie es sein Programm vorsah, erfolgten dennoch. Besonders der Wohnungsbau und Projektförderungen zur Stadtentwicklung litten unter diesen Maßnahmen. Unberührt von Reagans ausgeprägt konservativer Position blieben die Themen „Bürgerrechte“ und „Emanzipation“ der Frauen. Hier blieb eine bürgerliche Grundidee erhalten, so dass der konservative Umschwung – wie bei seinem Amtsantritt proklamiert – doch nicht stattfand.

Bei Reagans Amtsantritt war das Thema Familie landesweit ein politisches Thema. Für ihn war die zentrale Frage, welche Rolle die Bundesregierung bei der Familienpolitik spielen sollte. Ganz im Sinne der Politik des *New Federalism* verfolgte er eine Dezentralisierung der Aufgaben und Kompetenzen. Schlagworte

¹⁷⁷ Die angebotsorientierte Wirtschaftspolitik geht von der Annahme aus, dass durch niedrige Steuern und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben das Wirtschaftswachstum gefördert wird. Hierbei soll sich der Staat möglichst aus der Wirtschaft zurückziehen und diese dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen.

¹⁷⁸ Inflationsrate 1980: 13,58 Prozent, 1988: 4,08 Prozent. Abrufbar unter <http://www.miseryindex.us/irbyyear.asp> [03.09.2004]. Arbeitslosenquote 1980–1988 von 7,18 Prozent auf 5,49 Prozent. Abrufbar unter <http://www.miseryindex.us/urbyyear.asp> [03.09.2004].

¹⁷⁹ Das Programm sah vor, dass Bundeszuschüsse an Einzelstaaten gekürzt werden und den Einzelstaaten wieder die Aufgabe im sozialpolitischen Bereich – mit gleichzeitiger Finanzierung – übertragen werden. Reagans Ziel war es, das staatliche Engagement im sozialen Bereich zu reduzieren.

wie Deregulierung, Privatisierung und Rückzug des Staates dominierten demnach das politische Leben zu dieser Zeit und brachten eine Abkehr von der nationalen Familienpolitik wie sie unter Carter erfolgte mit sich. Das Thema „Familie“ wurde Angelegenheit der Einzelstaaten.

Der konservative Trend setzte sich durch die Wahl George H. Bushs 1988 weiter fort, wenngleich dieser als moderat-konservativ galt. Der Schwerpunkt seiner Politik galt den Außenbeziehungen. Die Innenpolitik fand in den vier Jahren seiner Amtszeit kaum Berücksichtigung, obwohl er während des Wahlkampfes erklärt hatte, der Bildungs- und Umweltpolitik Priorität einzuräumen.

Da die amerikanische Bevölkerung in die Politik ihres amtierenden Präsidenten – insbesondere in die Wirtschaftspolitik – nach vier Jahren kein Vertrauen mehr hatte, setzten sie ihre Hoffnung in den Demokraten William J. („Bill“) Clinton, der im Januar 1993 als 42. Präsident in das Weiße Haus einzog. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Bush lag der Fokus seiner Regierungstätigkeit auf der Innenpolitik („Putting People First“ und „to end welfare as we know it“). Bereits im Wahlkampf hatte Clinton seinen Landsleuten als langfristige Perspektive schwerpunktmäßig die Reformierung des Gesundheitssystems (*Medicare/Medicaid*) genannt. Von dieser Neugestaltung sollten primär Einkommensschwache und Personen ohne Versicherungsschutz profitieren.¹⁸⁰ Als Vorbild diente ihm das medizinische Versorgungsmodell in Europa. Von Beginn an verhinderten der Kongress und Lobbyisten wie Ärzte und Pharmakonzerne jedoch die Realisierung dieser Reformpolitik.

Erfolge konnte Clinton dagegen auf dem Sektor Konjunkturbelebung und Abbau der durch Ronald Reagan hinterlassenen immensen Staatsverschuldung verzeichnen.¹⁸¹ Seine haushaltspolitischen Maßnahmen trugen dazu bei, dass seine Regierung am Ende der achtjährigen Amtszeit einen Haushaltsüberschuss verzeichnen konnte. Der Abbau der Staatsverschuldung und des Haushaltsdefizits führten zum wirtschaftlichen Aufschwung in den USA („It’s the economy, stupid!“). Damit wurde auch die Position der Vereinigten Staaten auf dem Weltmarkt verbessert. Durch zusätzliche drastische Deregulierungsmaßnahmen fand außerdem ein starker Rückgang der Arbeitslosenquote statt. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze entstanden

¹⁸⁰ Clinton hatte seiner Frau Hillary Clinton den Vorsitz einer Arbeitsgruppe übertragen, die ein Konzept für eine nationale Krankenversicherung entwerfen sollte.

Clinton selbst scheiterte ebenfalls mit seinem Vorhaben, eine Energieverbrauchssteuer einzuführen, die das Ziel hatte, den Ölverbrauch des Landes zugunsten des Umweltschutzes zu reduzieren.

¹⁸¹ Weiterführend: Paul C. Light. *The President's Agenda. Domestic Policy Choice from Kennedy to Clinton*. Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1999, Seite 277–298. Bill Clinton und Albert Gore. *Putting People First: How We Can All Change America*. New York: Times Books, 1992. Bill Clinton. *Between Hope and History. Meeting America's Challenges for the 21st Century*. New York: Times Books, 1996.

jedoch wieder zum großen Teil im Niedriglohnsektor, was zu einer partiellen Verarmung der Mittelschicht führte (*Working Poor*). Am Ende der zweiten Legislaturperiode unter Clinton¹⁸² entsprach die Kluft zwischen Armen und Reichen in etwa dem Niveau der frühen achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts – trotz der guten Wirtschaftslage in den neunziger Jahren. Ein Grund hierfür lag darin, dass im Bereich der Sozialleistungen elementare Zuwendungen des Staates reduziert wurden.

Auf Bundesebene wurde im Jahr 1993 der *Family and Medical Leave Act (FMLA)* erlassen, der Eltern das Fernbleiben vom Arbeitsplatz von bis zu 12 Wochen mit einer Rückkehrgarantie (*Job-Protected Leave*) gewährleistet.¹⁸³ Jedoch gibt es weder auf kommunaler noch auf einzel- oder bundesstaatlicher Ebene Zahlungen in Form von Kindergeld, außer für Bedürftige im Rahmen sozialstaatlicher Leistungen. Für Familien mit Kindern sind außerdem Steuervorteile vorgesehen.¹⁸⁴

Clintons Auffassung zu gesellschaftspolitischen Themen – seine liberale Einwanderungspolitik, sein Engagement für ethnische Minderheiten und (bedürftige) Frauen sowie seine Einstellung zum *Affirmative-Action*-Programm und der Enttabuisierung des Themas Homosexualität – spaltete die amerikanische Öffentlichkeit und wurde von Seiten der Konservativen, insbesondere der religiösen Rechten (*New Right*), kritisiert. Dies führte auch dazu, dass sich im Wahlkampf 1995 tendenziell der konservative Trend in der Bevölkerung verstärkte. Dennoch gewann Clinton mit 49 Prozent gegenüber dem republikanischen Kandidaten Robert Dole (41 Prozent).¹⁸⁵

In seiner zweiten Amtsperiode unterzeichnete Clinton im August 1996 den *Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation Act*.¹⁸⁶ Dieses Gesetz beinhaltete die Reformierung der Sozialhilfe. Mit dieser neuen gesetzlichen Maßnahme wurde zugleich das Kindergeld für einkommensschwache Familien (*Aid to Families with Dependent Children, AFDC*) gestrichen, das seit dem *New Deal* gewährt wurde. Seitdem zahlt nicht mehr der Bund monatlich das Geld an bedürftige Familien, sondern die einzelnen Staaten, die vom Bund pauschale Finanzausschüsse erhalten. Dem *AFDC*-Programm folgte die auf einzelstaatlicher Basis geregelte

¹⁸² Schwerpunkte der außenpolitischen Aktivitäten während der Ära Clinton waren: verstärkte Kontakte zu Russland, die Jelzin innerhalb seines Landes stärken sollten; intensives Engagement gegen die Weiterverbreitung von Atomwaffen; Waffenstillstandsvereinbarungen in Dayton (Ohio) zwischen Serben, Kroaten und der muslimischen Bevölkerung; Wiederbelebung des Atomwaffensperrvertrages; intensive Vermittlungsbemühungen in Camp David, um den Nahostkonflikt zwischen Israel und Palästina beizulegen – langfristig ohne Erfolg.

¹⁸³ *The Columbia University Clearinghouse on International Developments in Child, Youth & Family Policies*. Abrufbar unter: <http://www.childpolicyintl.org> [05.09.2004]. Arme Familien erhalten monatliche Zahlungen in Form von Unterstützung wie Lebensmittelgutscheine.

¹⁸⁴ Während der Bush-Administration trat der *Jobs and Growth Tax Relief Reconciliation Act* in Kraft, der zu den bisherigen Steuervergünstigungen (Reduzierung der Lohn- und Einkommenssteuer pro minderjährigem Kind) noch weitere \$1000 pro Kind vorsieht. <http://www.childpolicyintl.org> [05.09.2004].

¹⁸⁵ Heideking, *Die amerikanischen Präsidenten*, Seite 473.

¹⁸⁶ Abrufbar unter <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/z?c104:H.R.3734.ENR>: [31.08.2004].

Familienbeihilfe *Temporary Assistance for Needy Families (TANF)*¹⁸⁷. Demnach darf ein Betroffener während seines Lebens insgesamt nur fünf Jahre diese Zahlung beantragen, wobei innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der finanziellen Zuwendung der Sozialhilfeempfänger wieder seine Arbeit aufgenommen haben muss („from welfare to work“). Im Mittelpunkt der Sozialreform stand folglich die Förderung einer raschen Rückkehr zur Beschäftigung anstelle jahrelanger finanzieller Beihilfen durch den Bund respektive Staat (Rückzug des Wohlfahrtsstaates).

Clintons Nachfolger, der republikanische Präsident George W. Bush, setzte wenige Monate nach seinem Amtsantritt im Jahr 2001 sein vorrangiges Wahlversprechen – Steuersenkungen – erfolgreich um. Von diesen Maßnahmen profitierten vor allem die Besserverdienenden, da der Spitzensteuersatz wieder gesenkt wurde, den Clinton erhöht hatte. Die Terroranschläge in New York und Washington, D.C. am 11. September 2001 führten dazu, dass das Hauptaugenmerk der Regierung auf die Außenpolitik und die Terrorbekämpfung gelenkt wurde. Auch die Innenpolitik wurde seitdem von sicherheitspolitischen Themen dominiert. Für die Gesellschaft relevante Gesetzesvorlagen, beispielsweise im Bereich Familie und Minderheiten, rückten in den Hintergrund. Ziel der Ende Juni 2004 eingebrachten und von Bush unterstützten Gesetzesvorlage *Welfare Extension and Marriage Promotion Act* ist die Förderung und Unterstützung einer stabilen Ehe, vor allem bei gering verdienenden Eltern. Der Entwurf sieht zum Beispiel bereits in der High-School spezielle Trainingsprogramme vor, unter anderem zu Themen Konfliktbeilegung in der Ehe, richtiges Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Vermittlung von Werten in einer Ehe. Für die Einzelstaaten sind für die Durchführung dieser Maßnahmen finanzielle Zuschüsse vorgesehen.¹⁸⁸ Eine weitere Konsequenz der Anschläge war das Wiederaufleben des konservativen *Big Government*, das unter Bush verstärkt zu beobachten ist (zum Beispiel *Department of Homeland Security*).

6 Resümée

Die geschilderte gesellschaftspolitische Entwicklung führte zu einem elementaren Wandel des traditionellen Familienbildes einer bürgerlichen Kleinfamilie, in der Mutter und Vater als Verheiratete mit Kind(ern) in einem gemeinsamen Haushalt leben. Es setzte ein Umdenken über die Institution Ehe ein, was zum einen Folge der zunehmenden Emanzipation der Frauen und zum anderen ein Zeichen für die

¹⁸⁷ Für Details wie Anspruchskriterien u.a. http://www.acf.hhs.gov/opa/fact_sheets/tanf_factsheet.html [31.08.2004].

¹⁸⁸ *Welfare Extension and Marriage Promotion Act of 2004*. <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/bdquery/z?d108:h.r.03897>. [05.09.2004].

veränderten Wertvorstellungen war. Die Ehegatten wurden nun als gleichberechtigte Partner angesehen. Haushalte mit einem Alleinverdiener – meistens männlich – wurden immer seltener.

Das Gesellschaftsbild der sechziger Jahre mit seinen charakteristischen Indikatoren wurde von einer Vielfalt moderner familialer Lebensformen wie Ein-Eltern-Familie, kinderlose Ehen, Single-Haushalte, Ehen ohne Trauschein und anderen Formen des Zusammenlebens abgelöst.¹⁸⁹ In den folgenden drei Dekaden fanden moderne Formen des Zusammenlebens immer mehr Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Während im Jahre 1957 die amerikanische Bevölkerung im Rahmen einer nationalen Befragung Personen, die nicht heiraten wollten, mit den negativen Attributen wie „krank, unmoralisch oder neurotisch“ charakterisierten und damit ihre Missachtung den Heiratsunwilligen gegenüber bekundeten¹⁹⁰, beweist eine im Jahre 1994 vom *International Social Survey Programme* (ISSP) durchgeführte Erhebung, dass ein Meinungswandel in Bezug auf die Institution Ehe in der amerikanischen Bevölkerung stattgefunden hat. Von 1447 Befragten erklärten lediglich acht Prozent, dass sie „die Ehe für eine überholte Einrichtung halten“¹⁹¹, 41,8 Prozent akzeptierten ein Zusammenleben Unverheirateter.¹⁹² Dies belegt, dass im Laufe der Jahrzehnte ein großer Teil der Bevölkerung die verschiedenen Lebensformen akzeptiert hat. Dennoch wird das Modell der privatisierten Kernfamilie, das die Großfamilie aus den Zeiten der Industrialisierung abgelöst hat, weiterhin als kleinste Grundeinheit der modernen Gesellschaft angesehen.

Die gesellschaftlichen Umbrüche spiegelten sich in politischen Entscheidungen wider. So reagierte die jeweils amtierende Administration einerseits mit Gesetzen und Bestimmungen auf Proteste der Bürger und bewirkte andererseits aber auch durch Reformen eine Wandelung der soziopolitischen Struktur der Gesellschaft. Hierbei wechselten, abhängig von der jeweiligen Regierungspartei, wirtschaftlich liberale aber moralisch oft konservativ geprägte Einstellungen mit zum Teil revolutionären Maßnahmen. Letztere wurden häufig aufgrund der richtungsweisenden Rechtsprechung des *Supreme Court* in die Tat umgesetzt.

Resümierend lässt sich festhalten, dass die individuellen Entscheidungen, seien es Familiengründung oder -auflösung, Zusammenleben mit oder ohne Kinder, Auswirkungen auf den Bestand der Familienstruktur und das Haushaltsmodell haben. Die Formen menschlichen Miteinanders werden – wie in diesem Kapitel aufgezeigt

¹⁸⁹ Friedrich K. Barabas und Michael Erler. *Die Familie. Lehr- und Arbeitsbuch für Familiensoziologie und Familienrecht*. Weinheim, München: Juventa-Verlag, 2002, Seite 83.

¹⁹⁰ Jürgen Gerhards (Hrsg.). *Die Vermessung kultureller Unterschiede. USA und Deutschland im Vergleich*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2000, Fußnote 2, Seite 242.

¹⁹¹ Gerhards, *Vermessung kultureller Unterschiede*, Tabelle Nr. 3, Seite 242.

¹⁹² Gerhards, *Vermessung kultureller Unterschiede*, Tabelle Nr. 3, Seite 242.

wurde – durch wirtschaftliche (Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen für beide Ehepartner), kulturelle und gesellschaftliche (tradierte Rollen) aber auch demographische Faktoren beeinflusst. Nicht unerheblich ist in diesem Kontext, welche Grundeinstellung die Partner bezüglich Ehe und Kinder teilen. Die individuelle Entscheidung für den Zeitpunkt der Eheschließung, für gemeinsame Kinder und Erwerbstätigkeit sind gleichzeitig Spiegelbild der veränderten Wirtschaftslage seit den fünfziger Jahren.¹⁹³

Aufgrund der rückläufigen Entwicklung von Haushalten mit beiden Elternteilen und zwei Kindern von einer Individualisierung der Gesellschaft zu sprechen, ist angesichts der Zeitspanne verfrüht, denn das lange Zusammenleben ohne Trauschein führt häufig auch zu einer Eheschließung. Die Institution Ehe ist nicht bedeutungslos geworden. Die Heirat nimmt in der amerikanischen Gesellschaft weiterhin einen hohen Stellenwert ein: Im Jahr 1998 gaben sich 89 Prozent der Männer und 92 Prozent der Frauen, die 35 Jahre und älter waren, das Jawort. Hieran ist erkennbar, dass die Heirat nicht an Wert verloren hat, sondern nur der Zeitpunkt hierfür später gewählt wird.¹⁹⁴

¹⁹³ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 16.

¹⁹⁴ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 18. Ein Vergleich des Eheschließungsverhaltens von Afroamerikanern und Hispanics kann hier nicht berücksichtigt werden. Siehe dazu: Cherlin, *The Changing American Family*, Seite 4.

II Die Liberalisierung des Scheidungsrechts

1 Ziel der folgenden Darstellung

Nach Darlegung der historischen Entwicklung sowie der zeitgeschichtlichen Veränderungen, die die Ausgangslage für diesen Teil begründen, wird im Folgenden die „Privatisierung“ der Ehescheidung und der damit verbundene Veränderungsprozess erörtert. Es war jene Zeitphase in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in der traditionelle Standpunkte und Grundsätze modifiziert oder aufgegeben wurden. Doch was änderte sich für das Familienrecht und damit bei dem Recht der Scheidung? Wie kam es zu dieser Reform und welche Determinanten spielten eine Rolle? Dies soll das vorliegende Kapitel genauer erläutern. Hierbei wird keine differenzierte Betrachtung der Entwicklungen in den einzelnen Bundesstaaten vorgenommen. Vielmehr wird die Entwicklung der Scheidungsraten am Beispiel des Staates Kalifornien betrachtet, da dieser Vorreiter und wegweisend für die Reform des Scheidungsrechts war. Vorangestellt ist dieser Untersuchung ein Exkurs zur Rechtsgeschichte in den USA, der den grundlegenden Rahmen für die weitere Darstellung der Reform des Familienrechts vorgibt.

Bis Anfang der 1960er-Jahre sah das Gesetz als einzigen Grund bei einer Scheidung gegenseitiges Einvernehmen oder den Nachweis der Schuld (zum Beispiel in Form von Ehebruch) in einem zivilrechtlichen Scheidungsverfahren (*Adversary Proceeding*) vor. Das Prinzip der Schuldzuweisung galt in dieser Zeit jedoch zunehmend als nicht mehr zeitgemäß, vielmehr sollten die beiden Individuen die nahehelichen Regelungen miteinander treffen.

Nach 1965 wurden drei für die Scheidung relevante Grundsätze geändert: Die Scheidung wurde verschuldensunabhängig (*No-fault Divorce*)¹⁹⁵ geregelt, das gemeinsame Sorgerecht ersetzte den Vorrang der Mutter und die Eigentumsverhältnisse nach Ende der Ehe wurden reformiert. Ohne nennenswerte öffentliche Beachtung oder Thematisierung durch Parteien, Interessengemeinschaften oder Protestgruppen verabschiedeten die Bundesstaaten die Neubestimmungen des Scheidungsrechts.¹⁹⁶

Mit der Möglichkeit, die Ehe ohne Verschulden eines Ehepartners zum Beispiel durch Ehebruch oder Grausamkeit aufzulösen, konnte die Scheidung auf Ersuchen eines Ehepartners gerichtlich bewilligt werden. Nach dieser neuen Regelung

¹⁹⁵ In den einzelnen Bundesstaaten existieren verschiedene Bestimmungen. Zu den Regelungen in Kalifornien siehe Kap. II, 6.

¹⁹⁶ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 66, 85.

erklären die Eheleute lediglich, dass ihr Eheverhältnis nicht länger aufrechtzuerhalten ist. Das Gericht differenziert nicht mehr nach „schuldig“ oder „nicht-schuldig“, sondern folgt dem Scheidungsbegehren. Dies ist auch der Fall, wenn ein Ehepartner Unversöhnlichkeit angibt; ob der andere diesem zustimmt, ist irrelevant.¹⁹⁷ Diese Form der Deregulierung bedeutete eine Entlastung der Justiz, denn neben dem Wegfall des Schuldprinzips wurde auch das Sorgerecht – sofern Kinder nicht „beeinträchtigt“ waren – zur „Privatsache“.

2 Exkurs: Rechtsgeschichte und Rechtstradition

Rechtsgeschichte bezeichnet gemeinhin die Darstellung von Rechtsbildung und -entwicklung. Die amerikanische Rechtsgeschichte beginnt mit dem *Mayflower Compact* (1620, erste Vertragsschließung) und der *Declaration of Independence* (1776/1783). Von der Kolonialzeit bis zur Unabhängigkeitserklärung hatten europäische Traditionen Einfluss auf die Entwicklung der amerikanischen Kultur.¹⁹⁸ Mit der politischen Unabhängigkeit wurden Bestrebungen zur Herausbildung einer eigenen Kultur sichtbar.

Wie bereits zuvor erwähnt, beeinflussen sich Kultur, Identität und Recht gegenseitig. Dass neben dem römisch-englischen Gedankengut auf Seiten der Jurisprudenz auch religiöse Strömungen des puritanischen Mutterlandes auf direktem Wege nach Amerika gelangt sind und bis heute nichts von ihrer Valenz eingebüßt haben, soll hier nicht eigens ausgeführt werden.

Objektiv bezeichnet Recht die Rechtsordnung eines Landes; sie ist das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Zu ihren wesentlichen Elementen gehören Rechtsbegriffe, Normen und Prinzipien, die durch Anwendung der am Rechtsleben beteiligten Akteure geprägt und in Gesetzgebung (konkrete Gesetze) und Rechtsprechung (Auslegung durch Richter) fortentwickelt werden. Ferner werden in der Rechtsordnung die Rechtsbeziehungen zwischen den Privatpersonen untereinander und zwischen Privatperson und Staat geregelt. Diese Rangordnung ist Teil des jeweiligen gesellschaftlichen Wertesystems. Charakteristisch für die Rechtsordnung ist neben dem Konvolut von Rechtsvorschriften darüber hinaus das Wertesystem, das ihr zugrunde liegt – beispielsweise Gewaltenteilung/-bindung sowie Grundsätze der (nicht-statischen) politischen Kultur. Als Teil der nationalen Gesamtkultur ist

¹⁹⁷ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 1 f. In einigen Staaten (siehe Anhang A) muss das scheidungswillige Ehepaar erst für ein paar Monate oder Jahre getrennt leben, bevor es sich nach Maßgabe des „No-Fault Divorce“-Statutes scheiden lassen kann.

¹⁹⁸ Paul D. Carrington. Der Einfluss kontinentalen Rechts auf Juristen und Rechtskultur der USA 1776–1933. *Juristenzeitung* 1995, Seite 529–538.

jedes demokratische Rechtssystem – bestehend aus den betreffenden Institutionen mit ihren Abläufen und Vorschriften sowie seiner Rechtskultur – auf der Werteordnung seiner Verfassung aufgebaut.

Die Weiterentwicklung des Rechts kann durch ein gewandeltes Rechtsdenken bewirkt werden. Bis diese Entwicklung wirksam wird, können Richter durch die Auslegung bereits bestehender Gesetze etwaige Lücken füllen. Beschränkt wird diese Interpretation der Richter durch die den Gesetzen zugrunde liegenden normativen Leitgedanken, die sich im Laufe der Jahre aber durchaus verändern können.

Das amerikanische Recht steht in der Tradition des englischen *Common Law*¹⁹⁹ und gehört zum angloamerikanischen Rechtskreis.²⁰⁰ Begriffe, Aufgaben und Auffassung von Recht sind in den USA und England äquivalent. Bei der Betrachtung ihrer Rechtsstruktur zeigen sich aber Differenzen. Ein zentraler Unterschied ist die Unterteilung in Bundesrecht und einzelstaatliches Recht, die nur in den USA existiert, in Großbritannien jedoch unbekannt ist.

2.1 Vom englischen zum amerikanischen *Common Law*

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts (erste englische Siedlung in Jamestown, Virginia, 1607) gelangte englisches Rechtsgut auf direktem Wege nach Nordamerika, so dass in den englischen Kolonien vorwiegend das englische Recht Gültigkeit hatte. Allerdings übernahmen nicht alle Kolonien dieses „von einer und für eine Feudalgesellschaft geschaffene“²⁰¹ *Common Law* bedingungslos, denn es war aufgrund der dortigen Lebensumstände nur partiell anwendbar. Wegen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Strukturen adaptierten sie es an ihre Situation in der „Neuen Welt“ durch Simplifizierung, da „die feudalistischen und ständischen Züge des englischen Rechts nicht mit der demokratische[n] und egalitäre[n] Kultur der neuen Republik“²⁰² übereinstimmten. Verbesserte Lebensverhältnisse ließen bei

¹⁹⁹ Der Begriff *Common Law* ist polysem; impliziert doch das in England entwickelte Gemeine Recht (*Common Law*), dessen Charakteristikum das ungeschriebene Recht ist, dass es zum einen auf das von den Gerichten geschaffene Fallrecht (*Case Law*) und das Richterrecht (*Judge Made Law*) zurückgeht, zum anderen im Gegensatz zum Gesetzesrecht (*Statute Law*) steht. Hay weist in seinem Lehrbuch US-amerikanisches Recht darauf hin, dass *Common Law* und *Case Law* inexakt häufig als Synonyme verwendet werden, indem im Wortgebrauch das Richterrecht (*Common Law*) bedenkenlos mit dem gesetzten Recht opponiert. Demnach steht *Case Law* immer für Fallrecht und *Common Law* — je nach kontextueller Interpretation — für Richterrecht in seinem Ursprung oder im erweiterten Sinne in seiner Gesamtheit. Letztendlich wird das anglo-amerikanische Rechtssystem auch gleichbedeutend mit *Common Law* verwendet, kontrastierend zum kontinentaleuropäischen Rechtssystem. Hay, Peter. *US-amerikanisches Recht. Ein Studienbuch*. München: Beck, 2000. Seite 6.

²⁰⁰ Zweigert und Kötz. *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Seite 233 ff. Zum Einfluss deutscher Rechtswissenschaft auf die Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten vgl. Reinhard Zimmermann. *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht. Impressionen aus der Neuen Welt*. Tübingen: Mohr, 1995, Seite 3 ff.; Mathias Reimann. *Historische Schule und Common Law. Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts im amerikanischen Rechtsdenken*. Berlin: Duncker & Humblot, 1993.

²⁰¹ Julia Clويدt. „Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.“ In: Günther Grasmann. *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München: Beck, 1989, Seite 502.

²⁰² Mathias Reimann. *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*. München: Beck, 1997, Seite 7.

den Siedlern den Wunsch nach einem weiterentwickelten Recht entstehen und begünstigten eine Anwendung des *Common Law*.²⁰³

Mit der Erlangung der politischen Unabhängigkeit und dem Bruch mit der Tradition der englischen Krone veränderten sich auch die bisherigen Rechtsordnungen und -gewohnheiten.²⁰⁴ Insbesondere in südlichen und südwestlichen Staaten der USA wurde das Rechts- und Gedankengut von spanischem und französischem Recht beeinflusst. Diese kontinentaleuropäischen Komponenten haben teilweise bis heute Bestand.²⁰⁵ Bald nach der Unabhängigkeit wurde die Forderung nach einem eigenen amerikanischen Recht laut. Das *Common Law* System setzte sich jedoch gegen eine vollständige Neukodifikation durch. Daher basiert das Recht der Vereinigten Staaten – außer des Bundesstaates Louisiana²⁰⁶ – auf dem geltenden Recht Englands, wie es bis zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung bestand. Geografische Herkunft der Siedler und Sprachgleichheit begünstigten die aufgezeigte Entwicklung gleichermaßen.

Anstelle einer Festschreibung abstrakt formulierter Rechtsgrundsätze wird durch den Grundsatz der Bindung an die Präzedenzentscheidung (*stare decisis*) eine gleiche Gerichtsentscheidung zum gleichen Sachverhalt gewährleistet.²⁰⁷ Damit soll durch die Vergleichbarkeit der Fälle Gerechtigkeit hergestellt werden. Nicht unerheblich erscheint jedoch in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Auslegung der Gesetze stets Raum für subjektive Wertungen lässt und damit eine Rechtsfortentwicklung durch die Gerichte in eine bestimmte Richtung erfolgen kann. Verfassungsrechtlich wird den US-Bürgern ein faires Verfahren (*due process*, 5. und 14. Zusatz der Verfassung) zugesichert, um bei Rechtstreitigkeiten eine gerechte Entscheidung sicherzustellen.

Mit dem Richter als Mittelpunkt des Rechtdenkens ist das Fallrecht (*Case Law*) in den Vereinigten Staaten die Primärquelle für Juristen. Als Sekundärquelle fungiert das Gesetzesrecht (*Statute Law*), das in Wechselbeziehung mit dem Fallrecht steht. Es dient als Ergänzung zum Normenkomplex sowie zur Korrektur des *Case Law*. So wurde das Privatrecht im Laufe der Jahre zu einem Mischgebiet von Fallrecht und Gesetzesrecht. Das Gesetzesrecht dient also sowohl der Klärung als auch der Korrektur des *Case Law*. Beide Rechtsquellen stehen jedoch gleichberechtigt

²⁰³ Cloidt, *Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika*, Seite 503.

²⁰⁴ Dieter Blumenwitz. *Einführung in das angloamerikanische Recht. Rechtsquellenlehre, Methode der Rechtsfindung*. München: Beck, 1998, Seite 20.

²⁰⁵ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 7.

²⁰⁶ Zur Kodifikation in Louisiana siehe Zimmermann, *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*. Seite 10 ff. und 61 ff.

²⁰⁷ Weiterführend Karin Pilny. *Präjudizienrecht im anglo-amerikanischen und im deutschen Recht. Eine rechtsvergleichende und rechtsmethodologische Analyse des Verfassungsrechts*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1993.

nebeneinander.²⁰⁸ Demzufolge entsteht eine Annäherung der Common Law und Civil Law Systeme, denn tendenziell werden immer mehr Rechtsgebiete in den Vereinigten Staaten durch Gesetzesrecht geregelt.²⁰⁹

Die Judikative prägt wesentlich die Fortbildung des Rechts, während die Legislative Gesetze zur Regelung von Einzelproblemen verfasst, ohne jedoch die rechtshistorischen Wurzeln des *Common Law* entscheidend zu ändern. Erst wenn ein Gericht ein Gesetz ausgelegt und angewendet hat, gilt es als in das amerikanische Rechtssystem eingegliedert, da die Gerichtsentscheidungen diesen Präzedenzfall und nicht das Gesetz heranziehen.²¹⁰ Der Rechtsprechung wird folglich – auch hinsichtlich der Rechtsentwicklung – eine überdurchschnittlich wichtige Funktion beigemessen.

Festzustellen bleibt, dass das Vorgehen nach Einzelentscheidungen und das Fehlen von Gesetzesbüchern dem Kontinentaleuropäer fremd erscheint, obschon es im angloamerikanischen Recht mehr Gesetze als zur Geltungszeit des ursprünglichen *Common Law* gibt. Ein für alle 50 Bundesstaaten einheitlich geltendes *Common Law* gibt es nicht.

Das englische und amerikanische Recht gehören derselben Rechtsfamilie an²¹¹ und bis heute sind die Wurzeln des ehemaligen Mutterlandes im Rechtsdenken, der Rechtssprache und dem institutionellen Aufbau des Privatrechts in Amerika sichtbar. Zudem trägt auch das *Common Law* in den Einzelstaaten weiterhin deutlich die Handschrift der englischen Kolonialmacht.²¹²

Nationale Rechtssysteme werden durch ihre politische und ihre geistige Kultur geprägt; sie reflektieren somit die Werte und Entwicklungen in einer Gesellschaft und unterliegen einem stetigen Wandel: Signifikante gesellschaftliche Änderungen rufen Änderungen des Rechts hervor. Dieser Wandel wird im Bereich Familienrecht – vor allem im 20. Jahrhundert – sichtbar: Die Familie als solche veränderte sich hinsichtlich ihrer Struktur und Kultur (veränderte Definition von Familie und Verhältnis der Familienmitglieder zueinander, Gesetze zur Eheschließung wie *Common Law Marriage*, Scheidung, Sorgerechtsentscheidung – *Best Interest of the Child* als Standardtest). Die typische Familie der Gegenwart ist die so genannte Kleinfamilie. Diese soziologischen Veränderungen spiegeln sich im vielfach geänderten Familienrecht wieder. Auch bedeutende demographische Veränderungen

²⁰⁸ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 65, 66.

²⁰⁹ Peter Hay. *US-amerikanisches Recht. Ein Studienbuch*. München: Beck, 2000, Seite 6.

²¹⁰ Cloidt, *Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika*, Seite 508, 509.

²¹¹ Zweigert und Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Seite 233 ff.

²¹² Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Recht*, Seite 7 ff.

führen zu gesetzlichen Neuentwicklungen (zum Beispiel im Familienrecht, Einwanderungsgesetz). Die veränderten Familienstrukturen beeinflussen die kulturspezifischen Annahmen im Familienrecht auch in traditionsgeprägten Ländern, beispielsweise durch binationale Eheschließungen.

2.2 Die Folgen der dezentralen Struktur für die Gesetzgebung

Die USA sind eine präsidentielle Demokratie mit föderalem Staatsaufbau. Sie gliedern sich in den Bund (Bundesregierung mit Sitz in *Washington, D.C.*) und 50 Einzelstaaten, die jeweils über eine eigene Regierung mit Gouverneur verfügen. Hierbei besteht sowohl eine starke Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative als auch eine ausgeprägte Betonung der einzelstaatlichen Kompetenzen. Während die Exekutive beim amtierenden Präsidenten liegt, erfüllt der Kongress die Pflicht der legislativen Gewalt. Trotz dieser bestehenden Trennung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt kann der Präsident durch ein „Suspensives Veto“ oder ein „*Pocket-Veto*“²¹³ Einfluss auf die durch den Kongress zu verabschiedenden Gesetzesentwürfe nehmen, indem er sich beispielsweise weigert, seine Unterschrift unter den ihm vorgelegten Entwurf zu setzen und somit das Inkrafttreten des Gesetzes verhindert. Der Kongress kann dieses Veto nur mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmen.²¹⁴

Wie schon erwähnt, gibt es in den USA eine bundes- und 50 einzelstaatliche Rechtsordnungen, wobei die einzelstaatlichen Strukturen oft stark vom bundesrechtlichen System abweichen. Durch die dezentrale Struktur des Landes besitzen die einzelnen Staaten zum Teil weit reichende Kompetenzen in der Rechtsprechung. So gibt es im geschriebenen Recht wie auch im *Common Law* Unterschiede, zum Beispiel bei den Kriterien für Scheidungen.²¹⁵ Trotz dieser Pluralität bestehen keine fundamentalen Differenzen zwischen dem Recht der 50 Einzelstaaten, da eine gemeinsame Grundüberzeugung und Denkweise ein Bindeglied zwischen allen beteiligten Akteuren bildet, die eine unterschiedliche Interpretation des *Common Law* nicht zulassen.

Obgleich das amerikanische Privatrecht von der Legislative dominiert wird, ist die Basis immer noch das ursprüngliche *Common Law*. Das *Case Law* gewinnt jedoch seit Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung. Heute kann man dem

²¹³ Wilfried Röhrich. *Die politischen Systeme der Welt*. München: Beck, 1999, Seite 28. Mehr als 30 Mal nutzte Präsident Clinton das Vetorecht, um republikanische Gesetzesvorlagen abzublocken und den jeweiligen Reformen ein sozialeres Gesicht zu geben.

²¹⁴ Udo Sautter. *Die Vereinigten Staaten: Daten, Fakten, Dokumente*. Tübingen: Francke, 2000, Seite 66.

²¹⁵ Cloidt, *Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika*, Seite 515. Die Gesetzgebungskompetenz ist in Artikel 1 Sec. 8 der amerikanischen Verfassung bestimmt. Eine detaillierte Aufzählung beschreibt die Gesetzgebungskompetenz des Kongresses – und das Verbot, auf das Zivilrecht der Einzelstaaten Einfluss zu nehmen.

amerikanischen Rechtssystem attestieren, dass es keine Uniformität, sondern eine Mischung aus Fall- und Gesetzesrecht aufweist.²¹⁶ Diese Nonkonformität spiegelt sich zum Beispiel im Familienrecht auf einzelstaatlicher Ebene wider, da es hier keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Um die Kontinuität zwischen den Einzelstaaten und der Durchsetzung einzelstaatlicher Gesetze und Richtersprüche zu gewährleisten, schreibt der *Full Faith and Credit Clause* (Artikel IV, Sec. 1 der US-Verfassung) den Einzelstaaten vor, Urteile der anderen amerikanischen Bundesstaaten zu akzeptieren. Ohne diese Regelung wären Maßnahmen wie Unterhaltszahlungen an Ehepartner und Kinder oder Steuererhebungen unmöglich bzw. würden zusätzliche Bundes- oder Landesgesetze erfordern. Voraussetzung für die Anerkennung der Urteile ist, dass der Bundesstaat, der das Urteil gesprochen hat, „nach den Regeln des betroffenen Staates Gerichtsbarkeit (*Jurisdiction*) besessen hat“.²¹⁷ Aufgrund dieser Tatsache kommt es zwischen den Gliedstaaten bei Scheidungsurteilen zum Beispiel wegen der unterschiedlichen Interpretation des Domizilbegriffes häufig zu Unstimmigkeiten, weil die *Jurisdiction*²¹⁸ unpräzise geregelt ist und somit der betroffene Einzelstaat die Zuständigkeit des Urteilsstaates unter Umständen nicht akzeptiert.²¹⁹

Eine Möglichkeit für die Bürger, gegen eine einzelstaatliche Entscheidung vorzugehen, ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs (*Supreme Court*) unter Berufung auf die Verletzung eines Grundrechts. Da im Falle familienrechtlicher Fragen keine spezifischen Festlegungen in der Verfassung zu finden sind, legt der *Supreme Court* seinen Entscheidungen den 14. Zusatzartikel der Verfassung zugrunde. Hierbei werden drei zentrale Aussagen zur Begründung herangezogen: Der Gleichheitssatz, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Freiheit sind die Prinzipien, die zu zentralen Veränderungen im Familienrecht geführt haben (Gleichbehandlung der Eltern, Gleichstellung unehelicher Kinder).²²⁰

²¹⁶ Im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem fehlt es dem amerikanischen an einer Systematik. Zurückzuführen ist dies darauf, dass immer mehr Bereiche, die traditionell dem *Common Law* angehörten, wie beispielsweise Familien-, Wirtschafts- und Vertragsrecht, durch Gesetzesregelungen abgelöst werden. Hay, *US-amerikanisches Recht*, Seite 6 f. Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 9.

²¹⁷ Blumenwitz, *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, Seite 21. Für eine ausführliche Darlegung zum *Full Faith and Credit Clause* vgl. weiterführend Katja Voegelé, *Full Faith and Credit. Die Anerkennung zivilrechtlicher Entscheidungen zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten*. Berlin: Duncker & Humblot, 2003.

²¹⁸ Im amerikanischen Recht bedeutet *jurisdiction* Zuständigkeit des Gerichts. Es ist nicht mit dem deutschen Begriff Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit, Rechtsprechung) identisch. Sharon Byrd, *Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache*. München: C.H. Beck, 2001, Seite 341. Zudem gibt es in den USA keine sachliche Zuständigkeit wie in Deutschland – zum Beispiel Zivil-, Arbeits-, Strafgericht –, sondern nur eine geografische Zuständigkeit. In den USA finden juristische Auseinandersetzungen – mit wenigen Ausnahmen – vor einem Gericht statt.

²¹⁹ Auch der Oberste Gerichtshof hat keine bindende Kommentierung (*imperative commentatio*) für den Domizilbegriff herausgegeben. Somit kann selbst dieser in solchen Streitsachen nicht schlichtend eingreifen. Blumenwitz, *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, Seite 21; Zweigert und Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Seite 250.

²²⁰ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 189.

Die überwiegende Anzahl der Zivilprozesse wird von den Gerichten der Einzelstaaten entschieden.²²¹ Die Bundesverfassung definiert, für welche Streit-sachen die Bundesgerichte (*Federal Courts*) zuständig sind. Hierzu gehören alle Streitsachen, bei denen entweder die USA gegen eine Person Rechtsschutz fordern oder jemand von den USA diesen Schutz gerichtlich durchsetzen will. Außerdem wird jedes Verfahren, das „auf eine Vorschrift des Bundesrechts gestützt wird (*Federal Question Jurisdiction*)“²²² sowie alle Rechtsangelegenheiten, bei denen Wohnsitz und Gerichtsbarkeit unterschiedliche Gliedstaaten betreffen, vor Bundesgerichten verhandelt.²²³

2.3 Uniform Laws

Die bestehende Rechtszersplitterung aufgrund der einzelstaatlichen Gesetzgebungskompetenz führte bereits Ende des 19. Jahrhunderts zu Bestrebungen, diese Lücke zu schließen. Diese angestrebte Vereinheitlichung für zahlreiche Gebiete des Privatrechts war der Versuch, den Ansammlungen von Fallrechtsentscheidungen Herr zu werden. Eine Entwicklung des amerikanischen Privatrechts erfolgte somit einerseits durch das existierende Fallrecht und andererseits durch die Gesetzgebung.

Auf Anregung des Amerikanischen Anwaltvereins (*American Bar Association*) wurde 1892 die *National Conference of Commissioners for Uniform Laws* mit der Absicht gegründet, Modellgesetze (*Uniform Laws*) zu erarbeiten, um die Lücke einer fehlenden Gesetzgebung für das Privatrecht auf Bundesebene zu schließen. Die Mitglieder der Kommission, die bis heute besteht, sind Entsandte (zum Beispiel Anwälte, Richter und Juraprofessoren) eines jeden US-Bundesstaates, die Muster-gesetzesentwürfe vor allem für das Privatrecht konzipieren, um sie den einzelnen Staaten in einem weiteren Schritt zur Ratifizierung vorzulegen. Dies ist nur partiell erfolgreich, da nicht alle Staaten diese Gesetzesvorschläge angenommen haben; häufig gelten sie jedoch mit geringen Abweichungen.²²⁴ Wenn sich auch eine vollständige Homogenität nicht realisieren ließ, so sind *Uniform Laws* heute ein fester Bestandteil amerikanischen Rechts.²²⁵

²²¹ Die Gerichtssysteme der einzelnen Staaten weichen stark voneinander ab. Sie sind so unterschiedlich, dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann. Vgl. hierzu: Jörg Zätzsch. *Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2000. Seite 23–33.

²²² Zweigert und Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Seite 249.

²²³ Zweigert und Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Seite 249, 250.

²²⁴ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 8.

Eine Liste von Entwürfen und verabschiedeten Modellgesetzen ist unter http://www.law.upenn.edu/bll/ulc/ulc_frame.htm [05.9.2004] abrufbar. Der *Uniform Commercial Code* gehört zu den bekanntesten Kodifikationen dieser Kommission. Er wurde von fast allen Staaten angenommen.

²²⁵ Für einen Überblick zu den Einheitsgesetzen siehe: *The National Conference of Commissioners on Uniform State Laws. Drafts of Uniform and Model Acts*. Abrufbar unter http://www.law.upenn.edu/bll/ulc/ulc_frame.htm [05.09.2004].

Neben der Erarbeitung der *Uniform Laws*, die von den Gesetzgebern der Einzelstaaten nach eigenem Ermessen in toto oder modifizierter Form in ihre Gesetzbücher aufgenommen werden, gibt es noch weitere Bemühungen, einen gewissen Grad an Konvergenz innerhalb des Privatrechts zu erreichen.

Schon seit den 1920er-Jahren existieren Bestrebungen, die zahlreichen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen systematisch zusammenzustellen. So gibt das *American Law Institute* so genannte *Restatements of the Law* heraus. Das *American Law Institute* ist eine auf privater Basis organisierte Institution von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtlehrenden, die sich im Jahr 1923 mit dem Ziel gründete,

[...] to promote the clarification and simplification of American common law and its adaptation to changing social needs. The Institute drafts, approves and publishes *Restatements of the law, model codes and other proposals for law reform.*²²⁶

Mithilfe der ständig fortentwickelten *Restatements of the Law* soll eine systematische Darstellung des Fallrechts erzielt und damit eine Kodifikationssammlung – ähnlich den römisch-europäischen Gesetzbüchern – entwickelt werden.²²⁷ Die *Restatements of the Law* besitzen zwar keinen Gesetzescharakter, sondern werden nur als Erklärung herangezogen, sie sind jedoch in der Rechtsprechung von maßgeblicher Bedeutung.²²⁸ *Restatements* gibt es inzwischen auf vielen Gebieten des Rechts (Deliktsrecht, Kollisionsrecht). Im Familien- und Erbrecht existiert jedoch noch keine einheitliche Kodifikation.²²⁹

Des Weiteren werden von etablierten amerikanischen *Law Schools* (zum Beispiel der Universitäten Harvard, Yale und Columbia) *Law Reviews* veröffentlicht. Durch kritische Rechtsvergleichung sollen in diesen nicht nur ein juristischer Grundlagenüberblick, sondern auch Argumentationstechniken verbreitet werden. Durch diese rechtsvergleichende Herangehensweise vermitteln die Juristen eine nationale Rechtskultur mit dem Ziel, zur Rechtsvereinheitlichung in den USA beizutragen.

Das Familienrecht zählt zum traditionsreichsten und am stärksten mit der eigenen Kultur verwurzelten Bereich. Traditionell regelt es das Ehe- und somit auch das Ehescheidungs- und Kindschaftsrecht. Artikel I Sec. 8 der amerikanischen Verfas-

²²⁶ Abrufbar unter *American Law Institute* http://www.fact-index.com/a/am/american_law_institute.html [25.07.2004]. *Restatements of the Law*, das heißt dargelegte Grundsätze des *Case Law*, wurden für die Bereiche *Agency, Conflict of Laws, Contracts, Judgements, Property, Restitution, Security, Torts* und *Trusts* erarbeitet.

²²⁷ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 8; Zimmermann, *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*, Seite 13 f., 71 f.

²²⁸ *Restatements of the Law* spiegeln die Tendenzen der einzelstaatlichen Rechtsprechung für das jeweilige Rechtsgebiet wider. Gleichzeitig geben sie Empfehlungen für Falllösungen. Da es sich um eine private Institution handelt, haben diese *Restatements* lediglich Richtlinienfunktion und keinen Gesetzesstatus. Zimmermann, *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*, Seite 71.

²²⁹ Zweigert und Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, Seite 246; Hans Schlosser. *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. Heidelberg: C.F. Müller, 2001, Seite 256; Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 8; Zimmermann, *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*, Seite 5.

sung bestimmt, dass familienrechtliche Angelegenheiten einzelstaatlicher Gesetzgebungskompetenz unterliegen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen bei Scheidungen – und rechtlichen Folgen, so genannte *Domestic Relations* – liegt lediglich bei den Gerichten der einzelnen Staaten; Bundesgerichte nehmen sich dieser Fälle nicht an. Die Möglichkeit einzelstaatlicher Gesetzgebungskompetenz lässt folglich eine heterogene Rechtsgültigkeit für das Familienrecht – Gesetzgebung wie Gerichtspraxis – entstehen. Mit anderen Worten: Es gibt 50 derartige Gesetze, zuzüglich eines für den District of Columbia. Das Scheidungsrecht in den Vereinigten Staaten wird demnach ebenfalls durch regionale Differenzen geprägt.²³⁰ So kann es entscheidend sein, in welchem Staat die persönliche Streitsache verhandelt wird. Die gesetzlichen Regelungen für das Sorgerecht beinhalten in allen Bundesstaaten jedoch das Kindeswohlprinzip (*Best Interest of the Child*), das für die Entscheidung zur elterlichen Sorge ausschlaggebend ist.

Die Bestrebungen, das Familienrecht zu vereinheitlichen, schlugen beim Scheidungsrecht fehl. Zum einen fehlte den Reformern Anfang des 20. Jahrhunderts die dazu nötige breite Plattform für ihre Kampagne. Zum anderen waren entscheidende Aspekte wie Sorgerechts- und Unterhaltsbestimmungen in den Modellgesetzen zum Thema Scheidung nicht enthalten. Zusätzliche Faktoren, die die Kampagne für eine nationale Uniformität des Scheidungsrechts behinderten, waren die steigende Scheidungsrate und die Überzeugung von Soziologen Ende des 19. Jahrhunderts, Scheidungen seien positiv, da sie instabilen und damit für die Gesellschaft schädlichen Familienstrukturen entgegenwirken. Später wurde mithilfe von Statistiken des *Census Bureau* argumentiert, dass Gesetzesänderungen nur einen sehr geringen Einfluss auf die Scheidungszahlen hätten und deshalb eine Vereinheitlichung des Scheidungsrechts unwirksam sei.²³¹

Relevante Modellgesetze für das Familienrecht sind neben dem *Uniform Child Custody Jurisdiction and Enforcement Act* (UCCJEA, 1997; Vorgänger *Uniform Child Custody Jurisdiction Act*, UCCJA, 1968)²³² der *Uniform Marriage and Divorce Act* (UMDA). Mit der Vorlage dieses Gesetzes zur Übernahme in das Gesetzesrecht (*Statute Law*) im Jahr 1970 gab die *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* (NCCUSL) den Anstoß, eine Vereinheitlichung des amerikanischen Ehe- und Scheidungsrechts zu verwirklichen. Die *American Bar Association*

²³⁰ Rüdiger Berndt. *Marital Torts, No-Fault Divorce and Alimony: Schadensersatzklagen zwischen Ehegatten und naheheliche Unterhaltsansprüche nach Einführung der No-Fault Divorce im US-amerikanischen Recht*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1997, Seite 1.

²³¹ Glenda Riley. *Divorce. An American Tradition*. Lincoln: University of Nebraska Press, 1991, Seite 121, 122.

²³² Mary L. Boland. *Your Right to Child Custody, Visitation, and Support*. Naperville: Sphinx Publishing, 2004, Seite 52. Der UCCJA bestimmt Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Gerichte. Der UCCJEA soll Kindesentführung innerhalb des Landes verhindern und die Schaffung einheitlicher Zuständigkeiten (*Jurisdiction*) bei der Bestimmung über das Sorgerecht fördern.

ratifizierte das Gesetz 1974. Im Einklang mit der Entwicklung zur verschuldensunabhängigen Scheidung und geschlechtsneutralen Gesetzgebung bei Entscheidungen über das Sorgerecht wurden später standardisierte Kriterien für die Entscheidung des Kindeswohls (*Best-Interest-of-the-Child-Standard*, BIOC) verabschiedet.²³³

2.4 Kritik am Rechtssystem – das *Critical Legal Studies Movement*

Die Tatsache, dass die Reformvorhaben des Scheidungsrechts und des Sorgerechts – wie später aufzuzeigen ist – nahezu ohne Engagement der politischen Öffentlichkeit durchgeführt werden konnten, lässt den Rückschluss zu, dass diese Entwicklung innerhalb des Verfahrensrechts aus Gründen der Modernisierung und Rationalisierung stattgefunden haben muss. Dabei handelt es sich konkret um eine Erneuerung des bis dahin praktizierten Verfahrensablaufs, dessen Änderung innerhalb des Rechtssystems weitgehend unabhängig von den gesellschaftspolitischen Veränderungen realisierbar war.

Anders als in Deutschland wird in den Vereinigten Staaten das geltende Recht im Kontext gesellschaftspolitischer Fragestellungen (*gender, class and race*) in Beiträgen einschlägiger Fachzeitschriften kritisch hinterfragt.²³⁴ Kritik am bestehenden amerikanischen Recht und Rechtssystem wird beispielsweise von der *Critical-Legal-Studies*-Bewegung (CLS) geäußert, die 1977 auf der gleichnamigen Konferenz in Wisconsin gegründet wurde.²³⁵ Als Ausgangspunkt ihrer Rechtstheorie dienen die theoretischen Denkansätze beispielsweise der europäischen Theoretiker Marx und Engels, der Frankfurter Schule und der Poststrukturalisten Foucault und Derrida, deren Denkansätze von der CLS weiterentwickelt wurden.

²³³ Cheryl Buehler und Jean M. Gerard. „Divorce Law in the United States. A Focus on Child Custody.“ In: *Family Relations* (1995): Seite 439 – 458, Seite 439.

²³⁴ Die kritische Rechtstheorie ist bereits Bestandteil des Jurastudiums in den Vereinigten Staaten. Kritisch formulierte Fachbeiträge zum Beispiel von Professoren finden sich in den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften namhafter Universitäten wie *Cornell Law Quarterly*, *California Law Review* oder *Harvard Law Review*.

²³⁵ In den USA gibt es unterschiedliche Schulen der Rechtstheorie. Als Beispiele seien hier die *Feminist Legal Theory* und *Critical Race Theory* genannt. Das Fundament bildet der Amerikanische Rechtsrealismus, dessen Blütezeit in den 1920er- und 1930er-Jahren war. Da das *Case Law* als Hauptrechtsquelle fungiert, liegt das Augenmerk der amerikanischen Rechtstheorie traditionell auf den Gerichten. Diese entscheiden die ihnen vorliegenden Fälle durch Anwendung abstrakt formulierter Rechtsregeln aus dem *Common Law*; mithilfe dieser Rechtsvorschriften argumentieren sie im aktuell zu behandelnden Fall. Die Rechtsrealisten hinterfragen nunmehr, auf welcher Basis die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wurde, wobei sie davon ausgehen, dass nicht nur juristische, sondern auch außerjuristische Erwägungen – beispielsweise gesellschaftspolitische – mit herangezogen werden. Zwar wurde das *Critical Legal Studies Movement* (CLS) erst 1977 offiziell gegründet, doch der Zusammenschluss informeller Art fand bereits in den 1960er-Jahren statt, als sich ihre Gründungsmitglieder während der Bürgerrechtsbewegung und des Vietnamkriegs gesellschaftspolitisch engagierten. Einige ihrer Vertreter – politisch links stehende Studenten und Professoren – begannen in diesen Jahren an der *Law School* die Theorien und Philosophien der Postmoderne auf die Rechtswissenschaft anzuwenden. Zu den bekanntesten Theoretikern der CLS zählen u.a. Roberto M. Unger und Duncan Kennedy, die beide Juraprofessoren an der *Harvard Law School* und Gründungsmitglieder der CLS sind, sowie Catharine MacKinnon von der *University of Michigan*. Vgl. Cornell Law School, abrufbar unter http://www.law.cornell.edu/wex/index.php/Critical_legal_theory [15. August 2004]. Über das *Critical Legal Studies Movement* mit weiteren Onlinequellen <http://www.wvu.edu/%7Elawfac/jelkins/critproj/cls.html> [15. August 2004]. *A Critique of Adjudication. Fin de siècle*, erschienen bei Harvard University Press (1997) ist das wohl bekannteste Werk Duncan Kennedys.

Diese links von der politischen Mitte stehende Gruppe von Rechtstheoretikern hat sich auf die Fahne geschrieben, Vorschläge zu unterbreiten, wie das gesellschaftliche System der USA von seinem inneren Kern heraus reformiert werden sollte:

*The critical legal studies movement has undermined the central ideas of modern legal thought and put another conception of law in their place. This conception implies a view of society and informs a practice of politics.*²³⁶

Die Juristen geben gesellschaftlichen Richtlinien den Vorzug vor dem Recht. Recht und außerjuristische, zum Beispiel gesellschaftliche, Normen sind untrennbar miteinander verbunden, so die Auffassung der liberalen Rechtsgelehrten, um die Bürger vor Vorurteilen und Unterdrückung zu schützen. Das Wechselspiel von rechtlichen und gesellschaftlichen Normen bringt durch veränderte Sichtweisen eine andere Kultur hervor als die bestehende. Diese Grundhaltung steht in der Tradition des Franzosen Alexis de Tocquevilles, der in *Democracy in America* seine Überzeugung darüber äußerte, dass

*[...] the most advantageous situation and the best possible laws cannot maintain a constitution in spite of the customs of a country; while the latter may turn to some advantage the most unfavorable positions and the worst laws. The importance of customs is a common truth to which study and experience incessantly direct our attention.*²³⁷

Im Fokus des *Critical Legal Studies Movement* steht die Kritik liberaler Rechtsphilosophie und politischer Philosophie basierend auf der Idee der Rechtsstaatlichkeit. Diese lasse sich nicht mit den Prinzipien der politischen Philosophie vereinbaren. Rechtsstaatlichkeit existiere heute in Ländern wie den USA nicht, weil die Rechtslehre zahlreiche Widersprüche und Unberechenbarkeit/ Begrenztheit aufzeige. Die Unvereinbarkeit zwischen dem derzeit bestehenden Recht und der Bindung an die Rechtsstaatlichkeit kann damit nicht seine in der liberalen Theorie stehende Aufgabe erfüllen, Macht einzuschränken und die Bürger, zum Beispiel vor Unterdrückung, zu schützen.²³⁸ Mittels der Dekonstruktion (Derrida), das heißt einer Auf-

²³⁶ Roberto M. Unger. *The Critical Legal Studies Movement*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 1986, Seite 1. Unger hebt an dieser Stelle hervor, dass seine Ausführungen als Vorschlag und nicht als Beschreibung verstanden werden sollen. Die Ansichten der CLS-Mitglieder blieben seit den 1970er-Jahren nicht statisch. Nach Unger werde zum Beispiel der Liberalismus vom Kommunitarismus künftig abgelöst werden. Während Unger die Entwicklung der CLS und ihrer Inhalte aufzeigt, werden die Ansichten der CLS von Andrew Altman in *Critical Legal Studies. A Liberal Critique*. Princeton: Princeton University Press, 1990, kritisch erörtert. Hierbei stehen die radikalen Standpunkte der CLS einerseits und die moderaten andererseits im Mittelpunkt.

Einer normativen ökonomischen Analyse des Rechts hat sich dagegen zum Beispiel Richard A. Posner unter Heranziehung der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse, die für das Recht geeignet erscheinen, verschrieben. Das Kriterium der Effizienz steht in *The Economic of Analysis of Law*. Boston: Little Brown, Erstauflage 1972, zwischenzeitlich in der 6. Auflage erschienen, im Mittelpunkt seiner ökonomisch-theoretischen Betrachtung des Rechts. In *The Problems of Jurisprudence* (Harvard University Press, 1990) analysiert er das Rechts anhand rechtsphilosophischer und –theoretischer Aspekte und bezieht wiederum die ökonomische Analyse des Rechts mit ein. Posner ist Senior Lecturer an der Law School der University of Chicago und war von 1993–2000 Vorsitzender Richter des *U.S. Court of Appeals for the Seventh Circuit*.

²³⁷ Alexis de Tocqueville. *Democracy in America*. New York: Vintage Books, 1945, Volume 1, Seite 332.

²³⁸ *Rule of law*, Rechtsstaatlichkeit, bedeutet in der Praxis die Kontrolle der Legislative durch Liberale und Kontrolle der Judikative durch Konservative für einen beschränkten Zeitraum. Dadurch ist ein Wechsel der Kräfte gegeben.

lösung traditionell statischer Verhältnisse innerhalb der Rechtstheorie, wollen die Anhänger der *Critical Legal Studies* Ungerechtigkeiten im Recht aufzeigen.

Obwohl die methodischen Ansätze und Denkrichtungen nicht einheitlich sind, so ist trotz allem eine übereinstimmende Grundhaltung zu erkennen, die sich unter dem Begriff „Law is politics“ folgendermaßen zusammenfassen lässt: Die Kritik der CLS richtet sich gegen die bestehende liberale Rechtsdogmatik und den Formalismus, der das Rechtsdenken in den Vereinigten Staaten bestimmt, da diese Auffassungen ein ideologiefreies (neutrales) und objektives Recht verhindern. Die Unbestimmtheit des Rechts ist in freien demokratisch verfassten Staaten wie den USA unabdingbar, da ein statisch bestimmtes Rechtssystem den Leitgedanken der Freiheit nicht sicherstellen kann.²³⁹ Darüber hinaus lehnen die Vertreter der Bewegung eine inhaltlich präzise Begrenzung und Bestimmtheit der Normanwendung in einem liberalen Rechtssystem wie dem amerikanischen ab. Politischen Ideologien kommt in der amerikanischen Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung zu, weshalb der Richter zur zentralen Figur wird, der nicht neutral agiert.

Es besteht eine wechselseitige Beziehung zwischen gesellschaftlicher Macht und Recht. Logik und Aufbau des Rechts entstehen durch gesellschaftspolitische Machtverhältnisse. Rechtsvorschriften und Institutionen dienen demnach dazu, Interessen einer Gesellschaftsschicht oder Partei, die diese gesetzlichen Vorschriften schafft, zu unterstützen. Das juristische Regelwerk ist demzufolge ein Abbild gesellschaftlicher Strukturen und Hierarchien und – im Umkehrschluss – auch der sozialen Ungerechtigkeit. Die Bewegung verweist so auf die gegenwärtige gesellschaftliche, kulturelle und politische Grundströmung. Damit, so die Vertreter der *Critical Legal Studies*, fungiert das Recht im Falle des Rückzugs des Staates gemäß der liberalen Überzeugung mehr als Mittel zum Machterhalt denn als Instrument zum Lösen von Konflikten.

3 Historischer Rückblick: Der Weg zur Scheidungsreform

*The view of divorce taken by any society is closely related to that society's ideal of marriage and the family.*²⁴⁰

Die fundamentale Neuerung der „nicht auf der Schuld eines Partners beruhenden Scheidung“ (*No-Fault*) wird im Folgenden historisch kontextualisiert, wobei nur die wichtigsten Stationen der Entwicklung nachvollzogen werden.

²³⁹ Freiheit gilt als Maxime des Liberalismus. Liberalisten fordern, dass der Staat seine Neutralität bewahren sollte, wenn es beispielsweise um die Beurteilung von gut und schlecht geht, da andernfalls die Entscheidung „vorprogrammiert“ ist.

²⁴⁰ Homer H. Clark. *The Law of Domestic Relations In the United States*. St. Paul, Minn: West Publishing Co., 1988, Seite 405.

Das heutige Familienrecht der Vereinigten Staaten hat seine Wurzeln im englischen *Common Law*, das stark vom christlichen Glauben beeinflusst war. Dort bestimmte die Kirche die Richtlinien des Landes. So galt die Ehe in England nach christlichem Vorbild als sakrale Institution, abgetrennt von politischer Einflussnahme, und es herrschte die Vorstellung, dass der Verbund von Mann und Frau nur durch den Tod aufgelöst werden konnte. Im späten 17. Jahrhundert wurde durch einen außerordentlichen Erlass des Parlaments in Einzelfällen bei Ehebruch die Scheidung bewilligt und in der Folge die Trennung von Tisch und Bett erlaubt. Die Beziehungen der Ehegatten sowie die meisten rechtlichen Verpflichtungen von Mann und Frau wurden im Einzelnen im *Common Law*, *Case Law* und Gesetzesrecht (*Statute*) bestimmt.²⁴¹

Das amerikanische Scheidungsrecht war mit seinen rechtlichen Regelungen nicht derart rigide wie das englische Scheidungsrecht. In der Kolonialzeit galten Scheidungen noch als *ultima ratio*, und gleichzeitig dienten sie als Mittel zur Bestrafung des schuldigen Partners.²⁴² Gesetze in Neuengland ermöglichten die Scheidung bei Ehebruch, böswilligem Verlassen, partiell auch bei körperlicher Grausamkeit und weiteren Vergehen.²⁴³ Eine unüberwindbare Abneigung (*Incompatibility*) gegenüber dem Ehepartner legitimierte jedoch nicht die Auflösung der Ehe.²⁴⁴ Im Laufe der Zeit wurden diese strengen Regelungen jedoch entschärft, indem die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Annullierung der Ehe zunehmend Akzeptanz fanden, das heißt, Scheidungen wurden nicht durchweg verweigert, sondern gelegentlich gewährt.²⁴⁵ So war gemäß dem geltenden angloamerikanischen Recht eine Scheidung bis 1857 zwar nicht möglich, in Einzelfällen wurde sie aber durch einen außerordentlichen Erlass des Parlaments bei Ehebruch bewilligt.²⁴⁶ *Jurisdictions* im Mittleren Westen und Süden erlaubten in der Folgezeit eine Scheidung bei Nachweis von Grausamkeit, und zum Ende des 19. Jahrhunderts waren typische Scheidungsgründe böswilliges Verlassen des Ehepartners oder Alkoholismus. Der Bundesstaat New York hielt am strengsten am Erhalt der Ehe fest: Die eheliche Trennung wurde nur bei Nachweis von Grausamkeit und böswilligem

²⁴¹ Lenore J. Weitzman. *The Divorce Revolution. The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America*. New York: The Free Press, 1985, Seite 1. Sharon J. Price und Patrick C. McKenry. *Divorce*. Newburg Park: Sage Publications, 1988, Seite 91.

²⁴² Sharon J. Price und Patrick C. McKenry. *Divorce*. Newburg Park: Sage Publications, 1988, Seite 11.

²⁴³ Clark, *The Law of Domestic*, Seite 408.

²⁴⁴ Als erster Bundesstaat führte Indiana im Jahr 1824 *Incompatibility* ein. Jones, *An Historical Geography*, Seite 27.

²⁴⁵ Price und McKenry, *Divorce*, Seite 11. Eine Ehe kann annulliert werden, wenn durch das Gericht Mängel festgestellt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bestanden. Clark, *The Law of Domestic Relations*, Seite 408.

²⁴⁶ Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 6.

Verlassen erlaubt, die Scheidung jedoch wurde erst in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei nachweislichem Ehebruch möglich.²⁴⁷

Gesellschaftlich toleriert wurden Scheidungen auch im 19. Jahrhundert nicht, denn die Assoziation mit „Schuld und Scham“ war vorherrschend.

Die Kontroverse um die Scheidung besteht nicht erst in jüngerer Zeit, sondern wird seit 1788 in den Vereinigten Staaten mit unterschiedlichen Argumenten und Zielsetzungen geführt. Während Liberale überzeugt waren, großzügige gesetzliche Regelungen würden Verzweiflungstaten von misshandelten Ehepartnern (Suizid) senken, grausame Verhaltensweisen in der Ehe sowie Betrug verhindern, vertraten Konservative den Standpunkt, dass strikt formulierte Gesetze zur Scheidung als wirkungsvolle Abschreckungsmethode für überstürzte Scheidungen dienten. Eine kompromisslose Haltung nahm im Jahr 1816 der Präsident der Universität Yale, Timothy Dwight, an, indem er konstatierte:

*It is incomparably better that individuals should suffer than that an Institution, which is the basis of all human good, should be shaken or endangered.*²⁴⁸

Diese Traditionalisten (rechts von der politischen Mitte) befürworteten die Einführung von einheitlichen Gesetzen (*Uniform Laws*), da infolge der unterschiedlichen Gesetzgebung in den Staaten scheidungswillige Ehepartner in andere Bundesstaaten reisten, um dort ihre Ehe scheiden zu lassen (*Migratory Divorce*). So wurden zum Beispiel Connecticut, Ohio, South Dakota und Indiana, wo ein liberales Scheidungsrecht existierte, von Konservativen und Geistlichen als „*Divorce Mills*“ bezeichnet.²⁴⁹ Jones merkt an, dass die Bemühungen einer Vereinheitlichung – seien sie aus der liberalen oder konservativen Richtung – nahezu wirkungslos waren und auf die Scheidungsrate keinen Einfluss hatten.²⁵⁰

Vertreter der liberalen Position, die sich – wie erwähnt – für die Rechte von Frauen und Minderheiten (*Affirmative-Action-Programme*) einsetzten, forderten die Abschaffung von Restriktionen im Scheidungsrecht. Feministinnen wie Elizabeth Cady Stanton stellten infrage, dass tolerant formulierte Gesetze Frauen vor „schlechtem Verhalten“ ihrer Ehemänner schützen könnten und plädierten stattdessen für die Aufhebung derartiger partikularer Gesetze und für die Einführung universeller freiheitlicher Regelungen für beide Partner zur Auflösung der Ehe. Der in den Gesetzen bestehende Partikularismus sollte durch den Universalismus

²⁴⁷ Martha Minow. *Making All the Difference. Inclusion, Exclusion, and the American Law*. Ithaca: Cornell University Press, 1990, Seite 271.

²⁴⁸ Mary S. Jones. *An Historical Geography of the Changing Divorce Law in the United States*. New York: Garland Publishing, 1987, Seite 26.

²⁴⁹ Jones, *An Historical Geography*, Seite 26.

²⁵⁰ Jones, *An Historical Geography*, Seite 28 f.

ersetzt werden, um die Geschlechterdifferenz aufzuheben. Stanton verbreitete ihren Standpunkt in Briefen und öffentlichen Reden; sie und andere, die ihre Meinung teilten, wurden als Verfechter der „Free Love“ bezeichnet.²⁵¹

Das Scheidungsrecht bestand unter der Prämisse fort, die Ehe sei eine unauflösliche und als von hohem Wert zu schützende Verbindung zweier Menschen, die von der Kirche – später vom Staat – geschützt werden müsse.

*It is assumed that marital happiness is best secured by making marriage indissoluble except for very few causes. When the parties know that they are bound together for life, the argument runs, they will resolve their differences and disagreements and make an effort to get along with each other. If they are able to separate legally upon less serious grounds, they will make no such effort.*²⁵²

Wie das Zitat von Clark andeutet, bestand das große Anliegen darin, die Ehe zu erhalten, indem Scheidungsgründe nur beschränkt zugelassen wurden.

Nach der politischen Unabhängigkeit der USA und im 19. Jahrhundert war das Scheidungsrecht in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich geregelt und wurde häufig geändert²⁵³. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte ein Großteil der Staaten Scheidungstatbestände gesetzlich festgelegt. Eine rechtliche Basis für eine Scheidung wurde für den Ehepartner – wie erwähnt – bei Ehebruch, Grausamkeit oder böswilligem Verlassen geschaffen. Dieses Fehlverhalten musste der Betroffene – durch Zeugenaussagen oder Beweismaterial – belegen. Nachgewiesene Grausamkeit bezog sich bei Männern meist auf physische Handlungen, während es sich bei Frauen vor allem um Pflichtverletzung im Haushalt und gegenüber dem Ehemann handelte.²⁵⁴ Hierbei drehte es sich also um auf dem jeweiligen Rollenverständnis basierende Erwartungshaltungen, die verletzt worden waren.

Die Voraussetzung für eine Scheidung bestand in dem Vorhandensein eines „Schuldigen“ und eines „Unschuldigen“. Im Jahre 1955 entschied dazu der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Tennessee in seiner Entscheidung *Brown v. Brown*: „divorce is conceived as a remedy for the innocent against the guilty“.²⁵⁵ Damit wurde vorgegeben, dass das Einreichen der Scheidung einen Zivilprozess bedingt. Zudem war der antragstellende Partner dafür verantwortlich, dass die unter

²⁵¹ Jones, *An Historical Geography*, Seite 27.

²⁵² Clark, *The Law of Domestic Relations*, Seite 252, 253.

²⁵³ Clark, *The Law of Domestic Relations*, Seite 408; Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 7.

²⁵⁴ Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 7 f. Weitzman erwähnt in diesem Zusammenhang am Beispiel des Bundesstaats New York, in dem allein Ehebruch als Scheidungsgrund Gültigkeit hatte, dass für die Erbringung des gerichtlichen Beweises auch Privatdetektive eingesetzt wurden. Anhand eines Scheidungsfalles aus dem Bundesstaat Kalifornien, bei dem die Scheidung aufgrund von Geisteskrankheit (*mental cruelty*) beantragt wurde, wurden mehrere Zeugen geladen, um die Gegebenheiten zu schildern. Zu der Zeit wurde bei der Bewilligung der Scheidung aufgrund von Grausamkeit (*cruelty*) oder Ehebruch (*adultery*) die Hälfte des Eigentums dem unschuldigen Ehepartner zugesprochen.

²⁵⁵ *Brown v. Brown*, 198 Tenn. 600, 281 S.W. 2d 492 (1955) zit. in Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 10.

besonderem Schutz stehende Institution Ehe aufgelöst wurde. Dies kam einer Gewinner- und Verliererphilosophie gleich. Relevant wurde dies zusätzlich bei Unterhaltszahlungen, die nur der unschuldigen Partei zugesprochen wurden „as a judgment against the guilty spouse“²⁵⁶. Konkret bedeutete diese Regelung: Wenn eine Frau beispielsweise des Ehebruchs für schuldig befunden wurde, erhielt sie keine finanzielle Unterstützung. Ebenso wurde ein Ehemann, der seitens des Gerichtes als Schuldiger gesehen wurde, verpflichtet, aufgrund seines sündigen Verhaltens Zahlungen zu leisten. Abhängig von der Schuld war auch die Verteilung des Eigentums geregelt.²⁵⁷

So wie die Rollenverteilung zwischen Ehemann und Ehefrau im traditionellen Scheidungsrecht festgesetzt war, gab es auch die entsprechende Aufteilung, was die gemeinsamen Kinder betraf: Die Mutter war für das Umsorgen des Kindes zuständig, der Vater für finanzielle Belange und Wohlergehen. Alle Bundesstaaten, entweder durch Fall- oder Gesetzesrecht festgesetzt, gaben der Mutter im Falle einer Scheidung den Vorzug beim Sorgerecht. Der Vater wurde verpflichtet, für deren finanzielle Absicherung zu sorgen.

Festzustellen bleibt, dass das Prinzip der Schuld im traditionellen Scheidungsrecht eng mit der Zahlung von Unterhalt, mit der Verteilung des Eigentums und auch mit dem Sorgerecht der gemeinsamen Kinder verbunden war. Gleich einem Vertrag war eine klare Rollenaufteilung mit Rechten und Pflichten vorgegeben. Im Fall von ehelichen Verstößen mussten finanzielle und materielle Benachteiligungen in Kauf genommen werden. Diese Regelung und die grundsätzliche Kategorisierung in „guter Mensch“ (unschuldig) und „schlechter Mensch“ (schuldig) bestanden jahrzehntelang als unüberwindliche Schwierigkeiten und wurden erst in den 1960er-Jahren aufgehoben. In dieser bereits erwähnten Umbruchphase fügten sich zwei Reformen ein: Der Bundesstaat New York durchbrach die starren Bestimmungen im Jahr 1966 und reformierte sein bis dahin äußerst restriktives Scheidungsrecht. Die Tragweite der Aufhebung der Dichotomie unschuldig – schuldig, die für das traditionelle Scheidungsrecht charakteristisch war, wurde zu dieser Zeit jedoch nicht erkannt. Die explizite Aufhebung des Schuldprinzips folgte erst 1970 durch die revolutionäre Gesetzesänderung im Bundesstaat Kalifornien.

²⁵⁶ Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 12.

²⁵⁷ Die Bundesstaaten bestimmen die Regelungen zum Eigentum nach der Scheidung. Weiterführend Jacob, *Silent Revolution*, Seite 112 ff.

4 Zur Entwicklung der Scheidungen und des Scheidungsrechts

*From the earliest settlers in Plymouth to modern reformers and social scientists, the fear of the breakdown of the family has haunted American society. Each generation seems to be witnessing difficulties and each to be predicting the family's collapse.*²⁵⁸

4.1 Daten seit 1950

Die Daten für Scheidungsraten werden beim *U.S. Census Bureau* und *National Center for Health Statistics* jährlich registriert.²⁵⁹ Die Berechnung der Scheidungsrate erfolgt oft auf der Basis der Anzahl der Scheidungen pro 1000 Einwohner wie zum Beispiel in der Tabelle Eheschließungen und Scheidungen, 1950–2001 (vgl. Anhang B). Diese Tabelle lässt allerdings nur eine generelle Aussage zu, da bei dieser Datenerfassung die Gesamtbevölkerung berücksichtigt wird.

Genauer ist deshalb eine Berechnung auf Grundlage des Geschlechts, beispielsweise die Anzahl der Scheidungen pro 1000 verheirateter Frauen ab dem 15. Lebensjahr (Anhang C).

Tabelle 1 auf der folgenden Seite zeigt eine abnehmende Tendenz der Scheidungsrate in den Jahren 1950 bis 1960. Betrachtet man den Zeitraum von 1965 bis 1980 lässt sich in Bezug auf die Scheidungsraten – auch bei Frauen – ein signifikanter Anstieg beobachten. In dieser Periode verdoppelte sich die Scheidungsquote, bevor sie ab 1985 wieder rückläufig wurde. Insgesamt hat sich seit Anfang der achtziger Jahre die Anzahl der Scheidungen verringert.²⁶⁰

²⁵⁸ Lynne Carol Halem. *Divorce Reform. Changing Legal and Social Perspectives*. New York: The Free Press, 1980, Seite 1.

²⁵⁹ Die Erhebung der Daten beider Institutionen erfolgt nach unterschiedlichen Methoden und ist daher nicht direkt vergleichbar.

²⁶⁰ Vgl. Anhang B.

Tabelle 1: Scheidungsrate in den USA

Jahr	Quote pro 1000 Einwohner ²⁶¹	Quote pro 1000 verheiratete Frauen ²⁶²
1950	2,6	10,3
1955	2,3	9,3
1960	2,2	9,2
1965	2,5	10,6
1970	3,5	14,9
1975	4,8	20,3
1980	5,2	22,6
1985	5,0	21,7
1990	4,7	20,9
1995	4,4	19,8
2000	4,2	18,9
2001	4,0	18,0
2002	3,8	17,1

Bei den Scheidungsraten im Bundesstaat Kalifornien ist der Aufwärtstrend ebenso zu beobachten (vgl. Anhang D). Gleichzeitig war in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre erstmals ein Rückgang an Eheschließungen zu verzeichnen. Zusätzlich stieg die Zahl der erneuten Eheschließung nach einer Scheidung. Heirat und Wiederheirat waren in den siebziger und achtziger Jahren insgesamt rückläufig.²⁶³

Es lässt sich demnach sagen, dass die Ehe vor allem seit den sechziger Jahren an Stabilität eingebüßt hat. Diese hohen Scheidungszahlen implizieren außerdem einen ökonomischen Aspekt der Scheidung: Mit der veränderten Rolle der Frauen (Bürgerrechts- und Frauenbewegung) und somit der erhöhten Teilnahme von Frauen im Arbeitsleben ist die Quote angestiegen.

Tatsache ist, dass die Scheidungszahlen bereits in den Jahren vor der Einführung der Vereinfachung der Eheauflösung (*No-Fault-Reform*) anstiegen, obwohl einer Scheidung bis dahin in der Gesellschaft ein Stigma anhaftete und die traditionellen gesetzlichen Vorschriften (Scheidungsgründe wie Ehebruch, böswilliges Ver-

²⁶¹ U.S. Census Bureau. *Statistical Abstract of the United States*. Live Births, Deaths, Marriages, and Divorces: 1950 to 2001. Vital Statistics, 2003, Seite 72. Abrufbar unter <http://www.census.gov/prod/2004pubs/03statab/vitstat.pdf> [05.09.2004].

²⁶² U.S. Census Bureau. „Statistical Abstract of the United States“. Die Daten sind entnommen aus Allen M. Parkman. *Good Intentions Gone Awry. No-Fault Divorce and the American Family*. Lanham: Rowman & Littlefield, 2000, Seite 92.

²⁶³ U.S. Department of the Census. Current Population Reports, Seite 23–80, *Marriage, Divorce, and Remarriage in the 1990s*. U.S. Government Printing Office, Washington, D.C., 1992, Seite 1 f. Abrufbar unter <http://www.census.gov/population/socdemo/marr-div/p23-180/p23-180.pdf> [31.08.2004].

lassen des Ehepartners, sexueller Missbrauch, Geisteskrankheit oder Haft des Ehepartners) die Erwägung einer Scheidung als unpopulär erscheinen ließen. Auch gab es in den rechtlichen Regelungen der Einzelstaaten bereits vor der *No-Fault-Reform* Veränderungen. Diese betrafen – abhängig vom Staat – Scheidungstatbestände, die hinzugefügt oder in ihrer Bedeutung spezifiziert wurden. Hier sind unter anderem zu nennen: unüberwindbare Abneigung, (freiwilliges) Getrenntleben²⁶⁴, körperliche Misshandlung bzw. Synonyme, die darunter subsumiert wurden.²⁶⁵

Eine hohe Erwartungshaltung knüpfte sich an die Regelung einzelner Staaten, als diese in den fünfziger Jahren das Getrenntleben von Ehepaaren für einen längeren Zeitraum legitimierten. Die Ehe bestand juristisch fort, doch die Paare mussten keinen Grund für diese über Jahre währende Trennung angeben. Die Erkenntnis reifte, dass die Angabe eines Scheidungsgrundes nicht zeitgemäß sei, dass Gesetze scheidungswillige Paare zum Zusammenleben nicht zwingen können und dass die Ehe in den meisten Fällen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann. Das Umdenken hatte stattgefunden, in den sechziger Jahren folgte die rechtliche Umsetzung. Der Tenor der Familiengerichte lag nun auf Vorsichtsmaßnahmen und Beratung, wenn jedoch derartige Maßnahmen nicht zum Ziel führten, wurde die Scheidung vorgeschlagen.

Zwar waren die vier am häufigsten angeführten Gründe im Jahr 1965 immer noch Ehebruch, böswilliges Verlassen, Haft und Grausamkeit²⁶⁶, die Auflösung der Ehe musste jedoch nicht mehr durch diese festgelegten traditionellen Kriterien begründet werden. Die erste rechtliche Grundlage entstand in Kalifornien mit der Verabschiedung des Gesetzesstatutes im Jahr 1969, das ohne Angabe von Gründen die Scheidung zuließ. Weitere Staaten folgten diesem Beispiel, und heute ist es in allen Bundesstaaten möglich, eine Scheidung ohne spezifische Beweisführung gegen den Ehepartner einzureichen. Doch welche Komponenten beeinflussten diese Entwicklung von einer staatlichen Kontrolle der sozialen Lebensformen hin zu einer selbst bestimmten Auflösung der Ehe?

²⁶⁴ In den meisten Bundesstaaten wird für eine Scheidung von den Eheleuten die vorherige Trennung von Tisch und Bett verlangt (Dauer variiert zwischen 60 Tagen und 3 Jahren). Hierbei wird oft unterschieden zwischen *Voluntary Separation* (Getrenntleben mit Einverständnis beider Partner) und *Separation* (Entscheidung nur eines Partners für das Getrenntleben).

²⁶⁵ Jones, *An Historical Geography*, Seite 122 ff. Für eine ausführliche Aufarbeitung der regionalen Veränderung zu Scheidung und Scheidungsrecht vgl. ebd.

²⁶⁶ Jones, *An Historical Geography*, Seite 142–145.

4.2 Interpretation der Scheidungszahlen

In den USA steht die Familie als Institution ständig im Blickpunkt der Beobachtung, kommt doch der (Kern-) Familie die bedeutende Aufgabe für eine stabile gesellschaftliche Struktur und Ordnung zu.

Der Anstieg der Scheidungszahlen und die Schwierigkeiten bezüglich der Anerkennung von Scheidungsurteilen (siehe *Full Faith and Credit*) brachte die Suche nach etwaigen Faktoren mit sich. Wie bereits erwähnt, findet in einer Gesellschaft eine ständige Interaktion zwischen rechtlichen, politischen und sozialen Faktoren statt. Es ist evident, dass Scheidungszahlen auf ein bestimmtes Verständnis von Ehe und Familie schließen lassen. So kann bei einem liberalen Scheidungsrecht ein Rückgang der Scheidungsquote ein Indiz für ein zufriedenstellendes Leben der Verheirateten bedeuten, eine Zunahme dagegen unter anderem die veränderte Haltung und Wertschätzung gegenüber der Institution Ehe widerspiegeln, die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu beobachten war.

Das Recht auf individuelle Selbstverwirklichung gehört zu den Grundwerten der amerikanischen Gesellschaft. Übertragbar ist dies auch auf die Scheidungszahlen.

*The lead of the United States in divorce rates, which goes back to the nineteenth century, presumably reflects in part the strength of individualism.*²⁶⁷

Eine hohe Scheidungsquote dokumentiert demzufolge einen „gelebten Individualismus“, die Entfaltung des Ichs, der für die variablen Sozialisationsformen verantwortlich ist. Die zunehmende Individualisierung, die ein Phänomen der heutigen Zeit ist, führt dazu, dass Ehen geschieden werden, da der Einzelne die Auffassung vertritt, seine eigenen Wünsche und Ziele nur allein verwirklichen zu können. Dies wird auch an den Zahlen von unverheirateten Frauen zwischen 25 und 35 Jahren deutlich, die sich in der Zeit von 1960 und 1998 fast vervierfacht hat.²⁶⁸

Die Haltung der Amerikaner dem Staat gegenüber zeigt sich hier im Kontext mit dem Individuum. Die Skepsis der Bürger gegenüber einer Zentrierung von Macht (Gewaltenteilung/-verschränkung) sitzt tief. Dies betrifft Staat und Politik gleichermaßen, denn Machtanhäufung impliziert die Einschränkung der eigenen Persönlichkeitsrechte. Staat und Politik ordnen sich dem Individualismus also unter. Bei der Gründung der Vereinigten Staaten ist diese betont freiheitliche und antistaatliche Grundauffassung in der Unabhängigkeitserklärung explizit fixiert worden. Sie

²⁶⁷ Lipset, *American Exceptionalism*, Seite 50.

²⁶⁸ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 19, Tabelle 1.3.

Seit dem Zweiten Weltkrieg standen die Familie und das Scheitern der Ehe zunehmend – partiell bedingt durch die steigenden Scheidungsraten – im Blickpunkt der Wissenschaft. Auf die Ergebnisse etwa von Sozialwissenschaftlern, Psychologen und Erziehungswissenschaftlern, die sich beispielsweise der Erforschung der Mutter-Kind-Beziehung annahmen, kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Dies ist ein eigenes Forschungsfeld.

markiert das Ende der staatlichen Unterdrückung durch den englischen König und den Beginn der (repräsentativen) partizipatorischen Demokratie.

Diese auf die Gründungsphase der Republik zurückgehende, gesellschaftliche Skepsis gegenüber dem Staat sowie die Achtung der Privatsphäre erklärt den Rückzug des Staates bei Scheidungen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten nennt die Privatsphäre nicht ausdrücklich als Grundrecht, sie wird jedoch – nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs der USA – unter den Begriff der Freiheit im 14. Zusatzartikel der Verfassung subsumiert. Der Freiheitsbegriff in der *Due-Process*-Bestimmung (5. und 14. Zusatzartikel der US-Verfassung) wird vom höchsten Gericht des Landes nicht nur „prozedural“ ausgelegt, sondern „in einigen Bereichen auch substantiell, als inhaltliche Grenze staatlicher Regelungsmacht, versteht“ [sic!] ²⁶⁹ Zu dieser substantiellen Auslegung zählen unter anderem Fälle, die die Privatsphäre betreffen, also Ehe und Familie. ²⁷⁰ In seiner Leitentscheidung *Griswold v. Connecticut* (1965) ²⁷¹ entschied der *Supreme Court* unter dem Vorsitzenden Richter E. Warren den grundrechtlichen Schutz von Privatsphäre. Die Richter hatten über ein Gesetz des Staates Connecticut zu entscheiden, das die Verwendung von Verhütungsmitteln verbot. Angeklagt waren Mitarbeiter einer Familienberatungsstelle, die Interessenten über Verhütungsmittel informierten und Rezepte dafür ausstellten. Der *Supreme Court* sah darin einen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre. Dazu gab es zwei voneinander abweichende Positionen, da nach Rechtsprechung des *Supreme Court* die in der Verfassung genannte Freiheit zwei verschiedene Arten umfasst: Zum einen jene verfassungsrechtlich nicht weiter spezifizierte, die nach freiem richterlichen Ermessen beschränkt und reguliert wird. Dies geschieht in Rechtsanalogie unter Einbeziehung verfassungsrechtlich explizit geschützter Rechte.

The present case [...] concerns a relationship within the zone of privacy created by several fundamental constitutional guarantees. [...] Would we allow the police to search the sacred precincts of marital bedrooms for telltale signs of the use of contraceptives? The very idea is repulsive to the notions of privacy surrounding the marriage relationship. ²⁷²

Zum anderen die fundamentale (verfassungsrechtliche) Freiheit, die sowohl verfassungsrechtlich wie auch -gerichtlich höchsten Schutz genießt. Im vorliegenden Fall *Griswold v. Connecticut* ging es nach Ansicht der Richter Goldberg und Harlan um das Prinzip freier Persönlichkeitsentfaltung, das den Begriff Freiheit (*liberty*) im 5. und 14. Zusatzartikel impliziert.

²⁶⁹ Winfried Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. München: Beck, 2001, Seite 114, 115.

²⁷⁰ Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 115.

²⁷¹ *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479 (1965) zit. in Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 116.

²⁷² Justice Douglas, *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479, 485 f. zit. in Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 117.

In determining which rights are fundamental, judges are not left at large to decide cases in light of their own personal and private notions. Rather, they must look to the „traditions and [collective] conscience of our people“ to determine whether a principle is „so rooted [there ...] as to be ranked as fundamental.“²⁷³

Weiter führte Richter Goldberg in seiner Stellungnahme aus:

The entire fabric of the Constitution and the purposes that clearly underlie its specific guarantees demonstrate that the rights to marital privacy and to marry and raise a family are of similar order and magnitude as the fundamental rights specifically protected.²⁷⁴

Sichtbar wird, dass die generalklauselartigen Rechtstexte, gepaart mit persönlichen und politischen Einstellungen der Richter, die Rechtsfindung beeinflussen. Mit dem Fall *Griswold v. Connecticut* wurde das Recht auf Schutz der Privatsphäre vom Obersten Gerichtshof der USA Mitte der sechziger Jahre als fundamentale, verfassungsrechtliche Freiheit betrachtet. Ausgehend von dieser Entscheidung wurde im Fall *Roe v. Wade* (1973) das Recht auf freie Wahl einer Abtreibung verfassungsrechtlich geschützt.²⁷⁵

Hohe Scheidungszahlen sind in den USA also nicht ausnahmslos Spiegel des gesellschaftlichen Zerfalls, sondern Dokument der Selbstentfaltung, des Strebens nach Glück. Die genannten Quoten lassen jedoch nicht den Schluss zu, in den Vereinigten Staaten seien sie am höchsten. Zwar war die Scheidungsrate im Jahr 1980 – verglichen mit anderen Industrienationen²⁷⁶ – mit einer Quote von 7,9 hoch, doch variiert die Zahl auch aufgrund der demographischen Werte und grundlegenden, gesellschaftlichen Veränderungen (Urbanisierung und Industrialisierung).

5 „The Revolving Door“: New York (1966)

Eine nähere Betrachtung der rechtlichen Regelungen zur Scheidung Ende des 19. Jahrhunderts und in den 1960er-Jahren verdeutlicht, dass lediglich geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden, die meist eine Konkretisierung der Scheidungstatbestände vorsahen. Deutlicher veränderte sich dagegen sukzessive die Einstellung der Menschen zur Scheidung als solcher.

Während andere Bundesstaaten vor dem Bürgerkrieg Scheidungstatbestände wie physische oder mentale Grausamkeit in ihre Gesetze aufnahmen und die Gerichte nach eigenem Ermessen über das Auflösen der Ehe entscheiden ließen, hielt New

²⁷³ *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479, 493 zit. in Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 117.

²⁷⁴ *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479, 495 zit. in Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 117.

²⁷⁵ Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht*, Seite 118.

²⁷⁶ Dies sind namentlich: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Spanien und Schweden. Die Quote bezieht sich auf die 15- bis 64-jährigen. Gary Martin und Vladimir Kats. „Families and Work in Transition“. *Monthly Labor Review*. September 2003, Seite 8. Abrufbar unter <http://www.bls.gov/opub/mlr/2003/09/art1full.pdf>. [05.09.2004].

York am Ehebruch als ausschließlicher Begründung fest. Mit der Ankunft von – vor allem katholischen – Immigranten Ende des 19. Jahrhunderts und der damit verbundenen Stärkung der Kirche sahen sich die Gesetzgeber in New York bestätigt, dass nur Ehebruch das Auflösen des heiligen Verbundes von Mann und Frau rechtfertige und kein Gericht durch Hinzufügung anderer Motive eine Interpretationsmöglichkeit gewährt werden dürfe.²⁷⁷ Man war der Meinung, der Erhalt der Ehe und der familialen Beziehungen rechtfertige derartige Beschränkungen.

Der markanteste Fortschritt in der Gesetzgebung fand in den 1960er-Jahren statt und bezog sich auf die veränderte Zeitspanne des Getrenntlebens. Der Bundesstaat New York, der im Scheidungsrecht lange eine konservative Haltung verfolgte und als alleinigen Grund einen nachgewiesenen Ehebruch akzeptierte, reformierte seine bestehenden Regelungen im Jahr 1966 mit dem hehren Ziel, die „*Migratory Divorce*“ zu verhindern.²⁷⁸

Die Verfechter der Reform in New York formulierten ihre Forderungen nicht in gleicher radikaler Weise wie zum Beispiel die Feministinnen. Weder die Frauenbewegung noch eine andere Bewegung dieser Zeit trieb diese Reform an. Es handelte sich um verfahrensrechtliche Änderungen, die damit kaum kontrovers diskutiert werden konnten. Im Blickfeld stand die Trennung zwischen geschriebenem (*law-on-the-books*) und angewandtem Gesetz (*law-in-action*). Es wurde kritisiert, dass die strikt formulierten Gesetze dazu führten, dass Richter oft über Scheidungsanträge zu entscheiden hätten, in denen ein falscher Tatbestand vorgetäuscht wurde. Dies begünstige perfide Handlungsweisen, da die Beweise für den Ehebruch häufig frei erfunden würden.²⁷⁹ So bestand Anfang der sechziger Jahre nicht nur die Forderung, diese Regelungen zu ändern, sondern auch die Abwanderung in andere Staaten oder Länder zu verhindern. Denn immer häufiger umgingen seit Ende der 1950er-Jahre vermögende Mandanten auf Rat ihrer Rechtsanwältinnen die rigide konservative Scheidungsregelung in New York, indem sie für die Auflösung der Ehe in einen anderen Bundesstaat oder in ein Land reisten (zum Beispiel Mexiko), das

²⁷⁷ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 30 ff. Als andere Bundesstaaten die *Married Women's Property Acts*, die Frauen Besitz und Kontrolle ihres Eigentums zugestanden, verabschiedeten, schloss sich diesem auch der Bundesstaat New York an. Die Einführung von Güteeinigungen im Vorfeld einer Scheidung, die u.a. zum Erhalt der Ehe beitragen sollten, nahm New York im 20. Jahrhundert jedoch nicht an, da eine Scheidung – so die Meinung – aus religiösen und moralischen Gesichtspunkten verwerflich war.

Die verpflichtende oder freiwillige Güteeinigung stellte auch aus Sicht von Psychologen, die zu dieser Zeit das Scheitern der Ehe zu ergründen suchten, ein probates Mittel dar, weil man eine seelische Disbalance und damit unharmonische Ehe vermutete, die therapiert werden könne. Vgl. Halem, *Divorce Reform*, Seite 129–134 und 222–226.

²⁷⁸ Alexander Hamilton verfügte 1787 in einem Gesetz, dass Ehebruch als einziger Grund für eine Scheidung anerkannt werden solle. Riley, *Divorce*, Seite 157.

1945, mit Ende des Zweiten Weltkriegs, bestanden in den Bundesstaaten South Carolina und New York die strikten Regelungen zur Scheidung. In South Carolina war bis zum Erlass des *South Carolina Divorce Act* (1949) die Scheidung nicht möglich, in New York nur bei Ehebruch. Riley, *Divorce*, Seite 156.

Im Juni 1965 wurde eine Kommission (*Joint Legislative Committee*) gebildet, die unter Leitung von Senator Jerome L. Wilson geleitet wurde. Sie bestand aus neun Rechtsanwältinnen.

²⁷⁹ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 33.

über mildere Scheidungsregelungen verfügte.²⁸⁰ In Nevada, so Jacob, wohnte der Kläger – nach Vereinbarung meist die Frau – für einen vorgeschriebenen Zeitraum von sechs Wochen auf einer Ranch und erhielt nach Ablauf dieser Frist im nahegelegenen Gericht das Scheidungsurteil, mit dem er später nach New York zurückkreiste.²⁸¹

In der Vergangenheit versuchte man deshalb in New York, die in anderen Staaten wohnenden Scheidungswilligen durch Nichtanerkennen ihrer Gesetze abzuwehren, da man die Entwicklung der „*Migratory Divorce*“ verhindern wollte.²⁸²

Auch die Annullierung der Ehe, die sich nicht wesentlich von einer Scheidung unterschied, wurde als weitere verfahrensrechtliche Änderung gefordert. So konnten beispielsweise Eheschließungen für nichtig erklärt werden, bei denen die Ehepartner jünger als 18 Jahre waren oder deren geistige Verfassung es nicht zuließ, die Tragweite des Ehegelöbnisses nachzuvollziehen, oder auch bei bestehender Impotenz.

Die Kritik der Reformer, vor allem namhafte Rechtsanwälte, umfasste also verfahrensrechtliche Abläufe bei Scheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe, die wegen der streng reglementierten Vorschriften oft mit betrügerischen Handlungen einhergingen.

Bemühungen Mitte der dreißiger bis fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts, die Gesetzeslage in New York zu reformieren, scheiterten am Widerstand der katholischen Kirche. Ereignisse vielschichtiger Art ebneten jedoch in den für das Familienrecht bedeutsamen sechziger Jahren den Weg für eine neue Gesetzeslage im kosmopolitisch geltenden, aber im Familienrecht konservativ orientierten Bundesstaat New York.

Durch das Urteil des *U.S. Supreme Court* (1962) *Baker v. Carr* kam es zu einer Neubesetzung der Legislative.²⁸³ Auch die Neuwahl des Papstes und der schwin-

²⁸⁰ Jones, *An Historical Geography*, Seite 146; Jacob, *Silent Revolution*, Seite 34. Jones nennt als häufigsten Anziehungspunkt die Staaten Nevada und Florida („a major source of clients for the migratory divorce trade in Nevada und Florida“, Seite 146), Jacob lediglich Nevada und das angrenzende Mexiko.

²⁸¹ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 34. Vermögende Frauen konnten sich die Abwesenheit von sechs Wochen eher leisten als Männer. Auch die Ehefrau des New Yorker Gouverneurs Nelson Rockefeller ließ sich auf diese Weise scheiden. Diese Form der Scheidungsabwicklung erhielt den Beinamen „*The Road to Reno*“ — nach einem Buchtitel von Nelson M. Blake *The Road to Reno. A History of Divorce in the United States* (1962). Während der 1920er- und 1930er-Jahre entwickelte sich die Stadt Reno, Nevada, zum Scheidungsmekka. So wurden 1926, als die Vorschriften einen Aufenthalt von drei Monaten vorsahen, 1021 Scheidungen bewilligt. Mit der Reduzierung der Aufenthaltsdauer auf sechs Wochen (1927) verdoppelte sich die Anzahl fast (2595 Scheidungen). Riley, *Divorce*, Seite 137.

²⁸² Jones, *An Historical Geography*, Seite 146.

²⁸³ Die Legislative des Staates New York wurde von Gesetzgebern aus dem Norden des Staates (meist konservative und republikanische *rural areas*) dominiert, die Stadt New York selbst war proportional unterrepräsentiert. Durch das Urteil des *U.S. Supreme Court* (1962) *Baker v. Carr* fanden Neuwahlen statt, um dieses proportionale Missverhältnis auszugleichen. Dadurch wurde der Anteil der Konservativen, die eine Gesetzesreform abgelehnt hatten, geringer und ein höherer Anteil städtischer Gesetzgeber war vertreten. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 36 f.

dende Einfluss Kardinal Spellmans in New York verringerten den Widerstand, den die Katholiken gegen die Reform geäußert hatten. Zusätzlich wirkte sich die Wiederwahl des Gouverneurs Nelson Rockefeller (1962) positiv auf die Neugestaltung des Scheidungsrechts aus. Die Tatsache, dass sich seine Frau kurz vor seiner Wiederwahl im Bundesstaat Nevada hatte scheiden lassen, obwohl sie Bürger des Staates New York waren, wirkte sich nicht negativ auf seine Wiederwahl aus. So bestand bei den Kritikern des bestehenden Scheidungsrechts Hoffnung, dass Gouverneur Rockefeller den Gesetzesentwurf unterzeichnen würde.

Seit 1959 gingen die Bemühungen, die Gesetze zu liberalisieren, in die Richtung, dass, zusätzlich zu dem bisherigen einzigen Scheidungsmotiv Ehebruch, nach dem Ermessen der Richter die Ehe außerdem geschieden werden konnte bei lebenslanger Haft, vermutetem Tod (oder fünfjährigem Vermisstsein) sowie bei mindestens fünf Jahre bestehender Geisteskrankheit eines Ehepartners. Durch die zeitlichen Einschränkungen wurden jedoch nur wenige Scheidungersuche bewilligt.²⁸⁴

Die unerwartete Reform zur Liberalisierung des Scheidungsrechts (*Divorce Reform Act 1966*) umfasste folgende Punkte: Bei Ehebruch die Erweiterung, dass dieser sich nicht nur auf heterosexuelle, sondern auch auf homosexuelle Paare erstreckt; die Regelung zur Haft wurde auf „mindestens drei Jahre“ verkürzt. Lediglich die Ursache Geisteskrankheit blieb unverändert. Außerdem wurden die drei folgenden Beweggründe hinzugefügt: Menschenverachtende Behandlung, sei sie physischer oder mentaler Art (ohne Zeitbeschränkung); böswilliges Verlassen für zwei Jahre oder länger und die Trennung für zwei Jahre.

Das Schlichtungsverfahren blieb, trotz bestehender Zweifel hinsichtlich Effektivität und erheblicher Kosten, als Teil des Gesetzes obligatorisch, um übereilte Entschlüsse zur Scheidung zu verhindern.²⁸⁵

Obwohl die Verfechter der Reform²⁸⁶ einen schwierigen Weg von der Entwicklung der Gesetzesvorlage bis hin zur Rechtsgültigkeit des Gesetzes beschreiten mussten, wurde es in der Öffentlichkeit weitgehend nicht wahrgenommen. Anhalts-

²⁸⁴ Jones, *An Historical Geography*, Seite 147.

²⁸⁵ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 40 ff. Jones, *An Historical Geography*, Seite 147. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neubestimmungen wurde das Trennungsjahr auf ein Jahr reduziert (*Divorce Reform Act 1968*), da sich die zweijährige Wartezeit als zu lang erwies. Weiterhin war die Zustimmung beider Parteien und der gerichtliche Einigungsprozess notwendig. Zusätzlich wurde die Wiederheirat ermöglicht. Das Schlichtungsverfahren wurde im Jahr 1973 abgeschafft: Zum einen war es als Alternative zur Gesetzeslage nicht notwendig, zum anderen aufgrund der immensen Kosten und Ineffizienz nicht vertretbar.

²⁸⁶ An dem Reformprozess im Bundesstaat New York waren beteiligt: Jerome Wilson, ein junger Gesetzgeber, aber nicht Rechtsanwalt, und Mitglied der *Democratic Party*, dessen Ziel es war, Interesse an der Reform zu verbreiten; Howard H. Spellman, ein Spezialist für Marinerecht und gleichzeitig Mitglied der *American Bar Association* der Stadt New York, Sektion Familienrecht, die eine Reform prinzipiell befürworteten. Unterstützung leistete ein ausgewiesener Experte im Bereich *Family Law* von der *New York University Law School*. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 39 f.

punkte hierfür sind, dass die Tageszeitungen eine nur halbherzige Berichterstattung lieferten und erst die Abschlussdebatte im *State Senat* in Albany, New York, im Fernsehen live übertragen wurde.²⁸⁷ Das Thema Scheidungen gehörte damals nicht zu den in der Gesellschaft kritisch diskutierten Themen. Als Jacob im März 1985 die an dem Gesetzesprozess Verantwortlichen interviewte, konstatierte der Rechtsanwalt und Bürgerrechtler Percy Sutton „the outcome of the vote had always been a certainty; there simply was no question but that the law would be passed.“²⁸⁸

Die bahnbrechende Neuerung war das zweijährige Trennungsjahr als Grundlage für eine Scheidung, da damit die Einteilung in schuldigen und unschuldigen Ehegatten, wie er landesweit im traditionellen Scheidungsrecht bestand, aus dem Gesetz im Bundesstaat New York eliminiert wurde. Dieses absolut strikte Scheidungsrecht, das im Jahr 1966 zunächst geringfügig zugunsten eines Scheidungswilligen gelockert wurde, wurde im Jahr 1968 dahingehend reformiert, dass es nicht nur den schuldhaften Ehebruch als Grund akzeptierte, sondern nach einjähriger Wartezeit auch eine einvernehmliche Scheidung vorsah.²⁸⁹

Die gesetzliche Neubestimmung in New York entsprach aus juristischer Sicht keinem „reinen“ Zerrüttungsprinzip (*No-Fault*). Zwar kam das mindestens zweijährige Trennungsjahr einer *No-Fault*-Regelung gleich, da das Getrenntleben ohne Schuldnachweis möglich war und als Basis für eine Scheidung gesehen wurde; der Gesetzgeber hatte jedoch zum bisher alleinigen Grund „schuldhafter Ehebruch“ weitere Scheidungstatbestände erlassen: bei einer Haftstrafe eines Ehepartners von drei Jahren, Grausamkeit oder böswilligem Verlassen eines Partners und eine weitere Regelung bei freiwilligem Getrenntleben der Verheirateten von mindestens zweijähriger Dauer. Es handelte sich also um eine Mischung von Schuldgründen und „schuldfreiem“ Getrenntleben. Eine explizite Aufhebung des Schuldprinzips – die erste ihrer Art – erfolgte erst 1970 in Kalifornien. Das tatsächliche Scheitern stand im Mittelpunkt dieses so genannten Zerrüttungsprinzips und hatte damit gänzlich verschuldensfreien Charakter.

²⁸⁷ Es war in der Geschichte des *State Senat* von New York die erste Beratung, die live übertragen wurde. Sie sollte dem Bürger das Gefühl von unmittelbarer Partizipation in staatlichen Angelegenheiten vermitteln. Damit sollte nach demokratischem Verständnis ein Bindeglied zwischen Gesetzgeber und Bürger geschaffen werden. Die Live-Übertragungen sowohl aus dem *Senate Foreign Relations Committee on Vietnam* als auch den Vereinten Nationen hatten in jüngster Zeit das Interesse der Bürger dokumentiert. „Lawmaking by TV.“ In: *The New York Times*, April 21 (1966): Seite 38.

²⁸⁸ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 41.

²⁸⁹ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 95.

6 Kaliforniens traditionsbrechende Entscheidung

*It remained for California to step into the future and explicitly embrace the no-fault concept in divorce. California illustrates the potential for innovation through a routine policy-making process, for it was the first state to adopt no-fault divorce in the context of a thorough reform of its divorce procedures; yet it did so with minimal controversy.*²⁹⁰

Kalifornien unterscheidet sich von anderen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten: Man assoziiert mit den dort lebenden Menschen Mobilität, eine entspannte Lebensweise, technische Innovationen und auch gesellschaftlich-kulturelle Impulse. Ereignisse wie die Rassenunruhen in Los Angeles, das *Free Speech Movement* an der Universität in Berkeley sowie die langjährige Kampagne zur Liberalisierung des Abtreibungsgesetzes verbindet man mit den sechziger Jahren in Kalifornien.

Aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz im Familienrecht setzen die einzelnen Bundesstaaten die Bedingungen für die Auflösung einer Ehe innerhalb ihres Staatsgebiets fest. Der erste Schritt der Modifikation war 1966 durch die Gesetzgeber im Bundesstaat New York erfolgt. Drei Jahre später (1969) wurde im Bundesstaat Kalifornien der Übergang vom Schuldprinzip, das für das traditionelle US-Scheidungsrecht charakteristisch war, zum Zerrüttungsprinzip (*No-Fault*) vollzogen.²⁹¹ Das Schuldprinzip sah drei Gründe für eine Scheidung vor: Ehebruch, böswilliges Verlassen des Ehepartners und inhumane Behandlung.²⁹² Diese Verstöße, die bis dahin zur Rechtfertigung des Scheidungersuchens nachgewiesen werden mussten, wurden durch *No-Fault Grounds* wie unüberwindliche Abneigung und unheilbare Zerrüttung der Ehe ersetzt. In beiden Fällen galt eine Versöhnung als ausgeschlossen.

Die Grundannahme hinter dieser rechtlichen Neubestimmung basierte auf der Erkenntnis, dass die aus dem 19. Jahrhundert stammende Regelung nicht mehr zeitgemäß sei. Besonders wurde bemängelt, dass die Notwendigkeit eines Schuldbeweises betrügerischen Handlungen bei der Beweisführung Vorschub leiste. Dies widerspreche nicht nur dem demokratischen Grundverständnis von Gerechtigkeit, sondern begünstige auch Feindseligkeit und Verbitterung. Die Reformer in Kalifornien, führende Rechtsanwälte für Ehe- und Familienrecht sowie Therapeuten, schätzten das Scheitern einer Ehe eher als Anzeichen einer Verhaltens- und psychologischen Störung ein denn als sündiges, schuldhaftes Verhalten. Eine instabile Familie zeichne für grundlegende gesellschaftliche Probleme verantwortlich.²⁹³

²⁹⁰ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 43.

²⁹¹ Zusätzlich wurde der Terminus Scheidung (*Divorce*) durch die Bezeichnung Auflösung der Ehe (*Dissolution of Marriage*) ersetzt.

²⁹² Der Begriff *Cruelty* (Misshandlung, inhumane Behandlung) war nicht in allen Gesetzen statuiert; er wurde über die Jahre für ehewidriges Verhalten jeder Art belegt, so dass diese Klausel in 50 bis 60 Prozent aller Fälle von dem scheidungswilligen Partner als Grund genannt wurde. Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 94 f.

²⁹³ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 59 f.

Als dem republikanischen Gouverneur Ronald Reagan, der 1966 die Wahl gegen seinen demokratischen Vorgänger Edmund Brown gewann, im Jahr 1969 der Gesetzesentwurf zur Reform des Scheidungsrechts vorlag, unterzeichnete er diesen ohne Veto.

Kalifornien war damit der erste Bundesstaat, der die Möglichkeit einer gänzlich verschuldensunabhängigen Scheidung (*No-Fault Divorce*) in seinen Gesetzbüchern statuiert hatte. Somit stand zum ersten Mal das tatsächliche Scheitern der Ehe, das von einem Ehepartner erklärt wurde, im Mittelpunkt – nicht die Schuld.

Angelehnt an das reformierte Gesetz Kaliforniens, das 1970 in Kraft trat, hatten die *Uniform Law Commissioners* mit dem *Uniform Marriage and Divorce Act* (UMDA) im selben Jahr ein Modellgesetz vorgelegt, das den regionalen Differenzen im Scheidungsrecht entgegenwirken sollte. Mit dieser Gesetzesmaßnahme waren zwei grundlegende Änderungen verbunden: Die Einführung der Scheidung ohne Schuld Elemente sowie die gerechte Verteilung des Eigentums nach der Scheidung.

6.1 Gesellschaftliche und politische Hintergründe für die Scheidungsreform

Wenngleich man Reformen nicht explizit einen zeitlichen Wendepunkt zuordnen kann, so ist doch ersichtlich, dass bereits in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre amerikanische Bürger, Nicht-Juristen und Rechtsanwälte, begannen, die Effizienz des existierenden Scheidungsverfahrens infrage zu stellen. Sie traten für die Abschaffung des Scheidungsgrunds „Verschulden“ (wobei die Scheidung einer Strafe für Fehlverhalten gleichkam) und für die Billigung einer Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen ein. Forciert wurde dies durch die seit 1960 ansteigende Scheidungsquote, die Beweisführung zum Schuld nachweis und nicht zuletzt durch den Ablauf und die Kosten des Gerichtsverfahrens.

Im traditionellen Scheidungsrecht musste derjenige, der die Scheidung einreichen wollte, nachweisen, dass sich sein Partner schuldhaft verhalten hatte, wie zum Beispiel Ehebruch begangen hatte. Diese Regelung zwang Ehepaare, bei denen im Grunde keiner der traditionellen Scheidungstatbestände vorlag, zur Erlangung der Scheidung bei der Erbringung des Nachweises auf betrügerische Vorgehensweisen zurückzugreifen. Der Staat forderte also seine Bürger dazu auf, vor Gericht zu lügen. Dies widerstrebte den Amerikanern, da es mit ihren Vorstellungen von Rechtsstaat und Demokratie nicht vereinbar war. So konnte nicht ausgeschlossen werden, dass im schlimmsten Fall ein scheidungswilliger Ehegatte, bereit, die Schuld auf sich zu nehmen und die daraus zu erwartenden finanziellen Konsequenzen zu tragen, versuchen würde, seinen Partner zu

überreden, auf Scheidung zu klagen und die erforderlichen Beweise schuldhaften Verhaltens zu fälschen. Sofern dieser Partner nicht scheidungswillig war, so bewirkte die materielle Entschädigung seine Bereitschaft zur Manipulation.

1949, als die Diskussion um eine verschuldensfreie Abwicklung der Ehescheidung bereits geführt wurde, definierte ein Rechtsexperte Scheidung

*as the termination of an unworkable relationship, a termination that should consider the best interests of divorcing spouses and their children rather than punishing the 'guilty' party.*²⁹⁴

Auch wurde das Prozedere einer Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen thematisiert. Hierbei fand die von der *American Bar Association* vertretene Auffassung von der „Scheidung als Vertrag“ Zuspruch durch Rechtsspezialisten, da dies die Heuchelei und Unehrlichkeit aus dem Gerichtssaal verbannen würde. Das scheidungswillige Ehepaar legt hierfür dem Gericht Daten über sich und die Kinder vor. Während das Gericht diese in den Folgemonaten prüft, sollte das Ehepaar über ein Schlichtungsverfahren nachdenken.²⁹⁵

Die verfolgte Absicht, eine Kooperation der Scheidungspartner während des Verfahrens zu verbessern, brachte zusätzlich auf institutioneller Ebene Neuerungen: die Einrichtung von Familiengerichten. Die Stadt Cincinnati im Bundesstaat Ohio institutionalisierte das erste Familiengericht (1941) in den Vereinigten Staaten; diesem Vorbild folgten weitere Staaten. Speziell für familienrechtliche Angelegenheiten ausgebildete Richter sollten künftig über juristische Probleme des nahehelichen Unterhalts sowie des Sorgerechts urteilen und eine gerechte, für beide Parteien tragbare Lösung herbeiführen – und im günstigsten Fall die zerstrittenen Ehepartner versöhnen. Man versprach sich von dieser Maßnahme auch in Angelegenheiten des Sorgerechts, vor allem des von einem Elternteil verweigerten Umgangsrechts, kompensierend einwirken und dadurch Kompromisse erarbeiten zu können.

Optimierte Methoden und damit zuverlässigere Erkenntnisse aus der Verhaltensforschung waren für die Reformbestrebungen im Familienrecht partiell mitverantwortlich.²⁹⁶ Während man bei der Reform in New York religiöse Aspekte

²⁹⁴ Riley, *Divorce*, Seite 162 f.

²⁹⁵ Riley, *Divorce*, Seite 163.

²⁹⁶ Seit dem Zweiten Weltkrieg, als das Scheitern der Ehe zunehmend in den Mittelpunkt der Wissenschaft rückte, wurden Methoden und Techniken für die Erforschung fortlaufend optimiert, zum Beispiel das Verfahren zur statistischen Erhebung psychologischer und gesellschaftlicher Auswirkungen infolge der Auflösung des Familienbundes. Die Abwesenheit des Vaters durch Militärdienst oder Tod sowie der zunehmende Eintritt der Frau in die Erwerbstätigkeit und damit ihre Abwesenheit – beides konnte von Kindern als Liebesentzug interpretiert werden – wurden kritisch hinterfragt. Halem, *Divorce Reform*, Seite 158–192; Riley, *Divorce*, Seite 157–160. Die Forschungsergebnisse wurden als „the erosion of the social fabric, a product of the breakdown of community, the neighborhood, and the extended family“ bezeichnet. Urie Bronfenbrenner zit. in Halem, *Divorce Reform*, Seite 159. In dieser Zeit wurde auch das System der Jugendgerichte reformiert. Hierfür wurde auch auf nicht-juristische Informationsquellen zurückgegriffen. Kermit L. Hall. *Law, Society, and Domestic Relations. Major Historical Interpretations*. New York: Garland, 1987, Seite 156.

und familiale Werte in die Diskussion mit aufnahm, wurden bei den Gesetzesanhörungen in Kalifornien Entwürfe für objektive und therapeutische Verfahren offen erörtert.²⁹⁷ Nach Ansicht der Mediziner sei eine gescheiterte Ehe Kennzeichen emotionaler Unreife und auf ein gestörtes psychisches Gleichgewicht und Verhalten zurückzuführen.²⁹⁸ Das Scheitern wird also als Krankheit betrachtet und erfüllt damit nicht die juristischen Mindestanforderungen des Schuldprinzips.

Unterstützung in ihrem medizinisch-therapeutischen Ansatz zur Scheidung erhielten die Psychiater wider Erwarten durch die Publikation *Putting Asunder: A Divorce Law for Contemporary Society* (1966). Eine vom Erzbischof von Canterbury ernannte Kommission hatte zeitgleich zu den Reformbestrebungen Kaliforniens ihren Bericht zur Reform des englischen Scheidungsrechts veröffentlicht, in dem sie forderte, dass das Scheitern der Ehe als alleiniger Grund für eine Scheidung anerkannt werden solle. Ehebruch und weitere Verstöße sollten eliminiert werden.²⁹⁹

Die Auflösung der Ehe sollte im Ermessen des Gerichts liegen

*[...] if, and only if, having regard to the interests of society as well as of those immediately affected by its decision, it judged it wrong to maintain the legal existence of a relationship that was beyond all probability of existing again.*³⁰⁰

Dieses bedeutete umgekehrt auch die Notwendigkeit, dem scheidungswilligen Paar die Scheidung zu verweigern, wenn das Gericht nicht überzeugt war, dass die vorliegende Ehe unwiderruflich zerrüttet sei. Diese Forderung ist beachtenswert, handelt es sich doch um einen Bericht der Kirche Englands, der eine modifizierte Auffassung zur Auflösung der Ehe beinhaltete und dessen Inhalt nun den Gesetzesentwurf in Kalifornien stützte. Durch den kirchlichen Rückhalt kam den jüngsten Forderungen der amerikanischen Verfechter für eine schuldfreie Regelung damit eine besondere Bedeutung zu.

Wenngleich das Scheidungsrecht in Kalifornien den Aspekt der Schuld in seinen Gesetzen berücksichtigte, so vertrat die am Reformvorhaben beteiligte Juraprofessorin Herma Hill Kay im Interview mit Jacobs die Auffassung: „It was impossible to make divorce easier in California than it already was.“³⁰¹ Dies traf im landesweiten Vergleich in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen zu. Als nachteilig wurde von den Betroffenen aber empfunden, dass beide Parteien erst nach Ablauf einer

²⁹⁷ Vgl. weiterführend „The Rise of the Clinical Notion of Divorce, 1912–1940“, „The Legal System as a Therapeutic Agent, 1912–1940“ sowie „Divorce Goes Scientific: Research on Family and Marital Breakdown“ in: Halem, *Divorce Reform*, Seite 84–157.

²⁹⁸ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 45.

²⁹⁹ Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 168; Jacob, *Silent Revolution*, Seite 46.

³⁰⁰ „*Putting Asunder: A Divorce Law for Contemporary Society*. A Report of a Group Appointed by the Archbishop of Canterbury“, Seite 39, zit. in Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 46.

³⁰¹ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 46.

zwölfmonatigen Frist, nachdem die Scheidung rechtskräftig geworden war, erneut heiraten konnten – eine Regelung, die der Gesetzgeber zum Schutz übereilter Trennungen erlassen hatte.

Ein erster Schritt zur gesetzlichen Änderung des traditionellen Scheidungsrechts war vollzogen worden mit der Hinzufügung des Scheidungsgrunds „unheilbare Geisteskrankheit“ (1941), die eine (harmonische) Ehe unmöglich machte und damit deren Auflösung rechtfertigte; ein zweiter bedeutender Schritt erfolgte als der *Supreme Court* Kaliforniens im Fall *DeBurgh v. DeBurgh* (1952) die lange bestehende Regelung aufhob, nur eine unschuldige Partei könne eine Scheidung erwirken. Im vorliegenden Fall wurden die Schuldzuweisungen, die beide Parteien vortrugen und die eine Scheidung rechtfertigten, mit der Begründung zugelassen „legitimate objects of marriage have been destroyed.“³⁰² Ausgehend von dieser Entscheidung hatte die Kommission den Maßstab für ihre Reform, zum Beispiel die Einrichtung von Familiengerichten, Wegfall von Schuldgründen für die Scheidung und Neuregelung der Eigentumsansprüche, abgeleitet. Der Vorschlag der Kommission für die nachehelichen Zahlungen und den Unterhalt orientierte sich an einer Unabhängigkeit vom Schuldprinzip und sah deshalb eine Teilung des Eigentums zu gleichen Teilen vor. Dieses Urteil war wegweisend, denn es diente später den kalifornischen Reformern als Grundlage für neu festzulegende Standards für eine Auflösung der Ehe nach dem Prinzip der Zerrüttung. Somit leitete das Oberste Gericht des Bundesstaates bereits Anfang der fünfziger Jahre indirekt eine grundlegende, ja historisch bedeutende Gesetzesänderung ein.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, das heißt vor der Scheidungsreform, stieg die Anzahl von Scheidungen und Wiederverheiratungen an, begleitet von einem Rückgang an Eheschließungen.³⁰³ Dies legt die Vermutung nahe, dass die Institution der Ehe, ausgerichtet als lebenslange Gemeinschaft, nicht länger populär war. Ungeachtet dieser gesellschaftlichen Entwicklung formierten sich keine Protestbewegungen oder *Sit-Ins*, wie sie in den sechziger Jahren in den USA existierten, gegen die bestehenden traditionellen Scheidungsgesetze. Auch die Feministinnen hatten dieses Thema nicht explizit auf ihrer Agenda: Weder die nach fast einer Generation wieder auflebende neue Frauenbewegung noch die im Jahr 1966 gegründete *National Organization for Women* (NOW). Ihr Streben nach

³⁰² *DeBurgh v. DeBurgh*, 39 Cal. 2d 858 (1952) zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 157; vgl. Parkman, *Good Intentions*, Seite 74 f.; Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 47. Bei diesem Urteil zitierte der Oberste Gerichtshof aus dem Fall *Hill v. Hill*, 39 Cal. 2d 82, 93 (1943):“Public policy does not discourage divorce where the relations between husband and wife are such that the legitimate objects of matrimony have been utterly destroyed.“ zit. ebenda, Seite 167.

³⁰³ Siehe Anhang C.

Gleichstellung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit trug jedoch mit dazu bei, dass sich die Spannungen innerhalb der Familie verstärkten.

Das Wissen darüber, dass die Bewilligung einer Scheidung mit Widrigkeiten verbunden sei, führte vor der Emanzipationsbewegung eher zu einer Aufrechterhaltung der Ehe. In den 1960er-Jahren, einer Zeit, in der das Verfolgen und die Verwirklichung eigener Ziele betont wurden, änderte sich dies zunehmend. Die Forderung nach Gleichstellung von Mann und Frau war durch die Verabschiedung des *Civil Rights Act* (1964) für das bezahlte Beschäftigungsverhältnis erreicht worden, eine familieninterne Gleichstellung jedoch fehlte. In ihrem Kampf um Gleichstellung gewannen verheiratete Frauen zunehmend an Selbstbewusstsein und wagten den Schritt der Trennung von ihrem Mann, so dass die Scheidungsrate anstieg. Die Quote pro 1000 verheirateter Frauen entwickelte sich von 9,2 (1960) auf 10,6 (1965)³⁰⁴.

Diese gesellschaftlichen Veränderungen forderten eine Modifikation der rechtlichen Bestimmungen: Das zivilrechtliche Verfahren der Scheidung, das den Nachweis eines Schuldgrundes forderte, war mit aktuellen Schlagworten wie Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung nur schwer vereinbar, da man gegebenenfalls im Gerichtssaal die Unwahrheit sagen musste, um eine Scheidung zu erlangen, anstelle einer ehrlichen Erklärung, die Ehe sei nicht weiter aufrechtzuerhalten. Wie bereits erwähnt, fanden zu dieser Zeit auch die Ergebnisse von Medizinern wie Psychiatern und Verhaltensforschern Beachtung. Sie wirkten damit gebietsübergreifend an einer Modellierung des bestehenden Rechts, das heißt Simplifizierung des Scheidungsverfahrens, mit.

6.2 Die Wahrnehmung des Problems und die Initiatoren der Reform

Gesetzesnovellen – respektive Neuerungen generell – vollziehen sich in zwei Phasen: Am Anfang steht die Identifizierung eines Problems und die Darlegung der Schwachstellen, die eine Reform notwendig machen; darauf folgt der konkrete Reform- und Lösungsvorschlag. Bereits sieben Jahre vor Inkrafttreten jener weitreichenden Entscheidung Kaliforniens, also 1963, wurde eine Revision des Rechts und des Gerichtsverfahrens bei Scheidungen in Betracht gezogen.³⁰⁵ Hervorzuheben ist hierbei die Identität der Reformer: Führende Rechtsanwälte im Ehe- und Familienrecht aus San Francisco und Los Angeles, deren Zielsetzung auf den

³⁰⁴ Siehe Tabelle 1 Kapitel II, 4.

³⁰⁵ Frühere Versuche einer verfahrensrechtlichen Reform scheiterten am Widerstand von religiösen Gruppen, die für den Erhalt der Ehe eintraten und einer Verbreitung von Scheidungen entgegenwirken wollten. Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 158.

Erfahrungen in ihrer Kanzlei und im Gericht basierte.³⁰⁶ Sie betonten die bestehende Diskrepanz zwischen dem geschriebenen und dem angewandten Gesetz mit seiner gegenwärtigen Durchführung. Ihre Forderung lautete daher, den eidesstattlichen Nachweis des Eheverstoßes aus dem Gesetz zu entfernen, um so das Manipulieren von Schuldgründen wie zum Beispiel Misshandlung, sowie Konflikte und Verbitterung, welche durch das gerichtliche Verfahren unnötig entstehen, zu reduzieren. Ohne Aufsehen zu erregen, hatten sie im Vorfeld mehrere Jahre mit Psychologen und der Anwaltskammer Kaliforniens an einer Reform gearbeitet. Sie forderten nicht explizit die Vereinfachung der Scheidung, sondern gaben aus der Praxis ihres Berufes heraus Anregungen und wiesen darauf hin, dass im Vergleich zu ständigen Familienkonflikten eine Scheidung die bessere Wahl sei. Aspekte wie die Gleichstellung der Frau oder alternative Formen menschlichen Zusammenlebens, die das Auflösen der Ehe implizierten, wurden nicht direkt angesprochen, da man keine politische Kontroverse auslösen wollte. Stattdessen bestand ihr erklärtes Ziel darin

*both to eliminate the perjurious evidence which tainted matrimonial lawyers in the eyes of their colleagues and to humanize the divorce process by decreasing the level of conflict.*³⁰⁷

Die Meinungen beider Gruppen waren nicht immer übereinstimmend, sie verfolgten aber das gleiche Ziel: „to identify problem areas and gather information with a view towards developing a legislative program to strengthen family relations.“³⁰⁸

Eine für die Durchführung der Reform gebildete Kommission, das *Assembly Interim Committee on Judiciary* (1962), sollte die Gesetze – Scheidung, Unterhaltszahlung und Sorgerecht – überarbeiten und dem *Rules Committee* Vorschläge einreichen.

*[...] its mere creation was of great significance as an indication of the Assembly's intent with regard to domestic relations reform and in mobilizing public interest and resources in support of reform. At this stage, there was virtually no opposition to the expressed need for change in the divorce laws, and a small group of people, many of them experts in the field, came forward to form a nucleus of support for the proposed revision.*³⁰⁹

³⁰⁶ Eine Gruppe von Reformern hatte sich in der Umgebung von San Francisco formiert, eine weitere in Los Angeles. Zu den Mitgliedern aus San Francisco zählten die Juraprofessorin Herma Hill Kay von der *University of California*, zwei Rechtsanwälte, Richard Dinkelspiel und Kathryn Gehrels, und ein Psychiater, Irving Phillips. Die Gruppe aus Los Angeles formierte sich um den ehemaligen Abgeordneten Pearce Young, dem Vorsitzenden Richter des *Conciliation Courts* in Los Angeles und einige auf Ehe- und Familienrecht spezialisierte Rechtsanwälte. Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 51.

³⁰⁷ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 50.

³⁰⁸ *News Release from Office of Assemblyman Pearce Young*, 5th Assembly District, March 15, 1963 zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 158. Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 50 ff.

³⁰⁹ Das *Rules Committee* hatte 1963 das *Interim Committee* für diese Aufgabe ins Leben gerufen. Hierzu gehörten die Juraprofessorin Kay und der Richter McFaden vom *Superior Court Los Angeles*, die beide nicht nur das Konzept mit ausarbeiteten, sondern auch die umgehende Reform befürworteten. Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 158.

Die Vertreter der Legislative in Kalifornien trafen sich alle zwei Jahre. In der Zwischenzeit prüfte das *Interim Judiciary Committee* den Bedarf an neuen Gesetzen.

Konkrete Vorschläge für die Änderung des Scheidungsrechts wurden jedoch in den ersten beiden Jahren nach Einrichtung des *Assembly Interim Committee* nicht eingereicht, vielmehr wurde das eigens bestimmte Ziel verfolgt, die zwölfmonatige Frist bis zur erneuten Eheschließung aufzuheben. 1964 wurden Untersuchungen im *California Assembly* durchgeführt und Zeugen angehört. Erörtert wurden die veränderte Rolle der Frau sowie die Aufteilung des Eigentums nach der Scheidung und die Bestimmung des Sorgerechts. Eheberatung, Familiengerichte und obligatorische Scheidungsberatung sowie eine Gleichstellung beim Sorgerecht sollten Faktoren der Reform sein.³¹⁰

Vier Hauptanliegen, die die Kommissionsmitglieder beunruhigten, wurden festgehalten:

1. *the high divorce rate*
2. *the adversary process creating hostility, acrimony, and trauma*
3. *a need to recognize the inevitability of divorce for some couples and attempt to make the legal process less destructive for them and their children, and*
4. *charges made by divorced men that the divorce law and its practitioners worked with divorced women to acquire an unfair advantage over former husbands.*³¹¹

Gerade der verfahrensrechtliche Aspekt, der von Aggression und starker Abneigung gegen die andere Partei begleitet wurde, stand im Mittelpunkt der Reform. Eine höhere Kooperationsbereitschaft erschien daher wünschenswert.

Kay, die als engagierte Verfechterin der Reform und treibende Kraft bei der Umsetzung galt, sprach in einer öffentlichen Anhörung (1964) indirekt die Eliminierung von Schuld-elementen an, indem sie sich dafür aussprach zumindest einen Scheidungsgrund in das Gesetz aufzunehmen, der kein Verschulden voraussetzte.³¹²

Obwohl nicht alle Mitglieder der Kommission ihren Vorschlag zu dieser Zeit unterstützen wollten, forcierte Kay die Aufhebung des feindlichen Streitverfahrens und die Errichtung von Familiengerichten. Vertreter der *U.S. Divorce League* schlugen vor, Scheidungen nicht länger vor Gericht zu entscheiden, sondern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen und zudem die Väter bei der Entscheidung über das Sorgerecht zu berücksichtigen, anstelle der Mutter den Vorrang zu gewähren.³¹³ So wurde der Wegfall des Schuldprinzips und eine damit verbundene Reform bereits zwei Jahre vor der Entscheidung New Yorks diskutiert.

³¹⁰ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 52.

³¹¹ Parkman, *Good Intentions*, Seite 73.

³¹² *California Assembly Interim Committee on the Judiciary*, Transcript, 8–9 January 1964, Seite 182 zit. in Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 52.

³¹³ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 52.

Der Bericht des *Interim Committee* (1964) dokumentierte die Unzufriedenheit aller ernannten Beobachter aus Recht und Wissenschaft über die derzeitige Regelung.

*[They] all expressed discontent with the existing system of divorce, linking its effects to increased antisocial behavior, welfare costs, and moral decay.*³¹⁴

Konkrete Gesetzesentwürfe wurden von der Kommission jedoch nicht eingebracht. Eine zusätzlich treibende Kraft für die Reform des Scheidungsrechts ist in der Person des liberalen kalifornischen Gouverneurs Edmund G. Brown zu sehen, der diese Reform jedoch auf einer fundierten Grundlage realisiert wissen wollte. Die statistischen Erhebungen in den USA für das Jahr 1960 waren alarmierend, zeigten sie doch ein Verhältnis von Scheidungen zu Eheschließungen von 25,6 Prozent – für Kalifornien waren es sogar 47 Prozent.³¹⁵ So bewertete und entschied er:

*Statistics [...] seem to show clearly how divorce erodes the very foundation of our society – the family. The statistics indicate that some 75 percent of our juvenile delinquents and more than 50 percent of the inmates of our penal institutions come from broken homes. These [...] shocking statistics [...] tell of an erosion of our precepts and institutions which are so dependent on the endurance, stability and sanctity of the home [...]. We must utilize our talents and facilities to probe and expose the core of this growing social problem.*³¹⁶

Im Blickfeld stand also nicht in erster Linie eine Liberalisierung der Scheidungsgesetze in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Grundeinstellungen, sondern die Auseinandersetzung mit dem Zerfall traditioneller Institutionen wie Familie und Ehe und damit Erhalt der ehelichen Beziehung. Es bestand Handlungsbedarf, das bestehende Rechtssystem kritisch zu hinterfragen und Informationen für eine Reform zusammenzustellen. Dafür berief Brown die *Governor's Commission on the Family*³¹⁷. Ihre Aufgabenstellung lautete:

- 1. to study and suggest revisions, where necessary, of the substantive law of California relating to the family,*
- 2. to determine the feasibility of developing significant and meaningful courses in family life education to be offered in the public schools*
- 3. to consider the possibility and desirability of developing uniform nationwide standards of marriage and divorce jurisdictions, and*

³¹⁴ Das *Rules Committee* hatte 1963 das *Interim Committee* für das Erstellen der Studie gegründet, das im Jahr 1964 seinen Bericht vorlegte. Letztgenanntes gründete nun das *Special Legislative Advisory Committee on Family Life and Law*; von den 17 Mitgliedern war keiner am Gesetzgebungsprozess beteiligt. *Interim Committee Report*, Seite 24–55 zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 159; Vgl. Parkman, *Good Intentions*, Seite 73 f.

³¹⁵ Report of the California Assembly Interim Committee on the Judiciary, Seite 50, 51 zit. in Halem, *Divorce Reform*, Seite 239.

³¹⁶ Report of the California Assembly Interim Committee on the Judiciary, Seite 176–177 zit. in Halem, *Divorce Reform*, Seite 239.

³¹⁷ Die *Governor's Commission on the Family* wurde auf Anregung der Juraprofessorin Herma Hill Kay, des Rechtsanwalts Dinkelspiel und des Abgeordneten Young durch Gouverneur Brown errichtet. Mit ihrer Hilfe wollte Brown die „Bekämpfung“ der Scheidung und der damit einhergehenden Konsequenzen weiter verfolgen. Die Vorschläge der Kommission sahen eine grundsätzliche Revision des bestehenden kalifornischen Ehescheidungsrechts vor und die Errichtung von Familiengerichten. Letztgenanntes stellte keine Innovation dar, doch sollten hier gleichzeitig Schlichtungsverfahren angeboten werden. Für eine detaillierte Abhandlung des Verfahrens und der schrittweisen Entwicklung bis zur tatsächlichen Reform vgl. Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 156–181; Halem, *Divorce Reform*, Seite 233–253; Parkman, *Good Intentions*, Seite 74 ff.

4. to examine the establishment of family courts on a statewide basis and recommend the procedures by which they might function most effectively.³¹⁸

Neben Anhörungen zum Spezifizieren von Schwachstellen standen im Fokus der Reform also Methoden zum Erhalt der Ehe und Versöhnung, beispielsweise dem professionellen Schlichtungsverfahren nach dem Vorbild des *Los Angeles Children's Court of Reconciliation*. Unter Heranziehung soziologischer Untersuchungen zu Entscheidungen von begründeten Scheidungen in Kalifornien und statistischen Datenmaterials konzentrierte man sich auf Präventivmaßnahmen, um dem Entstehen eines instabilen Familienlebens entgegenzuwirken. Beide Parteien sollten sich daher der professionellen Beratung anvertrauen. Künftig sollte sich nun das auf familiäre Angelegenheiten spezialisierte Gericht mit der zentralen Frage beschäftigen, ob im vorliegenden Fall die Ehe gescheitert und eine Versöhnung ausgeschlossen sei.³¹⁹ Die Kommission empfahl, dass die Auflösung einer Ehe bewilligt werden solle, wenn das Gericht feststelle, sie sei unheilbar zerrüttet.

Bezugnehmend auf den Fall *DeBurgh v. DeBurgh* (1952) riet die Kommission zusätzlich, bei finanziellen Regelungen eine Verschiebung vom Schuldgedanken zur Notwendigkeit vorzunehmen. Unterhaltszahlungen sollten allein auf Grundlage ihrer Notwendigkeit erfolgen und keine materielle Strafe für eheliches Fehlverhalten darstellen. Das Eigentum sollten die Parteien künftig zu gleichen Teilen erhalten. Die Vorschläge der Kommission wurden nicht als Gesetz erlassen; sie dienten jedoch als Leitfaden für den Gesetzesentwurf.

Nach Auswertung aller Informationen und Vorschläge sowie der Vorlage des Berichts der *Governor's Commission on the Family* (1966) erstellten die Gesetzgeber in Kalifornien einen Gesetzesentwurf. Zögerlich zeigte sich der Gesetzgeber mit der Aufnahme des Zerrüttungsprinzips, da Unsicherheit darüber bestand, wie sich diese Reform auf die Institution Ehe, die Familie und die Gemeinschaft auswirken werde. Darüber hinaus wurde mit der Errichtung von Familiengerichten der Ablauf eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens beibehalten.³²⁰

³¹⁸ Zu den Mitgliedern der 25-köpfigen Kommission gehörten Gesetzgeber, Richter, Rechtsanwälte, Jura-professoren sowie ein Arzt und ein Psychiater. *Report of the Governor's Commission*, Seite 1 zit. in Parkman, *Good Intentions*, Seite 73. Als Ökonom kritisiert Parkman an dieser Stelle, dass die *California's Governor's Commission on the Family*, die die Debatte um den Schuldbegriff ins Rollen brachte, keinen Ökonomen oder Finanzspezialisten mit einbezogen hat. Es ist spekulativ, ob er damit auf die nahehehlichen Regelungen sowie die wirtschaftliche Konsequenz der Scheidung anspielt.

Die vom liberalen Gouverneur Brown unter Punkt 2 genannten Kurse in öffentlichen Schulen möchte der derzeit amtierende republikanische Präsident George W. Bush ebenso verwirklicht wissen. Vgl. Kapitel I, 5.

³¹⁹ Nähere Bestimmungen waren nicht vermerkt, lediglich, dass „immoral and reprehensible conduct“ weiterhin als Beweis für die Zerrüttung der Ehe gelten würden. Vgl. *Governor's Commission Report* 27 zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 168; Halem, *Divorce Reform*, Seite 238 f.

³²⁰ Halem, *Divorce Reform*, Seite 243.

Eng orientiert an den Forderungen Kays hatte die *Governor's Commission on the Family* folgende Vorschläge eingebracht:

- Die landesweite Errichtung von Familiengerichten sowie Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Einigung, um die Familie und Ehe zu stärken.
- Die Eliminierung des Schuldprinzips. Traditionelle Formalien wurden in neutrale geändert, zum Beispiel ersetzte die Bezeichnung „Auflösung der Ehe“ (*Dissolution of Marriage*) den Begriff „Scheidung“ (*Divorce*); die zu verhandelnden Streitfälle wurden als „In re. the marriage of X“ bezeichnet (anstelle „X v. X“), da auch hier weniger Aggressivität zum Ausdruck kam.
- Die Verteilung des Eigentums unabhängig vom Schuldement sowie die Neubestimmung der Unterhaltszahlungen „for such a period of time as the court may deem just and reasonable“.³²¹
- Das Sorgerecht betreffend stellte die Kommission fest, dass sich Entscheidungen über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder am Wohlergehen des Kindes (*Best Interest of the Child*) orientieren sollten, anstatt die Position der Mutter in den Vordergrund zu rücken. Hier kann ein klares Abrücken von traditionellen Rollenvorstellungen attestiert werden: Die Kommission ging, nicht zuletzt mit Blick auf die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frau, nicht mehr davon aus, dass deren Hauptaufgabe in der Betreuung des Kindes bestehe. Mütter und Väter wurden vielmehr als gleichwertig qualifiziert dafür angesehen, den Nachwuchs zu versorgen, weshalb allein das Kindeswohl in Sorgerechtsfragen Orientierungspunkt für das Gericht sein sollte.

Die Vorschläge der *Governor's Commission on the Family* waren vorausschauend formuliert. Ihr Bericht Mitte Dezember 1966 erschien zu einem Zeitpunkt, als der liberale Gouverneur Brown im Begriff war, sein Amt an den konservativen Gouverneur Reagan zu übergeben.

Ebenfalls umsichtig verhielt sich die Kommission im Umgang mit der katholischen Kirche. Ohne öffentliche Rechtswirkung hatten sie ihre Untersuchungen durchgeführt und ihr Dossier erstellt. Darin vermerkten sie zu dem Konflikt zwischen Scheidung und religiösen Normen:

*Our study has convinced us that [...] a „breakdown of marriage“ standard in no way derogates ecclesiastical doctrines of the indissolubility of marriage. When a Civil Court orders the dissolution of a marriage, it does not reach the canonical bonds of the union; it acts rather on the complex of legal rights and duties that make up the legal status of marriage.*³²²

³²¹ Governor's Commission Final Report, Seite 112 zit. in Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 56.

³²² Governor's Commission Final Report, Seite 29 zit. in Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 57.

Darüber hinaus hatten Vertreter der Kommission, selbst gläubig und mit Verbindungen zur katholischen Glaubensgemeinschaft, engen Kontakt zur Kirche gehalten. Diese überlegte Vorgehensweise führte dazu, dass die katholische Kirche, die aus Glaubensüberzeugung Scheidungen eigentlich ablehnt, die *Governor's Commission on the Family* in ihren Reformbestrebungen unterstützte. Durch diese Mitwirkung sah sie eine Möglichkeit, die Institution Familie zu erhalten. Ohnehin fehlte es in Kalifornien zu dieser Zeit nicht an politischen wie gesellschaftlichen Kontroversen der organisierten Bewegungen: Die Kampagne zur Legalisierung der Abtreibung fand in der Öffentlichkeit große Beachtung, die Antikriegsbewegung (Vietnam) hatte sich formiert, und Gouverneur Reagan hatte die Reduzierung der Staatsausgaben angekündigt.

Wenngleich die *California Bar Association* nicht mit allen Vorschlägen der Kommission im Detail konform ging, so empfahl sie nach Hinzufügen eigener Vorschläge, wie zum Beispiel eines zeitlich begrenzten Schlichtungsverfahrens, den Gesetzesentwurf in seiner Vorlage grundsätzlich zu unterstützen.

Die politische Lage erforderte es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs, den Gesetzgeber mit diesen fundamentalen Veränderungen (das heißt Aufhebung traditioneller Schuldgründe, außergerichtliche Einigung) vertraut zu machen. Zusätzlich änderten sich die politischen Machtverhältnisse: Nicht nur hatte der Republikaner Reagan sein Amt als Gouverneur angetreten und sich gegen finanzielle Aufwendungen für die Einrichtung von Familiengerichten ausgesprochen, sondern auch in der Legislative verloren die Demokraten ihre Mehrheit. Der Gesetzgeber lehnte den Vorschlag der *California Bar Association* ebenso ab wie einen weiteren des Mitglieds des *Assembly Judiciary Committee*, Hayes. Dieser hatte sein Augenmerk auf die Reduzierung der Kosten gesetzt, zum Beispiel mittels eines vom *Superior Court* separierten Familiengerichts und eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens, doch Reagan war – wie von ihm angekündigt – nicht bereit, dafür Geld bereitzustellen.

Die Befürworter der *No-Fault*-Reform waren aber überzeugt, mit gemeinsamem Engagement die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs erreichen zu können. Donald Grunsky, republikanischer Senator von Kalifornien und Kommissionsmitglied, brachte als Förderer zusammen mit Hayes erneut Änderungsvorschläge ein: Es wurde eine Definition für Unversöhnlichkeit formuliert, die künftig eine Auflösung der Ehe rechtfertigen sollte; darüber hinaus wurde der aus dem traditionellen Scheidungsrecht stammende Grund „Geisteskrankheit“ mit in den Vorschlag aufgenommen. Das Eigentum sollte zu gleichen Teilen aufgeteilt und nachehelicher

Unterhalt sollte vorübergehend gezahlt werden.³²³ Dieser Gesetzesentwurf wurde schließlich zur Zustimmung dem Gesetzgeber vorgelegt. Als *Family Law Act* wurde er im Jahr 1969 verabschiedet und trat im darauf folgenden Jahr in Kraft.³²⁴

6.3 Kaliforniens *Family Law Act* (1970): Die verschuldensunabhängige Scheidung (*No-Fault Divorce*)

Im Jahr 1969 nahm die Legislative den *Family Law Act* an; im September desselben Jahres unterzeichnete Gouverneur Ronald Reagan das Gesetz. So wurde nach fast einem Jahrhundert der *California Civil Code* (1872) reformiert. Die Transformation vom traditionsbehafteten Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip war vollzogen, als das reformierte Scheidungsrecht Kaliforniens am 01. Januar 1970 – nach sechs-jähriger Beratung – in Kraft trat. Das Auflösen der Ehe erfolgte nun gemäß der gesetzlichen Neuregelung

*on the basis of „irreconcilable differences“ that had caused the „irremediable breakdown“ of the marriage and also on an insanity ground.*³²⁵

Somit bestanden also nur noch zwei Scheidungstatbestände: Unversöhnlichkeit (*Irreconcilable Differences*) und unheilbare Geisteskrankheit (*Insanity*).

Der Schlüsselbegriff der Reform ist *Irreconcilable Differences*, der ausschließlich auf dem Tatbestand der unheilbaren Zerrüttung der Ehe aufbaut. In Kalifornien ist die Entscheidung über *Irreconcilable Differences* dem Richter vorbehalten, wodurch de facto eine Kontrollfunktion des Staates besteht.³²⁶

Die Bestimmungen galten bei gegenseitigem Einvernehmen wie bei einseitiger Erklärung gleichermaßen. Wenn es Aussicht auf Versöhnung gab, so war das Gericht autorisiert, innerhalb von 30 Tagen einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Im weiteren Verlauf war es beiden Parteien möglich, die Ehe aufzulösen.³²⁷

Für das Verfahren selbst wurden – wie von der Kommission vorgeschlagen – neutralere Formulierungen gewählt. Die Gesetzgeber in Kalifornien verfügten, dass nach neuem Recht das Eigentum zu gleichen Teilen getrennt werde, es sei denn, eine Partei habe vorsätzlich das gemeinsame Kapital verschwendet oder zweckentfremdet, so dass eine gleichwertige Aufteilung des verbleibenden Vermögens

³²³ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 59.

³²⁴ Parkman, *Good Intentions*, Seite 74 f; Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 58.

³²⁵ *California Civil Code* §4506 (1) und §4506 (2) zit. in Glendon, *Transformation of Family Law*, Seite 189.

³²⁶ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 95. Die Tatsache, dass die Ehe erst nach sechs Monaten aufgelöst werden darf, wird vom Autor als „indirekte Wartezeit“ betrachtet. *Irreconcilable Differences* ging als *No-Fault* in den Sprachgebrauch ein.

³²⁷ Jones, *An Historical Geography*, Seite 149.

nicht gerecht sei.³²⁸ Diese Regelung unterschied sich erheblich vom bisherigen Recht, da sich hier die Aufteilung des Eigentums nach dem Scheidungsgrund, zum Beispiel Ehebruch, richtete und der unschuldige Partner einen größeren Anteil erhielt. Die Bestrebungen, den Schuldaspekt vom Eigentumsanspruch zu trennen, reichen bis in das Jahr 1964 zurück, als Professorin Kay erstmals indirekt von *No-Fault* sprach. Auch Unterhaltszahlungen wurden im *Family Law Act* gesetzlich neu geregelt. Ausschlaggebend für die Anordnung derartiger Zahlungen sind die dringende Notwendigkeit sowie die Zahlungsfähigkeit des zur Zahlung verurteilten Partners; für die Bestimmung der Höhe werden die Dauer der Ehe und die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit des zu unterstützenden Ex-Partners als Anspruchsgrundlage herangezogen.³²⁹ Auch die Verpflichtung des Mannes zur generellen Unterhaltszahlung an seine geschiedene Frau wurde aufgehoben. Dies ähnelt einer Interimslösung für naheheliche Zahlungen – bis beide Parteien finanziell selbstständig werden. Eine geschlechtsneutrale Regelung wurde fixiert, das heißt: Die Frau konnte ebenso verpflichtet werden, ihren Mann finanziell zu unterstützen, wenn dies finanziell möglich und notwendig war.³³⁰ Neutral, das heißt beide Parteien betreffend, formuliert wurde die Regelung für das Sorgerecht und die Verantwortung für den nahehelichen Unterhalt des Ex-Partners sowie des Kindes.³³¹ Das reformierte Gesetz sah den Wegfall des Schuldprinzips und die Erklärungsmöglichkeit eines Partners vor, unabhängig von der Zustimmung des anderen.³³²

³²⁸ S.B. 252; CAL. STATS. 1969, c. 1608, §4800 zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 157.

³²⁹ Vgl. Riley, *Divorce*, Seite 163; Parkman, *Good Intentions*, Seite 75; S.B. 252; CAL. STATS. 1969, c. 1608, §4801 zit. in Hall, *Law, Society, and Domestic Relations*, Seite 157.

³³⁰ Der Begriff *Alimony* (Unterhaltszahlung, Alimente) wurde ersetzt durch *Spousal Support* (Ehegattenunterhalt) oder *Maintenance* (Unterhaltsgeld). Jacob, *Silent Revolution*, Seite 3. Auf detaillierte juristische Ausführungen zu den nahehelichen Ansprüchen wird hier verzichtet, da dies eine zu starke Betonung der juristischen Verfahrensabläufe mit sich bringen würde. Deshalb soll an dieser Stelle auf die ausschließlich juristische Bearbeitung des Themas verwiesen werden: Rüdiger Berndt. *Marital Torts, No-Fault Divorce and Alimony: Schadensersatzklagen zwischen Ehegatten und naheheliche Unterhaltsansprüche nach Einführung der No-Fault Divorce im US-amerikanischen Recht*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1997; Anna-Dorothea Neizert. *Beschränkung der nahehelichen Unterhaltspflicht in ausgewählten US-Staaten im Vergleich zum deutschen Recht*. Bonn: Dissertationsdruck, 1987; Matthias Walter. *No-Fault Divorce. Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1976.

³³¹ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 40.

³³² Bis zur Gesetzesänderung in Kalifornien 1969 enthielten die Bestimmungen in einigen Staaten traditionelle Scheidungsgründe mit *No-Fault*-Gründen, zum Beispiel unüberwindbare Abneigung gegen den Ehepartner (*Incompatibility*), ein Begriff, der in den Vereinigten Staaten im Jahr 1917 als Scheidungsgrund aufgenommen wurde. Nach und nach haben weitere Bundesstaaten diesen in ihre Gesetze aufgenommen. Allen M. Parkman. *No-Fault Divorce. What Went Wrong?* Boulder: Westview Press, 1992, Seite 12.

18 Bundesstaaten, Puerto Rico und der District of Columbia akzeptierten Mitte der 1960er-Jahre Getrenntleben über einen gewissen Zeitraum als *No-Fault Ground* für die Scheidung. Es musste folglich kein Fehlverhalten vorliegen. Beabsichtigt war damit, dem gerichtlichen Scheidungsverfahren weniger Bedeutung beizumessen und auf diese Weise die Aggressivität zwischen den Eheleuten zu reduzieren. Riley, *Divorce*, Seite 162.

Mit dem Bundesstaat Illinois hatten bis 1984 alle Staaten eine Form des Zerrüttungsprinzips eingeführt: entweder ein reines Zerrüttungsprinzip (*No-Fault, Sole Ground*) oder ein zu den traditionellen Scheidungsgründen hinzugefügtes Zerrüttungsprinzip (*No-Fault Added to Traditional*).

Für eine übersichtliche Darstellung der Bundesstaaten mit ihren gesetzlichen Regelungen wie *No-Fault as Sole Ground*, *No-Fault Added to Traditional* und *Incompatibility* vgl. http://www.abanet.org/family/familylaw/Chart4_GroundsDivorce.pdf [30.07.2004].

Für eine Auflistung je Bundesstaaten, wann das Gesetz erlassen wurde vgl. <http://www.people.virginia.edu/~sns5r/microwkshp/rasul.pdf> [05.09.2004].

Zeitgleich zu den Reformbestrebungen des Bundesstaats Kalifornien wurde 1970 der *Uniform Marriage and Divorce Act (UMDA)*, ein Modellgesetz mit Bestimmungen für ein einheitliches und neugeregeltes Ehe- und Scheidungsrecht, von der *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws (NCCUSL)* vorgelegt. Die NCCUSL wurde von den selben Rechtsexperten wie in Kalifornien beeinflusst. Im *Uniform Marriage and Divorce Act* war die Abkehr von der Verschuldensscheidung umfassend berücksichtigt: Weder gab es bei den Scheidungstatbeständen noch bei den Scheidungsfolgen ein eheliches Verschulden. Es galt ausschließlich das Prinzip der Zerrüttung. Das Mustergesetz wurde nur von acht Bundesstaaten angenommen³³³.

Nachdem Kalifornien als erster Staat die ausschließlich verschuldensunabhängige Scheidung mit Wirkung zum 1. Januar 1970 umgesetzt hatte, folgte der Bundesstaat Iowa im Jahr 1971 diesem Prinzip unmittelbar.

In fünfzehn anderen Staaten wurden unter dem Einfluss des *Uniform Marriage and Divorce Act (UMDA)* die Klauseln für die Scheidung gesetzlich geändert. Diese Korrektur erfolgte in Anlehnung an das kalifornische Gesetz. Allerdings haben die wenigsten Einzelstaaten bei der Reform ihres Scheidungsgesetzes so tief greifende Änderungen vorgenommen wie Kalifornien. In den überwiegenden Staaten findet sich in den Gesetzen eine Vermengung aus Zerrüttungsprinzip und Schuldgründen. Es wird aber hervorgehoben, dass diese Gesetzgebung für Scheidungswillige vorteilhaft sei, da ihnen keine Wartezeiten entstehen und für die „siegreiche Partei“ die Scheidungsfolgen günstiger sind als beispielsweise in Kalifornien.³³⁴

Das „*No-Fault Movement*“ (Glendon) selbst erstreckte sich über den Zeitraum von 1969 (Kalifornien) bis 1985 (South Dakota). 1987 hatten 18 amerikanische Bundesstaaten und der District of Columbia ausschließliche („reine“) *No-Fault*-Gesetze in ihren *Statute Laws*.³³⁵ In den darauf folgenden Jahren verabschiedeten alle Staaten ein Gesetz, das dem in Kalifornien ähnlich war; die „unwiderrufliche Zerrüttung der Ehe“ sowie „unüberwindbare Abneigung“ wurden gesetzlich festgesetzt; alternativ ergänzte der Gesetzgeber das bestehende Scheidungsrecht

³³³ Vgl. *Uniform Marriage and Divorce Act* §302 Abs. 2. 9A U.L.A. 181 (West 1987) <http://www.law.cornell.edu/uniform/vol9.html#marp> [05.09.2004]; Homer, *Law of Domestic Relations*, Seite 411; Rüdiger Berndt, *Marital Torts*, Seite 5 ff.

Dieses Modellgesetz wurde nur von Arizona, Colorado, Illinois, Kentucky, Minnesota, Missouri, Montana und Washington angenommen. <http://www.law.cornell.edu/uniform/vol9.html#marp> [05.09.2004]. Der *Uniform Marriage and Divorce Act* wurde 1971 und 1973 nochmals überarbeitet. Halem, *Divorce Reform*, Seite 269–275.

³³⁴ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 96 mit weiteren Literaturhinweisen.

³³⁵ Vgl. Glendon, *The Transformation of Family Law*, Seite 189; Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 41 f.; Jones, *An Historical Geography*, Seite 158 f. „Ausschließlich“ bedeutet, Grundlage für die Scheidung war das faktische Scheitern der Ehe (*Irretrievable Breakdown*).

mit diesen beiden genannten Gründe.³³⁶ Zu den möglichen Kombinationen gehörten zum Beispiel Schuldgründe zusammen mit Getrenntleben oder unüberwindbarer Abneigung oder in gegenseitigem Einvernehmen. Einem eher konservativen Ansatz folgend beträgt die Wartezeit in den „Kompromissstaaten“ für die Inanspruchnahme der verschuldensunabhängigen Scheidung mehr als ein Jahr.³³⁷

Es zeigte sich, dass tief greifende Veränderungen wie in Kalifornien in anderen Bundesstaaten nicht realisierbar waren und damit zwei Konzepte parallel existierten. Dies behinderte eine Vereinheitlichung.

Im Bereich des Scheidungsrechts konnte die Veränderung dieser konventionellen Normen vom Gesetzgeber ohne organisierte Protestbewegungen durchgeführt werden. Bereits während der sechsjährigen Beratungszeit über die Reform mobilisierten Vertreter von Interessenverbänden nicht die Öffentlichkeit. Nur in weit auseinander liegenden zeitlichen Abständen war das Thema Scheidung in Meinungsumfragen zu finden, so dass es nicht zur beherrschenden gesellschaftlichen Debatte gehörte.³³⁸ Es erstaunt, dass ein Thema wie das Scheidungsrecht, das letztlich zahlreiche Menschen betrifft und das in der Folge kontrovers diskutiert wurde, ohne nennenswerte Beteiligung der Öffentlichkeit reformiert werden konnte. Und dies in einer Zeit, in der sich zum Beispiel die Frauenrechtsbewegung formierte.

Vehemente Befürworter der *No-Fault-Reform*, so Parkman, waren geschiedene Väter; Frauengruppen beteiligt sich anfangs nicht. Erst als sie von dem konkreten Reformvorhaben erfuhren, unterstützten dieses in der Folge.³³⁹

*The women's movement had just begun when the so-called divorce reform law was passed. At that time, we were so concerned with principle – that equality of right and opportunity had to mean equality of responsibility, and therefore alimony was out – that we did not realize the trap we were falling into [...]. We fell into a trap when we said, „No alimony!“ because housewives who divorced were in terrible straits. We fell into another trap by accepting no-fault divorce without provision for mandatory economic settlements.*³⁴⁰

Offensichtlich wurde der revolutionäre, weit reichende Aspekt dieser Reform nicht so deutlich, da sie als eine technische, den verfahrensrechtlichen Aspekt betonende Veränderung wirkte. Zusätzlich hatten sich die Befürworter des Reformvorhabens in der *Governor's Commission* vereint und über mehrere Jahre kein Aufsehen erregt. Der Reformprozess blieb in der Hand von Technokraten und trat nicht in das

³³⁶ Parkman, *Good Intentions*, Seite 13.

³³⁷ Glendon, *The Transformation of Family Law*, Seite 189.

³³⁸ Einzelne Umfragen erfolgten in den Jahren 1936, 1945, 1954 und 1966. Hierbei fand jedoch nicht die Thematik der *No-Fault-Reform* Erwähnung. Bei Umfragen in den siebziger Jahren wurde die Vereinfachung der Scheidung unterstützt, im Jahr 1982 zeigte sich jedoch, dass die Mehrheit der Befragten für eine striktere Regelung des Scheidungsgesetzes plädierten. Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 83.

³³⁹ Parkman, *Good Intentions*, Seite 76.

³⁴⁰ Betty Friedan. *It Changed My Life*, zit. in Weitzman, *The Divorce Revolution*, Seite 360.

politische Rampenlicht: Weder Gouverneur Brown noch Reagan sprachen ihn in ihren öffentlichen Reden an.³⁴¹

Die individuelle Entscheidungsmöglichkeit über die Auflösung der Ehe war vereinfacht worden. Die einzige Frage für das Gericht bestand darin, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Doch in der Praxis verschwand auch diese Frage, so dass es sich nur noch um die Tatsache drehte, ob einer der beiden Parteien die Ehe beenden möchte.

Ein vollständiger Rückzug des Staates ließ sich jedoch nicht realisieren, zum Beispiel bei gemeinsamen Kindern. In solchen Fällen musste seitens des Gerichts über das Sorgerecht bestimmt werden, da die Reformer den Vorrang der Mutter bei der elterlichen Sorge unverändert gelassen hatten. Auch bei Eigentumsregelungen war die Beteiligung des Gerichts weiterhin notwendig. Welche Auswirkungen brachte die Einführung des Zerrüttungsprinzips mit sich?

6.4 Berichterstattung der *New York Times* – Reaktionen der Öffentlichkeit

Erste Reformschritte in New York

Obwohl die nationale Tageszeitung *New York Times* wiederholt über die Inhalte der Gesetzesentwürfe und die Arbeiten der Kommission für die Reform des Scheidungsrechts berichtete, formierte sich keine gesellschaftliche Bewegung. Die Bürger beteiligten sich auch nicht an einer Diskussion über den im Dezember 1965 veröffentlichten neuen Gesetzesentwurf und dem jeweils festzulegenden Strafmaß für die vorgesehenen ergänzenden Gründe für Scheidungen bei: „Grausamkeit und unmenschlicher Behandlung; Aussetzung für zwei Jahre oder mehr, Ehebruch einschließlich Sexualverkehr mit einer dritten Person, Gefängnisstrafe für fünf Jahre oder mehr, vorsätzliches Getrenntleben für zwei oder mehrere Jahre wegen Entfremdung infolge ehelicher Schwierigkeiten“.³⁴²

Auch die bereits erwähnte Live-Übertragung aus dem *State Senat* Ende April 1966 änderte nichts an der Passivität der Gesellschaft. Hervorzuheben ist der technokratische Stil der Meldungen, womit deutlich wird, wie sensibel mit der Thematik umgegangen wurde. Im Folgenden soll fragmentarisch ein Eindruck vermittelt werden, wie de facto in der Zeitung berichtet wurde.

Beim Lesen der themenbezogenen Zeitungsartikel der *New York Times* aus den Jahren 1964 bis 1975 fällt auf, dass in den Berichten über die Reform des

³⁴¹ Jacobs, *Silent Revolution*, Seite 61.

³⁴² „A 1966 Divorce Law.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 28. Ein Auszug über die sechs Scheidungsgründe findet sich in Anhang H.

Scheidungsrechts im Bundesstaat New York fortwährend dieselben Aspekte Erwähnung finden: das Alter des bestehenden Scheidungsgesetzes, der Ablauf des verpflichtenden Schlichtungsverfahrens bei gescheiterten Ehen sowie die neuen Scheidungstatbestände, die eingeführt werden sollten. Als bemerkenswerte neue Gründe wurden böswilliges Verlassen und Grausamkeit genannt. Sehr kontrovers wurde die Tatsache des Getrenntlebens von den Reformgegnern, die sich primär aus der Mittelschicht zusammensetzten, diskutiert. Sie sahen keine Dringlichkeit einer Reform, da ein Großteil von ihnen finanziell in der Lage war, in andere Bundesstaaten zu reisen.

Das neue Scheidungsrecht beschränkte sich in seiner Begründung nicht nur auf die Abschaffung der Schuld, sondern die Modernisierer argumentierten, dass eine Reform überfällig sei, denn die bestehende gesetzliche Regelung sei (fast) so alt wie die Verfassung des Landes und benachteilige Geringverdienende:

*The 177-years-old statute is discriminatory, under present conditions, against low income groups. Members of the upper- and middle class-income groups can and frequently do go to Nevada or Idaho. [...] But the poor man or woman cannot afford this way of evading the law. [...] What is worse, the law results in „widespread fraud, perjury, collusion, and connivance“ [...]. For many years judges and lawyers have been in agreement that the New York law was outmoded and archaic. [...].*³⁴³

Mehr als 170 Jahre wurde über die veränderten Lebensverhältnisse und Schwachstellen des Gesetzes hartnäckig hinweggesehen. „No other state, among all fifty, so stubbornly closes its eyes to the facts of life.“³⁴⁴

Über ein halbes Jahrhundert hatte die *Bar Association* von New York City die Legislative vergeblich auf das Leid und die Korruption aufmerksam gemacht, das den Betroffenen durch die Justiz – infolge des Gesetzes von 1787 – widerfährt. Alle um New York liegenden Staaten hatten in ihren Gesetzen mehrere Scheidungsgründe aufgeführt, New York dagegen nur einen: Ehebruch.³⁴⁵ Im Jahr 1965 bildete die *Bar Association* eine Kommission (*Joint Legislative Committee* unter Leitung von Senator Jerome L. Wilson) aus neun Rechtsanwälten, die zunächst das gegenwärtige Gesetz und die daraus resultierenden gesellschaftlichen Konsequenzen untersuchen und die Ergebnisse in einer Studie dokumentieren sollte.³⁴⁶ Das Ziel war, „to end a scandalous and cruel New York situation, debasing courts, the bar

³⁴³ „Long-Overdue Reform.“ In: *The New York Times*, July 8 (1964): Seite 34. Nach Angaben der *New York Times* vom 1. September 1967 wurden im benachbarten Mexiko einen Tag vor Inkrafttreten der Reform für mehr als 1.000 New Yorker Bürger die Scheidungsurteile gesprochen/ausgefertigt – so viele wie sonst in einem Monat. Die zuständigen Gerichte hatten an jenem 31. August 1967 eine Liste mit mehr als 8.000 Scheidungsgesuchen vorliegen, die seit dem Ansturm zu Beginn des Monats eingegangen waren. Seit Anfang August wurden 300–350 Fälle pro Tag verhandelt. Robert E. Tomasson. „New Divorce Law Becomes Effective In the States Today. Five New Grounds Put In Statute.“ In: *The New York Times*, September 1 (1967): Seite 1.

³⁴⁴ „A 1966 Divorce Law.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 28.

³⁴⁵ „Time for Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 3 (1966): Seite 30.

³⁴⁶ „Long-Overdue Reform.“ In: *The New York Times*, July 8 (1964): Seite 34.

and the public“.³⁴⁷ Das Votum für die Kommission war eindrucksvoll: im Senat lautete das Abstimmungsergebnis 55 : 0, in der *Assembly* 137 : 4.³⁴⁸ Die Kommission führte in verschiedenen Städten öffentliche Anhörungen durch. 87 Sprecher kamen zu Wort. Die Zeugenaussagen umfassten 1.700 Seiten.

Der Gesetzgeber sollte anhand der zusammengetragenen Faktenlage zur Einsicht gebracht werden, ein neues Gesetz zu erarbeiten und zu erlassen. Da die Kommission jedoch große Mühe hatte, eine durchführbare Einigung und eine Absicherung für die Kinder nach der Scheidung festzulegen, war sie nun bereit, ein allgemeines konservatives Scheidungsgesetz zu formulieren. Allerdings verwies die *New York Times* in diesem Zusammenhang darauf, dass vor der Verabschiedung des Gesetzes

[...] *The public has a right to expect that this bill, when completed, reaches a floor vote in the Legislature and that the members, in voting, respect the public interest. If that happens we believe a yes vote to be assured.*³⁴⁹

Das staatliche Komitee, das 600 Mitglieder umfasste und das *Committee For Fair Divorce and Alimony Laws* ins Leben gerufen hatte, äußerte sich lobend über die zwei ergänzenden Scheidungstatbestände „Grausamkeit“ und „unmenschliche Behandlung“ und bezeichnete sie als „the first constructive step toward reform since 1787“.³⁵⁰ Doch der rechtliche Rechtsbeistand, Sidney Siller, mahnte im *Overseas Press Club* „The time is now for complete, not piecemeal, reform“ und erinnerte daran, dass sie in diesem Jahr (1965) die Legislative hinter sich hätten und daher das gesamte Spektrum der Familiengesetze und deren Problematik attackieren könnten.³⁵¹

Auch über den Standpunkt der katholischen und protestantischen Kirche sowie der Jesuiten im Bundesstaat New York berichtete die *New York Times*.

Die Haltung der katholischen Kirche war nicht linear. Noch während der laufenden Studie, in der die Kommission umfangreiche Datenerhebungen zum Beispiel bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen in verschiedenen Städten durchführte, forderte Charles Tobin Jr., Sprecher der katholischen Kirche von New York State und *Secretary* des *New York State Catholic Welfare Committee*, trotzdem am 25. Februar 1965 in New York City „[...] postponents of any action until more ‚supporting data and explanations‘ are available.“³⁵²

³⁴⁷ „A 1966 Divorce Law.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 28.

³⁴⁸ „Time for Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 3 (1966): Seite 30.

³⁴⁹ „A 1966 Divorce Law.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 28.

³⁵⁰ „A Wider Reform of Divorce Urged.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 24.

³⁵¹ „A Wider Reform of Divorce Urged.“ In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 24.

³⁵² „Time for Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 3 (1966): Seite 30.

Tobin, der im Namen der Bischöfe sprach, machte auf die Gefahren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufmerksam. Die darin enthaltenen Regelungen würden in der Folge nicht nur die Scheidungsrate ansteigen lassen, sondern auch das Familienleben gefährden. Dem reformierten Gesetz fehle es an Sicherheitsvorkehrungen wie beispielsweise einer Regelung bei Betrug. Er forderte eine Streichung des freiwilligen Getrenntlebens von mindestens zwei Jahren und die Verpflichtung des Schlichtungsverfahrens.³⁵³

Dagegen protestierte Senator Wilson in der Kammer des Senats und erhob den Vorwurf „Mr Tobin has killed divorce reform before in the State of New York. He cannot and must not be allowed to do it again.“ Der Vorsitzende des Senats, ein Katholik, Earl W. Brydges erwiderte daraufhin:

*Mr Tobin has never and shall never kill a bill in this house. You should have enough respect for this house to know that we vote our convictions here.*³⁵⁴

Dabei hatten die Katholiken in einer Versammlung 1965 unerwartet einstimmig für die Erstellung einer Studie über das Scheidungsgesetz votiert. Die *New York Times* bezeichnete das Votum ein Jahr später als „unexplained mystery“.³⁵⁵ Es wurde die Vermutung ausgesprochen, dass dieses Umdenken auf Kardinal Richard Cushing aus Boston zurückzuführen sei, der einen maßgeblichen Einfluss auf die katholische Philosophie nehme, da sich in den Jahren zuvor die katholische Kirche mit allen Kräften gegen eine Reform ausgesprochen hätte. Wenngleich er nicht direkt zur Scheidungsrechtsreform befragt wurde, so hatte er in einem ihr verwandten Themengebiet die Öffentlichkeit wissen lassen

*[...] Catholics do not need the support of civil law to be faithful to their own religious convictions and they do not seek to impose by law their moral views on other members of society.*³⁵⁶

Was immer den Wandel in der Denkweise herbeiführte, Tatsache ist, dass die veränderte Haltung der Katholiken Anerkennung verdient, da die Ungerechtigkeiten in dem gegenwärtigen Scheidungsgesetz bekämpft werden konnten. Das Befürworten des Gesetzesentwurfs macht deutlich, dass auch die katholische Kirche die Lebenswirklichkeit der Bürger erkannt hatte. Bedauerlich ist, dass nach der Fertigstellung der Studie und dem Abfassen des Gesetzesentwurfes drei Anführer, darunter auch Mr. Travia, Vorsitzender des *Assembly Rules Committee*, einen Teil

³⁵³ Natalie Jaffe. „Catholics Split on Divorce Bill. Prominent Catholics Appear at Divorce Law Hearing.“ In: *The New York Times*, February 26 (1966): Seite 1.

³⁵⁴ „Time for Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 3 (1966): Seite 30.

³⁵⁵ „Test on Divorce Law.“ In: *The New York Times*, March 28 (1966): Seite 32.

³⁵⁶ „Test on Divorce Law.“ In: *The New York Times*, March 28 (1966): Seite 32.

ihrer guten Vorschläge wieder zurücknahmen. Verglichen mit dem Entwurf vom Komitee ist jener der so genannten Anführer definitiv schlechter.³⁵⁷

Am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. September 1967 hielt der Bischof der staatlichen katholischen Kirche entgegen, dass

*[...] the new law contending that the separation provisions were tantamount to „divorce by consent“ and would encourage wholesale dissolution of marriage [...].*³⁵⁸

Folglich wurde es als Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen interpretiert.

Die Jesuitengemeinde in New York unterstützte die geplante Liberalisierung des Scheidungsrechts und plädierte für ein unmittelbares Inkrafttreten, ungeachtet der Unstimmigkeiten. Der Jesuiten-Priester Rev. Joseph D. Hassett hob im Februar 1966 hervor, dass das zweijährige freiwillige Getrenntleben von manchen Reformteilnehmern missverstanden wurde.³⁵⁹ Hierbei spielte er auf das Statement von Tobin „tantamount to divorce by consent“³⁶⁰ an und fügte hinzu „[...] Divorce by consent is a misleading term in this case. [...] because the marriage is already terminated.“³⁶¹ Seiner Ansicht nach müssten die Eheberatung und das Schlichtungsverfahren hervorgehoben werden, denn

*[...] marriage ought to be recognized as monogamous and for life. [...] The New York Law as it now exists does not help to keep marriages together.*³⁶²

In einer Anhörung warnte er davor, das Statement Tobins im Namen der Katholiken als bindend zu betrachten.³⁶³

Die Protestanten in New York billigten einstimmig die notwendige Reform, hegten aber Vorbehalte gegenüber der umstrittenen Regelung eines zweijährigen Getrenntlebens, das in der Folge eine Scheidung zulasse.³⁶⁴ Der Sprecher, der protestantischen Gemeinde, Rev. Theodore L. Conklin, erklärte zum Erhalt der Ehe:

*[...] principal goal of the suggested amendments was to insure that everything possible be done to save a marriage before allowing it to dissolve.*³⁶⁵

³⁵⁷ „Test on Divorce Law.“ In: *The New York Times*, March 28 (1966): Seite 32.

³⁵⁸ Robert E. Tomasson. „New Divorce Law Becomes Effective In the States Today. Five New Grounds Put In Statute.“ In: *The New York Times*, September 1 (1967): Seite 1.

Während die *New York Times* in ihren Ausgaben von 1965 und 1966 Mr Tobin als Sprecher der katholischen Kirche von *New York State* und *Secretary* der *New York State Catholic Welfare Committee* ausweist, bezeichnet sie ihn in ihrer Ausgabe vom 1. September 1967 als Bischof.

³⁵⁹ „Jesuit Supports Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 11 (1966): Seite 35.

³⁶⁰ „Jesuit Supports Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 11 (1966): Seite 35.

³⁶¹ „Jesuit Supports Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 11 (1966): Seite 35.

³⁶² „Jesuit Supports Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 11 (1966): Seite 35.

³⁶³ Natalie Jaffe. „Catholics Split on Divorce Bill. Prominent Catholics Appear at Divorce Law Hearing.“ In: *The New York Times*, February 26 (1966): Seite 1.

³⁶⁴ Hierbei handelt es sich um die *Legislative Commission of the State Council of Churches*, die ungefähr zwei Millionen Protestanten in New York vertritt. Sydney H. Schanberg. „Protestants Back Divorce Reform, but Urge Amended Section on Separation.“ In: *The New York Times*, February 23 (1966): Seite 28.

³⁶⁵ „Protestants Back Divorce Reform, but Urge Amended Section on Separation.“ In: *The New York Times*, February 23 (1966): Seite 28.

Sie würden einer Gesetzesnovelle zustimmen, wenn nach Ablauf des Getrenntlebens und dem Ausfüllen des Scheidungsantrags

*there be a minimum waiting period of six months during which conciliation „should“ be attempted.*³⁶⁶

Der Family Law Act in Kalifornien

Eine ausführliche Darlegung des Gesetzes veröffentlichte die *New York Times*, als am 1. Januar 1970 der *Family Law Act* in Kraft trat.³⁶⁷ Gleich zu Beginn ihres Artikels verwies sie darauf, dass nun 20 Millionen Kalifornier praktisch einen Anspruch auf eine Scheidung haben. Dies sei landesweit betrachtet einer von zehn Amerikanern. Viele Rechtsanwälte und Soziologen vertraten die Auffassung, dass das Gesetz die zunehmende Instabilität des amerikanischen Familienlebens reflektiert. Da fast jede zweite Ehe in Kalifornien mit einer Scheidung endet, sahen sie in dem neuen Gesetz eine Motivation, sich schneller scheiden zu lassen und damit eine geringere Kompromissbereitschaft zum Erhalt der Ehe. Edward Raskin, Vorsitzender des Bereichs Familienrecht bei der *California Bar Association*, veranschaulichte an einem alltagsnahen Beispiel wie einfach eine Scheidung fortan vollzogen werden kann

*[...] If a woman says she can't stand living with a man because he snores, that is an irreconcilable difference regardless of the fact that he can't help himself. Previously, snoring would not have been considered cruelty. But if a woman just can't stand living with a man, or vice versa, that would be enough.*³⁶⁸

Auch der Soziologe des *American Institute of Family Planning*, Dr. Phillips, sah sich darin bestätigt, dass das neue Gesetz ein Spiegel des Werte- und Sittenwandels der kalifornischen Gesellschaft sei. Er meinte

*In California we have a highly mobile, anonymous, transient, striving, thrill-seeking, experience-seeking population. All of this has an effect on the tendency toward easier divorce that has been growing since World War I.*³⁶⁹

Auffallend sei seiner Ansicht nach, dass die Scheidungsrate in Großstädten größer ist als in Kleinstädten und auch der Faktor Wohlstand eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Bezogen auf das gesellschaftliche Zusammenleben hob er hervor:

*There is also the influence here of the climate; it is possible to get out and socialize more here than back East. Another factor is that people live longer now – they have more time to get tired of each other.*³⁷⁰

³⁶⁶ "Protestants Back Divorce Reform, but Urge Amended Section on Separation." In: *The New York Times*, February 23 (1966): Seite 28.

³⁶⁷ Steven V. Roberts. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14.

³⁶⁸ Steven V. Roberts. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14. Raskin nannte bewusst das Beispiel Schnarchen, da es auch als Grund für die unheilbare Zerrüttung der Ehe galt. Damit wollte er demonstrieren, dass selbst ein "Volksleiden", das der Betreffende kaum beeinflussen kann, als Scheidungsgrund akzeptiert wird.

³⁶⁹ Steven V. Roberts. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14.

Als Negativum der mobilen Gesellschaft in Kalifornien führte er an, dass die Menschen keine Wurzeln und keine Familienbindung empfinden. Als Folge ihrer Nichtsesshaftigkeit wirke sich dabei positiv aus, dass sie anpassungsfähig und flexibel sind.

*In addition they have had the courage and the interest to move, and that takes energy. [...] People move out here seeking satisfaction.*³⁷¹

Anhand der dargelegten Berichterstattung der *New York Times* wird ersichtlich, wie die Zeitung ihrer Informationspflicht nachgekommen ist, um die Bevölkerung über den Stand der Diskussion – das Für und Wider einiger Regelungen – zu informieren. Einerseits wiederholt sie in Abständen bereits von ihr zitierte Fakten, andererseits ist sie bemüht, persönliche Stellungnahmen von Würdenträgern, Experten und Vorsitzenden von Vereinigungen zu veröffentlichen. Die Reform hatte in Anbetracht der veränderten Lebenswirklichkeit gefunden.

Bewertung der Reform in New York

Drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsgesetzes in New York titelte die *New York Times* auf der ersten Seite „Divorces Rise to 18,000 a Year From 4,000 Under State Law“.³⁷² Rechtsanwälte, Richter und Vertreter der Legislative sagten im Interview mit der Zeitung

*[...] that the new statute has solved several [...] problems of the old law but they add that the new law seems to have failed in one of its most innovative features and created other problems.*³⁷³

Positive Erwähnung fand bei den Interviewten, dass ein Rückgang der Betrugsfälle und Diskriminierungen der Geringverdiener zu beobachten sei. Das gesetzlich vorgeschriebene Schlichtungsverfahren benoteten sie negativ, weil die Absicht, die Ehe zu erhalten, nicht erzielt werden konnte.

Die Richter zeigten sich zufrieden über die Vereinfachung bei Scheidungsprozessen. Richter Samuel Gold vom New Yorker *State Supreme Court*, der sich selbst als eher liberal bezeichnet, machte dies an einem Beispiel bewusst. Früher mussten die Scheidungswilligen das schuldhafte Verhalten des Partners beweisen.

*Now we can help them under the cruel and inhuman or desertion grounds. [...] I'd grant a divorce if the husband shouted at his wife.*³⁷⁴

³⁷⁰ Steven V. Roberts. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14.

³⁷¹ Steven V. Roberts. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14.

³⁷² Robert E. Tomasson. "Divorces Rise to 18.000 a Year From 4.000 Under State Law." In: *The New York Times*, January 4 (1970): Seite 1.

³⁷³ Robert E. Tomasson. "Divorces Rise to 18.000 a Year From 4.000 Under State Law." In: *The New York Times*, January 4 (1970): Seite 1.

Die Richter merkten an, dass sie jetzt in 20 Scheidungsfällen pro Stunde ein Urteil sprechen müssen und bisher nur bei Verfahrensfehlern einer Scheidung nicht stattgegeben haben.

In Artikeln des *New York Law Journal* zog man als Fazit:

[...] many agree that the new system has functioned better than they originally expected. [...] The success of the conciliation process [...] has boosted its reputation among matrimonial lawyers.

Das *Columbia Journal of Law and Social Problems* hebt negativ hervor, dass das Verfahren

*[...] has resulted in bureaucracy that spends most of its time processing papers. [...] The responses to the questionnaires were evenly divided between those who wanted the procedures abolished and those who wanted them modified.*³⁷⁵

Im ersten Jahr des neuen Scheidungsgesetzes fanden von den 19.223 Fällen 563 oder weniger als drei Prozent im Schlichtungsverfahren ein positives Ergebnis.

Die Bilanz zeigte, dass die Kritiker der Reform sich nicht bestätigt sehen konnten: Diskriminierung und Betrugsfälle waren rückläufig. Es hat sich bewährt, dass das archaische Gesetz mit überwältigender Zustimmung abgelöst wurde.

Bewertung der Reform in Kalifornien

Entgegen der Prognose von Kritikern hat sich der Bundesstaat Kalifornien durch die verschuldensunabhängige Scheidungsregelung nicht in eine „divorce capital of the world“ verwandelt.³⁷⁶ Zwei Jahre nach Einführung dieses progressiven Gesetzes ist die Scheidungsrate in Kalifornien zwar gestiegen, doch ist sie – so die Demographen – nicht so hoch wie im nationalen Vergleich. Waren es 1972 landesweit 839.000 Scheidungen, so waren es im selben Jahr in Kalifornien 110.880.³⁷⁷ Die genannten Zahlen belegen, dass die Gesetzesänderung die Bewohner an der US-Westküste nicht vermehrt zu Scheidungen veranlasste.

Im März 1975, das heißt fünf Jahre nach Einführung der *No-Fault*-Regelung in Kalifornien, hatten 45 von 50 Staaten eine ebensolche Liberalisierung des Scheidungsrecht in ihren Gesetzen statuiert. Auch die Legislative in New York State arbeitete an einer „reinen“ verschuldensunabhängigen Scheidung.³⁷⁸ Aufgrund der

³⁷⁴ Robert E. Tomasson. „Divorces Rise to 18.000 a Year From 4.000 Under State Law.“ In: *The New York Times*, January 4 (1970): Seite 1.

³⁷⁵ Robert E. Tomasson. „Divorces Rise to 18.000 a Year From 4.000 Under State Law.“ In: *The New York Times*, January 4 (1970): Seite 1.

³⁷⁶ „New California Law Found Not Raising Divorce Rates.“ In: *The New York Times*, July 8 (1973): Seite 31.

³⁷⁷ „New California Law Found Not Raising Divorce Rates.“ In: *The New York Times*, July 8 (1973): Seite 31.

³⁷⁸ „Taking Some of the Pain Out of Divorce. No-Fault Is a Growing Reality.“ In: *The New York Times*, March 19 (1975): Seite 33. Bundesstaaten ohne eine *No-Fault*-Bestimmung zu dieser Zeit waren: Massachusetts, Mississippi, South Dakota, Pennsylvania und Illinois.

hohen Fehlerquote bei Scheidungen war eine so rasche landesweite Verbreitung des novellierten Scheidungsrechts möglich:

*[...] what has helped to propel most of the United States into divorce liberalization [...] is the ever-increasing number of marriage failures; two out of every five new ones at the latest count.*³⁷⁹

10 Jahre nach Einführung (1980) der gesetzlichen Neuregelung in Kalifornien wurde darüber in der *New York Times* eine positive Bilanz gezogen. Sowohl Rechtsanwälte und ihre Mandanten als auch Feministinnen waren sich einig darüber, dass die Verbitterung im Rechtsstreit bei Scheidungen der Vergangenheit angehörte. Eine Schwachstelle im Gesetz sei nach wie vor, dass die Sicherstellung einer adäquaten finanziellen Unterstützung für Frauen nach der Scheidung ebenso wenig erlangt wurde wie die Möglichkeit für Väter, das Sorgerecht für ihre Kinder zugesprochen zu bekommen.

Doris Jonas Freed, Vorsitzende der *American Bar Association* für den Bereich Familienrecht, hob hervor, dass es für alle Beteiligten ein gutes Gesetz sei:

*[...] No-fault divorce has turned out to be a good law. [...] Thanks to no-fault, people no longer have to go to court to wash their dirty linen in public or to perjure themselves. Now all they have to say is: We tried but the marriage failed, so let's give it a decent burial.*³⁸⁰

Ebenso positiv bewertete dies der prominente Scheidungsanwalt Stuart Walzer, Los Angeles:

*[...] Divorce has become part of the American Way of Life. [...] People used to stay together in the old days even though they were desperately unhappy. That doesn't happen any more and so the law has had to change.*³⁸¹

Er erinnerte aber daran, dass man künftig einen Weg finden müsse, um die ökonomische Lage der Familien zu verbessern. Aus aktuellem Anlass wäre der kalifornische *Supreme Court* bereits in dieser Richtung tätig.³⁸² Er regte an, dass Eltern umfassender beraten werden, so dass sie gemeinsam das Heranwachsen der Kinder beeinflussen können.

³⁷⁹ "Taking Some of the Pain Out of Divorce. No-Fault Is a Growing Reality." In: *The New York Times*, March 19 (1975): Seite 33.

³⁸⁰ Sharon Jonson. „No-Fault Divorce: 10 Years Later, Some Virtues, Some Flaws.“ In: *The New York Times*, March 30 (1979): Seite A 22.

³⁸¹ Sharon Jonson. „No-Fault Divorce: 10 Years Later, Some Virtues, Some Flaws.“ In: *The New York Times*, March 30 (1979): Seite A 22.

³⁸² Dem *California Supreme Court* lag die Klage einer alten Frau vor, die erfahrungsgemäß aufgrund ihres Alters keinen Job finden konnte und deshalb Anspruch auf unbefristete Unterhaltungszahlung forderte. Der Präsident der *Older Women's League-Educational Fund*, Trish Sommers, erklärte: „For older women, no-fault divorce has been a disaster [...] It has been especially hard for older women who have been homemakers and who assumed that marriage was till-death-do-us-part [...]“.

Sharon Jonson. „No-Fault Divorce: 10 Years Later, Some Virtues, Some Flaws.“ In: *The New York Times*, March 30 (1979): Seite A 22.

Im Ergebnis wurde das *No-Fault*-Prinzip als ein guter Ansatz gesehen, der – objektiv – natürlich nicht alle Schwächen des Gesetzes aus dem 19. Jahrhundert abschaffen konnte.

6.5 *The Illusion of Equality: Auswirkungen der No-Fault-Gesetzgebung*

Ziel der Scheidungsrechtsreform war es, eine rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu statuieren und damit der Frau zu mehr Gleichwertigkeit in der Gesellschaft zu verhelfen.

Die gesetzliche Neubestimmung sieht vor, das Eigentum hälftig zu teilen und nacheheliche Unterhaltszahlungen je nach Bedürfnis des Mannes oder der Frau interimswise zu zahlen, bis der sozial schwächer gestellte Partner autark ist. Dabei ging der Gesetzgeber nicht davon aus, dass nur der Mann die Frau finanziell unterstützt.³⁸³ Durch die formale Schaffung der Gleichheit gehörte – wie im *Common Law* geregelt – die hierarchische Struktur zumindest in der Gesetzgebung der Vergangenheit an.

Doch brachten diese Neubestimmungen, die die Aufhebung des Schuldprinzips auslösten, aber auch die versprochene Gleichheit bei Eigentum und Unterhalt?³⁸⁴

Das Scheidungsrecht in den amerikanischen Bundesstaaten beruht auf zwei Kernforderungen:

1. Der sorgeberechtigte Elternteil muss dem anderen Elternteil einen angemessenen Umgang mit den Kindern ermöglichen, es sei denn, der nicht mit dem Kind lebende Elternteil wäre erwiesenermaßen „ungeeignet“.
2. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil muss Kindesunterhalt in einem durch die respektiven Einkommen der beiden Partner gesetzten Rahmen zahlen.³⁸⁵

Dass Recht und Gesetz nur einen bedingten Einfluss auf die Reformierung der Geschlechterrollen haben, zeigt sich unter anderem daran, dass seit Jahrzehnten versucht wird, hier ein Äquivalenz zu bewirken. Betrachtet man jedoch die Gleichheit der Geschlechter in Bezug auf die finanzielle Verantwortung für das Kind vor und nach der Scheidung, so ist festzustellen, dass es nach der Scheidung zu einer Verschiebung der Rollenverteilung kommt: Während des ehelichen Zusammenlebens trägt der Vater mit seinem Verdienst selbstverständlich auch für den Unterhalt seiner Kinder bei; nach der Trennung der Ehepartner ist es primär die sorgeberechtigte Mutter, die sich in der Pflicht sieht, durch ihren Verdienst für den

³⁸³ Vgl. Minow, *Making All the Difference*, Seite 273.

³⁸⁴ Eine finale Analyse ist in dieser Arbeit aufgrund der zahlreichen Kritiker sowie auch der Vielschichtigkeit der Betrachtungswinkel nicht möglich.

³⁸⁵ Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1995): Seite 7 f.

Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen.³⁸⁶ Damit besteht vor wie nach der Scheidung im Wesentlichen die gleiche Aufteilung der Geschlechterrollen. Hier sehen Maccoby und Mnookin das Familienrecht als Urheber für die Modifizierung der Rollenverteilung. Denn – so fragen sich die Autoren – wenn es dem Staat nicht gelingt, vor der Scheidung diese Veränderung herbeizuführen, wie stellt sich das Gericht seinen Einfluss auf die Eltern bei der Verteilung der elterlichen Verantwortlichkeiten nach der Scheidung vor? Es ist zu vermuten, dass in den überwiegenden Fällen die Scheidungspartner die Rollenverteilung so praktizieren wie es vor der Scheidung war: Mit der Aufgabe der Kindererziehung wird wohl auch weiterhin im Wesentlichen die Mutter betraut.³⁸⁷

Die gesetzliche Neuregelung sollte den Zustand unter altem Recht verbessern. Bei seinem Reformvorhaben war der Gesetzgeber auf die Vorteile bedacht, die das Verfahren sowie die nachehelichen Bedingungen betreffen, doch lässt sich die Gleichstellung von Mann und Frau nicht realisieren:

*[The] law's promise of equality for men and women [...] [will] shed the anachronistic assumptions about women's roles and women's capacities that permeated traditional family law, and [will] free women from the so-called protections they had enjoyed – protections that in reality served to make them second-class citizens, and perpetuate their dependence on their husbands.*³⁸⁸

Die finanzielle Neuregelung wirkte sich vor allem auf Frauen aus, die lange verheiratet waren. Vom Gedanken geleitet, das Schuldprinzip abzuschaffen und die finanziellen Aspekte neu zu regeln, wurde die Tragweite der gesetzlichen Neubestimmung nicht ausreichend bedacht. Dies vor allem in Hinblick auf den wirtschaftlich schwächeren Partner, meist die Frau, die trotz Erwerbstätigkeit in Abhängigkeit von ihrem Mann steht, so dass diesbezüglich von der Realisierung einer Gleichheit nicht gesprochen werden kann.³⁸⁹ Die festgesetzten Rechtsnormen berücksichtigten, dass der zu unterstützende Ehepartner – meistens die Frau/Mutter – fähig war, ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Frauen hatten zwar seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts zunehmend eine bezahlte Beschäftigung außer Haus angenommen, so dass der Gesetzgeber damit in seiner Annahme, die Frau/Mutter könne einer Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht irrt, doch war die Mutter damit einer Doppelbelastung ausgesetzt: Versorgung des Kindes und Berufstätigkeit. Nach der traditionellen Geschlechterrolle waren die Ehefrauen diejenigen gewesen, die sich primär um die Kinder kümmerten und damit bei ihrer Rückkehr in

³⁸⁶ Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1995): Seite 4.

³⁸⁷ Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1995): Seite 8.

³⁸⁸ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 357.

³⁸⁹ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 19.

den Beruf weniger Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen vorweisen können, so dass kaum eine Frau auf gleichem Niveau entlohnt wurde wie ein Mann auf einer vergleichbaren Stelle.³⁹⁰

Die Annahme der Soziologin Weitzman, dass Frauen vor allem im ersten Jahr nach der Scheidung schlechter als Männer gestellt sind, erscheint nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass ein gemeinsamer Haushalt in zwei wirtschaftlich unabhängige Einheiten geteilt wird. Unter Bezugnahme auf Kalifornien führt sie aus, dass in dieser Zeit Frauen und ihre minderjährigen Kinder erhebliche Einbußen beim Lebensstandard hinnehmen müssten, wohingegen sich der des Ex-Mannes erhöhe, da er weiterhin sein Gehalt beziehe und das Gericht ihm selten auferlege, dieses mit seiner geschiedenen Frau – wie zum Zeitpunkt der Ehe indirekt geschehen – teilen zu müssen. Im Durchschnitt verbesserte sich das Existenzniveau des Mannes nach der Scheidung um 42 Prozent, für Frauen und ihre Kinder dagegen sei ein Absinken um 73 Prozent zu verzeichnen.³⁹¹

Diese Angaben von Weitzman finden sich auch weitgehend in einer Studie von Furstenberg/Cherlin aus dem Jahr 1988: Im Vergleich von „traditioneller“ Familie zu so genannter Mutterfamilie war letztere sechsmal mehr gefährdet, in Armut zu leben, als Erstgenannte.³⁹² Auch Maccoby und Mnookin kamen Mitte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass das Durchschnittseinkommen der ganzjährig arbeitenden Mütter dreieinhalb Jahre nach der Scheidung lediglich 60 Prozent des jährlichen Gesamteinkommen des geschiedenen Ehemannes beträgt. Hervorgehoben wurde dabei, dass selbst die Unterhaltszahlungen zu keiner prozentualen wirtschaftlichen Anhebung der Lebenssituation beitragen. Demgegenüber gaben die Väter an, dass sie bereits sechs Monate nach der Scheidung eine finanzielle Verbesserung feststellten. Diese positive Entwicklung hatte auch drei Jahre später Gültigkeit.³⁹³

³⁹⁰ Machte der Anteil an verheirateten Frauen 1950 23,8 Prozent aus, so waren es 1970 bereits 40,8 Prozent – mit steigender Tendenz. Für die gleichen Jahre gelten für verheiratete Frauen mit Kindern unter sechs Jahren 11,9 Prozent im Vergleich zu 30,0 Prozent. Parkman, *Good Intentions*, Seite 117.

³⁹¹ Vgl. Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite xii, 323 ff. Die Daten beziehen sich auf Interviews aus dem Jahr 1978. Der Untertitel ihres Buches *The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America* deutet das Ergebnis bereits an. Das Buch fand wegen des vielversprechenden Titels große Aufmerksamkeit, doch Weitzman wurde nach Veröffentlichung ihrer Studie (1985) kritisiert, dass sie bei ihren Daten, die sich auf den Bundesstaat Kalifornien beziehen, nicht zwischen den Auswirkungen der *No-Fault Reform* und der parallel ergangenen Eigentumsneuregelung unterschieden habe. Neben der Annahme des Gesetzes der Scheidung, war ein Gesetz zur Gleichstellung bei der Eigentumsverteilung ergangen. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 159–164; zur Kritik weiterer Autoren vgl. Parkman, *Good Intentions*, Seite 14.

³⁹² Vgl. Frank F. Furstenberg und Andrew J. Cherlin. *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1993, Seite 76.

³⁹³ Dabei erhöhte sich nach drei Jahren das Einkommen des Vaters um 15 Prozent, das der Mutter ging um 35 Prozent zurück. Dies war auf die Unterhaltszahlungen zurückzuführen, die einen geringen Prozentsatz des naheheiligen Einkommens ausmachten. Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. *Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody*. Cambridge: Harvard University Press, 1994, Seite 128, 257 ff.

Kalifornien gehört zu den *Community Property States*³⁹⁴, das heißt das Vermögen, das während der Ehe von einem der beiden Ehepartner erworben wird, wird als gemeinschaftliches Vermögen betrachtet. Nach der Scheidung wird es zu gleichen Teilen zwischen beiden Ex-Ehepartnern aufgeteilt. Damit soll ein Ausgleich zwischen dem erwerbstätigen und dem nicht-erwerbstätigen Partner geschaffen werden.³⁹⁵ Nach dem traditionellen Scheidungsrecht gab es über die Unterhaltszahlungen keine gesetzliche Regelung, so dass es der Richter nach seinem Ermessen festsetzte.³⁹⁶ Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass bei der *No-Fault*-Reform die Unterhaltszahlung unabhängig vom Geschlecht des Ehepartners gesetzlich statuiert wurde. Mit dieser Verpflichtung auf gegenseitigen Anspruch folgte der Gesetzgeber dem Gleichberechtigungsgrundsatz (*Equal Protection Clause*, 14th *Amendment*) auch im Familienrecht.³⁹⁷ Auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen und der erhöhten Erwerbstätigkeit der Frauen ist davon auszugehen, dass der Ehemann in Ausnahmefällen diesen Anspruch einfordert.

Es war nicht länger die gemeinsame Entscheidung des Ehepaares, über den Fortbestand oder die Zerrüttung der Ehe zu entscheiden, sondern die des Individuums. Nach dem traditionellen Scheidungsrecht hatte der unschuldige Partner als Kläger ein Anrecht auf das Eigentum, nach kalifornischem Recht stand ihm, zum Beispiel bei nachgewiesener Schuld wie Ehebruch, die Hälfte des Eigentums zu. Gerade der Verschuldensgrad stärkte die Position des unschuldigen Partners, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Mit Wegfall des Schuldaspekts und dem fehlenden notwendigen Konsens entfiel dieser Einfluss auf die finanzielle Festsetzung. Dem unschuldigen Partner wurde nun jenes Privileg des finanziellen Vorteils genommen, das er unter dem alten Gesetz innehatte. Die neue Bestimmung sah gesetzlich die Anordnung der hälftigen Teilung vor – eine Verhandlungsmöglichkeit bestand nicht. Weitzman macht die Eliminierung der Schuld-

³⁹⁴ Folgende acht Staaten gehören dazu: Arizona, Kalifornien, Idaho, Louisiana, Nevada, New Mexico, Texas und Washington. Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 53.

³⁹⁵ Die Regelung der nachehelichen Unterhaltszahlung stammt aus dem englischen Kirchenrecht. Das Gericht konnte eine Trennung von Tisch und Bett bewilligen, so dass die Ehe fortbestand und sich daraus – sofern die Frau unschuldig war – ein Anspruch auf Unterhalt ergab. Damit kam der Mann seiner Versorgungspflicht nach, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen des *Common Law* ergeben. Im *Common Law* war mit der Eheschließung die Rechtsfähigkeit der Frau eingeschränkt. Aufgrund der Betrachtung der Eheleute als eine einzige Person handelte der Ehemann im Namen seiner Frau und hatte die Verfügung über das Eigentum. Eigentums- oder Vermögenserwerb war nicht möglich. Anna-Dorothea Neizert, *Beschränkung der nachehelichen Unterhaltspflicht in ausgewählten US-Staaten im Vergleich zum deutschen Recht*. Bonn: Dissertationsdruck, 1987, Seite 4 ff, 26 ff.; Parkman, *Good Intentions*, Seite 24 ff.

³⁹⁶ Matthias Walter. *No-Fault Divorce. Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1976, Seite 76. Für einen Vergleich des alten wie neuen Rechts aus Sicht der Jurisprudenz vgl. Walter, *No-Fault Divorce*, Seite 73–126.

³⁹⁷ *Levy v. Louisiana*, 391 U.S. 68 (1968) zit. in Walter, *No-Fault Divorce*, Seite 81.

elemente und die damit verbundene Rechtsprechung der Gerichte für die schlechte Stellung der Frau mitverantwortlich.³⁹⁸

Die Deregulierung durch den Staat bedeutet aber nicht, dass Eltern ihre Entscheidungen gesetzlos treffen können. Das Scheidungsgesetz sieht zum einen Regelungen bei rechtlichen Auseinandersetzungen vor, zum anderen bildet es die Grundlage für außergerichtliche Vereinbarungen (*Private Ordering*).

Mnookin und Kornhauser heben in ihrem Artikel *Bargaining in the Shadow of Law*³⁹⁹ hervor, dass amerikanische Eltern zur Lösung ihrer Streitfälle in privaten Verhandlungen häufig „im Schatten des Gesetzes“ (*In the Shadow of Law*) verhandeln, das heißt ihre privaten Verhandlungen werden vom Gesetz beeinflusst oder sogar bestimmt. Da die private Familie im Vergleich zu konfliktären Bereichen weniger auf rechtliche Regelungen angewiesen ist, erfolgen Entscheidungen der Eltern nicht gänzlich im *Shadow of the Law*.⁴⁰⁰ Dieses Gesetz hat nur eine bedingte Effizienz. Nach Ansicht der Autoren gebe das gegenwärtige Scheidungsrecht den Ehepartnern lediglich den Rahmen vor, in dem sie sich über ihre nahehelichen Rechte und Pflichten einigen müssten. Ihre privaten Verhandlungen über das Umgangsrecht für den nicht versorgenden Elternteil oder die Leistungen für den Unterhalt des Kindes führen die Eltern jeweils unter dem Aspekt, wie das Gericht entscheiden und welche Rechte den Elternteilen zugesprochen würden.⁴⁰¹ Im Gegensatz dazu wurden dem betroffenen Paar bei der vormals geltenden *Fault*-Regelung staatliche Regelungen auferlegt; nun ersetzt die zwischen den Privatpersonen getroffene außergerichtliche Vereinbarung diese Regelung. Grund für die Auflösung der strengen, staatlich auferlegten Richtlinien ist die Einführung der verschuldensunabhängigen Scheidung.

Die im *Family Law Act* verfügte paritätische Aufteilung wirkt sich vor allem für Frauen bei langjährigen Ehen mit gemeinsamem Eigentum aus. Formal hatten sie das Recht zur hälftigen Verteilung des Eigentums erreicht, doch die Realität bot ein anderes Bild. Bis zur Gesetzesänderung wurde dem unschuldigen Ehepartner, meist der Frau, ein größerer Teil des Vermögens zugesprochen. So wurde in einem bestimmten Fall der Frau das Haus mit Einrichtung zugesprochen.⁴⁰² Dies änderte sich mit dem neuen Gesetz im Jahr 1970. Künftig wurde das Haus im Zuge der

³⁹⁸ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 8, 12 f. Das festgesetzte Recht hat sich also offenbar von dem angewendeten unterschieden.

³⁹⁹ Robert H. Mnookin und Lewis Kornhauser, „Bargaining in the Shadow of Law: The Case of Divorce“. *Yale Law Journal* 88 (1979): 950–977. Sie führten im Jahr 1979 den Begriff „Shadow of the Law“ ein.

⁴⁰⁰ Vgl. Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 55 f.

⁴⁰¹ Vgl. Maccoby und Kornhauser, „Bargaining in the Shadow of Law“, Seite 950 ff.

⁴⁰² Nach ihren Recherchen erhielten Frauen in Los Angeles und San Francisco im Jahr 1968 60 Prozent oder mehr des Eigentums. Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 30 f.

Eigentumsaufteilung, unabhängig von der Anwesenheit gemeinsamer Kinder und einem damit einhergehenden Domizilwechsel, verkauft.⁴⁰³

Parkman, der als Ökonom die Scheidungsreform verfolgt, argumentiert, dass die Nachteile vor Einführung der *No-Fault*-Gesetze nicht ausreichend bedacht wurden. Er plädiert für eine Kombination von gegenseitigem Einvernehmen (als Primärgrund der Scheidung), verschuldensunabhängigen Gründen und Verschulden anstelle des alleinigen Zerrüttungsprinzips, das die Familien schlechter stellt.⁴⁰⁴ Nach seiner Auffassung verbarg sich im vorhergehenden System ein gewisser Schutz für jene Ehepartner, die auf den Fortbestand ihrer Ehe setzten. Dieser Schutz wurde jedoch mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Nach der Neuregelung reicht die einseitige Erklärung nur eines Ehepartners, unabhängig von der Zustimmung des anderen, für eine rechtswirksame Scheidung.

Mit Einführung des Zerrüttungsprinzips fand eine Verschiebung von einem permanenten finanziellen zu einem vorübergehenden Kindesunterhalt statt, basierend auf der Grundlage, dass die Frau irgendwann unabhängig werden würde. Hierbei stellte Weitzman in ihrer Studie in Kalifornien fest, dass der festgesetzte Betrag niedrig ist und die Wahrscheinlichkeit des Erhalts der Zahlung gering.⁴⁰⁵ Nennenswert ist hierbei die Auseinandersetzung mit dem Sorgerecht, da sich hier die tradierten Rollen zwischen der rechtlichen Regelung des Verschuldens und jener ohne Verschuldens zeigen:

*In light of the small percentage of men who actually seek custody, we were surprised to find a significant minority of divorced women – one third – reporting that their husbands had threatened to ask for custody as a ploy in negotiations. Many of these threats appear to be motivated by financial gain [...]*⁴⁰⁶

Während beim traditionellen Scheidungsrecht mit Schuldprinzip beispielsweise der scheidungswillige Mann mit der Frau über eine Zustimmung für die Scheidung verhandelte, traf nun die Frau mit dem Mann eine Vereinbarung um das Sorgerecht.

So wie Weitzman respektive Maccoby und Mnookin in ihren Studien in Kalifornien eine verschlechterte finanzielle Situation für Frauen feststellten, so kommt auch Fineman zu der Schlussfolgerung, dass sich für einen Großteil der Frauen die ökonomische Situation durch die Gesetzesänderung nicht verbessert hat; vielmehr leben viele mit der Doppelbelastung Beruf und Kind.

⁴⁰³ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 31–34.

⁴⁰⁴ Parkman, *Good Intentions*, Seite 188–192.

⁴⁰⁵ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 265.

⁴⁰⁶ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 310.

My most important empirical finding is the gap between women and men in economic well-being was no smaller in 1986 than in 1960 [...]. The women/men ratio of money income almost doubled, but women had less leisure while men had more, an increase in the population of adults not married made more women dependent on their own income, and women's share of financial responsibility for child care rose.⁴⁰⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Reformen im Scheidungsrecht auf die Geschlechterrolle nicht ausgewirkt haben. Es gilt zu vermuten, dass die Mutter im Hinblick auf Egalität durch die Reform benachteiligt ist, da sie neben der Versorgung des Kindes auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss und somit zusätzlich eine wirtschaftliche Verantwortung übernimmt.

7 Resümée

Die dargelegte Entwicklung des amerikanischen Scheidungsrechts zeigt die Wechselwirkung zwischen Rechtskultur und Gesellschaft. Die Entwicklung vom passiven „Geschieden Werden“, hin zum aktiv medialen „Sich Scheiden Lassen“, ist nicht allein eine Gesetzesänderung, sondern das Ergebnis einer fundamentalen sozialen Wandlung. Die Gesetzesreform spiegelt die gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen im Verständnis von Ehe, Mann und Frau wider, die sich in den Vereinigten Staaten während der politischen, sozialen und kulturellen Umbruchsphase vollzogen hat.

Diese Ereignisse (staatliche Besteuerung, Bürgerrechte, Antikriegsbewegung und das Ringen um Ratifizierung des Gleichberechtigungsgrundsatzes) deuten auf tief greifende Änderungen in Theorie und Praxis hin. Erste Anzeichen einer Liberalisierung zeichneten sich bereits in der Anwendung des traditionellen Scheidungsrechts ab, als die Interpretation des Tatbestands der Schuld nicht mehr derart restriktiv gehandhabt wurde. Dies erfolgte durch den Ersatz der formellen Scheidung durch Getrenntleben (als verschuldensfreie Regelung neben den bereits bestehenden Schuldgründen) oder Scheidung in einem anderen Staat (zum Beispiel *Divorce Mills* in Nevada). Mit dieser Erleichterung strikter Kontrollen durch die Gerichte verloren Scheidungen das ihnen in der Gesellschaft anhaftende Stigma.

Als Ende der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts die restriktiv formulierten Scheidungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten weitgehend von staatlicher Intervention befreit wurden, indem sie sich nicht mehr am Tatbestand der Schuld, sondern der Zerrüttung orientierten, verlegte der Gesetzgeber die Verantwortung und Kompetenz in die Hände des Individuums.

⁴⁰⁷ Martha A. Fineman. *The Illusion of Equality. The Rhetoric and Reality of Divorce Reform*. Chicago: University of Chicago Press, 1991, Seite 38.

Anhand der Gesetzesänderung lässt sich auch der Einfluss des *Women's Liberation Movement* darstellen. Diese trat für eine generelle Gleichheit und Gleichbehandlung vor dem Gesetz ein. Ihr Kampf für soziale Gerechtigkeit richtete sich auf die Veränderungen der Rechtsnormen zum einen sowie gegen die bestehende Hierarchie zum anderen. Zwar ließ sich keine umfassende Gleichstellung in allen Bereichen herstellen, doch das Familienrecht betreffend konnte eine formale Gleichheit bei der Entscheidung über eine eheliche Trennung realisiert werden.

Die Politik der Regierung hat auf die veränderten Familienstrukturen sowie Scheidung und Trennung offenbar keinen Einfluss. Dies ist beispielsweise an den konservativ geprägten achtziger Jahren erkennbar. Zwar betonte der Republikaner Reagan, der durch die Neue Christliche Rechte Unterstützung erhielt, stets die Familie und die traditionellen Werte des eigenen Landes, dennoch weisen die Statistiken eine hohe Scheidungsquote aus (siehe Kapitel II, 4, Tabelle 1). Hinter den Veränderungen der Familienstrukturen verbirgt sich letztendlich eine modifizierte Haltung gegenüber der Ehe – sie ist keine gemäß kirchlicher Vorgaben auf Lebenszeit geschlossene Verbindung mehr.

Die Änderungen im gesellschaftlichen Klima zeigen sich an den Scheidungsraten. Die Scheidungsangelegenheiten machen 50 Prozent der Zivilrechtsstreitigkeiten in den USA aus.⁴⁰⁸ Nach Auskunft des *U.S. Census Bureau* (siehe Kapitel II, 4, Tabelle 1) ist die Scheidungsrate im Jahre 1975, also fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts in Kalifornien, in den gesamten Vereinigten Staaten signifikant angestiegen. Die Gründe hierfür werden im niedrigen Heiratsalter sowie im vorzeitigen Heiraten nach kurzem Kennenlernen gesehen („They only knew each other two days and they should have known each other at least nine days before getting married.“⁴⁰⁹). Des Weiteren spielte die ökonomische Situation der Familie eine Rolle: Wenn eine Familie verarmt, ist oft eine Scheidung die Folge. Darüber hinaus führt man die hohen Scheidungsraten auch auf familienfeindliche Sozialhilfeprogramme und die vermehrt auftretende ökonomische Unabhängigkeit der Frauen zurück.⁴¹⁰ Trotz dieser Entwicklung soll nicht vermutet werden, dass sich die Institution Ehe grundsätzlich überlebt hat, sie wird nur nicht mehr auf Lebenszeit geschlossen. Nach kurzer Zeit geht die überwiegende Anzahl der Geschiedenen eine neue eheliche Beziehung ein. „Americans like marriage so

⁴⁰⁸ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 93.

⁴⁰⁹ So die Äußerung eines Kindes über seine Eltern. Zit. in Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 101.

⁴¹⁰ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 94.

much that they do it over and over again“⁴¹¹ Indes, die Novellierung des Gesetzes blieb nicht ohne Kritik.

*As the new law has been applied, if one person says the marriage has broken down and the other says it has not, that in itself may be considered an irreconcilable difference.*⁴¹²

Staatliche Kontrollen, die einschränkend wirkten, waren weitgehend aufgehoben; das Gesetz ermöglichte eine unilaterale Scheidung, das heißt ohne gegenseitiges Einvernehmen ohne den Nachweis der Schuld, denn es genügte die Feststellung, dass die Ehe unheilbar zerrüttet sei.

Auch das Ziel, durch *Uniform Laws* respektive durch Einführung des Grundsatzes der Zerrüttung dem „Scheidungstourismus“ entgegenzuwirken, scheiterte. Standen vor der Gesetzesreform noch staatliche Zuständigkeiten mit einer kurzen Aufenthaltsvorschrift bis zur rechtswirksamen Scheidung im Blickpunkt, so lag die Orientierung nun an den Bestimmungen über Eigentum, Unterhalt und Sorgerecht.⁴¹³

Die Deregulierungsmaßnahmen bedeuten für den Staat eine Entlastung, für die scheidungswilligen Eltern mehr Kooperation, um eine unstrittige, verantwortungsbewusste Entscheidung zu treffen. Mit der außergerichtlichen Einigung hat der Gesetzgeber ein Instrumentarium geschaffen, das den Eltern einen Ermessensspielraum gibt, der allerdings nicht unbegrenzt ist; denn ihre Vereinbarungen orientieren sich an den möglichen gesetzgeberischen Entscheidungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Reformen im Scheidungsrecht nicht auf die Geschlechterrolle ausgewirkt haben. Es ist zu vermuten, dass die Mutter im Hinblick auf den Faktor Egalität durch die Reform benachteiligt ist, da sie neben der Versorgung des Kindes auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss und somit zusätzlich eine wirtschaftliche Verantwortung übernimmt. Hiervon profitiert der Vater, der trotz seines höheren Einkommens im Vergleich zur Mutter damit eine finanzielle Entlastung erfährt. Hinsichtlich des Gleichheitsgebotes des Rechts zwischen Mann und Frau bestehen daher weiterhin grundlegende Differenzen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die Entwicklung des Sorgerechts eingegangen, das sich durch normative und gesellschaftliche Änderungen vom alleinigen zum gemeinsamen Sorgerecht entwickelte. Nach einem historischen Rückblick wird unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Umbruchphase diese Entwicklung aufgezeigt. Hierbei findet das Verhältnis Mutter–Kind bzw. Vater–Kind ebenso Berücksichtigung wie die Beteiligung des Staates an der Bestimmung der elterlichen Sorge.

⁴¹¹ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 99.

⁴¹² Halem, *Divorce Reform*, Seite 251.

⁴¹³ Alexandra Peers. „Differences in Divorce Laws Prompting Some People to Shop for the Best State.“ *The Wall Street*, April 14, 1988 zit. in Riley, *Divorce*, Seite 165.

III Das Sorgerecht

In 43 der 50 amerikanischen Einzelstaaten sowie dem *District of Columbia* ist die gemeinsame Sorge (*Joint Custody*) nach der Scheidung in unterschiedlicher Form geregelt. In den anderen Einzelstaaten sieht die Rechtsprechung vor, dass Eltern diese Sorgerechtsregelung unter anderen wählen können; sie ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt.⁴¹⁴

Wie bereits erwähnt, fallen das Familienrecht und damit das Scheidungs- und Sorgerecht in den Vereinigten Staaten unter die Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten. Damit kann jeder Bundesstaat die Prämissen für die elterliche Sorge (*Custody*) eigenständig regeln, so dass keine Uniformität in den Details besteht, jedoch eine nationale Entwicklung mit übereinstimmenden Grundzügen zu beobachten ist. Dies zeigt sich beim wichtigsten Kriterium für die Bestimmung des Sorgerechts: dem Kindeswohl. Dieses Kriterium haben zwar alle Einzelstaaten in die Regelung mit aufgenommen, allerdings wird es „jeweils verschieden indiziert und das richterliche Ermessen bei der Entscheidung über das Sorgerecht in seinem Umfang unterschiedlich begrenzt.“⁴¹⁵

Der Bundesstaat Kalifornien, Vorreiter bei der Reform des Scheidungsrechts (1970), war auch der erste Staat, der die gemeinsame (elterliche) Sorge nach der Scheidung zuließ (1979). Diese Bestimmungen wurden in den Jahren 1983 und 1989 nochmals modifiziert – der Gesetzgeber reagierte damit auf die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten. Zur Schaffung von Gleichheit wurde jedwede Präferenz bei der Sorgerechtsregelung eliminiert und es wurde festgelegt, dass das Kind die Möglichkeit haben solle, auch nach der Scheidung den Kontakt zu beiden Eltern aufrecht erhalten zu können.

Mit der Einführung der gemeinsamen Sorge durchbrach Kalifornien die Tradition, einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zuzusprechen (*Sole/Single Custody*). Wenngleich 1979 noch keine genauen Standards zur Bestimmung des Kindeswohls festgelegt waren, so gab es doch die Option des gemeinsamen Sorgerechts, sofern sich die Eltern einig waren. Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge

⁴¹⁴ Vgl. Anhang F. *Custody* bezeichnet die elterliche Sorge bzw. elterliche Gewalt. Die Terminologie für *Joint Custody* wird in der deutschen Literatur unterschiedlich angewandt: gemeinsame Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, gemeinsame juristische Sorge, tatsächliche/materielle Sorge.

In der amerikanischen Literatur findet man oft nur den allgemeinen Hinweis *Joint Custody*. In diesen Fällen ist es für den Leser zum Teil schwierig zu erkennen, um welche Form der Sorgerechtsregelung es sich handelt, da *Joint Custody* generell nur die Sorgerechtsregelung meint.

Einige Bundesstaaten haben die Terminologie für *Joint Custody* verändert und verwenden „parental rights and responsibilities“, „shared parenting“ oder „Cooperative Parent“. Vgl. Anhang F.

⁴¹⁵ Jutta Limbach. *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis. Eine Rechtstatsachenstudie*. Köln: Bundesanzeiger, 1989, Seite 70.

erfolgte in dem Bestreben, juristische Auseinandersetzungen zu reduzieren und das Engagement der Väter zu fördern.

1 Historische Entwicklung: Vom patriarchalischen Rollenverhältnis zur *Tender Years Doctrine*

Wie die amerikanische Gesellschaft seit der Gründungsphase der Vereinigten Staaten, hat sich auch das in der Traditionslinie des *Common Law* stehende amerikanische Sorgerecht fortentwickelt.

Die Vorstellung von Geschlechterrollen spielt in der Historie der elterlichen Sorge eine hervorgehobene Rolle. In den Gesetzen, der Gesetzgebung und durch richterliche Anordnungen findet sie ihre Ausprägung. Besonders Vorstellungen über die Rolle der Mutter respektive Mutterschaft waren und sind stark geschlechtsspezifisch geprägt. Die Frau trug in der Ehe die Verantwortung, die Kinder im Sinne der für die Familie wichtigen Werte zu erziehen. Diese zwangsläufig wahrzunehmende Aufgabe bestimmte das Leben der Frauen. Doch auch dieses Leitbild veränderte sich während der letzten zwei Jahrhunderte mit den sukzessiven Gesetzesänderungen zur elterlichen Sorge.

Dieser Prozess beweist, dass die Denkweise über die traditionelle Rollenverteilung innerhalb der Familie eine Variable in der Geschichte eines Landes bildet. Die vormals in gesetzlichen Regelungen definierten Rollenzuweisungen von Ehemann (Ernährer der Familie) und Ehefrau (Hausfrau und Mutter) sind heute durch geschlechtsneutrale und emanzipatorische Gesetze ersetzt worden.

Entlang der veränderten rechtlichen wie gesellschaftlichen Normen lässt sich die Entwicklung hin zum heutigen Sorgerecht aufzeigen, die man in vier längere Phasen einteilen kann:

1. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts oblag dem Vater ein alleiniger Anspruch auf und eine Verantwortung für das Kind.
2. Mit Beginn der Industrialisierung und Urbanisierung und der damit einhergehenden außerhäuslichen Erwerbstätigkeit des Mannes bekam die Frau im Zuge der Aufteilung zwischen Haus und Arbeitsplatz mehr Rechte als Mutter.
3. Durch die Abwesenheit des Vaters und die Erkenntnis, die Fürsorge der Mutter komme dem Wohl des Kindes am nächsten, erlangte die Frau bis Mitte des 20. Jahrhunderts immer mehr Verantwortung innerhalb der Familie. Gleichzeitig hatte diese Bevorzugung der Mutter bei der Kinderbetreuung negative Auswirkungen auf den Prozess der Gleichstellung, denn durch Hervorhebung der biologischen

Komponente wurde den Frauen der Zugang zu Unabhängigkeit und Erwerbstätigkeit erschwert. Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts berücksichtigten die einzelstaatlichen Gesetzgebungen im Zuge der Gleichstellungspolitik zunehmend neutrale Regelungen bei der Entscheidung über die Sorge und gaben immer häufiger dem gemeinsamen Sorgerecht beider Elternteile den Vorzug.

4. Diese biologische Argumentation des Vorrangs der Mutter wurde durch richterliche Rechtsprechung allmählich durch das Kriterium des Kindeswohls (*Best Interest of the Child*) abgelöst. Wenngleich dieses Kriterium das Kind in den Mittelpunkt der Entscheidung um die Erteilung des Sorgerechts stellte und damit Vater und Mutter als gleichwertig und gleich gut geeignet betrachtet werden sollten, zeigte die Praxis, dass trotz alledem die Mutter das Sorgerecht erhielt.⁴¹⁶

Diese Entwicklung, die im Folgenden näher erörtert werden soll, zeigt, dass die hinter dem Rechtssystem verborgene Ideenlehre nicht durchwegs ein Elternteil bevorzugt oder benachteiligt. Vielmehr dokumentiert sie die eindeutige Koppelung des Sorgerechts erst an ein Elternteil und schließlich eine formelle Gleichheit beider. Wiederum durch externe Faktoren bedingt (Industrialisierung, Urbanisierung), verändern sich die Rollen innerhalb der Familie – und bewirken eine rechtliche Modifikation.

Die patriarchalisch strukturierte Familie in der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts stellte die einzig akzeptierte Lebensform dar. Das *Common Law* als verbindliches Recht in den Bundesstaaten regelte, dass aufgrund der rechtlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse dem *pater familias* traditionell alle Rechte und damit auch das Fürsorgerecht für die gemeinsamen Kinder zustand. Sein nahezu absoluter Anspruch konnte ihm nur im Falle unmittelbarer Gefährdung des Wohl des Kindes aberkannt werden, die bewiesen werden musste. Das Gesetz gab dem Vater ein naturgegebenes Recht an seinem Kind, da man zu jener Zeit die Auffassung teilte, das Familienoberhaupt könne am besten für das Wohl seines Kindes sorgen.⁴¹⁷

Coester hebt allerdings hervor:

*Die amerikanischen Gerichte haben den absoluten Vorrang des Vaters im älteren englischen Recht nie voll übernommen und frühzeitig die Wahrung des Kindeswohls als richterliche Aufgabe im Streit der Eltern bezeichnet.*⁴¹⁸

⁴¹⁶ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 127 f.

⁴¹⁷ Clark betont, dass dieses Recht in den USA nicht unreflektiert aus dem frühen englischen Recht angenommen wurde. Vielmehr habe man sich an dem Wohl des Kindes orientiert und das Sorgerecht so dem Vater, dem damit indirekt ein Vorrecht gegeben wurde, oder auch der Mutter zugesprochen. Clark, *Law of Domestic Relations*, Seite 787.

⁴¹⁸ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 101 f. Er nennt an dieser Stelle zahlreiche frühe Entscheidungen – beginnend mit dem Jahr 1813 – und erwähnt explizit eine unzutreffende Einschätzung in einem Beitrag in *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1980).

Anstatt dem englischen Vorbild entsprechend eine rigide Haltung einzunehmen, urteilten amerikanische Richter im Sinne der *Equity*-Rechtsprechung und verbesserten damit die Position der Frau.⁴¹⁹

Als Eigentum des Vaters betrachtet, stand das Kind in direkter Abhängigkeit zu ihm, so dass der Vater die alleinige Verantwortung und das alleinige Recht über das Kind hatte.

*The father had a natural right to the custody of his children. The mother was not entitled to have any control over them; she was entitled to their reverence and respect.*⁴²⁰

An dieser Stelle werden die innerfamiliären Beziehungen erkennbar: eine Hierarchie zwischen Vater und Kind sowie zwischen Mann und Frau.

Die Grundvermutung, Kinder seien auf Schutz angewiesen, geht auf das Vorrecht der englischen Krone als *parens patriae* zurück, die damit jene schützte, die dies selbst nicht konnten.⁴²¹ Es handelt sich also um eine Verantwortung des Staates für das Wohl des Kindes. Die Weiterentwicklung dieses Ansatzes verbreitete sich in kurzer Zeit in den Vereinigten Staaten zum Sorgerecht des Vaters.

Eine klar definierte Rollenverteilung zwischen Ehemann und Ehefrau die Sorge des Kindes betreffend, konnte bis zur Zeit der industriellen Revolution und Urbanisierung aufrechterhalten werden. Diese externen Faktoren bewirkten jedoch, dass mit Eintritt des Mannes in die Erwerbstätigkeit außerhalb des eigenen Hauses, der Frau und Mutter mit zunehmender Tendenz Rechte zugesprochen wurden. Der Grund lag in der Abwesenheit des Mannes und der Doppelwertigkeit der weiblichen Rolle, die nun ihre Kräfte zwischen Haus und Arbeitsplatz aufteilen musste. Zusätzlich fand die Stärkung der Position der Frauen Unterstützung in der ersten Frauenbewegung, die für mehr Rechte und politische Macht kämpfte und die die Rolle der Mutter in der alltäglichen Versorgung des Kindes – unabhängig von Autorität und Besitzrechten des Vaters – betonte.⁴²² Die Anerkennung von Mutterrechten, wie zum Beispiel gleichberechtigter Entscheidungsgewalt innerhalb der Familie, wurde mit dem *Cult of Domesticity*⁴²³ der zur *Middle-* und *Upper Class* gehörigen Frauen in Verbindung gebracht. Die Aufmerksamkeit auf Frauen als versorgender Teil der Familie richtete sich vermehrt auf sie, je seltener die Männer und Väter am

⁴¹⁹ Im angloamerikanischen Rechtskreis waren die *Equity*-Regelungen ursprünglich einzelfallbezogen und galten ergänzend zum *Common Law* zum Ausgleich bei besonderen Härtefällen. Die *Equity*-Prinzipien entwickelten sich zu einem ungeschriebenen, nicht kodifizierten Recht. Dem Richter ist es bei der *Equity*-Rechtsprechung möglich, eine Ausnahmeentscheidung zu fällen, die sich an den Maßstäben von Recht und Billigkeit bemessen lässt.

⁴²⁰ William Blackstone, zit. in Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 219.

⁴²¹ Vgl. Hendrik Hartog. *Man and Wife in America. A History*. Cambridge: Harvard University Press, 2000, Seite 216 f.; Michael Grossberg. *Governing the Hearth: Law and the Family In Nineteenth-Century America*. Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1985, Seite 236; Clark, *Law of Domestic Relations*, Seite 787.

⁴²² Martha A. Fineman. *The Illusion of Equality. The Rhetoric and Reality of Divorce Reform*. Chicago: University of Chicago Press, 1991, Seite 82.

⁴²³ Siehe Kap. I 4.

häuslichen Leben teilnahmen. Die Bildung der *Middle Class*, bei der Männer außerhalb des Hauses arbeiteten und deren Frauen mit Kindern zu Hause blieben, führte also einerseits zur stärkeren Differenzierung zwischen Privatleben und Arbeitsplatz, andererseits zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation für die Frau, die erst im 19. Jahrhundert zunehmend Rechte und Verantwortung für ihre Kinder übertragen bekam.

Eine Entscheidung in South Carolina (1809) brachte bereits eine erste Regelung über das Sorgerecht in Orientierung am Kindeswohl. Die Ehefrau Prather forderte die Trennung von ihrem Mann wegen Ehebruchs und gleichzeitig das Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder. Bei der Bestimmung über den Verbleib der Kinder berief sich das Gericht auf das naturgegebene Recht, dem Gewicht beigemessen werden müsse, fasste aber seinen Entschluss auf der Grundlage des Alters der Kinder: Das jüngste Kind wurde der Mutter zugesprochen, das ältere jedoch nicht.⁴²⁴ Mit dieser Entscheidung wurde immer häufiger über das Aufwachsen der Kinder und den Status der Frau als Individuum nachgedacht – und zunehmend der Vorrang des Vaters vernachlässigt. Die Betrachtung der (Lebens-)Umstände und einzelnen Begebenheiten löste in den Gerichten zunehmend eine strikte Befolgung der bisherigen Regelung ab und ermöglichte damit die Schaffung neuer Vorgaben.⁴²⁵

*The paramount right of the father [...] „is not on account of any absolute right to the father, but for the benefit of the infant, the law presuming it to be for his interest to be under the nurture and care of his natural protector, both for maintenance and education.“*⁴²⁶

Das Wohlergehen des Kindes gewann an Bedeutung und wurde von Richtern immer häufiger mit Mutterschaft gleichgesetzt, insbesondere wenn Frauen den Richtern beweisen konnten, dass ihr Ehemann Alkoholiker war oder sie misshandelte.⁴²⁷ Die veränderte Denkweise im 19. Jahrhundert, das heißt die Hervorhebung der elterlichen Tauglichkeit, schwächte die gesetzlich statuierte Vorrangstellung des Vaters für die alleinige Sorge des Kindes und stärkte die mütterliche Verantwortung. Das frühere Verständnis der Familie als eine vom Patriarchalismus geprägte Institution wurde zugunsten eines Vorrangs der Mutter bei der Ausübung des Sorgerechts aufgegeben.

Durch die sogenannte *Tender Years Doctrine* („Gebot der frühen Jahre“) konnten sich Frauen fortan auf ihr naturgegebenes Recht als Mutter berufen. Diese Neudefinition des Sorgerechts, die bereits Mitte des 19. Jahrhunderts stattfand, aber

⁴²⁴ Grossberg, *Governing the Hearth*, Seite 237.

⁴²⁵ Vgl. Grossberg, *Governing the Hearth*, Seite 237; Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 220.

⁴²⁶ Michael Grossberg, „Who Gets the Child? Custody, Guardianship, and the Rise of a Judicial Patriarchy in Nineteenth-Century America.“ In: Nancy F. Cott. *History of Women in the United States. Historical Articles on Women's Lives and Activities. Volume 3: Domestic Relations and Law*. München: Saur, 1992, Seite 293.

⁴²⁷ Grossberg, *Governing the Hearth*, Seite 239.

erst Anfang des 20. Jahrhunderts immer häufiger – bis in die 1970er-Jahre – angewendet wurde, stellte jedoch keine Gleichstellung der Geschlechter dar, sondern war eine rein biologische Herangehensweise. Das „Gebot der frühen Jahre“ betonte nun für die Frau den naturgegebenen Bezugspunkt, der für Kleinkinder in den ersten Jahren unentbehrlich sei. Die *Tender Years Doctrine* sah bei Kindern vor Vollendung des siebten Lebensjahres gewohnheitsmäßig die Pflege durch die Mutter vor.⁴²⁸ Aufgrund dieser programmatischen Festlegung, dass die Nähe und der Einfluss der Mutter im Hinblick auf das „Wohl des Kindes“ für das Kleinkind unverzichtbar seien, wurden im Laufe der Zeit sowohl der Erziehung als auch der Betreuung mehr Bedeutung beigemessen.⁴²⁹

Die neue rechtliche Bestimmung, die bei heranwachsenden Kindern explizit die Mutter als Pflegerin ansah, entstand durch Auslegung bestimmter Gesetze durch Richter. Es handelte sich also nicht um ein geschriebenes Gesetz, sondern um Präzedenzrecht (*Case Law*).⁴³⁰

Nach Auffassung der Richter entsprach es dem Wohlergehen des Kindes, wenn dieses in seinen jungen Jahren von der Mutter nicht getrennt werde, allerdings immer unter der Prämisse, dass sie als Erzieherin dazu geeignet ist. Anfänglich wurde meist den Vätern das Sorgerecht für ihre Söhne zuerkannt und den Müttern das für ihre Töchter. Die Interpretation der Richter deutete damit auf subtile Weise das „Gebot der frühen Jahre“ in das Wohl des Kindes um – eine Norm, der in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts entscheidende Bedeutung zukam.

Das Prinzip des Kindeswohls bereitete den Gerichten aufgrund seiner Vielschichtigkeit der Faktoren in Einzelfallentscheidungen Probleme.⁴³¹ Während der Vater noch sein gesetzliches Sorgerecht einfordern konnte, berief sich die Mutter bereits auf ihre neu erlangten Rechte und erhob Anspruch auf ihre Kinder. Die Gerichte mussten nun darüber entscheiden, welches Elternteil nach der Scheidung das Kind zu betreuen hatte. Nach Auffassung Grossbergs bezeichnet „Patriarchat“ die Entwicklung im Amerika des 19. Jahrhunderts, wenn es um die Entscheidung über Zuweisung und Verbleib des minderjährigen Kindes nach zerstörtem Familienglück geht. Zu dieser Zeit fand die (Macht-)Übertragung vom (männlichen) Elternteil

⁴²⁸ Coester verweist darauf, dass die *Tender Years Doctrine* häufig bis zum 14. Lebensjahr angewendet wird, also nicht nur bei Kindern im Vorschulalter. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 103, FN 163.

⁴²⁹ Vgl. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 128 f.

⁴³⁰ Vgl. Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 220. Jacob dagegen nennt sowohl die Gesetzgebung als auch die richterliche Entscheidung für das Entstehen der *Tender Years Doctrine*.

Die Basis für die *Maternal Presumption* in Sorgerechtsfällen wurde in der *Progressive Era* gelegt, als sich die Reformer der Familien und Kinder annahmen, die ihnen Sorgen bereiteten. Sie reflektierte die gesellschaftliche Überzeugung, dass Frauen sich mehr um die Kinder kümmern als Männer. Mary Ann Mason. *From Father's Property to Children's Rights. The History of Child Custody in the United States*. New York: Columbia University Press, 1994, Seite 124.

⁴³¹ Fineman, *Illusion of Equality*, Seite 82.

zum (männlichen) Juristen und Richter statt. Die Entscheidungsbefugnis über Familienangelegenheiten ließ Richter gewissermaßen zu neuen machthabenden Patriarchen werden.⁴³²

Die Reduzierung der Vaterrechte wurde nicht unmittelbar durch die Ausweitung der Rechte der Mutter ersetzt. Stattdessen wurde beiden Elternteilen die Entscheidung zugunsten des Gerichts entzogen. Dieses entschied über den Verbleib des Kindes nach festgelegten Standards, das heißt Wohl des Kindes und einer Bevorzugung des „Unschuldigen“ bei Trennung oder Scheidung.

Die festgesetzten Richtlinien zum Kindeswohl und der Tauglichkeit der Eltern entwickelten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts häufig zu einem Vorzug der Mutter (*Tender Years Doctrine*). „Children of tender years are awarded to the mother unless the mother is unfit.“⁴³³ Kindererziehung und -aufzucht waren ihr zugeschriebene Hauptaufgaben. Stellte ein Gericht in New Jersey im Jahr 1860 noch fest, dass der Mutter das Sorgerecht ihrer Kinder zustehe, wenn diese jünger als sieben Jahre seien, so war diese Altersbeschränkung neun Jahre später (1869) aufgehoben. Die Richter erklärten hierzu: „it is not the dry, technical right of the father, but the welfare of the child which will form the substantial basis of judgement.“⁴³⁴

In der Konsequenz bedeutete dies, dass dem Vater die Möglichkeit genommen wurde, seine Kinder als „väterlichen Besitz“ zu betrachten und diese zur Arbeit zu zwingen. Hiermit ging auch eine Veränderung für Kinder einher: Kinderarbeit wurde qua lege verboten. Sie durften lediglich eine bestimmte Stundenanzahl arbeiten und Schulpflicht wurde verordnet. So fand also im allgemeinen Verständnis eine Verschiebung von wirtschaftlichen zu psychologischen Aspekten statt.⁴³⁵

Der Mann jedoch dominierte weiterhin über die Frauen und Kinder innerhalb der Familie und darüber hinaus über Frauen in der Gesellschaft. Für Frauen bedeutete die dargestellte Entwicklung gleichzeitig Fortschritt und Rückschritt. Zwar war es für sie ein Fortschritt, dass sie dank der Überzeugung, die mütterliche Sorge und Pflege seien für die Entwicklung des Babys respektive Kleinkindes unerlässlich, über Jahrzehnte hinweg das Sorgerecht für ihre Kinder erhielten; doch gleichzeitig hinderte sie dies an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der damit einhergehenden Unabhängigkeit. Die Entwicklung hin zur Berücksichtigung des Kindeswohls als Hauptkriterium entsprach der vorherrschenden patriarchalischen Rhetorik seiner

⁴³² Grossberg, *Governing the Hearth*, Seite 248.

⁴³³ *Smith v. Frates*, 107 Wash. 13 (1919) zit. in Mason, *From Father's Property to Children's Rights*, Seite 127. Fehlende Eignung beinhaltete physische Einschränkungen, Missbrauch oder geistige Erkrankungen. Meist jedoch wurde es auf das Sexualleben der Mutter bezogen. Im 19. Jahrhundert erklärten Richter erwachsene Frauen für schuldig, indem sie sie mangels Kontakt zu ihren Kindern als „unfit“ erklärten. Gleichzeitig nahmen sie damit die Männer in Schutz. Mason, *From Father's Property to Children's Rights*, Seite 127.

⁴³⁴ Grossberg, *Governing the Hearth*, Seite 248.

⁴³⁵ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 130.

Zeit: Patriarchalismus prägte die Familienstruktur, doch gleichzeitig musste der Mann partiell die Kontrolle über die Kinder seiner Frau überlassen.⁴³⁶

2 Gesellschaftlicher Umbruch

Statistische Erhebungen zwischen 1875 und 1973 zeigen, dass bei allen Gerichtsbarkeiten vorrangig die Mutter das Sorgerecht erhielt. Bezugnehmend auf Kalifornien lässt sich feststellen, dass im Jahr 1968, als die *Tender Years Doctrine* noch von Belang war, in 88 Prozent der Fälle die Mutter das alleinige Sorgerecht erhielt, dagegen nur in 9 Prozent der Fälle die Väter.⁴³⁷

Der naturgegebene Vorzug der Mutter, der in den Vereinigten Staaten jahrzehntelang unangefochten blieb, rückte in den Mittelpunkt des Interesses, nachdem in den sechziger Jahren um individuelle Gleichberechtigung gekämpft wurde. Die Grundannahme, die der Reform des Scheidungs- wie Sorgerechts in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zugrunde lag, war die gleichberechtigte Behandlung von Mann und Frau. Die durch den *Family Law Act* in Kalifornien eingeführte *No-Fault Divorce*, das Streben der Mütter nach Erwerbstätigkeit sowie das veränderte Rollenverhalten der Väter zum Kind führten dazu, dass hinterfragt wurde, ob das Kriterium, primär die Mutter als entscheidende Bezugsperson für das Kind zu sehen, noch gegenwartsnah ist. Wenngleich Frauenrechtsorganisationen an der Reform des Familienrechts nicht direkt beteiligt waren, so trugen sie durch Themen wie *Motherhood* und Durchsetzung des *Equal Rights Amendment* indirekt dazu bei. Sie appellierten an die Männer, ihre Rechte als Väter ernsthaft wahrzunehmen. Angelehnt an die Rhetorik der Frauen forderten Väter in neu gegründeten Initiativen eine Gleichberechtigung nach der Scheidung und trugen damit maßgeblich zur Schaffung des gemeinsamen Sorgerechts bei.

2.1 Die Bedeutung der verschuldensunabhängigen Scheidung für das Sorgerecht

Während das Scheidungsrecht über mehrere Dekaden verändert und schließlich im Jahr 1969 in Kalifornien durch Einführung des Zerrüttungsprinzips reformiert wurde, blieb das Sorgerecht bis zu diesem Zeitpunkt von einer Reform unangetastet. Zwischen 1969 und 1985 wurde in den USA bundesweit das Rechtssystem an das

⁴³⁶ Fineman, *Illusion of Equality*, Seite 83.

⁴³⁷ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 222 f. Die restlichen drei Prozent waren Entscheidungen zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts oder Großeltern bzw. Pflegefamilien.

No-Fault-Prinzip angepasst.⁴³⁸ In der Folge mussten auch die Maßstäbe und Verfahrensweisen der bisherigen Sorgerechtsbestimmungen neu geregelt werden. Zum einen entfiel die geschlechtsspezifische Rechtsvermutung, zum anderen präferiert das neue Rechtssystem eine Lösung, bei der sich die Scheidungswilligen privat einigen und dies dem Gericht vorlegen, anstelle einer Regulierung des Sorgerechts durch Gerichtsentscheid.⁴³⁹

Das zentrale Problem bei der Scheidungsreform war der Begriff der „Schuld“. Dieser wurde mit der Gesetzesreform als Scheidungsgrund gänzlich eliminiert, jedoch nicht bei Sorgerechtsfragen, bei denen das Verschuldensprinzip Relevanz behielt. Es wurde also zwischen Scheidungs- und Sorgerecht abstrahiert. „[E]vidence of specific acts of misconduct shall be improper and inadmissible, except where child custody is in issue and such evidence is relevant.“⁴⁴⁰ Dies betraf beispielsweise einen durch die Frau begangenen Ehebruch, der für das Scheidungsverfahren zwar bedeutungslos war, aber für die Sorgerechtsfrage relevant sein konnte, wenn es um die Feststellung der Tauglichkeit ging.⁴⁴¹ Von der Festlegung auf konkrete Schuldzuweisungen hatte der Gesetzgeber abgesehen, da dies auch die Entstehung und damit Ausnutzung von Gesetzeslücken gefördert hätte. Zusätzlich bestanden Bedenken, dass das Sorgerechtsverfahren für Verhandlungen über Eigentum und Unterhaltszahlungen verwendet wird. So konnte ein Mann vortäuschen, das Sorgerecht für das Kind zu beantragen, obwohl er in Wirklichkeit seine Ex-Frau dazu zwingen wollte, einem geringeren Anteil am nahehelichen Eigentum zuzustimmen.⁴⁴² Diese Befürchtungen wurden aber von interviewten Anwälten nicht umfassend bestätigt. Frauen dagegen äußerten in Interviews ihre Furcht vor einer Ablehnung des Sorgerechts.⁴⁴³

Als die Bundesstaaten nach Abschaffung der Schuldaspekte ihre Gesetze hinsichtlich Eigentum und nahehelichen Unterhalt änderten, wurde auch das Sorgerecht thematisiert. Die bereits erwähnte *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* (NCCUSL) sprach zur bestehenden Anwendung der Gesetze hinsichtlich des Faktors Schuld keine nennenswerten Empfehlungen aus, schlug jedoch in ihrem *Uniform Marriage and Divorce Act* vor, dass „the court shall not consider conduct of a proposed custodian that does not

⁴³⁸ Auf Regelungen der Unterhaltspflicht für Kinder (*Child Support*) wird in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen, da diese nicht Gegenstand der Reform waren.

⁴³⁹ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 5–8.

⁴⁴⁰ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 223 f.

⁴⁴¹ In der juristischen Literatur werden die Termini „fit“ und „unfit“ verwendet.

⁴⁴² Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 224 f.

⁴⁴³ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 225.

affect his [*sic*] relationship to the child.“⁴⁴⁴ Während einige Staaten unter Einbeziehung ehelichen Fehlverhaltens ihre Entscheidung über das Sorgerecht trafen, wurde mit diesem Gesetzesvorschlag eine gesonderte Betrachtung der Faktoren von Eheverstoß und Sorgerecht favorisiert. Von anderer Seite, einem Rechtsanwalt, kam der Vorschlag an die Kommission, die Mutter als geeignete fürsorgende Person junger Kinder zu betrachten, um damit strittige Sorgerechtsfälle auszuschließen, und plädierte gegen eine Änderung von Sorgerechtsentscheidungen vor Ablauf von zwei Jahren.⁴⁴⁵ Die Konferenz behielt jedoch den *Best-Interest-of-the-Child*-Standard mit einem Kriterienkatalog in ihrem Gesetzesentwurf bei, nahm aber die zweijährige Frist zur Änderung des Sorgerechts mit auf. Mit seinen Empfehlungen beeinflusste der *Uniform Marriage and Divorce Act* die Bundesstaaten bei der Eliminierung der Schuldaspekte in Sorgerechtsverhandlungen, stellte jedoch für derartige Fälle keine ideale Lösung dar, da er die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge ausklammerte.⁴⁴⁶

Während das neue Gesetz einerseits unberechtigte Sorgerechtsverfahren nach sich zog, entschieden sich andererseits manche Väter bewusst für die Beantragung des Sorgerechts, um dadurch ihr starkes Engagement für ihre Kinder zu demonstrieren.

2.2 Die Annullierung der *Tender Years Doctrine*

Das „Gebot der frühen Jahre“ (*Tender Years Doctrine*), das zur Zeit hierarchisch organisierter Familienstrukturen mit einer Unterordnung von Frau und Kind im 19. Jahrhundert entstanden war, brachte positive und negative Auswirkungen mit sich. Rationale wie ideologische Gesichtspunkte trugen zur Entstehung, aber auch zur Abschaffung dieses Grundsatzes bei, der sich in dieser Form erst Anfang des 20. Jahrhunderts weit verbreitete. Sofern keine Gründe respektive Beweise gegen die Mutter vorlagen, die einen Entzug des Sorgerechts rechtfertigten, so zum Beispiel eine Gefährdung des Kindes, gaben Gerichte bei Auflösung der Ehe das Kind in die Obhut der Mutter, wenn es sich um ein junges Kind handelte.⁴⁴⁷ Das Gericht ging davon aus, dass damit dem Wohl des Kindes am ehesten entsprochen wird. Diese Gerichtsentscheide widersprachen der bis dahin geltenden Rechtsprechung, die Rollenverteilung und damit die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Familie

⁴⁴⁴ *Uniform Divorce and Marriage Act*, §402 zit. in Jacob, *Silent Revolution*, Seite 133.

⁴⁴⁵ Hierbei handelt es sich um den Juraprofessor und Rechtsanwalt Robert L. Levy, der an der Ausarbeitung eines Berichts zur Vereinheitlichung des Scheidungsrechts im Jahr 1966 beteiligt war. Vgl. Jacob, *Silent Revolution*, Seite 67 ff., 133.

⁴⁴⁶ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 133.

⁴⁴⁷ Hierbei handelt es sich um minderjährige Kinder, das heißt Kinder im Vorschulalter, aber auch – so Coester – um Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 103, FN 163.

blieben jedoch bestehen. Zwar wurde das Kind in den Mittelpunkt der Entscheidung gestellt, doch die Argumentation der Richter, dass die Nähe und Fürsorge der Mutter für Kinder in jungen Jahren unerlässlich sei, macht deutlich, dass den Urteilen die *Tender Years Doctrine* zugrunde lag. Es handelte sich also um die Anwendung des Vorrangs der Mutter unter dem Überbegriff Kindeswohl. So diente konservatives Gedankengut zur Begründung einer vorgeblich progressiven Entscheidung. Im Rahmen der *parens patriae* Rolle entstand Anfang des 20. Jahrhunderts der Standard zum Kindeswohl bei Jugendgerichten, das heißt, von offizieller Seite wurde festgestellt, welche Kriterien für das Kindeswohl zugrunde gelegt werden sollten. Wenngleich damit die Privatsphäre der Familie der staatlichen Kontrolle untergeordnet wurde, so blieb auf Seiten der Richter die *Tender Years Doctrine* weiterhin maßgeblich, das heißt, die Mutter wurde als Hauptbezugsperson (*Primary Caretaker*) für das Kind gesehen.⁴⁴⁸ In den 1920er-Jahren war der Vorrang der Mutter – unabhängig vom Alter des Kindes – in nahezu allen einzelstaatlichen Gesetzen angeordnet. Die Erforschung der Mutter-Kind-Dyade durch den Psychoanalytiker Freud in den dreißiger Jahren verstärkte die Idealisierung der Mutter mit ihren Aufgaben. Die gewonnenen Erkenntnisse fanden auch bei Entscheidungen über das Sorgerecht immer häufiger Berücksichtigung. „There is but a twilight zone between a mother's love and the atmosphere of heaven.“⁴⁴⁹

Dieser Wandel führte eindeutig zur Abkehr von der Grundüberzeugung aus dem *Common Law*, in dem die Präferenzierung des Vaters statuiert war. Der positive Aspekt dabei: Für Mütter, die das Sorgerecht anstrebten, war dieser durch richterliche Entscheidung entstandene Grundsatz ein günstiger Ausgangspunkt. Zusätzlich implizierte die ihr für das Kind übertragene Verantwortung für die geschiedene Frau mehr Selbstständigkeit und -verantwortung bei der Haushaltsführung und Kindererziehung. Zeitgleich führte es zu einem erhöhten Bedarf an Haushalten für allein erziehende Mütter. Diese Entwicklung löste eine allmähliche Hierarchieauflösung aus. Der negative Aspekt: Die Veränderung bedeutete eine Potenzierung der Ungleichheit zwischen Mann und Frau. Mit dem Zuspruch des alleinigen Sorgerechts waren viele Frauen gezwungen, sich auf den Haushalt zu konzentrieren, statt einer bezahlten Beschäftigung nachgehen zu können. Die Grenzziehung zwischen privatem (Haus) und öffentlichem Bereich (Arbeitsplatz) blieb bestehen.

⁴⁴⁸ Vgl. Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 19.

⁴⁴⁹ Entscheidung der Richter im Bundesstaat Missouri im Jahr 1938. Joan B. Kelly. *The Determination of Child Custody in the USA*. http://www.spca.org.au/document_library/The%20Determination%20of%20Child%20Custody%20in%20the%20USA.pdf [05.09.2004].

Die Annullierung der *Tender Years Doctrine* machte es möglich, die Belange des Kindes mehr zu berücksichtigen. Als in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die gewohnheitsmäßige Vergabe des alleinigen Sorgerechts an die Mutter unter Heranziehung der *Tender Years Doctrine* immer häufiger im Mittelpunkt der Kritik stand, da sie eine rechtliche Chancengleichheit verhindere, wurde sie in den meisten Einzelstaaten als ausdrückliche Begründung abgeschafft. Zunehmend forderten die Väter, es solle individuell von Fall zu Fall entschieden werden. Die Väter wehrten sich gegen die Diskriminierung bei Sorgerechtsentscheidungen und verwiesen auf den verfassungsrechtlich festgesetzten Gleichberechtigungsgrundsatz (*Equal Protection Clause*, 14. *Amendment* der US-Verfassung). Dieser Verfassungszusatz wurde in den sechziger Jahren den Entscheidungen im Familienrecht, zum Beispiel bei gegenseitiger Unterhaltsgewährung, vermehrt zugrunde gelegt.⁴⁵⁰ Nachdem der gesetzlich bestimmte Vorzug der Mutter (*Tender Years Doctrine*, *Maternal Preference*) als Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Garantie der Gleichbehandlung titulierte wurde, war dies der Beginn für die sukzessive Einführung des gemeinsamen Sorgerechts.

Die Gesetzgeber in den einzelnen Bundesstaaten begannen, die *Tender Years Doctrine* durch den *Best-Interest-of-the-Child*-Standard als Hauptkriterium zu ersetzen. Diese Verschiebung, die von einer Gleichwertigkeit und gleichen Eignung der Eltern ausging, sollte künftig Sorgerechtsstreitigkeiten erleichtern. Denn mit dem Kindeswohl als vorrangigem Entscheidungskriterium wurde der Muttervorrang ausgeschlossen, da die Orientierung am Kind die Parität der Eltern erfüllt. Für den *Best Interest of the Child* ist es entscheidend, welcher der beiden Elternteile sich tatsächlich primär um die Kinder kümmert (*Primary Caretaker*). Aufgrund der gesellschaftlich akzeptierten Rollenverteilung war dies weiterhin die Mutter. Sie erhielt damit auf der Basis des Kontinuitätsprinzips das Sorgerecht, dem Vater kam eine Komplementärrolle zu. Dieser gesellschaftliche Wandel führte zum *Primary-Caretaker*-Standard, der sich an der „Wichtigkeit einer primären Bezugsperson, Kontinuität und Stabilität für das Kind“⁴⁵¹ orientierte und die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts bedeutete (siehe Kapitel III, 5).

⁴⁵⁰ Walter, *No-Fault Divorce*, Seite 81.

⁴⁵¹ Vgl. Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 19. Der *Primary-Caretaker*-Standard ist maßgeblich auf Veröffentlichungen des Juristen Joseph Goldstein, der Kinderanalytikerin Anna Freud (Tochter von Sigmund Freud) und dem Kinderpsychiater Albert J. Solnit in dieser Zeit zurückzuführen. Ihr Buch *Beyond the Best Interest of the Child* (1974 erschien es in deutscher Sprache) folgt einem interdisziplinären Ansatz; es verknüpft die rechtliche, psychologische und sozialpädagogische Perspektive. Sie plädierten für das alleinige Sorgerecht und das Umgangsrecht für den nicht-sorgeberechtigten Elternteil. Stabilität und Kontinuität seien für die Entwicklung des Kindes unerlässlich.

3 Der *Best-Interest-of-the-Child-Standard*

Seit der Annullierung der *Tender Years Doctrine* in den 1960er-Jahren gilt im anglo-amerikanischen Rechtsraum bei der Festsetzung des Sorgerechts das Kindeswohl als Rechtsmaßstab (*Best-Interest-of-the-Child-Standard*). Berücksichtigt werden hierbei der Wunsch des Kindes und der Eltern sowie deren Lebensumstände und Familienverhältnisse.

Mit der Bestimmung des Sorgerechts nach dem Wohl des Kindes verfolgte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Eltern eine neutrale Regelung. Sein Ziel bestand darin, dem Wohlergehen und Interesse des Kindes als eigenständiger Person zu entsprechen. Man erhoffte sich durch diese Regelung ein Verfahren zu schaffen, das Streitigkeiten über die elterliche Sorge auf ein Minimum reduziert.

Dieses Konzept verlangt die Beachtung einer Vielzahl von Faktoren durch den Richter, der diese bei seiner Entscheidungsfindung einbeziehen und abwägen muss. Bei Interessenskonflikten sollen die Rechte der Eltern somit unter jene der Kinder zu subsumieren sein. Gerade bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen nach einer Scheidung der Eltern ist die Entscheidung über das Kindeswohl relevant, da in dem Verfahren über das zukünftige Domizil und die Obhut des Kindes entschieden wird.

Das amerikanische Familienrecht wurde also in drei wesentlichen Punkten geändert, was dem Anliegen gesellschaftlicher Gruppierungen wie dem *Women's Liberation Movement* und Betroffener entsprach:

*(1.) A desire to encourage greater equity between mothers and fathers, both with respect to child-rearing and in the workplace; (2.) a desire to deregulate divorce and promote private ordering by changing the substance and process of divorce law to diminish the fault-based, adversarial nature of the legal process; and (3.) a desire to foster and protect the welfare of the children in divorcing families by ensuring their continued access to both parents to the maximum practicable degree.*⁴⁵²

Entsprechend der in Kalifornien bis Anfang der 1970er-Jahre hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung geltenden Rechtsvermutung wurde für die Sorge um das Kind die Mutter präferiert. Als in immer mehr Entscheidungen dem Recht des Kindes mehr Gewicht verliehen wurde und sich diese Entwicklung auch in der Rechtsprechung widerspiegelte, war die Bevorzugung der Mutter nicht länger das Kriterium für die richterliche Entscheidung.

Maccoby und Mnookin weisen jedoch darauf hin, dass diese Rechtsvermutung zwar nicht mehr direkt die Grundlage für die Anordnung der Sorgerechtsregelung

⁴⁵² Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 10–13.

bildet, aber „als gesellschaftliche Norm – weiterhin wirksam“ sei.⁴⁵³ Die Autoren führen folgendes Beispiel an:

*Wenn zwei kompetente Eltern – eine fähige Mutter und ein fähiger Vater – vorhanden sind und nach der Scheidung jeder von ihnen die primäre Verantwortung für die Kinder beansprucht, endet die Sache in der Regel damit, dass die Kinder bei der Mutter bleiben.*⁴⁵⁴

Obwohl eine Geschlechterdiskriminierung nach dem Gesetz nicht zulässig ist, so wird das Sorgerecht in Scheidungsfällen meist der Mutter zugesprochen. Das gemeinsame Sorgerecht wird beiden Eltern nur dann zuerkannt, wenn diese Kooperationsbereitschaft signalisieren und von Konflikten nicht ausgegangen werden muss (*California Family Code*, sec. 3040). Der nichtsorgeberechtigte Elternteil erhält gemäß dem *Uniform Marriage and Divorce Act* (§407) in der Regel ein Besuchsrecht.⁴⁵⁵

3.1 Das Verhältnis der Elternrechte zum Staat

Durch den Wandel der Gesellschaft, das heißt neue Formen des Zusammenlebens und der Emanzipation der Frau, begann in den 1970er-Jahren der Rückzug des Staates bei der Scheidung, indem einerseits die starren Vorschriften für eine Scheidung zugunsten des Prinzips der Eheerrüttung abgeschafft wurden, andererseits diskutiert wurde, wie die Frau/Mutter und das Kind nach der Scheidung gesetzlich besser geschützt werden können.

Den Eltern wird gegenüber dem Staat und der Gesellschaft ein Vorrang auf das Sorgerecht generell zuerkannt. Dies ist in den Einzelstaaten verfassungsrechtlich geregelt. „Das Elternrecht ist jedoch nicht absolut.“⁴⁵⁶

Die historische Entwicklung des Verhältnisses Elternrechte-Staat hat im Laufe der Zeit einige Änderungen erfahren. Nach der Übernahme des *Common Law* erfolgte die Annahme des *parens patriae* als Grundsatz. Damit kann der Staat unterstützend auf die Kinder und andere zu schützende Personen Einfluss nehmen. In der Rolle des *parens patriae* wirkt er auf die Familie ein, wenn

- a) es um „die Einführung von Impf- und Schulpflichten“ geht,
- b) die Eltern ihren „Minimalanforderungen an Kindesfürsorge und -erziehung“ nicht nachkommen
- c) die Ehe geschieden wird. Insbesondere hier nimmt er sein staatliches Wächteramt zum *Best Interest of the Child* wahr.⁴⁵⁷

⁴⁵³ Vgl. Eleanor E. Maccoby und Robert H. Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“. In: Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen – deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996, Seite 159.

⁴⁵⁴ Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“, Seite 159 f.

⁴⁵⁵ Vgl. Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 182f. Der *Uniform Marriage and Divorce Act* regelt die Grundzüge des Eherechts.

⁴⁵⁶ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 88.

⁴⁵⁷ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 89.

Wie weit der Staat in seiner Funktion als *parens patriae* an die Familie herantreten kann, ist gesetzlich nicht definiert. Die Bereiche b) und c) sind geprägt vom Grundsatz des Kindeswohls und des Vorrangs für die biologischen Eltern. Obwohl diese Grundsätze „aus richterlicher Tradition“ entstanden sind, finden sie ihre Fortführung in der neuen Rechtsprechung.⁴⁵⁸

Diese Themen der Einflussnahme des Staates auf die Familie, die Elternrechte und das Kindeswohl wurden von der amerikanischen Öffentlichkeit in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit großem Interesse verfolgt. Bis dahin galt das in der Verfassung verankerte Gesetz von 1923. In dem Jahr hatte der *Supreme Court* das Recht auf Heirat, Familiengründung und Kindererziehung als „verfassungsrechtlich geschützte Freiheit“ anerkannt und

*bestätigte somit die traditionelle Ansicht, dass Fürsorge, Kontrolle und Sorgerecht für die Kinder an erster Stelle bei den Eltern liegen, dass elterliche (väterliche) Autonomie und Autorität grundlegend für die gesellschaftliche Struktur sind und entsprechend des Schutzes bedürfen.*⁴⁵⁹

Durch das neue Sorgerecht erhielt das Kind auch mehr Mitspracherecht. Der Gesetzgeber war zu der Einsicht gelangt, dass das Elternrecht nicht mehr im Sinne des Herrschaftsrecht über das Kind verstanden werden soll, sondern als dienendes Recht. In der Konsequenz wurde der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt.⁴⁶⁰

Doch die Erziehungsberechtigten beriefen sich darauf, dass Elternrechte individuelle Rechte seien. Die Eltern wollten verhindern, dass der Staat die Rechte des Kindes zu sehr berücksichtigt, weil sie dadurch einen Rückgang ihres Einflusses auf das Kind befürchteten.⁴⁶¹ Der Unmut der Bevölkerung richtete sich gegen den Staat in seiner Funktion als *parens patriae*. Sie verwahrten sich explizit gegen den Entzug der elterlichen Rechte im Falle einer Scheidung, zumal diese Entscheidung, was dem Wohl des Kindes entspreche, meist ohne entsprechende Überprüfung erfolge. Als weiteren Beweis gegen die staatliche Intervention wurden Forschungsergebnisse über das Anpassungsverhalten von Kindern „an die Scheidung“ zitiert, die ergeben hatten, dass diese „nicht so häufig und schwerwiegend seien.“⁴⁶² Dementgegen würde sich der Staat aber in stark konfliktären⁴⁶³ Familienproblemen zurückhalten.

⁴⁵⁸ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 89.

⁴⁵⁹ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 299.

⁴⁶⁰ Vgl. Jutta Limbach. „Die Rolle des Vaters im Wandel des Rechts.“ In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* (1988): Seite 302.

⁴⁶¹ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 300.

⁴⁶² Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 300.

⁴⁶³ Konfliktär, im Gegensatz zur kooperativen koelterlichen Beziehung, meint die koelterliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Kindeswohl.

Unterstützung erhielten die Gegner von *parens patriae* durch Goldstein, der auch die Ansicht vertrat, dass den Eltern die Erziehung ihres Kindes vorbehalten sein müsse.⁴⁶⁴ Daher sollte der Staat vom Gesetzgeber nur begrenzte juristische Möglichkeiten erhalten, bei Familienangelegenheiten zu intervenieren. Andernfalls würde das Ansehen der Eltern durch das Kind Schaden nehmen. Dies könne nicht in der Absicht des Staates liegen, da es dem Kindeswohl widerspreche. Deshalb meint Goldstein, dass die Intervention des Staates bei Scheidungen auf die Fälle begrenzt werden solle, in denen die Eltern keinen Konsens gefunden haben. Der sorgeberechtigte Elternteil, dem durch Gerichtsentscheid das alleinige Recht für das Kind zugesprochen wird, soll ohne weiteren gerichtlichen Einfluss autorisiert sein, über das Umgangsrecht mit dem anderen Elternteil selbst zu befinden.⁴⁶⁵ Letzteres hat die amerikanische Gesetzgebung im Rahmen ihrer „Privatisierungstendenzen“ als Regelung unberücksichtigt gelassen, da in der amerikanischen Politik die Ansicht vorherrscht, gerade der nicht-sorgeberechtigte Elternteil müsse staatlich unterstützt werden. Paradoxe Weise wird das Nichteingreifen des Staates bei Scheidungen favorisiert.

3.2 Entscheidungskriterien für das Kindeswohlprinzip und die Beteiligung des Kindes am Verfahren

Wenngleich die Gesetze nicht einheitlich formuliert sind, so gilt in allen Staaten der *Best-Interest-of-the-Child*-Standard als maßgebliches Kriterium vor Gericht.⁴⁶⁶

Zur Kriterienliste des Kindeswohls zählen die emotionale Bindung zum Elternteil, die Sorge des Elternteils und die Zurücknahme eigener Bedürfnisse, um für das Kind sorgen zu können sowie das soziale Umfeld. Für die Sorgerechtsregelung sind vom Richter noch vier weitere Faktoren zu beachten:

- das Gleichbehandlungsgebot (*Equal Protection Clause*)
- die Mutter nur dann zu präferieren, wenn beide Elternteile identische Voraussetzungen haben

⁴⁶⁴ Joseph Goldstein. „In Whose Best Interest?“ In: Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991, Seite 18 f.

⁴⁶⁵ Joseph Goldstein. „In Whose Best Interest?“ In: Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991, Seite 22 ff.

⁴⁶⁶ Vgl. weiterführend Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 101 ff.

Über das Prinzip des Kindeswohl wurde jahrzehntelang diskutiert. Zum einen wird es – mit Bezug auf Äußerungen von Maccoby/Mnookin als „Leerformel, ohne determinierende Wirkung“ bezeichnet; in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1975): Seite 1. Aus ihrem in diesem Zusammenhang 20 Jahre später erschienen Artikel liest man von Maccoby/Mnookin heraus, dass sie die Kriterien für das Kindeswohlprinzip a) Präferenz für die Mutter oder b) *Primary Caretaker* vermutlich als sich vergleichend ansehen, wenn nicht unvereinbare Aspekte behandelt werden. Maccoby und Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1995): 1, 11. Demgegenüber hält Coester fest, „Das Kindeswohl ist und bleibt beherrschender Grundsatz in allen kundschaftsrechtlichen Fragen.“ Vgl. hierzu Michael Coester. „Vorrang des Kindeswohlprinzips.“ In: Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen – deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996, Seite 60 ff. Coester befürwortet die Diskussion, fordert aber in diesem Zusammenhang korrektere Fragestellungen und die Vermeidung von Begriffsverwirrungen, vgl. ebenda, Seite 63.

- der Vermutung, dass die Mutter als geeignete Bezugsperson beurteilt wird, kann der Vater widersprechen
- bei Kindern wird im Hinblick auf die Erziehung durch die Mutter auf jeden Fall Vorrang eingeräumt. Diesem kann der Vater nur dann widersprechen, wenn er nachweisen kann, dass der Mutter das elterliche Sorgerecht aus Gründen, die in ihrer Persönlichkeit liegen, entzogen wird.

Der *Primary-Caretaker*-Standard trat an die Stelle der geschlechtsspezifischen Vorrangregeln.⁴⁶⁷

Seit der Reform in den 1960er-Jahren wurde durch die geschlechtsneutral formulierten Gesetze die Gleichrangigkeit der Partnerbeziehung in das Familienrecht implementiert und das Kind in den Mittelpunkt des Nachscheidungsprozesses gestellt. Aufgrund fehlender Faktoren, die unter dem Aspekt „geschlechtsunspezifisch“ neu bestimmt werden mussten, entstand die Regelung zur Bestellung eines Anwalts für das Kind sowie die Anweisung zur Anhörung des Kindes. Die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht ermöglicht eine direkte Beteiligung des Kindes am Verfahren sowie die Berücksichtigung seiner Interessen. Die amerikanische Gesetzgebung sieht die Kindesanhörung jedoch nicht obligatorisch vor.⁴⁶⁸ Die Verantwortung für das Wohl des Kindes obliegt primär den Eltern. Ein Handeln seitens des Staates ist nur vorgesehen, wenn das Kindeswohl als gefährdet angesehen wird. Damit zieht sich der Staat gegenüber den Eltern bei deren Entscheidungsfindung zurück. Hiermit wird einerseits die Willensfreiheit der Eltern bekräftigt, andererseits bedeutet es aber auch „einen Schritt zurück für die Rechte des Kindes.“⁴⁶⁹ Eine derartige Politik

*verstärke die elterliche Macht, ohne dass diese Macht in einer gründlichen Analyse kindlicher Bedürfnisse begründet liege und ohne Eingriffsmöglichkeiten, wenn diese Macht missbraucht werde. Dieses Vorgehen vermittele außerdem die Botschaft, dass Kinder als Personen nicht genügend Wert hätten, um gleichen Schutz des Rechts zu verdienen.*⁴⁷⁰

Die Notwendigkeit einer Repräsentanz des Kindes (Anwalt des Kindes) wurde nötig, als das Zerrüttungsprinzip immer mehr Akzeptanz fand und der *Best-Interest-of-the-Child*-Test in seiner Umsetzung aufgrund der fehlenden Neutralität nicht länger haltbar war.⁴⁷¹

⁴⁶⁷ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 104 f.

⁴⁶⁸ In 40 der 50 Bundesstaaten und im *District of Columbia* wird (bei Bedarf) dem Kind ein Rechtsanwalt oder Verfahrenspfleger (*Guardian at litem*) vom Gericht gestellt. http://www.abanet.org/family/familylaw/Chart2_CustodyCriteria.pdf [30.07. 2004].

⁴⁶⁹ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 301.

⁴⁷⁰ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 301.

⁴⁷¹ Martha L. Fineman. „The Politics of Custody and Gender: Child Advocacy and the Transformation of Custody Decision Making in the USA.“ In: Carol Smart. *Child Custody and the Politics of Gender*. London: Routledge, 1989, Seite 30. Der *Best-Interest-of-the-Child*-Test sieht eine Abwägung von Stärken und Schwächen der Eltern vor, zum

Ausgehend von der Annahme, dass Kinder als Individuen, also getrennt vom Verbund Vater-Mutter betrachtet werden, glaubte man, das Kindeswohl könne unabhängig von den Interessen der Eltern auf diese Weise am besten bestimmt werden. Das Recht und der Schutz des Kindes sind bei einem Scheidungsverfahren vorrangig, so dass, unabhängig davon, ob ein Konflikt zwischen den Eltern besteht, eine Vertretung notwendig erscheint.⁴⁷² Fineman sieht durch die Rolle des Anwalts eine unabhängige Bestimmung des Kindeswohls nicht individuell verwirklicht, sondern idealisiert für alle, angelehnt an die Erkenntnisse von Psychoanalytikern.⁴⁷³

Das Familienrecht sah damit die Familie nicht mehr als Einheit, sondern betrachtete jedes Familienmitglied individuell, um seine Interessen zu wahren. Die geänderte Betrachtungsweise bedeutete gleichzeitig die Auflösung einer Grenzziehung zwischen Privatsphäre und öffentlichem Bereich, da eine vom Gericht bestimmte Person am Prozess beteiligt war.

Das Problem des Umgangs- und Besuchsanspruches nach der Scheidung mag hier dahinstehen. Es sei nur erwähnt, dass nach amerikanischem Recht das Umgangsrecht⁴⁷⁴ nicht als Recht des Kindes bezeichnet wird, sondern dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil der rechtliche Anspruch auf Umgang zusteht, vorausgesetzt, es steht nicht im Widerspruch zum Kindeswohl. Das Besuchsrecht besteht für den nichtsorgeberechtigten Elternteil, sofern keine besonderen Umstände wie zum Beispiel Gewalttätigkeit u.ä. vorliegen.

3.3 Differente Interpretationen zum Kindeswohl

Bei der Sorgerechtsentscheidung ist der Richter durch das Gesetz angewiesen, diese entweder unter dem Aspekt des Vorranges für das Kindeswohl oder allein zu treffen. Die Einzelstaaten, die ihre Scheidungsgesetze auf der Basis des *Uniform Marriage and Divorce Act* reformiert haben, geben dem Richter eine Liste mit Faktoren zur Hand, zu deren Beachtung er bei der Prüfung zum *Best-Interest-of-the-Child*-Standard verpflichtet ist. In zahlreichen Staaten gehört im Zusammenhang mit der Prüfung zum Kindeswohl der Grundsatz der Gleichberechtigung, da von Beginn an eine geschlechtsspezifische Bewertung ausgeschlossen werden soll. Andere Staaten haben gesetzlich geregelt, dass – abgesehen von den Interessen

Beispiel Gesundheitszustand, Vermögen, Bildung und Lebenswandel. Der Test ist unpräzise und durch Richter und Rechtsanwälte leicht manipulierbar. Berufungsverfahren sind selten, da der Ermessensspielraum der Richter bei der Bestimmung, welcher der beiden Elternteile dem Kindeswohl entspreche, erheblich ist. Ebenda, Seite 49.

⁴⁷² Fineman, *The Politics of Custody and Gender*, Seite 32 f. Das reformierte Scheidungsrecht habe das Verfahren vereinfacht, jedoch trage es zum größtmöglichen Erhalt der Vater-Kind-Beziehung bei und habe einen regulierenden Effekt auf die Mutter-Kind-Dyade. Ebenda, Seite 29.

⁴⁷³ Fineman, *The Politics of Custody and Gender*, Seite 45.

⁴⁷⁴ Wie bereits erwähnt sind das Umgangs- und Besuchsrecht sowie Unterhaltszahlungen nicht Bestandteil dieser Arbeit. Für eine dezidierte Darstellung, unter welchen Voraussetzungen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil das Umgangsrecht gewährt werden muss und welche Ausnahmen ihm dies verweigern, vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 118 f.

des Kindes – die Befähigung der Eltern für die Entscheidung über das Sorgerecht erwogen werden muss. Es gibt aber auch Staaten, die im Gesetz nicht das Kindeswohl gesetzlich statuiert haben. Hier wird partiell entweder einem Elternteil „Vorrang eingeräumt“ oder es werden andere Aspekte zugrunde gelegt. Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass einige Staaten den Kindern ab dem zwölften Lebensjahr das Recht zubilligen, dem Gericht zu sagen, bei welchem Elternteil sie ihr Domizil haben möchten.⁴⁷⁵

Kritisiert wurde das Fehlen einheitlicher Gesetzesvorgaben. Diese Uneinheitlichkeit gibt den Richtern einen erheblichen Ermessenspielraum bei der Entscheidung im Sorgerechtsverfahren. Der Jurist Chambers beurteilt die Kriterien zum *Best-Interest-of-the-Child*-Standard zwar als „wunderbar einfach, egalitär und flexibel“, gibt aber dennoch zu bedenken, dass der Begriff „Kindeswohl“ zu unpräzise ist und es deshalb mangels klar definierter Vorgaben einen großen judiziellen Ermessenspielraum gibt.⁴⁷⁶ Er plädiert dafür, dass stattdessen im Falle einer Einigung über das Sorgerecht die Hauptbezugsperson festgesetzt werden solle.⁴⁷⁷ Auch Maccoby und Mnookin kritisieren den Grundsatz *Best-Interest-of-the-Child*-Standard mit der Begründung, dass es zu emotional beeinflussten Anordnungen kommen kann, indem der Richter sich an seinen persönlichen Wertmaßstäben orientiert, wer von den beiden Elternteilen am ehesten geeignet sei, im Interesse des Kindes zu handeln.⁴⁷⁸ Nur einige einzelstaatliche Gesetze enthielten Listen mit Faktoren, die die Richter bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sollen. Zusätzlich erfordert die Orientierung am Kindeswohl eine höhere Beteiligung durch die Gerichte.

Mnookin et al. belegen mit ihrer Studie, dass in dem von ihnen untersuchten Zeitraum nur in wenigen Fällen gerichtliche Hilfe von den Eltern in Anspruch genommen wurde. Es entspreche zwar den Tatsachen, dass der *Best-Interest-of-the-Child*-Standard diffus sei; dennoch würde die Rechtsprechung selten den implizierten Ermessenspielraum ausnutzen. Als begründet sehen die Autoren das Argument, dass der Rechtsmaßstab *Best-Interest-of-the-Child*-Standard „einen unsicheren Hintergrund für außergerichtliche Verhandlungen schafft“.⁴⁷⁹

⁴⁷⁵ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 99 ff.

⁴⁷⁶ David L. Chambers. „Rethinking the Substantive Roles for Custody Disputes in Divorce.“ In: Michigan Law Review (1984): Seite 477–569. Zit. in: Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“, Seite 10.

⁴⁷⁷ David L. Chambers. „Rethinking the Substantive Roles for Custody Disputes in Divorce.“ In: Michigan Law Review (1984): 562. Zit. in Mason, *From Father's Property to Children's Right*, Seite 132.

⁴⁷⁸ Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“, Seite 157. Vgl. weiterführend zu Ausführungen zum Kindeswohl: Robert H. Mnookin. „Child Custody Adjudication: Judicial Functions in the Face of Indeterminacy.“ In: *Law and Contemporary Problems* (1975): Seite 226–293.

⁴⁷⁹ Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“, Seite 158.

Ebenso wie die Juristen R.F. Cochran und Crippen beurteilen viele Beobachter das Merkmal *Best-Interest-of-the-Child-Standard* nicht als geschlechtsneutral. Cochran und Crippen vermerken dazu:

*Die Bewertung der elterlichen Rollen bringt unweigerlich Verzerrungen geschlechtsstereotypischer Art mit sich. Eine derart klischeehafte Betrachtung der Familienbeziehungen begünstigt in der Regel die Mütter. Tatsächlich steht hinter der Präferenz für die Hauptbezugsperson häufig der Muttervorrang.*⁴⁸⁰

Anhand dieser unterschiedlichen Bemerkungen einiger Juristen und Wissenschaftler zeigt sich die Problematik bei der Definition des Begriffs „Kindeswohl“. Trotz dieser Konfusion ist seine Funktion in der Rechtspraxis obligat und hat als Entscheidungsmaßstab für das Wohlergehen des Kindes an Bedeutung keine Einschränkung erfahren.

3.4 Das Vaterbild im Wandel

Fatherhood has a very long history, but virtually no historians. (John Demos)

Durch den Umbruch von der Agrargesellschaft zur industriellen Gesellschaft erfährt die Eltern-Kind-Beziehung einen bedeutenden Wandel, denn nun wird das häusliche Leben von der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile bestimmt. Einerseits bewirkte diese Entwicklung eine wirtschaftliche Selbstständigkeit für die Familie, andererseits setzte innerfamiliär ein Autoritätsverlust des Vaters ein.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Soziologen ihre wissenschaftliche Forschung aufnahmen, war ein Schwerpunkt dabei die Erforschung des Vaterbildes. Nach Abschluss der Untersuchung attestierten sie den Vätern eine hervorgehobene Rolle innerhalb der Familie, indem seine Bedeutung als Bezugsperson im Verhältnis zum Kind, vor allem zum Sohn, herausgestellt wurde.

Zwei Dekaden später jedoch veränderte sich diese Hervorhebung durch den Einfluss der Frauenrechtsbewegung. Für den Vater vollzog sich ein rascher Machtverlust, für den drei Faktoren verantwortlich sind: Die Beeinflussung des Staates auf die Sorge des Kindes, die Berücksichtigung der Rechte für das Kind und die Forderung nach Gleichberechtigung für die Frau, verbunden mit einer Stärkung ihrer Rechte als Mutter.

Die Rolle der Frau definierte sich nicht mehr ausschließlich über die traditionelle Mutterrolle, sondern wurde erweitert durch die Rolle der Erwerbstätigen. Diese Veränderung wirkte sich auch auf die praktizierte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aus, denn nun war der Vater gezwungen, sich auch in die Bereiche

⁴⁸⁰ Zit. in: Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung“, Seite 159.

der Kinderpflege und -erziehung einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Dennoch konnte er die Rolle der Mutter nicht gleichwertig erfüllen.

Mitte der sechziger Jahre fand daher eine Neudefinition von Elternschaft statt. Das *Women's Liberation Movement* forderte die Männer auf, ihre Aufgabe als Vater wahrzunehmen. Vaterrechtsgruppen hatten sich bereits bei der Reform des Scheidungsrechts engagiert, indem manche von ihnen bei dem *Interim Committee* in Kalifornien vorsprachen. Zu dieser Zeit hatten sie auf ihrer Agenda nicht die Forderung nach einem gemeinsamen Sorgerecht, sondern traten für eine Verbesserung des Besuchsrechts ein.⁴⁸¹

Seit den 1970er-Jahren zeigen die Väter ein intensiveres Verhalten gegenüber ihren Kindern. Diese Verhaltensänderungen wurden von der Öffentlichkeit zunächst mit Staunen aufgenommen; in den letzten zwei Jahrzehnten wurde diese Entwicklung von der Gesellschaft aber wohlwollend beobachtet, denn mit dem neuen Vaterbild assoziiert man grundsätzlich ein aktives Interesse des Vaters an seinem Kind, und gleichzeitig erfährt die Vaterrolle eine öffentliche Aufwertung.⁴⁸²

Während verheiratete Väter im Jahr 1965 angaben, pro Tag durchschnittlich 2,8 Stunden mit ihren Kindern zu verbringen, war es 1998 eine Stunde mehr.⁴⁸³ Das belegt, dass die Präsenz der Väter im Leben ihrer Kinder zunimmt, dennoch gibt es nach wie vor deutlich weniger allein erziehende Väter als allein erziehende Mütter. Die Anzahl der amerikanischen Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung wählen, steigt zwar an, aber ein alleiniges Sorgerecht (*Sole Physical Custody*) bei Vätern ist nach wie vor ungewöhnlich.

Datenerhebungen für den Zeitraum von 1974 bis 1985 dokumentieren, dass Frauen zunehmend Ehen bevorzugten, in denen vor Eheschließung Einigkeit zwischen den Partnern bestand, dass Verantwortung und Aufgaben für Haushaltstätigkeiten, Job und Kinder auf beide Partner gleichermaßen verteilt werden.⁴⁸⁴ Die geschlechtsspezifische hierarchische Rollenverteilung „Mann/Vater und Frau/Mutter“ erfuhr mit dem Ziel der Gleichstellung für die Frau einen wegweisenden Wandel. Dennoch ist keine maßgebende Beteiligung der Väter an häuslichen Arbeiten zu beobachten. Aber die „neuen Väter“ versuchen diese Ungleichverteilung mit Argumenten wie „weniger geschickt“ oder „keine Zeit“ zu begründen. Diese Tatsache belegt, dass „traditionelle Regeln für sie an Gültigkeit verloren haben“.

⁴⁸¹ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 137.

⁴⁸² Vgl. weiterführend Sigrid Metz-Göckel. „Väter und Väterlichkeit. Zur alltäglichen Beteiligung der Väter an der Erziehungsarbeit.“ In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* (1988): Seite 264.

⁴⁸³ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 123 f.

⁴⁸⁴ Im Jahr 1974 bevorzugten 46 Prozent der Frauen eine Teilung von Aufgaben und Verantwortung, im Jahr 1985 waren es 57 Prozent. Virginia Slims Survey of American Women, zit. in Cherlin, *The Changing American Family*, Seite 208.

Hauptverantwortlich für den familiären Bereich bleibt weiterhin die Mutter, auch bei einer Erwerbstätigkeit. Während die Mutterrolle immer Priorität vor ihrer Berufsrolle hat, verhält es sich im Falle der Vaterrolle gegensätzlich. Die Gesellschaft bringt zwar die Vater- und Berufsrolle in eine Beziehung, gibt aber der Berufsrolle den Vorzug, da trotz des veränderten väterlichen Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er primär die Verantwortung für die materielle Sicherheit trägt.⁴⁸⁵

Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts entstanden weitere Vaterinitiativen, die – in Gruppen organisiert – eine Gleichberechtigung beim Sorgerecht forderten.⁴⁸⁶ Sie verwiesen darauf, dass ihnen ein gleichwertiges Recht auf das Kind zustehe wie der Mutter. Im Besonderen beriefen sie sich auf das Recht der Einflussnahme in Bezug auf das Leben und die Entwicklung des Kindes. Dieses Recht der Väter sei aber durch die Regelvermutung für ein mütterliches Sorgerecht verletzt. Somit sei seine einzige Möglichkeit in einer sorgerechtlichen Auseinandersetzung zu beweisen, dass die Mutter – entgegen der richterlichen Entscheidung – nicht geeignet sei, die betreuende Sorge auszuüben. Andernfalls hätte er keine Chance auf Erlangung des Sorgerechts. Diese Beweislastumkehr widerspreche jedoch dem Verfassungsrecht auf Gleichbehandlung (14. *Amendment*). Und dies umso mehr, da es für die Rechtsvermutung, dass die Mutter grundsätzlich der geeigneteren Elternteil für die gemeinsame Sorge sei, keine objektive Begründung gäbe. Auch der Vater könne die betreuende, versorgende Funktion gegenüber dem Kind übernehmen.⁴⁸⁷

Die Väter verwiesen auf Studien von Psychologen, die die Vater-Kind-Beziehung untersucht hatten. Das Wohl des Kindes als Bemessungsgrundlage für richterliche Entscheidungen diene ihnen als günstiger Ausgangspunkt. Sie forderten, dass das alleinige Sorgerecht für ein Elternteil und das Umgangs- und Besuchsrecht für den nichtsorgeberechtigten Elternteil der Vergangenheit angehören sollte. Stattdessen sollte das gemeinsame Sorgerecht die Norm darstellen. Kooperationsfähigkeit vorausgesetzt, sollten Eltern künftig trotz getrennter Haushalte ihren Pflichten gegenüber dem Kind gemeinsam nachkommen.

Ein verlässliches Ergebnis zur Einstellung der Männer bezüglich ihrer Vaterrolle und Beziehung zum Kind darzulegen, ist mangels vorliegender Datenerhebung nicht

⁴⁸⁵ Vgl. Sigrid Metz-Göckel. „Väter und Väterlichkeit. Zur alltäglichen Beteiligung der Väter an der Erziehungsarbeit.“ In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* (1988): Seite 265.

⁴⁸⁶ Derzeit bestehende Initiativen, die Väter dazu ermutigen, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen oder auch zur Zahlung von Unterhalt animieren, sind zum Beispiel *The Fatherhood Project* <http://www.fatherhoodproject.org>; *The Father's Network* <http://www.fathersnetwork.org>; *National Center for Fathering*. <http://www.fathers.com>; *National Center on Fathers and Families* <http://www.ncoff.gse.upenn.edu>; *National Fatherhood Initiative* <http://www.fatherhood.org> [05.09.2004].

⁴⁸⁷ Vgl. Eva Diederichsen. *Gemeinsames Sorgerecht der Eltern nach Scheidung – sachgerechte Konkretisierung des Kindeswohls? Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland.* Dissertation: Regensburg, 1999, Seite 14 f.

möglich. Die Ursache ist in der Methode der Befragung zu sehen. Bei diesen wurden die Väter nicht direkt mit einbezogen, sondern es erfolgten Aussagen von den Frauen über ihre Männer.⁴⁸⁸

Einerseits kann man von einem zunehmenden Interesse der Väter an ihren Kindern und einer stärkeren Beteiligung an der Kindererziehung sprechen, andererseits von einem Rückgang an Verantwortungsbewusstsein und einem dünner werdenden Band zwischen Vater und Kind, so Furstenberg.⁴⁸⁹ Er beschreibt diese parallel verlaufende Entwicklung als „Good Dads, Bad Dads“. Zurückzuführen seien diese beiden Phänomene auf die Beseitigung der patriarchalischen Hierarchie und den zunehmenden Autoritätsgewinn der Frau infolge ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Mit welchem Engagement und Pflichtbewusstsein sich der Mann in seiner Eigenschaft als Vater bei den Kindern einbringt, ist individuell verschieden. Manche Väter reduzieren ihre finanzielle Verantwortung und begründen diese Vorgehensweise mit dem Einkommen der Frau oder dem Hinweis, dass die Frau die Möglichkeit habe, staatliche Unterstützung zu beantragen. Die Auflösung strikter geschlechtsspezifischer Normen brachte auf der anderen Seite aber auch eine Mitwirkung der Väter bei der alltäglichen Versorgung und Erziehung des Kindes hervor.

Mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesellschaft umzusetzen, sind Väter nicht länger nur als wirtschaftlicher Unterstützer („Zahlväter“) anzusehen, sondern als gleichwertiger Elternteil – ausgestattet mit entsprechenden Rechten und Pflichten innerhalb der Familie – und stehen somit auf einer Stufe mit Müttern.

Resümierend lässt sich feststellen, dass als Folge der Industrialisierung der Vater einen Autoritätsverlust innerhalb der Familie hinnehmen musste, der Mutter dagegen die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit zu einem Autoritätsgewinn verhalf. Es war dies das Ende der hierarchischen Familienstruktur und der Beginn einer Veränderung der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung. Während die Frauen mehr Rechte für sich und ihr Kind einforderten, reklamierten die Väter mehr Rechte bei der Sorgerechtsregelung. Der Gesetzgeber reagierte mit der Annullierung der *Tender Years Doctrine* und erklärte, für die Entscheidung über die Kindessorge seien die Kriterien des *Best-Interest-of-the-Child-Standard* maßgeblich. Als auch diese gesetzliche Regelung von den Vätern angefochten wurde, weil sie darin eine Diskriminierung ihrer Person in Bezug auf das Vater-Kind-Verhältnis sahen, handelte der Staat erneut. Er änderte das Familienrecht dahingehend, dass das gemein-

⁴⁸⁸ Casper und Bianchi, *Continuity and Change*, Seite 126; Cherlin, *The Changing American Family*, Seite 207. Dies deutet gleichzeitig an, dass die Vaterrolle bei der Forschung nicht objektiv behandelt wurde.

⁴⁸⁹ Die folgende Ausführung bezieht sich auf Frank Furstenberg. „Good Dads–Bad Dads: Two Faces of Fatherhood“. In: Cherlin, *The Changing American Family*, Seite 198–216.

same Sorgerecht gesetzlich statuiert wurde. Mit der Einführung von *Joint Custody* verbindet der Gesetzgeber die Hoffnung, eine gleichwertige Ausgangsbasis für eine einvernehmliche Lösung im Interesse des Kindes geschaffen zu haben.

4 Debatte zum Inhalt des gemeinsamen Sorgerechts

Seitdem die gemeinsame Sorge gesetzlich statuiert ist, wird diese von jedem Einzelstaat in seinen Gesetzen selbst geregelt.⁴⁹⁰ Die amerikanischen Richter und Juristen, aber auch betroffene Elternteile bemängeln die uneinheitliche und unpräzise Interpretation bei der Anwendung des gemeinsamen Sorgerechts. Die Kernfrage lautet: Wie definiert sich „gemeinsam“? Wie absolut wirkt es sich im Alltag für den versorgenden Elternteil aus?

Im Folgenden werden einige kritische Stellungnahmen von Juristen und Wissenschaftlern zitiert.

Maccoby und Mnookin kommen zu der Erkenntnis, dass das gemeinsame Sorgerecht weder positive noch negative Wirkungen auf die Familien hat, denn weder kümmert sich der getrennt lebende Vater deshalb intensiver um das Kind noch wirkt *Joint Legal Custody* auf Konfliktsituationen zwischen den Partnern kompensierend. Insofern ist es weder zu präferieren noch zu negieren.⁴⁹¹ Sie stützen ihre Aussage auf eigenständig durchgeführte Untersuchungen, die ergaben, dass sich die rechtliche Sorge langfristig auf einige Familien auswirken könne. Sie sehen in dem Gesetz ein wirkungsvolles Zeichen für die Elternteile nach der Scheidung, indem beide das Recht und die Verantwortung für das gemeinsame Kind haben und dies vom Vater als Signal für sein Engagement gegenüber dem Kind verstanden wird.⁴⁹²

Flynn konstatiert, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von *Joint Custody* eine dem Zeitgeist angemessene Grundlage geschaffen hat. Seiner Ansicht nach solle das gemeinsame Sorgerecht nur als eine Option (unter mehreren) betrachtet werden, jedoch nicht als bestmögliche. Einerseits reduziere es Konflikte zwischen den Ehepartnern, andererseits gebe es dem Richter die Möglichkeit, den Fall individuell zu betrachten, um sodann eine Sorgerechtsregelung im Sinne des Kindeswohls zu bestimmen.⁴⁹³

⁴⁹⁰ Vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 78.

⁴⁹¹ Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 13.

⁴⁹² Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 289, Seite 352 FN 13.

⁴⁹³ Clifton P. Flynn, „Rethinking Joint Custody Policy: Option or Presumption?“. In: Elaine A. Anderson und Richard C. Hula. *The Reconstruction of Family Policy*. New York: Greenwood Press, 1991, Seite 203 ff.

Der Jurist David Chambers vertritt die Meinung, dass als Hauptbezugsperson sowohl die Mutter als auch der Vater in Betracht kommen können; und zwar unabhängig davon, welcher der beiden während des ehelichen Zusammenlebens die wichtigste Bezugsperson für das Kind gewesen ist. Nichts spreche dagegen, „dass ein fähiger Vater nach der Scheidung nicht lernen könnte seinerseits zur wichtigsten Pflegeperson zu werden und diese Rolle genauso zu erfüllen wie die Mutter, die sie vorher innehatte“.⁴⁹⁴ Maccoby und Mnookin argumentieren, dass eine Mutter, die während der Ehe die primäre Bezugsperson für das Kind war, demzufolge diese Rolle auch nach der Scheidung problemlos weiterführen könnte als der Vater. Infolgedessen sollte das Kriterium der primären Bezugsperson weiterhin von Relevanz sein.⁴⁹⁵

In diesem Zusammenhang werden unter Juristen auch die Vor- und Nachteile der *Joint Physical Custody* strittig diskutiert, denn im Falle von nicht kooperativen Elternteilen besteht die Gefahr, dass diese ihre Probleme auf das Kind übertragen. Dies würde sich auf die Entwicklung des Nachwuchses negativ auswirken. Vor diesem Hintergrund sollten Richter oder nicht juristische Personen von einem Zuspruch der gemeinsamen elterlichen Sorge absehen. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen die Scheidungspartner sich zu kooperativer Zusammenarbeit gegenüber dem Kind verpflichten – trotz bestehender Streitigkeiten zwischen den Partnern, die aber in der Lage sind, ihr Kind aus dem elterlichen Konflikt herauszuhalten. In diesem Fall kann das gemeinsame tatsächliche Sorgerecht angeordnet werden.⁴⁹⁶

5 *Parents are Forever*: Das gemeinsame Sorgerecht

In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten hat das Gesetz – wie erwähnt – durchaus Änderungen erfahren. Die Einforderung eines Sorgeplanes von den Eltern hat zwar zu mehr Klarheit bei der Anwendung der gemeinsamen Sorge geführt, aber die Entscheidung liegt noch immer im Ermessensspielraum der Richter, was zu Unklarheit bei den Eltern führt.

Diese gesellschaftliche Entwicklung, die zur Anwendung des *Best-Interest-of-the-Child*-Standard führte, fand in *Joint Custody* ihre Entsprechung, indem die Forderung des *Women's Liberation Movement* nach Gleichberechtigung als neutrale Regelung berücksichtigt wurde.

⁴⁹⁴ Zit. in: Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 10.

⁴⁹⁵ Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 10.

⁴⁹⁶ Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 11.

Bei dem Recht für die gemeinsame Sorge ging der Staat von der Vermutung aus, dass sich zukünftig die Streitigkeiten über die Sorge für das Kind reduzieren und das Recht zu einer Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung beitragen würde. Im Vordergrund steht für die Gerichte die Kooperation der Eltern untereinander oder der Wunsch des Kindes. Daher sollte es nur den Eltern zugesprochen werden, deren Trennung ohne Konflikte erfolge und die dem Gericht gegenüber auch erklären, die gemeinsame Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen. Einige Einzelstaaten ignorieren den gemeinsam erarbeiteten Vorschlag beider Elternteile und behalten sich vor, selbst zu entscheiden, ob die gemeinsame (*Joint Custody*) oder geteilte Sorge (*Joint Physical Custody*) dem Interesse des Kindes (*Best-Interest-of-the-Child-Standard*) entspricht.⁴⁹⁷ In diesen Fällen verlangt der Gesetzgeber in einigen Staaten eine Begründung, weshalb dem Votum der Eltern auf gemeinsame Sorge nicht entsprochen wird.

Anders verhält es sich, wenn sich ein Elternteil gegen die gemeinsame Sorge ausspricht. Dann sind konfliktäre Auseinandersetzungen unausweichlich, die außergerichtlich oder gerichtlich geregelt werden müssen.⁴⁹⁸ Goldstein ist der Meinung, dass Eltern nicht durch Gerichtsentscheidungen zur gemeinsamen Sorge verurteilt werden sollten, wenn dies nicht ihren Interessen entspreche. Die aufgezwungene gemeinsame Sorge verpflichte sie zu einer intensiven Kommunikation und könne das Konfliktpotenzial bei zerstrittenen Partnern erhöhen, da ihnen die gesetzliche Regelung eine endgültige Loslösung verwehrt.⁴⁹⁹

Maccoby und Mnookin untersuchten anhand von Gerichtsakten, wie oft Eltern die Regelung ihrer Trennung dem Gericht überlassen mussten. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass sich in den meisten Fällen die Elternteile in der Frage der Sorgerechtsregelung außergerichtlich einigten und nur selten die Justiz in strittigen Fragen abschließende Urteile fällen musste. In einer Pyramide stellen sie dar, in welchem prozentualen Verhältnis Eltern die Entscheidungen herbeiführten:

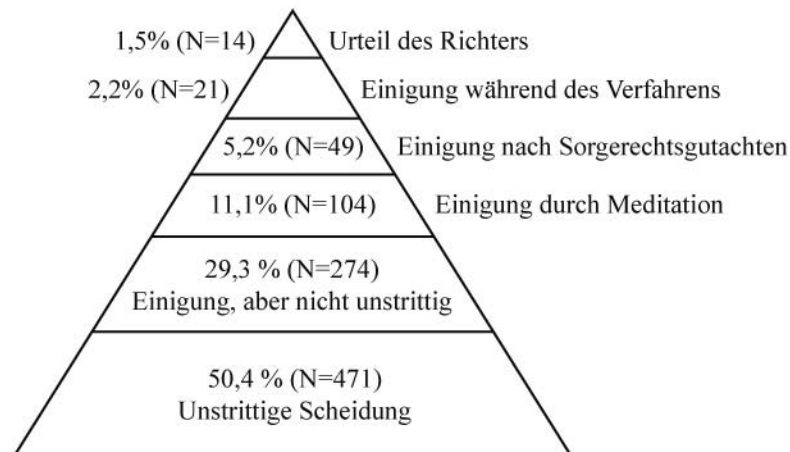
Abbildung 2⁵⁰⁰ auf der folgenden Seite zeigt, dass die Hälfte der Scheidungen (50,4 Prozent) „unstrittig“ verliefen, die Scheidungspartner also in Sachen Sorgerechtsregelung nicht abweichender Meinung waren. Demgegenüber erzielten zwar 29,3 Prozent (Einigung, aber nicht unstrittig) der Elternteile in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht zunächst selbst einen Konsens, jedoch wurde für den Umgang während der Trennungsphase keine Einigung zwischen den Partnern erzielt.

⁴⁹⁷ Vgl. Limbach, Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern, Seite 70.

⁴⁹⁸ Vgl. Joseph Goldstein. „In Whose Best Interest?“ In: Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991, Seite 16; Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 247 ff, 254 ff.

⁴⁹⁹ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 247 ff, 254 ff.

⁵⁰⁰ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 134–137.

Abb. 2: Regelungen bei Trennung der Eltern

Von den 29,3 Prozent nicht unstrittigen Eltern erlangten nach der Inanspruchnahme der Mediation 11,1 Prozent eine Übereinstimmung; bei 5 Prozent dieser Eltern kam es erst zu einer Einigung, nachdem ein Sorgerechtsgutachten angefertigt worden war. Von den verbleibenden 3,5 Prozent nicht kooperationsfähiger Eltern musste bei 2,2 Prozent der Elternteile ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt werden, in welchem die Sorge einigend geregelt wurde. Bei den restlichen 1,5 Prozent der strittigen Eltern konnte nur durch einen Richterspruch über das zukünftige Sorge- und Umgangsrecht entschieden werden, da die Eltern nicht in der Lage waren, ihr Vorschlagsrecht für die Sorge nach der Scheidung konstruktiv umzusetzen, indem sie einen Plan vorlegten.⁵⁰¹

Der Vorteil bei der gemeinsamen Sorge liegt für beide Elternteile in der weiterhin bestehenden Verantwortung für das Kind. Damit wird dem nicht betreuenden Elternteil durch den Staat die Möglichkeit gegeben, weiterhin eine bewusste Rolle im Leben des Kindes einzunehmen, wenngleich dem versorgenden Partner nicht gleichberechtigt.⁵⁰²

Die Öffentlichkeit, die sich an der Auseinandersetzung um die gemeinsame Sorge beteiligte, war vorrangig an der tatsächlichen/materiellen Sorge (*Joint Physical Custody*) interessiert. Betont wurde hier die Bedeutung der finanziellen Absicherung des Kindes und das Umgangsrecht für den nicht berechtigten Elternteil, damit dem Kind die Möglichkeit gegeben ist, den Kontakt zu beiden Scheidungspartnern wahren zu können. Diese Argumente fanden später bei der Einführung der gemeinsamen juristischen Sorge ihre Berücksichtigung.

Für *Joint Custody* gibt es in den überwiegenden Bundesstaaten keine Präferenz, denn deren Gesetzgeber haben in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten

⁵⁰¹ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 264.

⁵⁰² Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 289.

verschiedene Korrekturen zur gemeinsamen Sorge verabschiedet. 11 Bundesstaaten, darunter Kalifornien, sowie der District of Columbia haben die Präferenz und Präsuumtion für das gemeinsame Sorgerecht aus dem Gesetz gestrichen. In den Fällen, in denen beide Elternteile der gemeinsamen Sorge unstrittig zustimmen, nimmt das Gericht in acht weiteren Bundesstaaten die Präsuumtion der Eltern an.⁵⁰³

Mit wem sollte das Kind leben? In den USA wird beim gemeinsamen Sorgerecht zwischen *Joint Legal Custody* (gemeinsame juristische Sorge) und *Joint Physical Custody* (auch *Shared Parenting* gemeinsame materielle/tatsächliche Sorge genannt) unterschieden. Die erste Bestimmung regelt, dass das Kind bei einem Elternteil wohnt und der andere Elternteil bei wichtigen Entscheidungen für das Kind mitbestimmen kann. Diese Regelung ist in den USA verbreitet. Im Fall von *Joint Physical Custody* versorgen die Eltern für einen gewissen Zeitraum wechselseitig das Kind. *Joint Physical Custody* und *Joint Legal Custody* werden separiert entschieden. Die Regelung *Joint Physical Custody* ist wegen des wechselnden Wohnorts des Kindes nicht sehr verbreitet, berücksichtigt aber eine gerechtere Aufteilung der Zeit, die die Eltern mit dem Kind verbringen.⁵⁰⁴

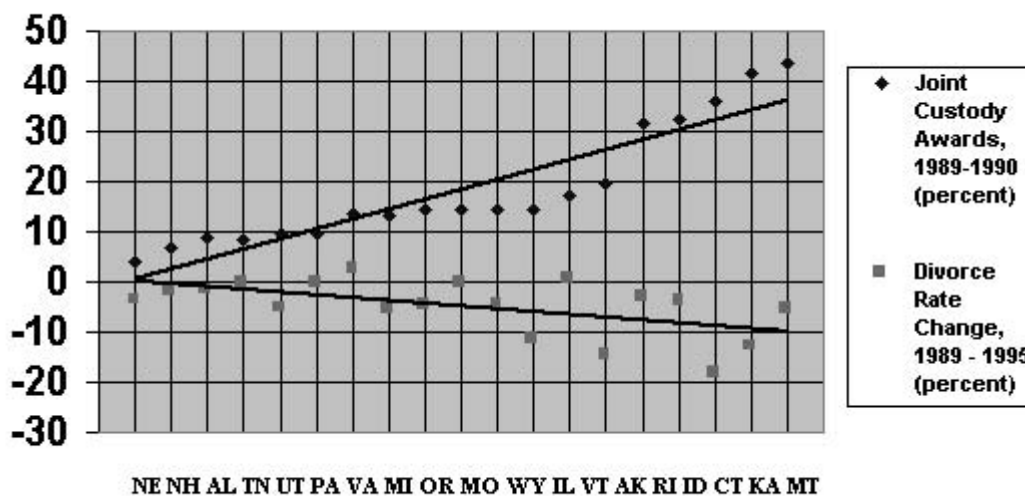
Empirische Untersuchungen über die Entwicklung der Scheidungszahlen und der gemeinsamen materiellen Sorge in den USA im Zeitraum von 1989 bis 1995 zeigen eine erheblich geringere Scheidungsrate im Vergleich zu den Bundesstaaten, die das alleinige Sorgerecht bevorzugen. Kuhn und Guidubaldi fanden heraus, dass in den Bundesstaaten wie Montana, Kansas, Connecticut und Rhode Island, in denen sich die Eltern vornehmlich (über 30 Prozent) für die gemeinsame materielle Sorge entschieden, die Scheidungsrate im Vergleich zur Alleinsorge signifikant niedriger ist. Die Scheidungsraten waren in diesen Bundesstaaten viermal schneller rückläufig als in Bundesstaaten wie Tennessee, Alabama und New Hampshire mit einem geringen Anteil (unter 10 Prozent) an *Joint Physical Custody*. Die Scheidungszahlen sind in den Einzelstaaten rückläufig, in denen sich das Konzept der gemeinsamen materiellen Elternschaft durchsetzt. Die Einzelstaaten, in denen die Regierungsvertreter die Alleinsorge unterstützen, verzeichnen hohe Scheidungsraten.⁵⁰⁵

⁵⁰³ Vgl. Anhang F.

⁵⁰⁴ Bei der Regelung *Joint Physical Custody* lebt das Kind üblicherweise im Verhältnis 50/50 oder zumindest 30/70 bei beiden Elternteilen. Richard Kuhn und John Guidubaldi. *Child Custody Policies and Divorce Rates in the United States*. 11th Annual Conference of the Children's Rights Council October 23–26, 1997. <http://www.deltabravo.net/custody/divrates.htm> [26.07.2004].

⁵⁰⁵ Richard Kuhn und John Guidubaldi. *Child Custody Policies and Divorce Rates in the United States*. 11th Annual Conference of the Children's Rights Council October 23 – 26, 1997. <http://www.deltabravo.net/custody/divrates.htm> [26.07.2004]. Richard Kuhn vom *Children's Rights Council in Washington, D.C.* und John Guidubaldi von der Kent State University, Ohio, haben diese Ergebnisse bei der *Annual Conference of the Children's Rights Council* 1997 vorgetragen.

Abb. 3: Entwicklung der Scheidungszahlen und der gemeinsamen materiellen Sorge in 19 Bundesstaaten (1989-1995)



Quelle: Richard Kuhn und John Guidubaldi. *Child Custody Policies and Divorce Rates in the United States*. 11th Annual Conference of the Children's Rights Council October 23–26, 1997. <http://www.deltabravo.net/custody/divrates.htm> [26.07.2004].

In Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge wird der Faktor Unterhaltszahlung hier nicht thematisiert. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass trotz der bestehenden Bemühungen seitens des Gerichtes, nach der Scheidung geschlechtsdifferenzierte Orientierungen zu vermeiden, diese bei verordneten Unterhaltszahlungen aber immer noch bestehen. Die Ursache ist in den ungleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der ehemaligen Ehepartner zu sehen.⁵⁰⁶

Kalifornien war der erste Staat, der am 1. Januar 1980 das Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge (*Joint Custody*) in geltendes Recht umsetzte⁵⁰⁷ und damit der Forderung der Vaterrechtsbewegung nachkam.

5.1 Das Argument der Gleichheit

Grundsätzlich besteht das gemeinsame Sorgerecht für beide Eltern während der Ehe. Zwar ist es nicht explizit in der Verfassung verbrieftes Recht, doch ist es als ein solches anerkannt.⁵⁰⁸ Den Eltern wird auferlegt, dass diese das Sorgerecht

⁵⁰⁶ Während des gemeinsamen Zusammenlebens der Eheleute verdiente der Vater als Ernährer entweder ausschließlich den Lebensunterhalt für die Familie, aber gemeinhin zumindest mehr als die eventuell berufstätige Ehefrau. Insofern ist es konsequent, wenn bei einer Sorgerechtsregelung für die Mutter zu 90 Prozent der Vater zu Kindesunterhaltszahlungen verpflichtet wird; während im umgekehrten Fall nur ca. 33 Prozent der Mütter an den jeweils sorgeberechtigten Vater Zahlungen an die Kinder zu leisten hat. Bei der *Joint Physical Custody* Vereinbarung erfolgte bei 68 Prozent der Väter, aber nur bei 1 Prozent der Mütter die gerichtliche Anordnung, Unterhalt an die Kinder des jeweiligen sorgeberechtigten Partners zu zahlen. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 4.

⁵⁰⁷ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 113 ff.

⁵⁰⁸ Reimann, *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*, Seite 182.

(*Custody*) im Sinne des Kindeswohls (*Best-Interest-of-the-Child-Standard*) ausüben. Das Recht auf gemeinsame elterliche Sorge basierte zunächst auf dem Prinzip der Parität der Elternteile. Es galt auch für die Zeit nach der Scheidung für den versorgenden und nichtversorgenden Partner. Erst später folgte die Begründung des gemeinsamen Sorgerechts im Hinblick auf das Kindeswohl.

Ein Kind sieht in der Regel beide Elternteile als gleichwertig, sofern die Befriedigung seiner Interessen von ihm als äquivalent empfunden wird. Dieses Empfinden kann nur durch Überprüfung der familiären Situation und Beurteilung der Eltern-Kind-Beziehung konkretisiert werden. Da ein Elternteil meist während der Ehe die Verantwortung für die Erziehung des Kindes wahrnimmt und damit *Primary Caretaker* für das Kind ist, während der andere Teil infolge Berufstätigkeit abwesend ist, kann – laut Coester – nicht von einer Gleichberechtigung und somit Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Die Beziehung zu dem vorwiegend abwesenden Elternteil ist naturgemäß schwächer ausgebildet. Deshalb kann man nicht von „Mutteuvorrang“ sprechen, sondern muss die meist enge Verbindung zur Mutter auf die traditionelle Geschlechterrolle zurückführen, in der der Vater „mit einem Handicap in die Kindeswohlabwägung“ hineingeht – dies steht nicht im Zusammenhang mit der Präferenz für die Mutter, „sondern ist eine funktionsbezogene [...] Fortschreibung der autonom gestalteten Rollenverteilung bei bestehender Familiengemeinschaft.“⁵⁰⁹

Daher kann auch nicht von einer Diskriminierung der Väter gesprochen werden. Es ist vielmehr so, dass Väter, die bei Gründung einer Familie versäumen, die Chancengleichheit entsprechend zu nutzen, die ihnen diese *Communitas* bietet, nach Zerfall der ehelichen Gemeinschaft nicht gleiches Recht beanspruchen können. Sie hätten während der Ehe eine „dem anderen Elternteil gleichwertige Funktion für das Kind“ entfalten können. Infolgedessen gibt es bei einem Zerbrechen der familialen Gemeinschaft nur „funktionsbedingte Unterschiede zwischen den Eltern“.⁵¹⁰

Maccoby und Mnookin argumentieren, dass der Gesetzgeber nur begrenzt auf erkennbare Veränderungen in der Familie einwirken kann; denn entscheidend sei, dass eine signifikante Mutation in der Einstellung zu den traditionellen Geschlechterrollen stattfindet.⁵¹¹ Dies müsse aber bereits während der Ehe geschehen, da nach einer Scheidung keine Veränderung bei dem traditionellen Rollenverständnis von Müttern und Vätern mehr herbeizuführen sei.⁵¹² De facto

⁵⁰⁹ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 65.

⁵¹⁰ Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 65 ff.

⁵¹¹ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 280.

⁵¹² Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 271, 279.

muss die Familie diese Rollenbestimmung selbst vornehmen; der Staat und seine Justiz haben auf diesen gesellschaftlichen Wandel keine Einflussmöglichkeit. Dafür seien familiäre Verhältnisse zu vielschichtig, als dass ein Gesetz dies verordnen könne.⁵¹³ Mit einer Familienrechtsreform könne keine Gleichheit erlangt werden.⁵¹⁴ Wie gering der Einfluss des Staates bei dieser Reform ist, zeigt sich daran, dass seit Jahrzehnten versucht wird, bei der Sorgerechtsentscheidung eine Gleichbehandlung von Mann und Frau zu bewirken.

5.2 Kalifornien als Trendsetter

Bei der Anwendbarkeit von *Joint Custody* ging das Gericht von der Vermutung aus, dass diese Regelung am besten für das Kindeswohl geeignet sei. Mit der Weiterentwicklung zu *Joint Custody* in *Joint Legal Custody* und *Joint Physical Custody* schaffte der Gesetzgeber Klarheit bei der juristischen (*legal*) und tatsächlichen/materiellen (*physical*) Sorge, da die vage Formulierung des Gesetzes über die gemeinsame Sorge Juristen und Richtern die Möglichkeit differenter Interpretationen gab.

Die Reform des Familiengesetzes in Kalifornien erfolgte vor dem Hintergrund folgender Ziele: Zum einen um zwischen beiden Elternteilen im Hinblick auf Kinderziehung und Berufstätigkeit, Gleichheit zu schaffen; zum anderen um den staatlichen Eingriff („Privatisierung“) bei Scheidungen zu reduzieren und außergerichtliche Einigungen (*Private Ordering*) zu unterstützen. Dafür waren Änderungen im Gesetz und Verfahren gleichermaßen notwendig. Erklärtes Ziel war, eine verstärkte Kooperation der Eltern zu erreichen sowie Regelungen zum Kindeswohl gesetzlich zu statuieren, um dem Kind sein Recht auf Umgang mit beiden Eltern zu sichern.⁵¹⁵

Bei seiner Einführung (1980) sah das kalifornische Recht noch eine Präferenz und Präsomtion für die gemeinsame Sorge vor, vorausgesetzt, beide Elternteile hatten sich unstrittig hierfür entschieden und legten dem Gericht einen entsprechenden Vorschlag vor (§4600.5(a) Civil Code).

Mit Wirkung zum 1. Januar 1989 hob der Bundesstaat Kalifornien die Präferenz und Rechtsvermutung für die gemeinsame Sorge auf und verabschiedete folgenden Zusatz:

⁵¹³ Joseph Goldstein. „In Whose Best Interest?“ In: Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991, Seite 17.

⁵¹⁴ Fineman, *Neutered Mother*, Seite 228.

⁵¹⁵ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 10.

*This section established neither a preference nor a presumption for or against joint legal custody, joint physical custody, or sole custody, but allows the court and the family the widest discretion to choose a parenting plan which is in the best interest of the children.*⁵¹⁶

In Anlehnung an die Gesetzgebung Kaliforniens legten einige Staaten gesetzlich fest, dass entweder die gemeinsame Sorgerechtsregelung präferiert oder präsumiert wird, oder beides.

Im Jahr 1990 waren 36 Bundesstaaten dem Beispiel Kalifornien, gefolgt und hatten dieses oder eine ähnliche Form der nahehelichen gemeinsamen Sorge für das Kind bestimmt.⁵¹⁷ Ein Vergleich von 100 Entscheidungen der Berufungsgerichte im Jahr 1960 und einer ebensolchen Anzahl im Jahr 1990 stellte unter Beweis, dass 1990 der Vorzug der Mutter keine Erwähnung mehr fand. 30 Jahre zuvor war dies noch in 21 von 100 Fällen der Fall.⁵¹⁸

Das Gericht und die Eltern bemühen sich gemeinsam zum Wohle des Kindes eine der Sorgerechtsregelungen (*Joint Physical Custody* oder/und *Joint Legal Custody*) zu finden. Hierfür sieht der Gesetzgeber nicht nur für das Gericht, sondern explizit auch für Eltern eine erhebliche Handlungsfreiheit vor. Die Eltern müssen dem Gericht erklären, für welchen Sorgerechtsplan sie sich entschieden haben. Hiervon unabhängig ist die Aufforderung des kalifornischen Gerichts an die Eltern, – gegebenenfalls unter Vorlage eines Sorgerechtsplanes –, auf jeden Fall eine „positive Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Eltern nach der Scheidung in der Verantwortung bleiben wollen.“⁵¹⁹ Maccoby und Mnookin führen dazu aus, dass es sich bei dem kalifornischen Modell nicht um ein sog. Antragsmodell handelt, das heißt eine Sorgerechtsregelung wird auf jeden Fall getroffen und nicht nur auf Antrag; denn im Falle eines Antragsmodells würde nur auf Antrag der geschiedenen Erziehungsberechtigten über die zukünftige Sorge für das Kind entschieden; andernfalls würde die gemeinsame elterliche Sorge fortbestehen. Dies will das kalifornische Modell mit seiner Regelung ausdrücklich verhindern.

Wiederum war Kalifornien maßgebend in der Anpassung und Umsetzung von neuen Gesetzen. Dies war zurückzuführen auf jahrelange richterliche Interpretationen.⁵²⁰ Indes, es war keine revolutionäre Neuerung, sondern eine Adaption an die bestehenden Gesetze.

⁵¹⁶ S.B. 2510 (Robbins) zit. in Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 340.

⁵¹⁷ Mason, *From Fathers's Property to Children's Rights*, Seite 126.

⁵¹⁸ Mason, *From Fathers's Property to Children's Rights*, Seite 126.

⁵¹⁹ Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 1.

⁵²⁰ Jacob, *Silent Revolution*, Seite 139.

5.3 Die Rechtswirklichkeit in Kalifornien

Bis in die 1970er-Jahre wurde in Kalifornien aus Gründen der Rechtsvermutung und aufgrund gesellschaftlicher Aspekte den Müttern bevorzugt das Sorgerecht zugesprochen. Wenngleich diese Rechtsvermutung nicht mehr Bestand hat, so haben Maccoby und Mnookin beobachtet, dass bei gleichwertiger Befähigung der Scheidungspartner gewöhnlich die Mutter die tatsächliche elterliche Sorge zugesprochen bekommt.⁵²¹

In diesem und anderen Bundesstaaten steht im Vordergrund der gerichtlichen Entscheidung das Kindeswohl. Dieser Aspekt entscheidet, welchem Scheidungspartner die tatsächliche elterliche Sorge übertragen werden soll. Daher ist es für die Recht sprechende Behörde von vorrangiger Bedeutung, welcher der beiden Elternteile diesem Anspruch am ehesten nachkommt. Maccoby und Mnookin vermerken aber in ihrer Studie, dass in den meisten Fällen eine Einigung außergerichtlich zustande kommt und dies, obwohl „der Rechtsmaßstab ‚Kindeswohl‘ einen unsicheren Hintergrund für außergerichtliche Verhandlungen schafft.“⁵²²

Wie die Berufungsgerichte in den Einzelstaaten das Recht auf gemeinsame Sorge in der Praxis anwenden, ist unterschiedlich. Trotz entsprechender Rechtslage misstrauen manche Richter an den Gerichten dieser Sorgerechtsregelung, insbesondere wenn ein Elternteil sich gegen die gemeinsame Sorge ausspricht. Wiederum andere Gerichte sind bei der Anwendung der Gesetze zur Sorgerechtsregelung sehr tolerant. „Sie scheinen sich von einer allgemeinen Direktive leiten zu lassen, die einige Staaten bei ihrer Regelung des Sorgerechts nach der Scheidung vorangestellt haben.“⁵²³

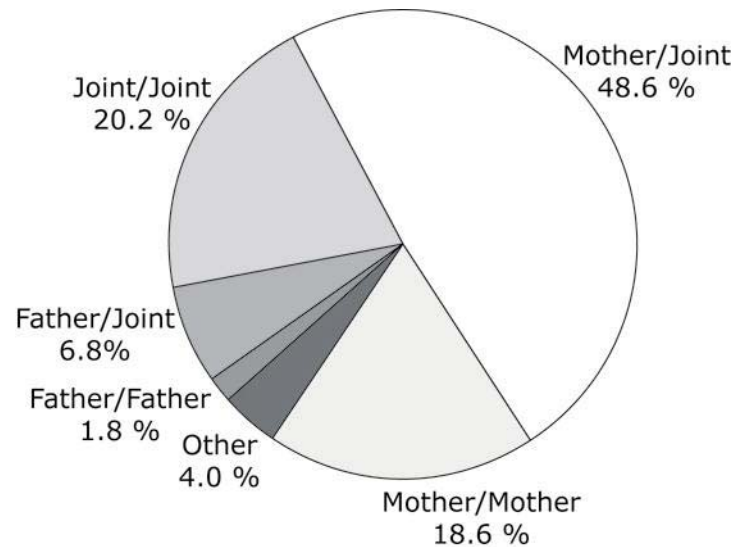
Das Schaubild auf der folgenden Seite zeigt die Möglichkeiten der Sorgerechtsregelungen, die das kalifornische Rechtssystem für die gemeinsame tatsächliche/materielle und gemeinsame juristische Sorge festgesetzt hat. Danach bleibt die Mutter mit 48,6 Prozent die primäre Sorgeberechtigte für *Physical Custody* und *Joint Legal Custody*. Lediglich 6,8 Prozent der Väter erlangen *Physical Custody*, in 20,2 Prozent der Fälle entschied das Gericht *Joint Physical Custody* und *Joint Legal Custody*. Das alleinige Sorgerecht erhielten in 18,6 Prozent der Fälle die Mutter und in 1,8 Prozent der Vater.

⁵²¹ Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 10.

⁵²² Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 10.

⁵²³ Vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71.

Abb. 4: Verteilung der Sorgerechtsregelung *Joint Physical Custody* und *Joint Legal Custody*



Distribution of custodial decrees (N = 933).

Quelle: Eleanor Maccoby und Robert H. Mnookin. *Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody*. Cambridge: Harvard University Press, 1994, Seite 113.

Grundsätzlich sieht die Rechtsprechung in Kalifornien beim Sorgerecht eine Begründungspflicht vor, das heißt, seitens des Gerichtes müssen Entsprechung und Ablehnung in Bezug auf das gemeinsame Sorgerecht erläutert werden, wenn ein Elternteil dies fordert. §4600.5 (c) Civil Code schließt aus, dass das Gericht lediglich vermerkt, die Entscheidung sei – ob befürwortet oder abgelehnt – im Interesse des Kindeswohls getroffen worden.⁵²⁴

In den Jahren 1983 und 1989 wurden in Kalifornien die Regelungen von 1979 zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeändert. Im Vordergrund standen zum einen die Bemühungen, „jegliche geschlechtspezifische Differenzierung oder Präferenz bei der Sorgerechtsregelung vollkommen zu eliminieren“ („create greater gender equity“), zum anderen „die Aufrechterhaltung des Kontaktes des Kindes zu beiden Eltern“ („frequent and continuing contact with both parents“).⁵²⁵ Somit wurden zwei Sorgerechtspläne verabschiedet. Der eine bezieht sich auf die rechtliche, der andere auf die materielle Sorge. Unabhängig hiervon besteht weiterhin die Möglichkeit, nur einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zu erteilen.

Unter *Joint Physical Custody* „begrift der Gesetzgeber den Sachverhalt, dass jeder Elternteil während einer erheblichen zeitlichen Periode das Kind pflegt und

⁵²⁴ Vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 70.

⁵²⁵ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 9.

erzieht.“⁵²⁶ Hierbei ist es sekundär, welchen Zeitaufwand das Kind beim jeweiligen Elternteil beansprucht. Nach Beobachtungen von Maccoby und Mnookin wird diese Sorgerechtsregelung insbesondere von sehr zerstrittenen Elternteilen eingefordert. Sie sehen darin die Lösung für ihre Unfähigkeit, eine kooperative koelterliche Beziehung entwickeln zu können.⁵²⁷

In der Praxis erhält in Kalifornien die Mutter *Joint Physical Custody*, während *Joint Legal Custody* beiden Elternteilen zugesprochen wird.

Maccoby und Mnookin sehen in der Rechtsvermutung zugunsten *Joint Physical Custody* eine „radikalere Alternative“ zum *Best-Interest-of-the-Child-Standard*, weil die Rollenverteilung während der Ehe sehr unterschiedlich ist.⁵²⁸

Bei *Joint Legal Custody* trifft der versorgende Elternteil im alltäglichen Leben die Entscheidungen für das Kind alleine, aber

*[...] both parents shall share the right and the responsibility to make the decisions relating to the health, education, and welfare of a child*⁵²⁹.

Entscheidungen über Schulbildung, Religion und medizinische Versorgung, die für das Kind lebenswichtig sind, haben die Eltern gemeinsam zu treffen.

Diese Regelung sieht aber auch vor, dass ein Elternteil alleine – ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil – juristische Entschlüsse treffen kann, die aufgrund einer Situation im Alltag erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind Auflagen des Gerichtes, in denen dieses festgelegt hat, dass alle juristischen Entscheidungen – einschließlich der des Alltags – von den Eltern gemeinsam zu treffen sind.

Kalifornien hat bei den Sorgerechtsalternativen beim Faktor „Kontakt“ den Zusatz „häufig und kontinuierlich“ gesetzlich statuiert⁵³⁰, um sicherzustellen, dass das Kind nach der Trennung der Eltern die Möglichkeit hat, beide Elternteile weiterhin besuchen zu können.⁵³¹ Dies fördere bei den Eltern die Teilung der Rechte und die gemeinsame Verantwortung für das Kind.⁵³²

Somit sieht die Gesetzgebung im Falle von Scheidungen für die Eltern entweder die gemeinsame juristische oder die gemeinsame tatsächliche/materielle Sorge vor.

⁵²⁶ Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 72.

⁵²⁷ Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 5.

⁵²⁸ Vgl. Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen – deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996, Seite 162.

⁵²⁹ California Civil Code §4600.5d (5).

⁵³⁰ California Civil Code §4600.5d (3) und California Civil Code §4600.5d (5).

⁵³¹ California Civil Code § 4600.5 (d) (3).

⁵³² Vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71.

Wenn sich die Eltern nach einer Trennung über das Sorgerecht nicht einigen können, das heißt, der eine Elternteil *Joint Legal Custody*, der andere *Joint Physical Custody* fordert, so haben Maccoby und Mnookin in ihrer bereits zitierten Studie dokumentiert, dass Mütter sich gegenüber ihren Ehemännern im Verhältnis 2:1 mit ihrer Sorgerechtsforderung durchsetzen. Erst eine gerichtliche Einflussnahme führte in dieser strittigen Auseinandersetzung zu einer Pattsituation.⁵³³

Mit der veränderten Sorgerechtsreform entwickelte sich parallel der Grundsatz der Versorgung, der auf die Dispute der Eltern über die Kinder nach der Scheidung zurückzuführen ist. Der Gesetzgeber verfolgte damit das Ziel, die negativen Begleiterscheinungen, die eine elterliche Trennung mit sich bringt, für das Kind so gering wie möglich zu halten.

Die Valenz des Sorgerechtsplans

Im Sorgerechtsplan sind der Aufenthalt des Kindes, die Zeitabstände, in welcher die getroffene Regelung kontrolliert wird sowie die Vorgehensweise im Falle einer Veränderung der Lebensumstände festgeschrieben. Ob Eltern gesetzlich angehalten sind, für die Bewilligung der gemeinsamen juristischen Sorge (*Joint Legal Custody*) einen Sorgeplan vorzulegen oder ob dies nur nach Aufforderung des Gerichts geschehen muss, ist einzelstaatlich unterschiedlich geregelt.

Nach Mnookin verbindet der Gesetzgeber mit der Aufforderung an die Eltern, dem Gericht einen gemeinsamen Sorgerechtsplan vorzulegen, die Absicht, die sich trennenden Elternteile zu ermutigen, sich gemeinsam Gedanken über das zukünftige Leben ihres Kindes zu machen und ein unstrittiges Konzept zu erarbeiten.⁵³⁴ Durch die damit verbundene Wertpräferenz für die Eltern seitens der Legislative tritt die judizielle Entscheidungsfindung in den Hintergrund. Von einer bestimmten Empfehlung sieht das Gericht allerdings ab. Es obliegt den Scheidungswilligen, für welche Sorgerechtsregelung sie sich entscheiden.

Ein Gericht wird einem unstrittigen Plan der Eltern zur Sorge ihres Kindes auf jeden Fall entsprechen, wenn der Vorrang für das Kindeswohl deutlich herauszulesen ist. Einen gegenteiligen Gerichtsentscheid wird der Richter nur verkünden, wenn die Regelung der Eltern mit dem Grundsatz *Best-Interest-of-the-Child*-Standard nicht vereinbar ist. Bei einer strittigen Auseinandersetzung der Eltern empfehlen Mnookin et al., dass das Gericht vor der Anordnung die Eltern befragt, wer während der Ehe für die Erziehung des Kindes verantwortlich war.⁵³⁵ Der

⁵³³ Vgl. Maccoby und Mnookin, „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“, Seite 5.

⁵³⁴ Vgl. Robert H. Mnookin, „Reform des gemeinsamen Sorgerechts — ein lehrreicher Blick auf die amerikanischen Erfahrungen.“ In: Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen — deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996, Seite 52 f.

⁵³⁵ Vgl. Mnookin, *Reform des gemeinsamen Sorgerechts*, Seite 52.

Elternteil, der während der Ehe der *Primary Caretaker* war, sollte auch nach der Trennung die betreuende Person für das Kind sein. Dieses Kriterium sollte das Gericht bei seiner Anordnung zur elterlichen Sorge berücksichtigen, wenn Eltern sich nicht auf einen Sorgerechtsplan einigen können.

Aufgrund veröffentlichter Gerichtsentscheidungen, in denen die Richter häufig die Ernsthaftigkeit der elterlichen Vereinbarung infrage stellten, wird der im Rahmen der Beantragung der gemeinsamen Sorge dem Gericht vorzulegende Sorgerechtsplan durch die Eltern kritisiert. Die Richter fühlten sich nicht an diese elterliche Einigung gebunden, weil sie bezweifelten, dass bei den in Scheidung lebenden Eltern tatsächlich das Wohl des Kindes bei der Aufstellung des Planes im Mittelpunkt stand. Durch diese Vorgehensweise der Richter übernimmt der Staat die Funktion des *parens patriae*, die im Zusammenhang mit einer Scheidung oftmals als „protective custody of the court“ beschrieben wird.⁵³⁶ Obgleich Richter angehalten sind, dem elterlichen Sorgerechtsplan den Vorrang zu geben, berufen sie sich oft auf ihren richterlichen Ermessensspielraum. Es kann daher zu emotionalen Anordnungen kommen, indem sich Richter an ihren persönlichen Wertmaßstäben orientieren. Dennoch wird zu 90 Prozent eine gemeinsame Vereinbarung über die Sorge des Kindes von den Scheidungspartnern dem Gericht vorgelegt, die wiederum ohne Sachprüfung vom Gericht entsprechend gebilligt wird („rubber-stamped“).⁵³⁷

Es gibt keine generell gültige Methode, die im Falle der Uneinigkeit der Eltern Anwendung findet: Entweder werden Lebensbereiche benannt, für die ein Elternteil die rechtliche Verantwortung übertragen bekommt, oder die Partner werden verpflichtet, ein Versöhnungsverfahren wie Mediation oder Beratung in Anspruch zu nehmen, oder aber ein Gericht entscheidet letztendlich allein über den Sorgerechtsplan.⁵³⁸

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der Erarbeitung eines Sorgerechtsplans die Eltern diszipliniert werden, indem die Justiz sie zwingt, sich mit den Bedürfnissen ihres Kindes verantwortungsvoll auseinander zu setzen und entsprechende koelterliche Vereinbarungen zu treffen.

⁵³⁶ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 109.

⁵³⁷ Vgl. Coester, *Kindeswohl als Rechtsbegriff*, Seite 110 mit weiterführenden Literaturangaben.

⁵³⁸ Vgl. Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 260.

5.4 Exkurs: Das gemeinsame Sorgerecht in weiteren Bundesstaaten

Der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) von New Jersey hat für den Fall, dass beide Elternteile keine gemeinsame Sorgerechtsregelung beantragen, festgelegt, welche Aspekte vor einer Anordnung Berücksichtigung finden müssen:⁵³⁹

1. die Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern;
2. die Eignung beider Eltern;
3. die Bereitschaft der Eltern, für das Kind zu sorgen;
4. die Fähigkeit der Eltern, ihren persönlichen Konflikt von ihren Elternaufgaben zu trennen;
5. eine minimale elterliche Zusammenarbeit, beurteilt nach ihren Verhaltensweisen in ihrer Vergangenheit, nicht aber in der „emotionalen Hitze“ der Scheidung; und
6. je nach seinem Alter und seiner Kompetenz der Wunsch des Kindes.

Dasselbe Gericht hat nachstehend aufgeführte Aspekte hervorgehoben, die trotz eines Einspruchs eines Elternteiles vor der Anordnung zur gemeinsamen Sorgerechtsregelung in Betracht zu ziehen sind:⁵⁴⁰

1. die finanziellen Verhältnisse der Eltern;
2. die Entfernung ihrer Wohnungen;
3. die jeweiligen beruflichen Anforderungen; und
4. das Alter und die Anzahl der Kinder.

In Louisiana ist ein Gericht befugt, die gemeinsame Sorge anzuordnen, auch wenn kein Einverständnis der Eltern vorliegt, und gleichzeitig die Eltern zur Vorlage eines Sorgerechtsplanes aufzufordern.⁵⁴¹

In anderen Staaten sind die Rechtsbehörden ermächtigt, sich von den Eltern einen Plan über die Durchführung des gemeinsamen Sorgerechts vorlegen zu lassen.

Bei der Anordnung der Umgangsregelung für den nicht versorgenden Elternteil spielt die Entfernung der Wohnorte zueinander im amerikanischen Sorgerecht anscheinend keine Rolle.⁵⁴²

In vier Staaten wird von der Vermutung ausgegangen, dass nur bei Einigkeit der Eltern die *Legal* – mit Einschränkung auch *Physical* – *Custody* dem Interesse des Kindes dient. Liegt kein elterliches Einvernehmen vor, wird die gemeinsame Sorge

⁵³⁹ Vgl. für die nachfolgende Aufzählung Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71.

⁵⁴⁰ *Beck v. Beck* 84 N.J. 451, 413 A.2d 350 (1981) zit. in: Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71.

⁵⁴¹ Vgl. hierzu weiterführend Jay Folberg. „Joint Custody and Shared Parenting“. Washington D.C.: Bureau of National Affairs, 1984, zit. in: Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71.

⁵⁴² Vgl. Folberg. „Joint Custody and Shared Parenting“, zit. in: Limbach, *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern*, Seite 71. Obwohl unter zweitens die Entfernung der Wohnungen zwischen den Elternteilen als Aspekt hervorgehoben wird, so verwundert diese Schlussfolgerung – sie ist widersprüchlich.

nur als eine Möglichkeit seitens des Gerichts angesehen. Sechs Einzelstaaten sehen grundsätzlich den Vorschlag der Eltern für die gemeinsame Sorge als obligatorisch an – auch wenn Einigkeit der Eltern besteht.⁵⁴³

1997 wurde in Michigan die Rechtsvermutung für die gemeinsame Sorge gesetzlich geregelt. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn die Eltern sich nicht auf einen Sorgeplan einigen können.⁵⁴⁴

In Florida wiederum muss das gemeinsame Sorgerecht den Eltern zugesprochen werden, sofern es nicht im Widerspruch zum Wohl des Kindes steht. In drei anderen Bundesstaaten ist die *Joint Legal Custody* die präferierte Möglichkeit, während in acht weiteren Staaten mit einer Präsomtion angenommen wird, dass dem Wohl des Kindes durch die gemeinsame Sorge entsprochen wird, wenn die Eltern sich nicht einigen können. Zwei Staaten sprechen lediglich eine Präferenz für *Joint Legal Custody* aus.

Somit ist festzuhalten, dass in 12 Staaten das Gericht auch gegen den Willen eines Elternteils die Partner zu einer gemeinsamen Sorge im Interesse des Kindes rechtlich verpflichten kann. Im Jahr 1998 war die gemeinsame Sorge in 45 Bundesstaaten gesetzlich vorgeschrieben.⁵⁴⁵

5.5 Elterliche Kooperation

Im Zusammenhang mit *Joint Legal Custody* wurde auch der Frage nachgegangen, ob diese die Kooperation der Eltern forciert, gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Sorgeregelung bei dem außer Haus lebenden Elternteil nicht zu einer vermehrten Bereitschaft führt, an Entscheidungsprozessen über das Kind teilzunehmen.⁵⁴⁶

Maccoby und Mnookin nennen drei Möglichkeiten, wie Eltern nach der Scheidung in Bezug auf das Kind miteinander kooperieren können:

1. Konfliktreduzierung durch Vermeidung von Kontakten, das heißt „Parallele Elternschaft“
2. Aktive Kooperation
3. Fortsetzung des gemeinsamen Kontaktes bei aktivem Konfliktverhalten⁵⁴⁷

⁵⁴³ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 258 f.

⁵⁴⁴ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 260.

⁵⁴⁵ Gerald Hardcastle. „Joint Custody. A Family Court Judge's Perspective“. In: *The Family Law Quarterly* (1998): 204.

⁵⁴⁶ Mnookin, *Reform des gemeinsamen Sorgerechts*, Seite 48 f.

⁵⁴⁷ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 233 ff.

Nur bei 25 Prozent der befragten Eltern konnten die Verfasser der Studie eine tatsächliche Zusammenarbeit feststellen, das heißt, diese waren in der Lage, ihre Partnerkonflikte zum Wohl des Kindes hintanzustellen. Fast vier Jahre nach der vollzogenen Trennung lebten 41 Prozent der Paare in einer „Parallelen Elternschaft“, während bei 26 Prozent Auseinandersetzungen die Beziehung dominierten („aktives Konfliktverhalten“) und somit das Kind trotz Trennung der Eltern unmittelbar Leidtragender der offen ausgetragenen elterlichen Konflikte war. Allerdings wandelte sich mit der Zeit bei diesen Paaren die Beziehung in eine Parallele Elternschaft. Maccoby und Mnookin beurteilen diese Lösung im Vergleich zur kooperativen Elternschaft zwar als schlecht für das Kind, aber dennoch besser als eine konfliktreiche Elternschaft.⁵⁴⁸ In Bezug auf das Verhalten unmittelbar nach der Trennung wurde festgestellt, dass nach einem halben Jahr noch zwei Fünftel der Paare mindestens einmal in der Woche Informationen über das Kind austauschten, doch bereits nach 18 Monaten pflegten diesen Austausch nur noch ein Sechstel der Paare. Von diesen wiederum verfolgten die Hälfte eines oder beider Elternteile das Ziel, die Kontakte weiter zu reduzieren. Für diese Entwicklung wird der Faktor Zeit als Ursache angesehen.⁵⁴⁹

Maccoby und Mnookin schränken aber ein, dass bei jüngeren Kindern eher eine Bereitschaft zum Gesprächsaustausch vorhanden war als bei älteren Kindern. Im letzteren Fall reduzierte sich die Elternschaft auf eine „Parallele Elternschaft“. Die Intensität der Kommunikationsbereitschaft war auch vom Rechtsstreit abhängig; allerdings ist nicht belegt, in welcher Wertigkeit respektive Abhängigkeit diese vorliegt.⁵⁵⁰ Es ist möglich, dass allein der Rechtsstreit die Gesprächsbereitschaft negativ beeinflusst; es ist aber ebenso vorstellbar, dass Eltern, die sich ohnehin zu einer Zusammenarbeit außer Stande sahen und deshalb qua Gerichtsentscheid eine Lösung ihrer Probleme herbeiführen mussten, zur Verschlechterung der Gesprächsbereitschaft beitrugen.⁵⁵¹

5.6 Väterbewegung

Unabhängig vom Kriterium des *Primary-Caretaker*-Standard und Veröffentlichungen von Goldstein, Freud und Solnit⁵⁵² dachte der Gesetzgeber zu Beginn der 1980er-Jahre über eine gemeinsame Sorgerechtsregelung nach. Die neu diskutierte Regelung sah vor, dass die Eltern gegenüber dem Kind gleichberechtigt Rechte haben

⁵⁴⁸ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 248, 277 f.

⁵⁴⁹ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 217–219.

⁵⁵⁰ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 238 ff.

⁵⁵¹ Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 186.

⁵⁵² Der *Primary-Caretaker*-Standard ist maßgeblich auf die Veröffentlichung von Joseph Goldstein, Anna Freud und Albert J. Solnit in dieser Zeit zurückzuführen. Siehe Kapitel III, 2.2.

und Verantwortung tragen und das Kind die Scheidungspartner gleichwertig besucht. Daher fand die Reformbestrebung bei den Vätern uneingeschränkte Unterstützung. Indem sie sich öffentlich gegen die bisherige Rechtsprechung aussprachen, sorgten sie für eine schnelle Publizität zugunsten des gemeinsamen Sorgerechtes. In diesem sahen sie „the most fair and humane solution to a particularly painful problem“⁵⁵³ und den Grundsatz der Gleichheit realisiert. Die Argumente von Frauen, die das Recht auf gemeinsame Sorge kritisierten, standen nach Ansicht der Väter im Widerspruch zur Rechtsordnung und seien mit der Ratio nicht zu begreifen. Zur Untermauerung dieser Vorwürfe wurde das Verhalten der Frauen, das im Widerspruch zum Kindeswohl stünde, mit negativen Attributen wie aggressiv, unkooperativ, egoistisch und ähnlichem belegt. Dem Vater dagegen wurde attestiert, dass er im Hinblick auf die Sorge seiner Aufgabe mit Fürsorge nachkomme.⁵⁵⁴

Dagegen gaben Kritiker zu bedenken, dass es zweifelhaft sei, das Ziel der Gleichstellung als die fairste und gerechteste Methode anzusehen. Denn Väter, die während der Ehe im Bereich der Kindererziehung keine Verantwortung übernommen hätten, würden nun von dem Gleichheitsprinzip profitieren. Dies entspräche aber nicht dem Anspruch auf Fairness und Gerechtigkeit.⁵⁵⁵ Zudem würde ein Gesetz, das die Mutter als Protegé definiert, als diskriminierend gegenüber den Vätern ausgelegt werden. Das Kriterium der Fürsorge erfahre in der Bewertung eine Herabsetzung, dahingegen dominierte der Grundsatz der Gleichberechtigung. Insofern würde das Recht auf gemeinsame Sorge mit dem traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenverständnis korrespondieren: Der Vater verfügt über die Belange der Familie, die Mutter kommt ihrer Pflicht als Fürsorgende nach. Dass sich der Vater aber aufgrund der Gleichstellung ebenso bei der gemeinsamen Sorge einzubringen habe, würde im Gesetz nicht explizit gefordert.⁵⁵⁶

Es hat zwar bei den Vätern in den letzten drei Jahrzehnten ein Sinneswandel eingesetzt, demzufolge sie sich mehr in der Kindererziehung einbringen, dennoch führt dieses veränderte väterliche Verhalten nicht zu einer signifikanten Veränderung in Bezug auf die Geschlechterrollen in der Ehe. Die traditionelle Geschlechterteilung bildet trotz dieser neuen Entwicklungen weiterhin die Grundlage für die Familienführung. Fineman vertritt die Ansicht, dass eine Mutter nur dann als gute Mutter gilt, wenn sie dem Maßstab der gemeinsamen Sorge entspricht. Die Vorstellung, dass die Mutter die Pflicht für die Kindererziehung unentgeltlich wahrnimmt,

⁵⁵³ David R. Coller. „Joint Custody. Research, Theory, and Policy.“ In: *Family Process* (1988): Seite 466.

⁵⁵⁴ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 268 f.

⁵⁵⁵ Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991, Seite 11.

⁵⁵⁶ Trina Grillo. „The Mediation Alternative: Process Dangers for Women.“ In: *The Yale Law Journal* (1991): Seite 1570.

lässt sie zur Idealgestalt werden. Dennoch erfahre sie bei Sorgerechtsstreitigkeiten nicht den entsprechenden Respekt, da ihr unbezahltes Engagement als Selbstverständlichkeit bewertet werde.⁵⁵⁷

Ob sich die Gleichstellung Vater/Mutter bei der gemeinsamen Sorge tatsächlich zum Wohl des Kindes auswirkt, ist nicht erwiesen.⁵⁵⁸ Fineman gibt auch zu bedenken, dass die gemeinsame Sorgerechtsregelung für das Kind bedeuten könne, dass die Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen als ihren Besitz ansehen. Diese Gefahr wird insbesondere bei *Joint Physical Custody* geäußert.

*Joint and equal interest [...] was a virtually inevitable result of the successful attacks on the old rules [...]. This modern trend illustrates a move backward toward the more explicit treatment of children as property embodied in the pater familias doctrine – only this time the property is to be divided equally.*⁵⁵⁹

Maccoby und Mnookin verweisen in ihrer Studie darauf, dass bei *Joint Physical Custody* weder eine größere Kooperationsbereitschaft noch weniger Aggressivität bei den Eltern zu beobachten war. Obwohl auch bei dieser Form der Sorgerechtsregelung nicht bestätigt ist, inwieweit es dem Kindeswohl entspricht, ergeht von Gerichten oftmals gegen den Willen der Eltern oder bei konfliktären Fällen der Gerichtsbescheid zur gemeinsamen tatsächlichen Sorge.⁵⁶⁰ Damit hat die Rechtsprechung die Interessen des Kindes gewürdigt; diese Entscheidung verpflichtet die Eltern nicht nur die Rechte, sondern auch die gemeinsame Freizeit mit dem Kind zu teilen.

Gleichheit und Gerechtigkeit im Sinne von Anerkennung lassen sich kaum feststellen, weil die traditionelle Rollenverteilung in der Gesellschaft trotz tradierter Gesetze fortbesteht. Fairness und Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf das Kindeswohl zwischen den Sorgeberechtigten lassen sich im Fall von *Joint Physical Custody* nicht erkennen, da hierbei das Kontinuitätsprinzip gegenüber dem Kind nicht gewahrt bleibt. Hierfür stehen beispielhaft unterschiedliche Wohnorte der Eltern, keine gemeinsame elterliche Entscheidung über Belange des Kindes oder die Nichtbeachtung von Bedürfnissen des Kindes. Deshalb muss das Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge kritisch hinterfragt werden.

⁵⁵⁷ Martha A. Fineman. „The End of Family Law? Intimacy in the Twenty-First Century.“ In: Stanley Ingber. *Changing Perspectives of the Family. Proceedings of the Fifth Annual Symposium of the Constitutional Law Resource Center*. Des Moines 1994, Seite 26.

⁵⁵⁸ Vgl. Kostka, *Im Interesse des Kindes*, Seite 276.

⁵⁵⁹ Fineman, *Illusion of Equality*, Seite 88.

⁵⁶⁰ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 149 f.

5.7 Exkurs: Forschungsergebnisse zum gemeinsamen Sorgerecht

Das gemeinsame Sorgerecht und in dem Zusammenhang der *Best-Interest-of-the-Child*-Standard werden immer noch kontrovers diskutiert. Ende der achtziger Jahre lagen noch keine eindeutigen Forschungsergebnisse, Analysen und Daten darüber vor, ob und inwieweit die Sorgerechtsregelung tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Im Folgenden soll auf einige Erhebungen, die landesweit durchgeführt wurden, eingegangen werden.⁵⁶¹

Phear et al. kommen in ihrer Aktenanalyse, die sie in Middlesex County Massachusetts durchführten, zum Ergebnis, dass *Joint Legal Custody* bei 30 Prozent und *Joint Physical Custody* nur bei zwei Prozent der Fälle angeordnet wurden. Die Forscher stellten fest, dass 75 Prozent der Eltern dem Gericht einen ausgearbeiteten Sorgerechtsplan vorgelegt hatten, der auch die Unterhaltszahlung berücksichtigte. Die Wissenschaftler gaben den Eltern eine Liste mit 17 Fragepunkten.⁵⁶² Die Mehrzahl der Eltern wählten acht oder weniger dieser Punkte; mehr als 14 wurden nicht erwähnt.

Weitzman führte eine Untersuchung in Kalifornien durch. Sie stellt fest, dass im Vergleich altes Sorgerecht vs. *Joint Custody* keine signifikanten Veränderungen zu erkennen sind, wenn man statt den Tenor der richterlichen Anordnung die faktischen Arrangements betrachtet. Danach bleibt der Mutter entsprechend der traditionellen Geschlechterrolle die betreuende Aufgabe für ihr Kind vorbehalten. Den Antrag auf *Joint Legal Custody* stellten demnach nur zwei Prozent der Väter.⁵⁶³

Die Ergebnisse von Draughn basieren auf einer Umfrage bei Familienrichtern und Anwälten für Familienrecht im Staat Louisiana. Diese sollten sich dazu äußern, a) wie sie die geltende Sorgerechtsregelung auslegen und b) wie ihre Einstellung dazu ist. Den Ansatz für diese Befragung bildete der „aus Rechtsprechungs- und Literaturübersichten“ gewonnene Eindruck, dass die Antworten auf *Joint Custody* in den USA widersprüchlich und uneinheitlich sind.⁵⁶⁴ Die überwiegende Anzahl der Rechtsanwälte und Richter befürwortete bei den meisten Fällen die gemeinsame Sorgerechtsregelung bei Scheidungen; nur zwei Prozent der Richter und vier

⁵⁶¹ Vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge*, Seite 72 f.

⁵⁶² Die vollständige Liste von Fragepunkten, die in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt werden könnten: Legal custody, physical custody, visitation, vacation, holidays, child support and alimony, insurance on primary support provider, health care costs – insured and uninsured –, current and future educational costs, orthodontic/dental costs, summer camp costs, property division, parental relocation, and dispute resolution. Limbach, *Die gemeinsame Sorge*, Seite 73.

⁵⁶³ Weitzman, *Divorce Revolution*, Seite 216 f, 228.

⁵⁶⁴ Vgl. für die nachstehenden Ausführungen Limbach, *Die gemeinsame Sorge*, Seite 73 ff. Befragt wurden alle 145 *domestic court judges* in Louisiana und eine Zufallsstichprobe von 240 der 609 in Familiensachen tätigen Rechtsanwälte. 44 Richter und 110 Rechtsanwälte hatten die per Post versandten Fragebogen beantwortet. Die Forscher messen ihrer Umfrage auch insofern eine gewisse repräsentative Bedeutung bei, als die gesetzlichen Leitlinien des Staates Louisiana zum gemeinsamen Sorgerecht nach der Scheidung auf dem *Uniform Dissolution of Marriage Act* beruhen.

Prozent der Rechtsanwälte lehnten das gemeinsame Sorgerecht ab. Ein „nur wenig höherer Anteil“ sprach sich dezidiert dafür aus, den Eltern „das Sorgerecht gemeinsam zu belassen“.

Ein Sorgerechtsplan ist dann relevant, wenn es zur Anordnung von *Joint Physical Custody* kommen soll, um dem Anspruch des Gesetzes zu entsprechen, das die Teilung der Pflege und Erziehung des Kindes durch die Eltern vorsieht. Beispielsweise schreibt der Art. 146 des Louisiana Civil Code fest, dass dem Gericht ein Sorgerechtsplan mit Angaben „über die Durchführung des gemeinsamen Sorgerechts“ vorgelegt werden muss; es sei denn, das Gericht spricht seinen Verzicht aus. Explizit müssen die Eltern in dem Plan angeben, wie sie sich „über die zeitlichen Perioden der *physical custody*, die juristische Zuständigkeit, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten“ geeinigt haben. Von den in Louisiana interviewten Richtern und Anwälten sprachen sich 23 Prozent der Richter und 37 Prozent der Anwälte für eine Ausformulierung eines Sorgerechtsplans im Falle einer Scheidung aus. Fast 50 Prozent der „beiden Berufsgruppen“ vertraten dagegen die Ansicht, dass ein derartiger Plan „flexibel gestaltet“ werden sollte, um beiden Elternteilen genügend Spielraum für die direkte Umsetzung der gemeinsamen Sorge zu geben.

D.A. Luepnitz hat eine Untersuchung über die Vor- und Nachteile des gemeinsamen Sorgerechts mit anderen Sorgerechtsformen durchgeführt⁵⁶⁵ und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl Vor- als auch Nachteile beim Alleinsorgerecht wie beim gemeinsamen Sorgerecht erkennbar sind. Das gemeinsame Sorge- und Umgangsrecht erwies sich in Bezug auf „Gerichtskontakte“ im Gegensatz zum alleinigen Sorgerecht als vorteilhaft, da beim ersteren keine weiteren „Kontakte“ nach der Scheidung erforderlich waren. Demgegenüber musste „die Hälfte der Familien mit Alleinsorgerecht eines Elternteils“ nach der Trennung weiterhin gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Auch in Bezug auf das Umgangsrecht war ein Vorteil der gemeinsamen Sorge zu verzeichnen, da das Kind zu dem nicht betreuenden Elternteil weiterhin Kontakt pflegen konnte, während beim alleinigen Sorgerecht das Kind keinen Kontakt zu dem nicht versorgenden Elternteil aufrechterhalten konnte. Luepnitz fasst zusammen: „It is reasonable to conclude that joint custody at its best is superior to single parent custody at its best.“ Demzufolge befürwortet sie, die gemeinsame Sorgerechtsregelung „zum Regelfall zu machen“. Dies gilt auch für Anordnungen, falls ein Elternteil sein Einverständnis für die gemeinsame Sorge

⁵⁶⁵ Es wurden allerdings nur 43 Familien mit insgesamt 91 Kindern hierfür befragt, vgl. Limbach, *Die gemeinsame Sorge*, Seite 74.

verwehrt, da Luepnitz befürchtet, dass einer allein erziehenden Mutter kein ausreichender Schutz bei einem gewalttätigen Ex-Ehemann gewährt wird.⁵⁶⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Auszügen zitierten Studien die Problematik von *Joint Physical Custody* im Verständnis über das gemeinsame Sorgerecht bei Teilung der Betreuung und Versorgung dokumentieren. Analoge Schwierigkeiten wurden bei *Joint Custody* belegt.

5.8 Private Ordering

Durch den erwähnten Anstieg der Scheidungen und die damit verbundenen Sorgerechtsfällen hatte der Staat die Aufgabe, nach einer finanziell entlastenden Lösung für die Scheidungswilligen zu suchen.

*[...] a desire to deregulate divorce and promote private ordering by changing the substance and process of divorce law to diminish the fault-based, adversarial nature of the legal process, and instead to encourage parental cooperation [...].*⁵⁶⁷

Die entsprechend vollzogene Änderung des Scheidungsgesetzes bedeutete eine forcierte Autonomie der Eltern in Bezug auf deren Entscheidungsfindung und einen Rückzug des Staates aus dieser Verantwortung. Zudem wollte der Gesetzgeber Regelungen zum Kindeswohl im Gesetz berücksichtigen, um somit dem Kind sein Recht auf den Umgang mit beiden Eltern zu sichern.⁵⁶⁸

*[...] a desire to foster and protect the welfare of the children in divorcing families by ensuring their continued access to both parents to the maximum practicable degree.*⁵⁶⁹

Mit *Private Ordering* („private Rechtsschöpfung“, außergerichtliche Einigung) wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, selbst zu bestimmen, auf welche Form des Sorgerechts – entweder *Joint Legal Custody* oder *Joint Physical Custody* – sie sich einigen. Kritiker hoben jedoch hervor, dass mit dieser Regelung die Macht der Eltern gestärkt und das Recht des Kindes gemindert werden.

Wenngleich der Staat seine regelnden Maßnahmen aufhebt und sich damit aus der Familie zurückzieht, so erstreckt sich die Deregulierung nicht auf die endgültige Festlegung, wer das Sorgerecht erhält. Für die Bestimmung der elterlichen Sorge ist stets die Würdigung durch das Gericht erforderlich. Damit nimmt der Staat durch seine Gesetzgebung weiterhin Einfluss auf die Vereinbarungen der Eltern und verhindert zugleich, dass sie in einem „legal vacuum“ verhandeln; „they bargain in

⁵⁶⁶ Weiter wurden Untersuchungen von Steinman, Goldstein/Freud/Solnit sowie Wallerstein durchgeführt; vgl. ebenda, Seite 74, 75.

⁵⁶⁷ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 10.

⁵⁶⁸ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 10.

⁵⁶⁹ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 10.

the shadow of the law“.⁵⁷⁰ Der „Schatten des Gesetzes“ bestimmt die privaten Verhandlungen.

*Although a judge may never need to decide any issue, the bargaining may take place in the shadow of the law, and thus is influenced if not determined by the legal system.*⁵⁷¹

Aufgrund ihrer durchgeführten Untersuchungen kommen Maccoby und Mnookin zu dem Ergebnis, dass viele nicht betreuende Elternteile um das Wohl ihres Kindes beim versorgenden Elternteil fürchten, andere Partner würden vermutlich den Umgang des Kindes durch den anderen Elternteil untersagen, wenn die Rechtslage dies zuließe. Dennoch sind die Autoren überzeugt, dass die Eltern „tend to negotiate in the shadow of the legal standards for support and for visitation.“⁵⁷²

Als Resümée ist festzuhalten, dass sich einerseits der Staat durch die *No-Fault* Reform aus der Privatsphäre der Familie zurückgezogen hat, in der Absicht, die elterlichen Rechte nach einer Scheidung nicht zu beschränken, andererseits bleibt dem Gericht im Falle außergerichtlicher Vereinbarungen das finale Votum vorbehalten. Die Deregulierung birgt jedoch die Gefahr, dass Kinder durch das Gesetz nicht mehr hinreichenden Schutz erfahren.

6 Mediation

Mediation ist eine von diversen außergerichtlichen Regelungen, die der amerikanische Gesetzgeber als eigenständiges Verfahren zur Konfliktregulierung vorsieht. Als Folge der ansteigenden Scheidungen und der damit verbundenen Sorgerechtsentscheidungen, die sehr kostenintensiv sind, wurde eine die Kosten reduzierende Lösung gesucht.

Der Grundstein für die Mediation⁵⁷³ wurde in den Vereinigten Staaten bereits im Jahre 1930 gelegt. Die Amerikaner erkannten darin ein adäquates Verfahren zur Versöhnung, alternativ zum herkömmlichen Gerichtsverfahren. Ende der 1960er-Jahre hatte sich die *Alternative Dispute Resolution* (alternative Beilegung von Rechtsstreitigkeiten) durchgesetzt, und Mitte der 1970er-Jahre musste jeder Einzelstaat mindestens ein *Dispute Resolution Program* anbieten.

Damit die Mediation in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden konnte, musste diese zuerst um diesen Grundsatz ergänzt werden. Im Hinblick auf das

⁵⁷⁰ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 48.

Anmerkung: Das Thema „Mediation“ ist sehr umfassend. Daher erfolgte eine Beschränkung auf die Mediation allgemein. Alle Aspekte speziell zu thematisieren wäre ein eigenes Forschungsprojekt.

⁵⁷¹ Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 40.

⁵⁷² Maccoby und Mnookin, *Dividing the Child*, Seite 279.

⁵⁷³ Mediation ist ein aus dem Amerikanischen übernommener feststehender Terminus, der sich aus dem spätlateinischen Wort *mediatio* = Vermittlung ableiten lässt.

Scheidungsrecht bedeutete dies die Reform von der verschuldensabhängigen zur verschuldensunabhängigen Scheidung und die Abkopplung von Scheidungsfolgen und Scheidungsvoraussetzungen. Diese institutionellen Änderungen machten fortan außergerichtliche Einigungen möglich. Es besteht also eine Kausalität zwischen der Einführung des *No-Fault* Prinzips und der Mediation. Letztere begünstigt eine minimale staatliche Intervention.

Seit Anfang der siebziger Jahre wird die Mediation auf Initiative von rechtsberatenden Berufsträgern in Scheidungsverfahren eingesetzt. Auch hier war der Bundesstaat Kalifornien wegweisend, da er im Frühjahr 1980 das erste Gesetz erließ, das berücksichtigte, dass vor einem Gerichtsverfahren obligatorisch ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden muss. Inzwischen wird Familienmediation in den USA – abhängig vom Bundesstaat – entweder angeboten oder vorgeschrieben und mehr als die Hälfte der Bundesstaaten haben ein Versöhnungsverfahren auf verbindlicher oder freiwilliger Basis, beispielsweise Beratung oder Egetherapie.

Ziel einer Mediation ist es, ein Vermittlungsangebot mithilfe eines neutralen Dritten zwischen den zerstrittenen Parteien zu erarbeiten. In konfliktären Situationen sind die Eltern häufig nicht in der Lage, kooperative koelterliche Interaktionen herbeizuführen, weshalb sie einen Mediator aufsuchen, um eine Lösung zu finden.

Zu den wichtigsten Aufgaben eines Mediators gehört es, die Kommunikation und Kooperation konstruktiv zu fördern und den Betroffenen zu helfen, festgefahrene Vorstellungen, die die Bewältigung ihrer Probleme behindern, zu ändern. Im Anschluss kann dann die Angelegenheit aus einer anderen Perspektive aufgeschlossen diskutiert werden. Um diese Funktion zu erfüllen, muss ein Mediator koordinieren, gestalten, strukturieren und moderieren können. Grundvoraussetzung für diese Ausübung ist Neutralität; andernfalls wären seine Akzeptanz durch die Betroffenen und der Respekt ihm gegenüber infrage gestellt. Die Geheimhaltungspflicht und Diskretion über den Verlauf eines Mediationsprozesses sind weitere Anforderungen an das Profil eines Vermittlers.

Seit dem letzten Jahrzehnt ist zu beobachten, dass aufgrund der kostengünstigeren Lösung ein kontinuierlicher Anstieg von Mediation erfolgt, so dass durch den Einsatz dieser Methode der zeitliche und finanzielle Aufwand eines Scheidungsverfahrens reduziert wird. Dies wird besonders von Richtern und Gerichtsbediensteten begrüßt, denn „[...] the rise in civil litigation that has accompanied the steep

rise in divorce represents an unforeseen, intolerable pressure for which the courts were, and remain, unprepared.“⁵⁷⁴

Die Mediation wird in Bezug auf ihre Wirksamkeit strittig diskutiert. Die Befürworter dieses Verfahrens argumentieren unter anderem, es sei „im Gegensatz zum Gerichtsverfahren eine für beide Seiten befriedigende und faire Vereinbarung, die auf die speziellen Bedürfnisse der individuellen Familie abgestimmt sei“⁵⁷⁵, und „Mediation stelle ein Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Eltern her“.⁵⁷⁶ Deshalb wird angenommen, dass sich Mediation unterstützend auf die Kommunikation und Kooperation der Eltern auswirkt.

Die Mediatorin Neumann beurteilt dieses Verfahren im Hinblick auf das Sorgerecht positiv und beruft sich auf die Ergebnisse von *Settings*⁵⁷⁷ ihrer Patienten in ihrer Beratungspraxis. „The men and women who choose to pay alimony in mediation have agreed to do of their own free will, and are more likely to continue to do so.“⁵⁷⁸ „Most parents in mediation choose physical custody with one parent.“⁵⁷⁹

Kritiker der Mediation wie beispielsweise Furstenberg/Cherlin geben zu bedenken, dass „Mediation nicht perfekt sei, aber für die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen, die kooperationsbereit sind, allerdings gut“.⁵⁸⁰ Mason behauptet – im Gegensatz zu Coller –, dass Mediation in Bezug auf das Gleichgewicht zwischen den Eltern kontraproduktiv sei, da es in vielen Fällen die ungleiche Machtverteilung eben nicht berücksichtige.⁵⁸¹

Grundsätzlich besteht eine Unstimmigkeit darüber, ob „mediation should be mandatory or voluntary on behalf of parents involved in a dispute over a child“.⁵⁸² Eine Wissenschaftlerin behauptet, „that mediation is not effective given certain parental characteristics or familial circumstances“.⁵⁸³

Abschließend ist festzustellen, dass die Mediation ein nützliches, aber nicht vollkommenes Instrument bei der Bewältigung der nahehelichen Probleme ist, von

⁵⁷⁴ Judith S. Wallerstein. „Children of Divorce: A Society in Search of a Policy.“ In: Mary Ann Mason, Arlene Skolnick und Stephen D. Sugarman. *All Our Families. New Policies For a New Century*. New York: Oxford University Press, 2003, Seite 79.

⁵⁷⁵ Beispielhaft sei hier genannt: David R. Coller. „Joint Custody. Research, Theory, and Policy.“ In: *Family Process* (1988): Seite 467.

⁵⁷⁶ David R. Coller. „Joint Custody. Research, Theory, and Policy.“ In: *Family Process* (1988): Seite 467.

⁵⁷⁷ Dies ist der Terminus für *gerichtsgebundene* Sitzungen.

⁵⁷⁸ Diane Neumann. *Divorce Mediation. How to End the Cost and Stress of Divorce*. New York: Henry Holt & Company, 1989, Seite 164.

⁵⁷⁹ Neumann, *Divorce Mediation*, Seite 10.

⁵⁸⁰ Furstenberg, Frank F. und Andrew J. Cherlin. *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1993, Seite 180 f.

⁵⁸¹ Als Beispiel sei an dieser Stelle erwähnt: Mary Ann Mason. *From Father's Property to Children's Rights. The History of Child Custody in the United States*. New York: Columbia University Press, 1994, Seite 182.

⁵⁸² Carl L. Tishler, Laura Landry-Meyer und Suzanne Bartholomae. „Mediation and Child Support: An Effective Partnership.“ In: *Journal of Journal of Divorce & Remarriage* (2003): Seite 130.

⁵⁸³ Tishler et al. „Mediation and Child Support“, Seite 130.

der die Eltern profitieren können, vorausgesetzt, sie bringen Bereitschaft und Willen in die Verhandlung mit ein. Indem sie aktiv an dem Prozess teilnehmen, bestimmen sie auch den Grad des Erfolges. Trotz einiger kritischer Stimmen ist Mediation deshalb ein probates Vermittlungsangebot.

Ausblick

Zentrales Anliegen der vorliegenden Dissertation war es, im Rahmen des Familienrechts die Reform des Scheidungs- und Sorgerechts im kulturhistorischen Kontext aufzuzeigen. Die dargelegte Entwicklung verdeutlicht, dass gesetzliche Neubestimmungen, die scheinbar in recht kurzer Zeit entstehen, tatsächlich nur den Endpunkt einer oft langjährigen Entwicklung darstellen. Durch veränderte Grundauffassungen in der Gesellschaft ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuorientierung, die eine Reform des Bestehenden unerlässlich macht.

Wie sich der Einzelne in die Gesellschaft einordnet, hängt maßgeblich von der Familie ab, die die Werte und Normen für das zukünftige Leben des Kindes vorgibt. Gesellschaftspolitisch gesehen erfüllt die Familie verschiedene Aufgaben und trägt durch die Fortpflanzung zur Erhaltung der Gesellschaft bei. Liebe, Zuneigung, Verlässlichkeit und gegenseitiges Einfühlungsvermögen bilden die Traditionslinien amerikanischer Werte und stehen für die Institution Familie. Bis heute kennzeichnen sie die Gesellschaft.

Eine tief greifende Änderung des bis dahin gültigen Scheidungsrechts wurde in der gesellschaftspolitischen Umbruchphase der 1960er-Jahre erst möglich, als eine Modernisierung der sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen verlangt wurde. Immer häufiger erfolgten Ehescheidungen unter nicht legalen Begleitumständen. Durch den gesellschaftlichen Wandel änderten sich das Familienbild und die Einstellung zur Ehe. Die moralische Verpflichtung, die Verheiratete früher bei einer kirchlichen Trauung mit dem Ehegelöbnis „Bis das der Tod euch scheidet“ eingingen, hat heute durch die variablen Lebensformen an Wirksamkeit verloren. Die Ehe, die vor Gott geschlossen wurde, war nach traditioneller Anschauung auch nur durch ihn auflösbar. Diese Denkweise findet heute keine Entsprechung mehr.

Der Gesetzgeber hat auf die gesellschaftliche Veränderung reagiert und das Scheidungsgesetz dieser Entwicklung angepasst. Als Folge der Novellierung ist ein Anstieg von Ehescheidungen festzustellen – mit zunehmender Tendenz in den darauf folgenden 20 Jahren.

Im Falle des Bundesstaates Kalifornien handelte es sich um eine grundlegende Abschaffung des Schuldprinzips, an dessen Stelle das Zerrüttungsprinzip trat. Es fand ein Rückzug des Staates aus familialen Angelegenheiten statt. Die Eigenverantwortlichkeit lag nun bei den scheidungswilligen Ehepaaren. Sie konnten

selbst festlegen, ob ihre Ehe noch weiter fortgeführt werden soll. Diese Reform hatten Rechtsanwälte nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit initiiert. Sie erkannten, dass meist perfides Verhalten erforderlich war, um eine Scheidung zu arrangieren. Dies aber stand im Widerspruch zu der amerikanischen Wertvorstellung von Gerechtigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz ohne Verzögerung ratifiziert wurde, macht deutlich, dass auch der Gesetzgeber die Zeichen der Zeit erkannt hatte: Die Neugestaltung des Scheidungsrechts wurde im Sinne der amerikanischen Gesellschaft vollzogen.

Bis 1980 stiegen die Scheidungszahlen signifikant an und stabilisierten sich auf hohem Niveau. Deshalb gab es in zahlreichen Bundesstaaten Überlegungen, mit welchen gesetzlichen Regelungen sie diesem Trend entgegenwirken können. Als erster Bundesstaat verabschiedete Louisiana 1997 eine gesetzliche Alternative zur traditionellen Ehe: den *Covenant Marriage Act* („Ehebund mit Verpflichtung“), um die Familien zu stärken und die Scheidungsrate zu reduzieren – und damit zum Fortbestand der Ehe beizutragen.⁵⁸⁴ Dieses Gesetz sieht vor, dass die Ehepartner vor ihrer Heirat aktiv an Ehe- und Elternschulungen teilnehmen, in der religiöse oder staatliche Eheberater die Partner über die lebenslange Ehebindung und die Bedeutung der *covenant marriage* aufklären.⁵⁸⁵ Mit dem Entschluss für die *Covenant Marriage* verpflichtet sich das Paar indirekt bei etwaigen Eheproblemen fachliche Beratung zur Erhaltung der Ehe in Anspruch zu nehmen. Nach Coester stellt sich unter anderem die Frage, ob die Teilnahme an einem Beratungs- und Aussöhnungsgespräch Voraussetzung für ein Scheidungsverfahren ist. Daher beurteilt er die rechtliche Tragweite dieser Verpflichtung als unklar. Gleichwohl sieht die *Covenant Marriage* auch eine Trennung oder Scheidung vor, allerdings Letzteres mit einer Erschwernis im Vergleich zur Zerrüttungsscheidung. Nachdem 1990 die Trennung von Tisch und Bett abgeschafft worden war, wurde sie für diese

⁵⁸⁴ Die Argumentation für dieses Gesetz erfolgte am 6. Mai 1997 durch den Abgeordneten Perkins im Parlament von Louisiana. Michael Coester. *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag*. Herausgegeben von Peter Gottwald et. al. Bielefeld: Giesecking, 2000, Seite 76.

Bei „covenant“ handelt es sich um einen veralteten Begriff, der ein förmliches rechtsverbindliches Versprechen bezeichnet. Im Familienrecht war er bisher nicht belegt. Er wird „[...]“ verwendet für das Grundverhältnis der Bürger zum Staat, vor allem aber auch in der Bibel für das Bündnis Gottes mit den Menschen; [...]. Als deutsche Entsprechung könnte deshalb an ‚Bündnissehe‘ gedacht werden.“ Coester, *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich*, Seite 76.

Die Einzelstaaten regeln dieses Gesetz selbstständig. In den Jahren 2000 und 2001 wurden in 13 Bundesstaaten *Covenant Marriage Bills* eingebracht. Bis 2004 hatten neben Louisiana nur zwei weitere Bundesstaaten die *covenant marriage* gesetzlich statuiert. Arizona folgte 1998 mit einem Gesetz, Arkansas drei Jahre später (2001). Kalifornien hat im Januar 1998 einen Gesetzesentwurf zur *Covenant Marriage* eingebracht, der jedoch bis heute nicht verabschiedet wurde. <http://www.divorcereform.org/cov.html#anchor1274910> [03.09.2004].

⁵⁸⁵ Dem Antrag auf *Covenant Marriage* müssen folgende Dokumente beigelegt werden: a) eine notarielle Urkunde, aus der die Absicht hervorgeht, dass das Paar die Ehe als *Covenant Marriage* schließen möchte; b) eine eidesstattliche Erklärung über die Teilnahme der Ehewilligen an der Eheberatung; c) eine notarielle Bestätigung des Eheberaters. Vgl. Coester, *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich*, Seite 78.

Form des Ehebundes wieder eingeführt. Die für eine Trennung oder Scheidung akzeptierten Tatbestände sind identisch.⁵⁸⁶

Die Einführung der *Covenant Marriage* kann als politische kulturelle Reaktion auf die *No-Fault*-Scheidung gesehen werden. Zur traditionellen Ehe entspricht diese Alternative *stay married* in ihren Forderungen der *New Christian Right*, die damit die Absicht verfolgt, den Wert der Familie hervorzuheben. Damit protestiert sie gleichzeitig gegen das Prinzip der Zerrüttungsscheidung.

*Covenant Marriage restores on behalf of society
as standard of morality within the marital relationship.*⁵⁸⁷

⁵⁸⁶ Schuldtatbestände sind beispielsweise Ehebruch, Verbrechen, das Verlassen der Familie für mindestens ein Jahr, Misshandlungen des Gatten, sexueller Missbrauch des Kindes. Vgl. Coester, *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich*, Seite 80 f.

⁵⁸⁷ Katherine Sphat. „Louisiana’s Covenant Marriage. Social Analysis and Legal Implications.“ *Louisiana Law Review* 59 (1998): Seite 119. Zit. in Coester, *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich*, Seite 88.

Literaturverzeichnis

Adams, Willi Paul et al. *Die Vereinigten Staaten von Amerika. 2 Bände*. Frankfurt am Main: Campus Verlag, 1992.

Altman, Andrew. *Critical Legal Studies. A Liberal Critique*. Princeton: Princeton University Press, 1990.

Anderson, Elaine A. und Richard C. Hula. *The Reconstruction of Family Policy*. New York: Greenwood Press, 1991.

Assmann, Heinz-Dieter, Gert Brüggemeier und Rolf Sethe (Hrsg.). *Unterschiedliche Rechtskulturen – Konvergenz des Rechtsdenkens – Different Legal Cultures – Convergence of Legal Reasoning*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2001.

Avenarius, Hermann. *Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 2001.

Barabas, Friedrich K. und Michael Eler. *Die Familie. Lehr- und Arbeitsbuch für Familiensoziologie und Familienrecht*. Weinheim, München: Juventa-Verlag, 2002.

Basch, Norma. *Framing American Divorce. From the Revolutionary Generation to the Victorians*. Berkeley: University of California Press, 1999.

Beck, Ulrich und Elisabeth Beck-Gernsheim. *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1990.

Beck-Gernsheim, Elisabeth. „Auf dem Weg in die postfamiliale Familie – von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft.“ In: Ulrich Beck (Hrsg.) und Elisabeth Beck-Gernsheim. *Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994, Seite 115–138.

Becker, Gary S. *A Treatise on the Family*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1981.

- Bell, Daniel. *The Cultural Contradictions of Capitalism*. New York: Basic Books, 1976.
- Bellah, Robert N. „Civil Religion in America“. In: *Daedalus, Journal of the American Academy of Arts and Sciences* (1967): Seite 1–21.
- Bellah, Robert N. et al. *Habits of the Heart. Individualism and Commitment in American Life*. Berkeley: University of California Press, 1996.
- Benhabib, Seyla und Linda Nicholson. „Politische Philosophie und die Frauenfrage“. In: Iring Fetscher und Herfried Münkler. *Pipers Handbuch der politischen Ideen. Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen*. München: Piper, 1987, Seite 527–547.
- Berkeley, Kathleen C. *The Women's Liberation Movement in America*. Westport, Conn.: Greenwood Press, 1999.
- Berndt, Rüdiger. *Marital Torts, No-Fault Divorce and Alimony: Schadensersatzklagen zwischen Ehegatten und nacheheliche Unterhaltsansprüche nach Einführung der No-Fault Divorce im US-amerikanischen Recht*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1997.
- Blumenwitz, Dieter. *Einführung in das anglo-amerikanische Recht. Rechtsquellenlehre, Methode der Rechtsfindung*. München: Beck, 1998.
- Böhm, Berit. *The Engendering of Abortion. Konservative Einflüsse auf den sozialen Status der Frau in den USA seit 1973*. Trier: Wissenschaftlicher Verlag, 1996.
- Boland, Mary L. *Your Right to Child Custody, Visitation, and Support*. Naperville: Sphinx Publishing, 2004.
- Brown, Marshall. *Turning Points: Essays in the History of Cultural Expressions*. Stanford, CA: Stanford University Press, 1997.
- Bruce, Steve. *The Rise and Fall of the New Christian Right*. Oxford: Clarendon Press, 1990.

- Buehler, Cheryl und Jean M. Gerard. „Divorce Law in the United States. A Focus on Child Custody.“ In: *Family Relations* (1995): Seite 439–458.
- Burkart, Günter. „Individualisierung und Familie in den USA.“ In: Hans Bertram (Hrsg.). *Das Individuum und seine Familie. Lebensformen, Familienbeziehungen und Lebensereignisse im Erwachsenenalter*. Opladen: Leske + Budrich, 1995.
- Brugger, Winfried. *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. München: Beck, 2001.
- Byrd, Sharon. *Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache*. München: C.H. Beck, 2001.
- Calabresi, Guido. *Ideale, Überzeugungen, Einstellungen und ihr Verhältnis zum Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 1990.
- Campagna, Norbert. *Die Moralisierung der Demokratie. Alexis de Tocqueville und die Bedingungen der Möglichkeit einer liberalen Demokratie*. Cuxhaven: Junghans, 2001.
- Campos, Paul F. *Jurismania. The Madness of American Law*. New York: Oxford University Press, 1998.
- Carrafiello, Vincent A. *Paths of the Law: The Pursuit of Justice in a Time of Transition, 1960–1980*. Lanham: University Press of America, 1983.
- Carrington, Paul D. „Der Einfluss kontinentalen Rechts auf Juristen und Rechtskultur der USA, 1776–1933“. In: *Juristenzeitung* (1995): Seite 529–538.
- Carrington, Paul D. *Stewards of Democracy. Law as a Public Profession. New Perspectives on Law, Culture, and Society*. Boulder: Westview Press, 1999.
- Casper, Lynne M. und Suzanne M. Bianchi. *Continuity and Change in the American Family*. Thousand Oaks: Sage Publications, 2002.
- Cates, Cynthia L. und Wayne V. Mc Intosh. *Law and the Web of Society*. Washington, D.C.: Georgetown University Press, 2001.

- Chafe, William H. *Women and Equality. Changing Patterns in American Culture.* New York: Oxford University Press, 1977.
- Chafe, William H. *The Paradox of Change. American Women in the 20th Century.* New York: Oxford University Press, 1991.
- Chapman, Jenny. *Politics, Feminism and the Reformation of Gender.* London: Routledge, 1993.
- Chase, Anthony. *Law and History. The Evolution of the American Legal System.* New York: New Press, 1997.
- Cherlin, Andrew J. *The Changing American Family and Public Policy.* Washington: Urban Institute Press, 1988.
- Chused, Richard H. *Private Acts in Public Places. A Social History of Divorce in the Formative Era of American Family Law.* Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1994.
- Clark, Homer H. *The Law of Domestic Relations in the United States.* St. Paul, Minn.: West Publishing Co., 1988.
- Clinton, Bill und Albert Gore. *Putting People First: How We Can All Change America.* New York: Times Books, 1992.
- Clinton, Bill. *Between Hope and History. Meeting America's Challenges for the 21st Century.* New York: Times Books, 1996.
- Cloidt, Julia. „Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.“ In: Grasmann, Günther (Hrsg.). *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart.* München: Beck, 1989. Seite 501–542.
- Coester, Michael. *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft.* Frankfurt am Main: A. Metzner Verlag, 1983.

- Coester, Michael. „Kindeswohl: Juristischer Begriff und multidisziplinäre Dimensionen.“ In: *Der Anwalt des Kindes. Referate und Texte der Tagung vom 15.4. –17.4.1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll*. Bad Boll: Evang. Akad. Bad Boll, 1983, Seite 60–75.
- Coester, Michael und Friedhelm Zubke (Hrsg.). *Das nichteheliche Kind und seine Eltern – rechtliche und sozialwissenschaftliche Aspekte*. Neuwied: Luchterhand, 1991.
- Coester, Michael. *Sonderdruck aus Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag*. Herausgegeben von Peter Gottwald et. al. Bielefeld: Giesecking, 2000, Seite 75–89.
- Coleman, Jules (Hrsg.). *Hart's Postscript. Essays on the Postscript to the Concept of Law*. Oxford: Oxford University Press, 2001.
- Coller, David R.. „Joint Custody. Research, Theory, and Policy.“ In: *Family Process* (1988): Seite 459-480.
- Cooney, James A. *Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika: Politische, soziale und wirtschaftliche Beziehungen im Wandel*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1985.
- Cott, Nancy F. *No Small Courage. A History of Women in the United States*. Oxford: Oxford University Press, 2000.
- Crotty, Patricia Mac Gee. *Women and Family Law. Connecting the Public and the Private*. New York: Peter Lang Verlag, 1997.
- Crotty, Patricia Mac Gee. *Family Law in the United States. Changing Perspectives*. New York: Lang, 1999.
- Creifelds, Carl und Hans Kauffmann (Hrsg.). *Rechtswörterbuch*. München: Beck 1994.
- Daniel, Robert L. *American Women in the 20th Century. The Festival of Life*. San Diego: Harcourt Brace Jovanovich, 1987.

- Danielsen, Dan. *After Identity. A Reader in Law and Culture*. New York: Routledge, 1995.
- Dargo, George. *Law in the New Republic. Private Law and the Public Estate*. New York: Alfred A. Knopf, 1983.
- Demos, John. *Turning Points. Historical and Sociological Essays on the Family*. Chicago, London: University of Chicago Press, 1978.
- Dettenborn, Harry. *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2001.
- Di Fonzo, Herbie J. *Beneath the Fault Line: The Popular and Legal Culture of Divorce in Twentieth Century America*. Charlottesville: University of Virginia Press, 1997.
- Diederichsen, Eva. *Gemeinsames Sorgerecht der Eltern nach Scheidung – sachgerechte Konkretisierung des Kindeswohls? Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland*. Dissertationsdruck: Regensburg, 1999.
- Dietl, Ralph und Franz Knipping. *Begegnung zweier Kontinente. Die Vereinigten Staaten und Europa seit dem Ersten Weltkrieg*. Trier: Wissenschaftlicher Verlag, 1999.
- Doek, Jaap et. al. *Children on the Move. How to Implement Their Right to Family Life*. The Hague u.a.: Martinus Nijhoff Publishers, 1996.
- Dopffel, Peter. *Kindschaftsrecht im Wandel. Zwölf Länderberichte mit einer vergleichenden Summe*. Tübingen: Mohr, 1994.
- Drobnig, Ulrich und Manfred Rehbinder. *Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung*. Berlin: Duncker & Humblot, 1977.
- Ehrlich, Eugen und Manfred Rehbinder. *Gesetz und lebendes Recht: Vermischte kleinere Schriften*. Berlin: Duncker & Humblot, 1986.

- Erichsen, Hans-Uwe. *Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt. Zur Verfassungsmäßigkeit staatlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kindeserziehung durch und aufgrund von Normen des elterlichen Sorgerechts und Jugendhilferechts*. Berlin: Duncker & Humblot, 1985.
- Farrell, Betty G. *Family. The Making of an Idea, an Institution, and a Controversy in American Culture*. Boulder: Westview Press, 1999.
- Fetscher, Iring (Hrsg.). *Thomas Hobbes. Leviathan*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch, 2000.
- Ferrari, Vincenzo. *Developing Sociology of Law. A World-Wide Documentary Enquiry*. Milano: Giuffrè, 1990.
- Fikentscher, Wolfgang. *Modes of Thought. A Study in the Anthropology of Law and Religion*. Tübingen: Mohr, 1995.
- Fikentscher, Wolfgang, Herbert Franke und Oskar Köhler. *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e.V.* Freiburg/München: Alber, 1980.
- Fineman, Martha A. „The Politics of Custody and Gender: Child Advocacy and the Transformation of Custody Decision Making in the USA.“ In: Carol Smart. *Child Custody and the Politics of Gender*. London: Routledge, 1989, Seite 27–50.
- Fineman, Martha L. *The Illusion of Equality. The Rhetoric and Reality of Divorce Reform*. Chicago: University of Chicago Press, 1991.
- Fineman, Martha A. „The End of Family Law? Intimacy in the Twenty-First Century.“ In: Stanley Ingber. *Changing Perspectives of the Family. Proceedings of the Fifth Annual Symposium of the Constitutional Law Resource Center*. Des Moines, 1994.
- Fineman, Martha A. *The Neutered Mother, the Sexual Family and Other Twentieth Century Tragedies*. New York: Routledge, 1995.

- Flax, Jane. „Gender as a Problem. In and For Feminist Theory.“ In: *Amerikastudien* (1986): Seite 193 – 213.
- Flexner, Eleanor und Ellen Fitzpatrick. *Century of Struggle. The Woman's Rights Movement in the United States*. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press, 1996.
- Folberg, Jay. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991.
- Fögen, Marie Theres. *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2002.
- Friedman, Lawrence M. *Law in America. A Short History*. New York: The Modern Library, 2002.
- Friedman, Lawrence M. *A History of American Law*. New York: Simon & Schuster, 1973.
- Friedman, Lawrence M. *Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften*. Berlin: Duncker & Humblot, 1981.
- Friedman, Lawrence M. *The Legal System*. New York: Russell Sage Foundation, 1975.
- Friedman, Lawrence M. *Legal Culture and the Legal Profession*. Boulder: Westview Press, 1996.
- Friedman, Lawrence M. *American Law in the 20th Century*. New Haven: Yale University Press, 2002.
- Fromholzer, Ferdinand. *Consideration. US-amerikanisches Recht im Vergleich zum deutschen*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1997.
- Furstenberg, Frank F. und Andrew J. Cherlin. *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1993.

- Gerhards, Jürgen (Hrsg.). *Die Vermessung kultureller Unterschiede. USA und Deutschland im Vergleich*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2000.
- Gernhuber, Joachim und Dagmar Coester-Watjen. *Lehrbuch des Familienrechts*. München: Beck, 1994.
- Glendon, Mary Ann. *The Transformation of Family Law: State, Law and Family in the United States and Western Europe*. Chicago: University of Chicago Press, 1989.
- Glendon, Mary Ann. *Comparative Legal Traditions*. St. Paul: West Publishing, 1985.
- Goldstein, Joseph, Anna Freud, Reinhard Herborth, Spiros Simitis und Albert J. Solnit. *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1974.
- Goldstein, Joseph. „In Whose Best Interest?“ In: Jay Folberg. *Joint Custody and Shared Parenting*. New York: The Guilford Press, 1991.
- Gordon, Linda. „U.S. Women’s History“. In: Eric Foner. *The New American History*. Philadelphia: Temple University Press, 1997, Seite 190ff.
- Grillo, Trina. „The Mediation Alternative: Process Dangers for Women.“ In: *The Yale Law Journal* (1991): Seite 1545 – 1579.
- Grossberg, Michael. *Governing the Hearth: Law and the Family in Nineteenth-Century America*. Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1985.
- Grossberg, Michael. „Who Gets the Child? Custody, Guardianship, and the Rise of a Judicial Patriarchy in Nineteenth-Century America.“ In: Nancy F. Cott. *History of Women in the United States. Historical Articles on Women's Lives and Activities. Volume 3: Domestic Relations and Law*. München: Saur, 1992, Seite 286–311.
- Großfeld, Bernhard. *Zauber des Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1999.
- Grossmann, George S. und Rennard Strickland. *The Spirit of American Law*. Boulder: Westview Press, 2000.

- Grotheer, Kirsten. *Kindesunterhalt im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Anwendbares Recht und Durchsetzungsmechanismen in der Praxis*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1998.
- Halem, Lynne Carol. *Divorce Reform. Changing Legal and Social Perspectives*. New York: The Free Press, 1980.
- Hall, Kermit L. *Law, Society, and Domestic Relations. Major Historical Interpretations*. New York: Garland, 1987.
- Hall, Kermit L. *The Magic Mirror: Law in American History*. New York: Oxford University Press, 1989.
- Hall, Kermit L. (Hrsg.). *The Oxford Guide to United States Supreme Court Decisions*. New York: Oxford University Press, 2000.
- Hall, Kermit L. und David S. Clark (Hrsg.) *The Oxford Companion to American Law*. New York: Oxford University Press, 2002.
- Hall, Kermit L., William M. Wiecek und Paul Finkelman. *American Legal History. Cases and Materials*. New York: Oxford University Press, 1991.
- Hardcastle, Gerald. „Joint Custody. A Family Court Judge's Perspective“. In: *The Family Law Quarterly* (1998): Seite 201 – 215.
- Harris, Olivia. *Inside and Outside the Law: Anthropological Studies of Authority and Ambiguity*. London: Routledge, 1996.
- Hartog, Hendrik. *Man and Wife in America. A History*. Cambridge: Harvard University Press, 2000.
- Hay, Peter. *US-Amerikanisches Recht. Ein Studienbuch*. München: Beck, 2000.
- Heideking, Jürgen (Hrsg.). *The Sixties Revisited. Culture, Society, Politics*. Heidelberg: Winter-Verlag, 2001.

- Heideking, Jürgen (Hrsg.). (Fortgeführt von Christof Mauch). *Die amerikanischen Präsidenten. 42 historische Portraits von George Washington bis George W. Bush*. München: C.H. Beck, 2002.
- Heideking, Jürgen und Heike Bungert. *Verfassung – Demokratie – Politische Kultur: US-amerikanische Geschichte in transatlantischer Perspektive*. Trier: Wissenschaftlicher Verlag, 2002.
- Helms, Erwin. *USA. Staat und Gesellschaft. Werden und Wandel*. Hannover: Fackelträger, 1993.
- Hetherington, E. Mavis und John Kelly. *For Better or For Worse. Divorce Reconsidered*. New York: Norton, 2002.
- Hinderling, Hans. *Familienrecht im Wandel: Festschrift für Hans Hinderling*. Basel: Helbing & Licherhalm, 1976.
- Höffe, Otfried (Hrsg.). *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie-Verlag, 1998.
- Hoff, Joan. *Law, Gender, and Injustice. A Legal History of U.S. Women [From the American Revolution to the Present]*. New York: New York University Press, 1991.
- Hoggett, Brenda M. und David S. Pearl. *The Family, Law, and Society. Cases and Materials*. London: Butterworths, 1983.
- Howard, Dick. *Die Grundlegung der amerikanischen Demokratie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2001.
- Hunter, Jean E. und Paul T. Mason. *The American Family. Historical Perspectives*. Pittsburgh: Duquesne University Press, 1991.
- Jacob, Herbert. *Silent Revolution. The Transformation of Divorce Law in the United States*. Chicago: University of Chicago Press, 1988.

- Jacob, Herbert, Erhard Blankenburg et al. *Courts, Law, and Politics in Comparative Perspective*. New Haven: Yale University Press, 1996.
- Jacobs, Francine H. und Margery W. Davies. *More Than Kissing Babies? Current Child and Family Policy in the United States*. Westport, Connecticut: Auburn House, 1994.
- Jäggi, Victoria, Ueli Mäder und Katja Windisch (Hrsg.). *Entwicklung, Recht, Sozialer Wandel. Festschrift für Paul Trappe zum 70. Geburtstag*. Berlin: Peter Lang, 2002.
- Jayme, Erik und Rainer Hausmann. *Internationales Privat- und Verfahrensrecht*. München: Beck, 2000.
- Jones, Mary S. *An Historical Geography of the Changing Divorce Law in the United States*. New York: Garland Publishing, 1987.
- Josephson, Jyl J. *Gender, Families, and State. Child Support Policy in the United States*. Lanham, MD: Rowman and Littlefield Publishers, 1997.
- Kennedy, Duncan. *A Critique of Adjudication. Fin de siècle*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 1997.
- Killias, Martin (Hrsg.) und Manfred Rehbinder. *Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Zum Verhältnis von Recht, Kriminalität und Gesellschaft in historischer Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot, 1985.
- Kirchhof, Paul und Donald P. Kommers (Hrsg.). *Deutschland und sein Grundgesetz. Themen einer deutsch-amerikanischen Konferenz*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1993.
- Kißler, Leo. *Recht und Gesellschaft. Einführung in die Rechtssoziologie*. Opladen: Leske + Budrich, 1984.
- Klein, Ethel. *Gender Politics: From Consciousness to Mass Politics*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1984.

- Köster, Thomas. *Sorgerecht und Kindeswohl. Ein Vorschlag zur Neuregelung des Sorgerechts*. Frankfurt am Main: Lang, 1997.
- Kostka, Kerima. *Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA*. Frankfurt am Main: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2004.
- Krakau, Knud und Streng, Franz (Hrsg.). *Konflikt der Rechtskulturen? Die USA und Deutschland im Vergleich*. Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter, 2003.
- Kral, Walter und Erich Kausch. *Familienrecht*. Pegnitz: Verlag Pastyrik, 2000.
- Kropholler, Jan und Paul Heinrich Neuhaus. *Internationales Privatrecht*. Tübingen: Mohr, 2001.
- Küchenhoff, Joachim. *Familienstrukturen im Wandel*. Basel: F. Reinhardt, 1998.
- Langley, Winston E. *Women's Rights in the United States. A Documentary History*. Westport, Conn.: Greenwood Press, 1994.
- Lantis, Margaret. „The Symbol of a New Religion“. In: *Psychiatry* (1950): 101-113.
- Lasch, Christopher. *The World of Nations. Reflections on American History, Politics, and Culture*. New York: Alfred Knopf, 1973.
- Lasch, Christopher. *Haven In A Heartless World. The Family Besieged*. New York: Basic Books, 1977.
- Lasch, Christopher. *Women and the Common Life. Love, Marriage, and Feminism*. New York: Norton & Company, 1997.
- Leggewie, Claus. *America First? Der Fall einer konservativen Revolution*. Frankfurt am Main: Fischer, 1997.
- Lieber, Hans-Joachim. *Ideologie, Wissenschaft und Gesellschaft*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1976.

- Light, Paul C. *The President's Agenda. Domestic Policy Choice from Kennedy to Clinton*. Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1999.
- Limbach, Jutta. „Die Rolle des Vaters im Wandel des Rechts.“ In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* (1988): Seite 298 – 308.
- Limbach, Jutta. *Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis. Eine Rechtstatsachenstudie*. Köln: Bundesanzeiger, 1989.
- Lipp, Martin und Thomas Wagenitz. *Das neue Kindschaftsrecht. Kommentar*. Stuttgart: Kohlhammer, 1999.
- Lipset, Seymour Martin. *American Exceptionalism. A Double-Edged Sword*. New York: Norton & Company, 1996.
- Lösche, Peter. *Amerika in Perspektive. Politik und Gesellschaft der Vereinigten Staaten*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1989.
- Lüderitz, Alexander. *Familienrecht. Ein Studienbuch*. München: Beck, 1999.
- Luepnitz, Deborah Anna. *Child Custody. A Study of Families After Divorce*. Lexington, Mass.: Lexington Books, 1982.
- Maccoby, Eleanor und Robert H. Mnookin. *Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody*. Cambridge: Harvard University Press, 1994.
- Maccoby, Eleanor und Robert H. Mnookin. „Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (1995): Seite 1–16.
- MacIntyre, Alasdair. *After Virtue*. London: Duckworth, 1981.
- Marsden, George M. *Evangelicalism and Modern America*. Grand Rapids: Eerdmans, 1984.
- Mason, Mary Ann. *From Father's Property to Children's Rights. The History of Child Custody in the United States*. New York: Columbia University Press, 1994.

- Mazous, Nadia. „Gerechtigkeit.“ In: Marcus Düwell et. al. *Handbuch Ethik*. Stuttgart: Metzler-Verlag, 2002.
- Metz-Göckel, Sigrid. „Väter und Väterlichkeit. Zur alltäglichen Beteiligung der Väter an der Erziehungsarbeit.“ In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* (1988): Seite 264 – 280.
- Meyer, Lutz. *John Rawls und die Kommunitaristen. Eine Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und die kommunitaristische Kritik am Liberalismus*. Würzburg: Köngishausen und Neumann, 1996.
- Mnookin, Robert H. und Lewis Kornhauser. „Bargaining in the Shadow of Law: The Case of Divorce.“ In: *Yale Law Journal* (1979): Seite 950 – 977.
- Mnookin, Robert H. „Child Custody Adjudication: Judicial Functions in the Face of Indeterminacy.“ In: *Law and Contemporary Problems* (1975): Seite 226 – 293.
- McKay, David H. *Domestic Policy and Ideology. Presidents and the American State 1964–1987*. New York: Cambridge University Press, 1989.
- Mezey, Susan Gluck. *Children in Court. Public Policymaking and Federal Court Decisions*. Albany: State University of New York Press, 1996.
- Minow, Martha. *Making All the Difference. Inclusion, Exclusion, and the American Law*. Ithaca: Cornell University Press, 1990.
- Moynihan, Daniel Patrick. *Family and Nation*. San Diego: Harcourt Brace Jovanovich Publishers, 1986.
- Nagl-Docekal, Herta und Herlinde Pauer-Studer. *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996.
- Nave-Herz, Rosemarie. *Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1988.
- Nave-Herz, Rosemarie. *Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002.

- Neizert, Anna-Dorothea. *Beschränkung der nachehelichen Unterhaltspflicht in ausgewählten US-Staaten im Vergleich zum deutschen Recht*. Bonn: Dissertationsdruck, 1987.
- Neumann, Diane. *Divorce Mediation. How to End the Cost and Stress of Divorce*. New York: Henry Holt & Company, 1989.
- Norton, Mary Beth. *Major Problems in American Women's History*. Lexington: Heath & Company, 1996.
- Norton, Mary Beth. *Founding Mothers and Fathers. Gendered Power and the Forming of American Society*. New York: Alfred A. Knopf, 1996.
- Oechsle, Mechtild (Hrsg.). *Die ungleiche Gleichheit. Junge Frauen und der Wandel im Geschlechterverhältnis*. Opladen: Leske + Budrich, 1998.
- Okin, Susan M. *Justice, Gender, and the Family*. New York: Basic Books, 1989.
- Okin, Susan M. „Gerechtigkeit und die soziale Institutionalisierung des Geschlechtsunterschiedes.“ In: Bert van den Brink, Willem van Reijen (Hrsg.). *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995, Seite 281 – 322.
- Papke, David Ray. *Heretics in the Temple: Americans Who Reject the Nation's Legal Faith*. New York: New York University Press, 1993.
- Parkman, Allen M. *Good Intentions Gone Awry. No-Fault Divorce and the American Family*. Lanham: Rowman & Littlefield, 2000.
- Pätzhorn, Birgitta. *Das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung in Kalifornien und Deutschland. Ein Rechtsvergleich*. Tübingen: Dissertationsdruck, 2000.
- Pilny, Karin L. *Präjudizienrecht im anglo-amerikanischen und im deutschen Recht. Eine rechtsvergleichende und rechtsmethodologische Analyse des Verfassungsrechts*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1993.

- Price, Sharon J. und Patrick C. Mc Kenry. *Divorce*. Newburg Park: Sage Publications, 1988.
- Proksch, Roland. *Praxiserprobung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Pilotstudie; Untersuchung über mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1998.
- Proksch, Roland. *Mediation – Vermittlung in familiären Konflikten. Einführung von Mediation in die Kinder- und Jugendhilfe*. Nürnberg: ISKA, 1998.
- Proksch, Roland (Hrsg.) und Mathias Mann. *Rettet die Kinder jetzt. Zum Spannungsverhältnis: Elternrecht – Kindeswohl – staatliches Wächteramt. Ein Tagungsreader*. Frankfurt am Main: ISS-Eigenverlag, 1993.
- Rabaa, Volker. *Kindeswohl im Elternkonflikt. Wege zur Konfliktlösung in der Familienkrise oder ein wissenschaftlich begründetes Plädoyer für die gemeinsame Elternverantwortung nach der Scheidung unter besonderer Berücksichtigung des „Stuttgarter Modells“*. Berlin: Dissertationsdruck, 1988.
- Raiser, Thomas. *Das lebende Recht: Rechtssoziologie in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1999.
- Rawls, John. *A Theory of Justice*. Revised Edition. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1999.
- Regan, Milton C. *Family Law and the Pursuit of Intimacy*. New York: New York University Press, 1993.
- Rehbinder, Manfred. *Rechtssoziologie*. München: Beck, 2000.
- Rehbinder, Manfred. *Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Rechtstatsachenforschung in den USA*. München: Verlag Dokumentation, 1970.
- Rehbinder, Manfred. *Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich*. Berlin: Duncker & Humblot, 1996.

- Rehbinder, Manfred und Klaus-Peter Tieck. *Max Weber als Rechtssoziologe*. Berlin: Duncker & Humblot, 1987.
- Reimann, Mathias. *Historische Schule und Common Law. Die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts im amerikanischen Rechtsdenken*. Berlin: Duncker & Humblot, 1993.
- Reimann, Mathias. *Einführung in das US-amerikanische Privatrecht*. München: Beck, 1997.
- Riley, Denise. *Am I that name? Feminism and the Category of „Women“ in History*. London: Macmillan Press, 1988.
- Riley, Glenda. *Divorce. An American Tradition*. Lincoln: University of Nebraska Press, 1991.
- Röhrich, Wilfried. *Die politischen Systeme der Welt*. München: Beck, 1999.
- Rosen, Ruth. *The World Split Open. How the Modern Women's Movement Changed America*. New York: Penguin Books, 2000.
- Rosenberg, Mathias von. *Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) im Urteil seiner Zeit*. Frankfurt am Main: Lang, 2000.
- Rubin, Eva R. *The Supreme Court and the American Family. Ideology and Issues*. New York: Greenwood Press, 1986.
- Rückert, Joachim. *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*. Ebelsbach: Gremer, 1984.
- Ryan, Barbara. *Feminism and the Women's Movement. Dynamics of Change in Social Movement, Ideology and Activism*. New York u.a.: Routledge, 1992.
- Salgo, Ludwig. *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine vergleichende Studie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996.

- Saposnek, Donald T. *Mediating Child Custody Disputes. A Systematic Guide for Family Therapists, Court Counselors, Attorneys, and Judges*. San Francisco: Jossey-Bass Publishers, 1983.
- Sautter, Udo. *Die Vereinigten Staaten: Daten, Fakten, Dokumente*. Tübingen: Francke, 2000.
- Schack, Haimo (Hrsg.) unter Mitwirkung von Norbert Horn u.a. *Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz*. München: Beck, 2000.
- Schenk, Michael. *Medienwirkungsforschung*. Tübingen: Mohr, 1987.
- Schlosser, Hans. *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*. Heidelberg: C.F. Müller, 2001.
- Schneewind, K. A. *Psychologie der Erziehung und Sozialisation*. Göttingen: Hogrefe, 1994.
- Schwab, Dieter. *Geschichtliches Recht und moderne Zeiten. Ausgewählte rechtshistorische Aufsätze*. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 1995.
- Schwenzer, Ingeborg. *Vom Status zur Realbeziehung. Familienrecht im Wandel*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1987.
- Schweppe, Katja. *Kindesentführungen und Kindesinteressen*. Münster: Votum-Verlag, 2001.
- Scott, Joan W. *Justice, Gender, and the Politics of History*. New York: Columbia University Press, 1999.
- Sedmak, Clemens. „Gerechtigkeitstheorien und Familienbegriff.“ In: *Zeitschrift für Familienforschung* (2003): Seite 55 – 73.
- Seidl, Helmut. *Familienrecht einschließlich Verfahrensrecht in Familiensachen. Examenskurs für Rechtsreferendare und Nachschlageband für die Praxis*. München: C.H. Beck, 1999.

- Shih, Chung-shan. *Gerechtigkeit bei Rawls und Habermas. Eine vergleichende Darstellung*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag, 2004.
- Skolnick, Arlene. *Embattled Paradise. The American Family in an Age of Uncertainty*. New York: Basic Books, 1991.
- Speak, David M. *Living Law. The Transformation of American Jurisprudence in the Early 20th Century*. New York & London: Garland Publishing Inc., 1987.
- Spescha, Marc. *Rechtsbruch und sozialer Wandel. Über Ursachen und Wirkungen demonstrativer Normverletzungen im sozialen Konflikt und in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen*. Berlin: Duncker & Humblot, 1988.
- Stark, Barbara. *Family Law and Gender Bias. Comparative Perspectives*. Greenwich, Conn.: Jai Press, 1992.
- Statsky, William P. *Domestic Relations. Law and Skills*. St. Paul, Minnesota: West Publ. Co, 1978.
- Steinberger, Helmut. *200 Jahre amerikanische Bundesverfassung. Zu Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechts auf die deutsche Verfassungsentwicklung*. Berlin: de Gruyter, 1987.
- Steiner, Gilbert Y. *The Futility of Family Policy*. Washington, D.C.: The Brookings Institution, 1981.
- Stein-Hilbers, Marlene. *Wem „gehört“ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen*. Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 1994.
- Steinmetz, Willibald. *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany and the United States*. Oxford: Oxford University Press, 2000.
- Taylor, Charles. *Sources of the Self*. Cambridge, MA: Cambridge University Press, 1990.

- Strom, Gerald S. *The Logic of Lawmaking. A Spatial Theory Approach*. Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1990.
- Tesoka, Sabrina. *The Differential Impact of Judicial Politics in the Field of Gender Equality. Three National Cases under Scrutiny*. Badia Fiesolana, San Domenico: Europäisches Universitätsinstitut, 1999.
- Timmermann, Martina. *Die Macht kollektiver Denkmuster. Werte, Wandel und politische Kultur in den USA und Japan*. Opladen: Leske + Budrich, 2000.
- Tishler, Carl L., Laura Landry-Meyer und Suzanne Bartholomae. „Mediation and Child Support: An Effective Partnership.“ In: *Journal of Divorce & Remarriage* (2003): Seite 129-145.
- Tocqueville, Alexis de. *Democracy in America*. New York: Vintage Books, 1945, Volume 1.
- Treviño, A. Javier. *The Sociology of Law. Classical and Contemporary Perspectives*. New York: St. Martin's Press, 1996.
- Unger, Roberto M. *The Critical Legal Studies Movement*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1986.
- Urry, John. *Sociology Beyond Societies: Mobilities for the Twenty-First Century*. London: Routledge, 2000.
- Vascovics, Laszlo A. „Familie im Auflösungsprozess“. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). *Jahresbericht 1990*. München: Deutsches Jugendinstitut, 1991.
- Verband allein erziehender Mütter und Väter NRW (Hrsg.). *Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen – deutsche Diskussion*. Münster: Votum-Verlag, 1996.
- Voegele, Katja. *Full Faith und Credit. Die Anerkennung zivilrechtlicher Entscheidungen zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten*. Berlin: Duncker & Humblot, 2003.

- Vormbaum, Thomas. *Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999.
- Walker, Nancy E., Catherine M. Brooks und Lawrence S. Wrightsman. *Children's Rights In the United States*. Thousand Oaks: Sage Publications, 1999.
- Wallerstein, Judith S., Julia M. Lewis und Sandra Blakeslee. *The Unexpected Legacy of Divorce: The 25 Year Landmark Study*. New York: Hyperion, 2000.
- Wallerstein, Judith S. „Children of Divorce: A Society in Search of a Policy.“
In: Mary Ann Mason, Arlene Skolnick und Stephen D. Sugarman. *All Our Families. New Policies For a New Century*. New York: Oxford University Press, 2003, Seite 66–95.
- Walter, Matthias. *No-Fault Divorce. Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Regensburg: Dissertationsdruck, 1976.
- Walzer, Michael. *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books, 1983.
- Weitzman, Lenore J. *The Divorce Revolution. The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America*. New York: The Free Press, 1985.
- Wesel, Uwe. *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart*. München: C.H. Beck, 2001.
- Wilson, John und Donald Drakeman. *Church and State in American History. The Burden of Religious Pluralism*. Boston: Beacon Press, 1987.
- Wolbrecht, Christina. *The Politics of Women's Rights. Parties, Positions, and Change*. Princeton, NJ: Princeton University Press, 2000.
- Zätzsch, Jörg. *Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2000.

Zimmermann, Reinhard. *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht. Impressionen aus der Neuen Welt*. Tübingen: Mohr, 1995.

Zitscher, Harriet C. *Elterlicher Status in Richterrecht und Gesetzesrecht: Über Rechtsfindung in Deutschland und England – Rechtsetzung und richterliche Methode seit 1800*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1996.

Zweigert, Konrad und Hein Kötz. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr, 1996.

Zeitungsartikel

Jaffe, Natalie. "Catholics Split on Divorce Bill. Prominent Catholics Appear at Divorce Law Hearing." In: *The New York Times*, February 26 (1966): Seite 1.

Jonson, Sharon. „No-Fault Divorce: 10 Years Later, Some Virtues, Some Flaws.“ In: *The New York Times*, March 30 (1979): Seite A22.

Roberts, Steven V. "Divorce, California Style, Called A Reflection of the Restless World." In: *The New York Times*, January 1 (1970): Seite 14.

Schanberg, Sydney H. "Protestants Back Divorce Reform, but Urge Amended Section on Separation." In: *The New York Times*, February 23 (1966): Seite 28.

Tomasson, Robert E. "New Divorce Law Becomes Effective In the States Today. Five New Grounds Put In Statute." In: *The New York Times*, September 1 (1967): Seite 1.

Tomasson, Robert E. "Divorces Rise to 18.000 a Year From 4.000 Under State Law." In: *The New York Times*, January 4 (1970): Seite 1.

"Long-Overdue Reform." In: *The New York Times*, July 8 (1964): Seite 34.

"A Wider Reform of Divorce Urged." In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 24.

"A 1966 Divorce Law." In: *The New York Times*, December 29 (1965): Seite 28.

“Time for Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 3 (1966): Seite 30.

“Jesuit Supports Divorce Reform.“ In: *The New York Times*, February 11 (1966):
Seite 35.

“Test on Divorce Law.“ In: *The New York Times*, March 28 (1966): Seite 32.

“Lawmaking by TV.“ In: *The New York Times*, April 21 (1966): Seite 38.

“New California Law Found Not Raising Divorce Rates.“ In: *The New York Times*,
July 8 (1973): Seite 31.

“Demand for Divorce Brings Laws to Make it Easier and Cheaper.“ In: *The New York Times*,
January 5 (1974): Seite 16.

“Taking Some of the Pain Out of Divorce. No-Fault Is a Growing Reality.“ In: *The New York Times*,
March 19 (1975): Seite 33.

Internetquellen

Artikel und Gesetze

Covenant Marriage Legislation

<http://www.divorcereform.org/cov.html#anchor1274910> [03.09.2004].

Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation Act of 1996

http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/z?c104:H.R.3734.ENR_; [31. 08. 2004].

Temporary Assistance for Needy Families

http://www.acf.hhs.gov/opa/fact_sheets/tanf_factsheet.html [31. 08. 2004].

*The Columbia University Clearinghouse on International Developments in Child,
Youth & Family Policies* <http://www.childpolicyintl.org> [05. 09. 2004].

*The National Conference of Commissioners on Uniform State Laws. Drafts of
Uniform and Model Acts.*

http://www.law.upenn.edu/bll/ulc/ulc_frame.htm [05. 09. 2004].

Uniform Matrimonial and Family Laws

<http://www.law.cornell.edu/uniform/vol9.html#marp> [05.09.2004].

Welfare Extension and Marriage Promotion Act of 2004 [http://thomas.loc.gov/cgi-](http://thomas.loc.gov/cgi-bin/bdquery/z?d108:h.r.03897)

[bin/bdquery/z?d108:h.r.03897](http://thomas.loc.gov/cgi-bin/bdquery/z?d108:h.r.03897). [05.09.2004].

Abels, Heinz. *Talcott Parsons: Wie ist soziale Ordnung möglich?* Abrufbar unter

[http://www.soc.pu.ru/materials/golovin/reader/abels/d_abels2\(parsons\)htm](http://www.soc.pu.ru/materials/golovin/reader/abels/d_abels2(parsons)htm)
[20.10.05].

Critical Legal Studies. Abrufbar unter

<http://www.wvu.edu/%7Elawfac/jelkins/critproj/cls.html> und
http://www.law.cornell.edu/wex/index.php/Critical_legal_theory [15. August 2004].

Kelly, Joan B. *The Determination of Child Custody in the USA*.

http://www.sPCA.org.au/document_library/The%20Determination%20of%20Child%20Custody%20in%20the%20USA.pdf [05.09.2004].

Kreisky, Eva. „Wider verborgene Geschlechtlichkeit. Die maskuline Unterseite politischer Gerechtigkeitsdiskurse“. Abrufbar unter

http://evakreisky.at/onlinetexte/gerechtigkeit_kreisky.php. [20.10.05].

Kuhn, Richard und John Guidubaldi. *Child Custody Policies and Divorce Rates in the United States*. 11th Annual Conference of the Children's Rights Council

October 23 – 26, 1997. <http://www.deltabravo.net/custody/divrates.htm>
[26.07.2004].

Martin, Gary und Vladimir Kats. „Families and Work in Transition.“ In: *Monthly Labor Review*. September 2003, Seite 8.

<http://www.bls.gov/opub/mlr/2003/09/art1full.pdf> [05.09.2004].

Rasul, Imran. *The Impact of Divorce Laws on Marriage*.

<http://www.people.virginia.edu/~sns5r/microwkshp/rasul.pdf> [05.09.2004].

Schellhaus, Kathrin. „Untersuchung zur Interdependenz von Kultur und Wirtschaft am Beispiel der calvinistischen Ethik und ihrem Einfluss auf das multilaterale Welthandelssystem WTO.“ Herausgegeben von Dipl. Volkswirt Prof. Dr. Inse Cornelissen. Arbeitspapier Nr. 81/03. ISSN Nr. 1436-1507. <http://www.wirt.fh-hannover.de/veroeff/apapier/arb81.pdf>. [05.11.2003].

Sorrentino, Constance. „The Changing Family in International Perspective.“ In: *Monthly Review*, March 1990, pp. 41 – 58.
<http://www.bls.gov/opub/mlr/1990/03/art6full.pdf> [05.09.2004].

Wegener, Bernd. *Soziale Gerechtigkeit*. <http://www2.hu-berlin.de/esf/nmja/gerechtigkeit.pdf>. [20.10.2005].

Sonstiges

National Institute of Health Child Care

<http://www.nlm.nih.gov/medlineplus/childdaycare.html#research> [05.08.2004].

National Child Care Information Center <http://www.nccic.org> [05.08.2004].

International Social Survey Programme. Codebook 1994. <http://www.za.uni-koeln.de/data/en/issp/codebooks/s2620cdb.pdf> [31.08.2004].

Kindercare. <http://www.kindercare.com/home.php3>. [05.08.2004].

The U.S. Equal Employment Opportunity Commission. <http://www.eeoc.gov/facts/fs-preg.html> [15.09.2004].

The U.S. Inflation Rate By Year. <http://www.miseryindex.us/irbyyear.asp>
[03.09.2004].

The U.S. Unemployment Rate By Year. <http://www.miseryindex.us/urbyyear.asp>
[03.09.2004].

U.S. Census Bureau („Who’s Minding the Kids“)

<http://www.census.gov/population/www/socdemo/childcare.html> [05.08.2004].

- U.S. Census Bureau. Statistical Abstract of the United States. *Live Births, Deaths, Marriages, and Divorces: 1950 to 2001*. Vital Statistics, 2003.
<http://www.census.gov/prod/2004pubs/03statab/vitstat.pdf> [05. 09. 2004].
- U.S. Department of the Census. Current Population Reports. *Marriage, Divorce, and Remarriage in the 1990s*. U.S. Government Printing Office, Washington, D.C., 1992, Seite 23 –180. <http://www.census.gov/population/socdemo/marr-div/p23-180/p23-180.pdf> [31. 08. 2004].
- Monthly Vital Statistics Report. Advance Report of Final Divorce Statistics, 1989 and 1990 (March 22, 1995) http://www.cdc.gov/nchs/data/mvsvr/supp/mv43_09s.pdf [31. 08. 2004].
- The National Conference of Commissioners on Uniform State Laws. Drafts of Uniform and Model Acts.* http://www.law.upenn.edu/bll/ulc/ulc_frame.htm [05. 09. 2004].
- Grounds for Divorce and Residency Requirements*
http://www.abanet.org/family/familylaw/Chart4_GroundsDivorce.pdf
[30. 07. 2004].
- State Laws Regarding Joint Custody*
<http://www.abanet.org/media/factbooks/cht4.html> [30.09.2004].

Anhang A–H

Anhang A

Gründe für die Scheidung (nach Bundesstaaten)

STATE	No Fault Sole Ground	No Fault Added to Traditional	Incompatibility	Living Separate and Apart	Judicial Separation	Durational Requirements
Alabama		x	x	2 years	x	6 months
Alaska	x		x	2 years	x	6 months
Arizona	x	x ¹			x	90 days
Arkansas		x		18 mos.	x	60 days
California	x				x	6 months ⁵
Colorado	x				x	90 days
Connecticut		x		18 mos.	x	1 year
Delaware		x	x	6 mos.		6 months
District of Columbia	x			1 year	x	6 months
Florida	x					6 months
Georgia		x				6 months
Hawaii				2 years ³	x	6 months ⁴
Idaho		x			x	6 weeks
Illinois		x		2 years	x	90 days
Indiana			x		x	60 days
Iowa	x				x	1 year
Kansas			x		x	60 days
Kentucky	x			60 days	x	180 days
Louisiana		x ¹		6 months ²	x	6 months
Maine		x			x	6 months
Maryland		x		1 year	x	1 year
Massachusetts		x			x	None
Michigan	x				x	6 months
Minnesota	x				x	180 days
Mississippi		x				6 months
Missouri		x		1½2 years	x	90 days
Montana	x		x	180 days	x	90 days
Nebraska	x				x	1 year
Nevada			x	1 year	x	6 weeks
New Hampshire		x		2 years		1 year
New Jersey		x		18 mos.		1 year
New Mexico		x	x		x	6 months
New York		x		1 year	x	1 year
North Carolina		x		1 year	x	6 months
North Dakota		x			x	6 months
Ohio		x	x	1 year		6 months
Oklahoma			x		x	6 months
Oregon	x				x	6 months
Pennsylvania		x		2 years		6 months
Rhode Island		x		3 years	x	1 year
South Carolina		x		1 year	x	3 months (both residents)
South Dakota		x			x	None
Tennessee		x		2 years	x	6 months
Texas		x		3 years		6 months
Utah		x		3 years	x	90 days
Vermont		x		6 months		6 months
Virginia		x		1 year	x	6 months
Washington	x					1 year
West Virginia		x		1 year	x	1 year
Wisconsin	x				x	6 months
Wyoming		x	x		x	60 days

* California requires domicile as distinguished from residency for jurisdictional purposes.

1. Covenant marriage statutes establish specific grounds for divorce for covenant marriages.
2. Two years for covenant marriages.
3. Grounds are either marriage irretrievably broken or two years separation.
4. Six months in state and three months in circuit waiting for divorce itself, but can file as soon as residency established.

Stand: November 2003

Anhang B

Eheschließungen und Scheidungen, 1950 - 2001

[3,632 represents 3,632,000. Prior to 1960, excludes Alaska and Hawaii. Beginning 1970, excludes births to and deaths of non-residents of the United States. See Appendix III]

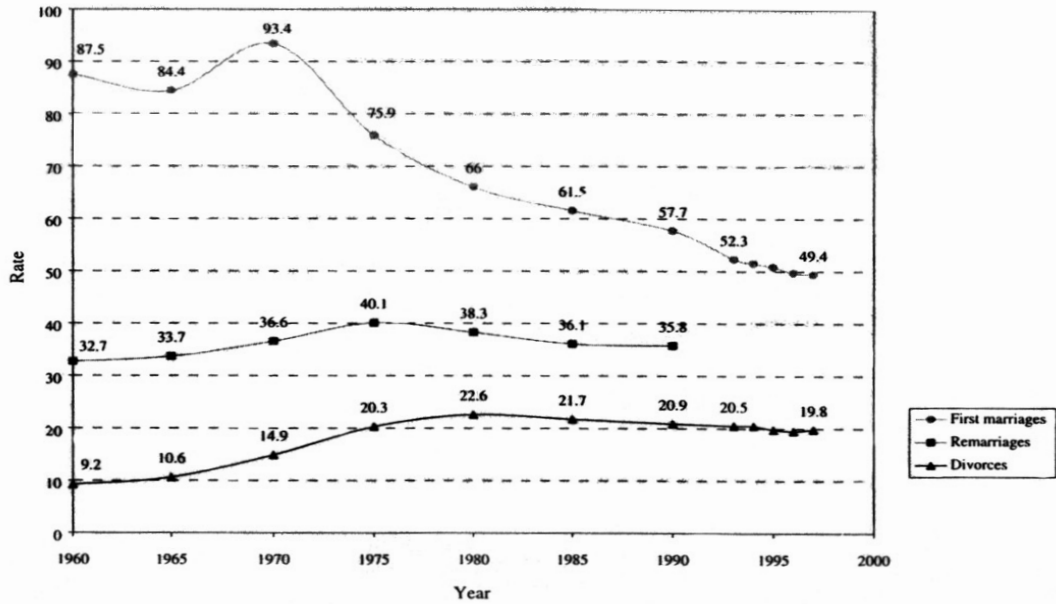
Year	Number (1,000)					Rate per 1,000 population				
	Births ¹	Deaths			Divorces ⁴	Births ¹	Deaths			Divorces ⁴
		Total	Infant ²	Marriages ³			Total	Infant ²	Marriages ³	
1950	3,632	1,452	104	1,667	385	24.1	9.6	29.2	11.1	2.6
1955	4,097	1,529	107	1,531	377	25.0	9.3	26.4	9.3	2.3
1957	4,300	1,633	112	1,518	381	25.3	9.6	26.3	8.9	2.2
1960	4,258	1,712	111	1,523	393	23.7	9.5	26.0	8.5	2.2
1965	3,760	1,828	93	1,800	479	19.4	9.4	24.7	9.3	2.5
1970	3,731	1,921	75	2,159	708	18.4	9.5	20.0	10.6	3.5
1971	3,556	1,928	68	2,190	773	17.2	9.3	19.1	10.6	3.7
1972	3,258	1,964	60	2,282	845	15.6	9.4	18.5	10.9	4.0
1973	3,137	1,973	56	2,284	915	14.8	9.3	17.7	10.8	4.3
1974	3,160	1,934	53	2,230	977	14.8	9.1	16.7	10.5	4.6
1975	3,144	1,893	51	2,153	1,036	14.6	8.8	16.1	10.0	4.8
1976	3,168	1,909	48	2,155	1,083	14.6	8.8	15.2	9.9	5.0
1977	3,327	1,900	47	2,178	1,091	15.1	8.6	14.1	9.9	5.0
1978	3,333	1,928	46	2,282	1,130	15.0	8.7	13.8	10.3	5.1
1979	3,494	1,914	46	2,331	1,181	15.6	8.5	13.1	10.4	5.3
1980	3,612	1,990	46	2,390	1,189	15.9	8.8	12.6	10.6	5.2
1981	3,629	1,978	43	2,422	1,213	15.8	8.6	11.9	10.6	5.3
1982	3,681	1,975	42	2,456	1,170	15.9	8.5	11.5	10.6	5.1
1983	3,639	2,019	41	2,446	1,158	15.6	8.6	11.2	10.5	5.0
1984	3,669	2,039	40	2,477	1,169	15.6	8.6	10.8	10.5	5.0
1985	3,761	2,086	40	2,413	1,190	15.8	8.8	10.6	10.1	5.0
1986	3,757	2,105	39	2,407	1,178	15.6	8.8	10.4	10.0	4.9
1987	3,809	2,123	38	2,403	1,166	15.7	8.8	10.1	9.9	4.8
1988	3,910	2,168	39	2,396	1,167	16.0	8.9	10.0	9.8	4.8
1989	4,041	2,150	40	2,403	1,157	16.4	8.7	9.8	9.7	4.7
1990	4,158	2,148	38	2,443	1,182	16.7	8.6	9.2	9.8	4.7
1991	4,111	2,170	37	2,371	1,187	16.3	8.6	8.9	9.4	4.7
1992	4,065	2,176	35	2,362	1,215	15.9	8.5	8.5	9.3	4.8
1993	4,000	2,269	33	2,334	1,187	15.5	8.8	8.4	9.0	4.6
1994	3,953	2,279	31	2,362	1,191	15.2	8.8	8.0	9.1	4.6
1995	3,900	2,312	30	2,336	1,169	14.8	8.8	7.6	8.9	4.4
1996	3,891	2,315	28	2,344	1,150	14.7	8.7	7.3	8.8	4.3
1997	3,881	2,314	28	2,384	1,163	14.5	8.6	7.2	8.9	4.3
1998 ⁵	3,942	2,337	28	2,244	1,135	14.6	8.6	7.2	8.3	4.2
1999 ⁵	3,959	2,391	28	2,358	(NA)	14.5	8.8	7.1	8.6	4.1
2000 ⁵	4,059	2,403	28	2,329	(NA)	14.4	8.7	6.9	8.5	4.2
2001 ⁵	4,026	2,416	28	2,327	(NA)	14.1	8.5	6.8	8.4	4.0

NA Not available. ¹ Prior to 1960, data adjusted for underregistration. ² Infants under 1 year, excluding fetal deaths; rates per 1,000 registered live births. ³ Includes estimates for some states through 1965 and also for 1976 and 1977 and marriage licenses for some states for all years except 1973 and 1975. Beginning 1978, includes nonlicensed marriages in California. ⁴ Includes reported annulments and some estimated state figures for all years. ⁵ Divorce rate excludes data for California, Colorado, Indiana, and Louisiana; population for this rate also excludes these states.

Source: U.S. National Center for Health Statistics, Vital Statistics of the United States, annual; and National Vital Statistics Reports (NVSR) (formerly Monthly Vital Statistics Report); and unpublished data. See also <<http://www.cdc.gov/nchs>>.

Anhang C

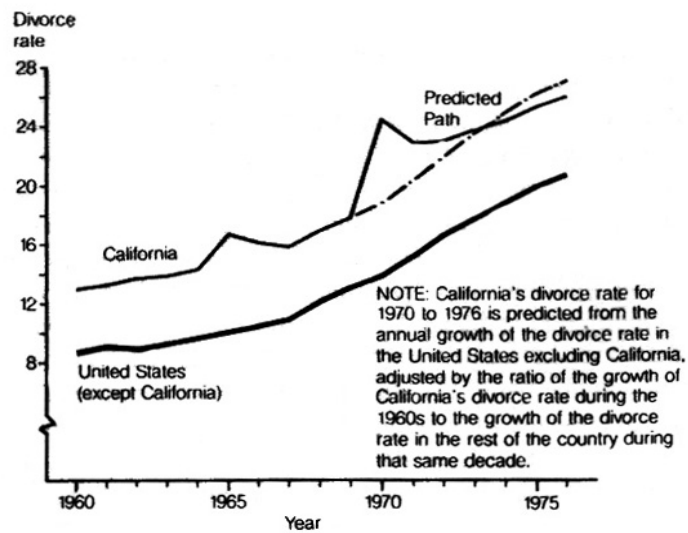
Entwicklung der Eheschließungen, Scheidungen und Wiederverheiratung, 1960 - 1997



SOURCE: National Center for Health Statistics, *National Vital Statistics Reports* (various years).
NOTE: The rate of first marriage is the number of first marriages per 1,000 women ages 15 and older (ages 14 and older in 1960 and 1965). The rate of remarriage is the number of remarriages per 1,000 divorced and widowed women ages 15 and older (ages 14 and older in 1960 and 1965). Marriages of women under age 15 are included in the numerator. The rate of divorce is the number of divorces per 1,000 married women ages 15 and older. Remarriage rate from virtual statistics data are not available after 1990.

Anhang D

Eheschließungen und Scheidungen USA (gesamt) und Kalifornien, 1960 - 1975



Rate of divorce per 1,000 married women for California and for the United States except California. 1960 to 1976.

SOURCES: U.S. Bureau of the Census, 1943b, 1973e, 1977a and preceding issues, 1978; U.S. Department of Health, Education, and Welfare, 1979 and preceding issues; information supplied by Alexander Plateris, Public Health Services, U.S. Department of Health, Education, and Welfare.

Anhang E

Eheschließungen und Scheidungen (nach Staaten), 1990 - 2002

[Rates are per 1,000 total population residing in area. Population enumerated as of April 1 for 1990 and 2000 and estimated as of July 1 for all other years]

State	Marriage rate						Divorce rate 1					
	1990	1995	1999	2000	2001	2002	1990	1995	1999	2000	2001	2002
Alabama	10.6	9.8	10.8	10.1	9.4	9.8	6.1	6.0	5.7	5.5	5.4	5.4
Alaska	10.2	9.0	8.6	8.9	8.1	8.3	5.5	5.0	5.0	3.9	4.3	4.6
Arizona	10.0	8.8	8.2	7.5	7.5	6.6	6.9	6.2	4.6	4.6	4.0	4.7
Arkansas	15.3	14.4	14.8	15.4	14.3	14.3	6.9	6.3	6.2	6.4	6.2	6.2
California 2	7.9	6.3	6.4	5.8	6.5	6.2	4.3	---	---	---	---	---
Colorado	9.8	9.0	8.2	8.3	8.2	7.9	5.5	---	4.8	4.7	4.7	4.7
Connecticut	7.9	6.6	5.8	5.7	5.4	5.7	3.2	2.9	3.0	3.3	3.2	3.3
Delaware	8.4	7.3	6.7	6.5	6.5	6.4	4.4	5.0	4.5	3.9	3.9	3.5
District of Columbia	8.2	6.1	6.6	4.9	6.2	5.1	4.5	3.2	3.6	3.2	2.9	2.4
Florida	10.9	9.9	8.7	8.9	9.2	9.4	6.3	5.5	5.1	5.1	5.2	5.1
Georgia	10.3	8.4	7.8	6.8	6.1	6.5	5.5	5.1	4.1	3.3	3.1	2.5
Hawaii	16.4	15.7	18.9	20.6	19.6	20.7	4.6	4.6	3.8	3.9	4.0	3.7
Idaho	13.9	13.1	12.1	10.8	11.2	10.9	6.5	5.8	5.4	5.5	5.3	5.3
Illinois	8.8	6.9	7.0	6.9	7.2	6.6	3.8	3.2	3.3	3.2	3.2	2.9
Indiana	9.6	8.6	8.1	7.9	7.9	7.8	---	---	---	---	---	---
Iowa	9.0	7.7	7.9	6.9	7.1	6.9	3.9	3.7	3.3	3.3	3.3	3.1
Kansas	9.2	8.5	7.1	8.3	7.5	7.3	5.0	4.1	3.4	3.6	3.4	3.6
Kentucky	13.5	12.2	10.9	9.8	9.0	9.0	5.8	5.9	5.5	5.1	5.1	5.2
Louisiana	9.6	9.3	9.1	9.1	8.4	8.2	---	---	---	---	---	---
Maine	9.7	8.7	8.6	8.8	8.6	8.4	4.3	4.4	5.1	5.0	4.7	4.6
Maryland	9.7	8.4	7.5	7.5	7.0	7.1	3.4	3.0	3.2	3.3	2.9	3.4
Massachusetts	7.9	7.1	6.2	5.8	6.2	5.9	2.8	2.2	2.5	2.5	2.4	2.5
Michigan	8.2	7.3	6.8	6.7	6.6	6.5	4.3	4.1	3.8	3.9	3.9	3.8
Minnesota	7.7	7.0	6.8	6.8	6.6	6.5	3.5	3.4	3.2	3.2	3.2	3.1
Mississippi	9.4	7.9	7.8	6.9	6.5	6.4	5.5	4.8	5.0	5.0	5.0	4.9
Missouri	9.6	8.3	8.1	7.8	7.5	7.3	5.1	5.0	4.4	4.5	4.2	4.0
Montana	8.6	7.6	7.4	7.3	7.1	7.2	5.1	4.8	2.8	4.2	4.2	4.0
Nebraska	8.0	7.3	7.5	7.6	7.9	7.5	4.0	3.8	3.7	3.7	3.6	3.6
Nevada	99.0	85.2	82.3	72.2	69.7	67.4	11.4	7.8	7.8	9.9	6.3	7.1
New Hampshire	9.5	8.3	7.9	9.4	8.4	8.3	4.7	4.2	5.1	4.8	4.4	4.3
New Jersey	7.6	6.5	5.9	6.0	6.4	6.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.3	3.4
New Mexico	8.8	8.8	8.0	8.0	7.6	7.9	4.9	6.6	4.6	5.1	4.9	4.4
New York	8.6	8.0	7.3	7.1	7.6	7.3	3.2	3.0	3.3	3.0	3.5	3.4
North Carolina	7.8	8.4	8.5	8.2	7.5	7.7	5.1	5.0	4.6	4.5	4.6	4.5
North Dakota	7.5	7.1	6.6	7.2	6.5	6.8	3.6	3.4	4.4	3.4	2.9	3.0
Ohio	9.0	8.0	7.8	7.8	7.2	7.0	4.7	4.3	3.9	4.2	4.0	4.0
Oklahoma	10.6	8.6	6.8	---	---	---	7.7	6.6	---	---	---	---
Oregon	8.9	8.1	7.6	7.6	7.5	7.1	5.5	4.7	4.6	4.8	4.8	4.6
Pennsylvania	7.1	6.2	6.1	6.0	5.8	5.7	3.3	3.2	3.1	3.1	3.1	3.1
Rhode Island	8.1	7.3	7.5	7.6	8.1	7.7	3.7	3.6	2.7	2.9	3.1	3.2
South Carolina	15.9	11.9	10.2	10.6	9.9	9.3	4.5	3.9	3.8	3.8	3.6	3.4
South Dakota	11.1	9.9	9.1	9.4	8.9	8.8	3.7	3.9	3.7	3.5	3.3	3.3
Tennessee	13.9	15.5	14.7	15.5	13.5	13.1	6.5	6.2	5.8	5.9	5.2	5.1
Texas	10.5	9.9	9.1	9.4	9.1	8.4	5.5	5.2	3.8	4.0	4.0	3.9
Utah	11.2	10.7	9.6	10.8	10.2	10.4	5.1	4.4	4.0	4.3	4.2	4.1
Vermont	10.9	10.3	10.0	10.0	9.8	9.7	4.5	4.7	4.4	4.1	4.3	4.2
Virginia	11.4	10.2	9.2	8.8	8.8	8.6	4.4	4.3	4.4	4.3	4.2	4.2
Washington	9.5	7.7	7.2	6.9	7.0	6.5	5.9	5.4	5.0	4.6	4.5	4.6
West Virginia	7.2	6.1	7.5	8.7	7.9	8.1	5.3	5.2	4.9	5.1	5.2	5.2
Wisconsin	7.9	7.0	6.7	6.7	6.5	6.3	3.6	3.4	3.2	3.2	3.2	3.2
Wyoming	10.7	10.6	9.9	10.0	10.1	9.5	6.6	6.6	5.7	5.8	5.8	5.4

--- Data not available.

1 Includes annulments. Includes divorce petitions filed or legal separations for some counties or States.

2 Marriage data includes nonlicensed marriages registered.

NOTE: Populations are consistent with the 2000 census.

SOURCE: Division of Vital Statistics, National Center for Health Statistics, CDC.

Quelle: <http://www.cdc.gov/nchs/data/nvss/mar&div.pdf>. [05.09.2004]

Anhang F

Gesetzliche Regelungen für das gemeinsame Sorgerecht

State	Joint Custody Authorized	Presumption in Favor of Joint Custody	Presumption in Favor of Joint Custody if Both Parents Agree	Joint Custody Not Specifically Authorized
Alabama				x
Alaska	x			
Arizona	x			
Arkansas				x
California	x		x	
Colorado	x			
Connecticut	x		x	
Delaware	x			
District of Columbia	x	x		
Florida	x	x		
Georgia				x
Hawaii	x			
Idaho	x	x		
Illinois	x			
Indiana	x			
Iowa	x	x		
Kansas	x	x		
Kentucky	x			
Louisiana	x	x		
Maine	x		x	
Maryland	x			
Massachusetts	x			

Gesetzliche Regelungen für das gemeinsame Sorgerecht

Michigan	x		x
Minnesota	x	x	
Mississippi	x		x
Missouri	x	x	
Montana	x	x	
Nebraska	x		
Nevada	x		x
New Hampshire	x	x	
New Jersey	x		
New Mexico	x	x	
New York			x
North Carolina	x		
North Dakota			x
Ohio	x		
Oklahoma	x		
Oregon	x		
Pennsylvania	x		
Rhode Island	x		
South Carolina	x		
South Dakota			x
Tennessee	x		
Texas	x	x	
Utah	x		
Vermont	x		x
Virginia	x		
Washington	x		x
West Virginia			x
Wisconsin	x		
Wyoming	x		

Anhang G

Sorgeplan

IN THE CIRCUIT COURT
BLISS COUNTY, UTOPIA

SUSAN SMITH,)	
)	
Petitioner,)	
v.)	Case No. 03-12345
)	
JOHN JONES,)	
)	
Respondent.)	

PARENTING PLAN

1. Legal Custody

We agree to share joint legal custody of our child(~~xxx~~) that is, neither of us will make a major change affecting our child(~~xxx~~) in the areas of religion, residence, non-emergency medical care, education or major recreational activities without consultation with the other. Before such a decision is made, we will discuss the matter and both of us must agree. If we cannot agree, our disagreement will be resolved by the methods we have chosen and set out in this parenting plan.

2. Time-Sharing

We will share time with the child(~~xxx~~) as follows:

Weekends and Weekdays (check one):

Weekdays: _____

Weekends: Weekends begin at _____ .M. (Friday) (Saturday) and end at _____ .M. (Sunday) (Monday), unless Monday is a legal holiday, in which case the weekend ends at _____ .M. (Monday) (Tuesday).

We have attached a calendar for the year(s) 2004 and 2005 to this plan, and have marked in red the days the child(~~xxx~~) will spend with mother and in blue the days the child(~~xxx~~) will spend with father. Days for this calendar begin at 9:00 A.M. and end at 6:00 P.M.

Anhang G

Sorgeplan

Vacations (check one):

- Each parent will have uninterrupted time with the child(ren) for 2 weeks each summer if that parent gives the other at least 30 days notice.
- Until the youngest child reaches age ____, uninterrupted vacation time with a parent is limited to ____ weeks. Between the ages of ____ and ____, that time will be ____ weeks. Between the ages of ____ and ____, that time will be ____ weeks. After reaching age ____, vacation time will be ____ weeks.

Holidays: Regardless of the day of the week, the child(ren) will spend:

- (a) Mother's Day and mother's birthday with mother;
- (b) Father's Day and father's birthday with father;
- (c) Child(ren)'s birthdays with mother in even-numbered years and with father in odd-numbered years.
- (d) Child(ren) will spend holidays as follows:

	With Mother (Specify Year Odd/Even/Every)	With Father (Specify Year Odd/Even/Every)
New Year's Day	<u>Odd</u>	<u>Even</u>
Martin Luther King Day	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
Presidents Day	<u>Odd</u>	<u>Even</u>
Memorial Day	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
July 4th	<u>Odd</u>	<u>Even</u>
Labor Day	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
Veterans Day	<u>Odd</u>	<u>Even</u>
Thanksgiving Day	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
Christmas Eve	<u>Odd</u>	<u>Even</u>
Christmas Day	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
<u>Evening before child's birthday</u>	<u>Even</u>	<u>Odd</u>
<u>Annual church picnic</u>	<u>Even</u>	<u>Every</u>
<u>Annual mother-daughter church breakfast</u>	<u>Every</u>	<u>Even</u>

Anhang G

Sorgeplan

Telephone: We agree that the child(~~ren~~) has/~~has~~ a right to place phone calls to and receive phone calls from the absent parent.

Changes: Each of us is free to ask for exceptions to this schedule, but we understand that the other parent can say "no," and we will not argue about it.

Transportation: We will divide the responsibility for getting the child(ren) to and from each other's house, day care, school, etc., as follows:

Susan will drop Carrie at John's mother's house for John's parenting time. John will be present or his mother may receive Carrie. John will return Carrie to Susan's mother's house. Susan will be present or her mother may receive Carrie.

3. Trial Period or Permanent Plan: (Check one)

- We have not tried this time-sharing schedule before, so we agree that we will review the time-sharing plan in ____ days and at that time we will make any changes we agree on. If we cannot agree on changes, we will resolve our dispute using the method set forth in paragraph 6 below.
- We have already tried this time-sharing schedule, so we intend it to be permanent. We recognize, however, that as our child(~~ren~~) grow(s) and our lives change, it may be necessary to change the schedule from time to time. We agree that this is a major change that we have to discuss and agree on, and if necessary follow the dispute resolution procedures set out in paragraph 6 below.

4. The Status Quo — What we have now:

- (a) Doctor Perry's Family Clinic, Happytown
- (b) Dentist Doctor Tooth, Happytown
- (c) Other medical St. Bernard's Hospital
- (d) School Marta Stewart Elementary School
- (e) Religion Catholic
- (f) Recreation Happytown YMCA

We agree that neither of us will remove, cause to be removed, or permit removal of the child(~~ren~~) from the State of Utopia, except for temporary visits which do not interfere with the time-sharing schedule, without the written consent of the other parent or resolution of the dispute by the method set forth in paragraph 6 below.

Anhang G

Sorgeplan

5. Emergencies

In case of a medical emergency, if time allows, the parent with that period of responsibility will contact the other parent concerning treatment of the child. If the absent parent cannot be reached, any decision for emergency medical treatment will be made in the best interest of the child by the available parent.

6. Dispute Resolution

We will discuss all major changes in the child's lives in order to try to reach agreement. If we cannot agree after discussion, we will participate in counseling, conciliation, or mediation to try to reach agreement. If there is still a dispute, we agree to submit the matter to the Court.

7. General Matters

In order to foster a continuing relationship between our child and both parents, we both agree:

- (a) To be actively involved in the major decisions and legal responsibilities of our child.
- (b) To communicate and be flexible about the needs of our child, especially as those needs change due to growth and development.
- (c) To be supportive of and positive about the child's relationship with the other parent. Each of us will give loving permission to the child to enjoy the relationship with the other parent and neither of us will interfere with the parent-child relationship of the other.
- (d) That neither of us will align the child against the other parent or the other parent's family.
- (e) We agree that each of us is responsible to keep the other parent informed of the child's school functions, parent-teacher conferences and recreational activities.

I Agree:

Susan Smith

Mother's Signature

I Agree:

John Jones

Father's Signature

Anhang H

Auszug über die sechs Scheidungsgründe in New York State (01. September 1967)

The cruel and inhuman treatment of the plaintiff by the defendant such that the conduct of the defendant so endangers the physical or mental well-being of the plaintiff as renders it unsafe or improper for the plaintiff to cohabit with the defendant.

The abandonment of the plaintiff by the defendant for a period of two or more years.

The confinement of the defendant to prison for a period of three or more consecutive years after the marriage of plaintiff and defendant.

The commission of an act of adultery, provided that adultery hereby defined as the commission of an act of sexual or deviate sexual intercourse voluntarily performed by the defendant, with a person other than the plaintiff after the marriage of plaintiff and defendant.

The husband and wife have lived apart pursuant to a decree of separation for a period of two years after the granting of such decree, and satisfactory proof has been submitted by the plaintiff that he or she has duly performed all the terms and conditions of such decree.

The husband and wife have lived separate and apart pursuant to a written agreement of separation, subscribed and acknowledged by the parties thereto in the form required to entitle a deed to be recorded, for a period of two years after the execution of such agreement and satisfactory proof has been submitted by the plaintiff that he or she has duly performed all the terms and conditions of such agreement. Such agreement shall be filed in the office of the clerk of the county wherein either party resides within 30 days after the execution thereof.

Lebenslauf

Patricia Carla Juliane Bull

Studium

- 10/2000 – 02/2005 Promotion im Fach Amerikanische Kulturgeschichte
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Nebenfächer:
Politikwissenschaften und Privatrecht
- 09/1999 – 07/2000 Abschluss des Magisterstudiengangs Amerikanische
Kulturgeschichte an der Ludwig-Maximilians-
Universität München (Anfertigung der Magisterarbeit
und Prüfungen)
- 03/1999 – 09/1999 Recherche für die Magisterarbeit in den USA
und München
- 11/1994 – 03/1999 Studium der Amerikanischen Kulturgeschichte
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Nebenfächer:
Privatrecht und Slawische Philologie (Russisch)
zusätzlich: Interkulturelle Kommunikation

Studien-Auslandsaufenthalte

- 03-05/1998 Studentin an der Universität Ca' Foscari, Venedig,
Italien (Erasmus-Programm)
- 09/1997 Studentin an der Staatlichen Universität
St. Petersburg, Russland